



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 21.11.2023  
COM(2023) 745 final

2023/0426 (NLE)

Vorschlag für einen

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 9728/22 INIT;  
ST 9728/22 ADD 1) vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und  
Resilienzplans Polens**

{SWD(2023) 381 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 9728/22 INIT;  
ST 9728/22 ADD 1) vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und  
Resilienzplans Polens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Polen am 3. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 17. Juni 2022<sup>2</sup>.
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sollte der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 stellte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vor.
- (3) Am 31. August 2023 legte Polen der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen ARP samt REPowerEU-Kapitel vor.
- (4) Der geänderte ARP trägt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 auch der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung und enthält gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 ein Ersuchen an die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von Polen eingereichten Änderungen am ARP betreffen 59 Maßnahmen.
- (5) Am 14. Juli 2023 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Polen. Insbesondere empfahl der Rat Polen, für eine umsichtige Haushaltspolitik zu sorgen, die national finanzierten öffentlichen Investitionen

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

<sup>2</sup> Dok. ST 9728/22; und ST 9728/22 ADD 1.

aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung der Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen Unionsfonds zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern. Polen wurde empfohlen, den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen und die Nutzung erneuerbarer Energien zu beschleunigen und den Rechtsrahmen für Netzanschlussgenehmigungsverfahren und für erneuerbare Energien, z. B. hinsichtlich Energiegemeinschaften, Biomethan und erneuerbarem Wasserstoff, zu reformieren. Darüber hinaus wurde Polen empfohlen, Energieeinsparungen zu erzielen und die Gasnachfrage zu senken sowie zur Bekämpfung von Energiearmut stärker in die Energieeffizienz von Gebäuden zu investieren und die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Nutzung von Fernwärme zu senken. Zusätzlich wird in den länderspezifischen Empfehlungen empfohlen, nachhaltige öffentliche Verkehrsmittel stärker zu fördern. Schließlich wurde Polen empfohlen, seine politischen Anstrengungen im Hinblick auf die Bereitstellung und den Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen, unter anderem in der Gebäudesanierung, zu verstärken.

- (6) Der geänderte ARP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten ARP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten ARP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

***Beantragung eines Darlehens auf der Grundlage von Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/241***

- (7) Der von Polen vorgelegte geänderte ARP enthält einen Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens, um das Maß an Ehrgeiz der bestehenden Maßnahme B3.4.1 (Grüner Wandel in Städten) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität) durch Aufnahme eines neuen Zielwerts zu erhöhen.

***Aktualisierungen auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241***

- (8) Mit dem von Polen vorgelegten geänderten ARP werden vier Maßnahmen aktualisiert, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen. Wie Polen erläuterte, sollten aufgrund der Verringerung des maximalen finanziellen Beitrags von 23 851 681 924 EUR auf 22 520 991 355 EUR<sup>3</sup> bestimmte Maßnahmen geändert<sup>4</sup> oder gestrichen werden, um der Kürzung der Mittelzuweisung Rechnung zu tragen.
- (9) Mit dem von Polen vorgelegten geänderten ARP wird eine Maßnahme geändert, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen. Insbesondere werden die Zielwerte A7G und A8G der Maßnahme A1.2.1 (Investitionen für Unternehmen in Produkte, Dienstleistungen und Kompetenzen von Arbeitnehmern

<sup>3</sup> Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Polens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

<sup>4</sup> Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Polens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

und Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Diversifizierung der Tätigkeiten) im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft) geändert, um den Umfang der erforderlichen Umsetzung im Vergleich zum ursprünglichen Plan zu verringern.

- (10) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Polen angeführten Gründe die Aktualisierung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

#### ***Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241***

- (11) Die Änderungen am ARP, die Polen aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 51 Maßnahmen.
- (12) Wie Polen erläuterte, sind sieben Maßnahmen nicht mehr in vollem Umfang oder teilweise nicht mehr durchführbar, da Unterbrechungen der Lieferketten Probleme bei der Durchführung verursachten, mit Auswirkungen auf die entsprechenden Etappenziele und Zielwerte. Dies betrifft die Etappenziele B7L, B8L und B9L der Maßnahme B2.3.1 (Bau von Offshore-Windparks), die Etappenziele B11L, B12L und B13L der Maßnahme B2.4.1 (Energiespeichersysteme) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität), das Etappenziele D17G der Maßnahme D1.1.2 (Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste) im Rahmen der Komponente D (Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität des Gesundheitssystems), das Etappenziele E13G und den Zielwert E14G der Maßnahme E1.1.2 (emissionsfreier und emissionsarmer kollektiver Verkehr), die Zielwerte E19G und E20G der Maßnahme E2.1.2 (Schienenfahrzeuge des Personenverkehrs), das Etappenziele E6L der Maßnahme E2.3 (Verbesserung der Zugänglichkeit, der Sicherheit und der digitalen Lösungen im Verkehr) und den Zielwert E7L der Maßnahme E2.3.1 (Schienenfahrzeuge des Regionalverkehrs) im Rahmen der Komponente E (Grüne, intelligente Mobilität). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, bestimmte Etappenziele/Zielwerte oder Beschreibungen von Maßnahmen zu ändern, aufzunehmen oder zu streichen oder den Zeitplan für deren Umsetzung zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (13) Wie Polen erläuterte, sind 18 Maßnahmen aufgrund der hohen Inflation nicht mehr vollständig oder teilweise zu den im ursprünglichen ARP veranschlagten Kosten durchführbar. Dies betrifft die Zielwerte A7G und A8G der Maßnahme A1.2.1 (Investitionen für Unternehmen in Produkte, Dienstleistungen und Kompetenzen von Arbeitnehmern und Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Diversifizierung der Tätigkeiten), die Maßnahme A1.2.2 (Unterstützung bei der Vorbereitung von Investitionsstandorten für Investitionen von zentraler Bedeutung für die Wirtschaft), das Etappenziele A6G der Maßnahme A1.2 (Weitere Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands) im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft), die Zielwerte B9G, B10G und B11G der Maßnahme B1.1.2 (Austausch der Wärmequelle und Verbesserung der Energieeffizienz in Wohngebäuden), die Zielwerte B12G und B13G der Maßnahme B1.1.3 (Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz von Schulen), die Zielwerte B19G und B21G der Maßnahme B2.1.1 (Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport), die Zielwerte B37G und B38G der Maßnahme B2.2.3 (Bau einer Offshore-Terminal-Infrastruktur), den Zielwert B41G der Maßnahme B3.1.1 (Investitionen in eine nachhaltige Wasser- und Abwasserwirtschaft in ländlichen Gebieten), Zielwert B23L

der Maßnahme B3.3.1 (Investitionen in Abwasser-behandlungssysteme und Wasserversorgung in ländlichen Gebieten), den Zielwert B27L der Maßnahme B3.4.1 (Investitionen in einen grünen Wandel in Städten), die Zielwerte B29L und B30L der Maßnahme B3.5.1 (Investitionen in energieeffizienten Wohnraum für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität), die Zielwerte C4G, C5G und C6G der Maßnahme C1.1.1 (Gewährleistung des Zugangs zum sehr schnellen Internet in weißen Flecken) im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel), die Zielwerte D11G, D12G, D13G, D14G der Maßnahme D1.1.1 (Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Versorgungszentren und anderer Gesundheitsdienstleister), den Zielwert D37G der Maßnahme D3.1.1 (Umfassende Entwicklung der Forschung im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften) im Rahmen der Komponente D (Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität des Gesundheitssystems), die Zielwerte E10G, E11G und E12G der Maßnahme E1.1.1 (Förderung einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft), den Zielwert E18G der Maßnahme E2.1.1 (Eisenbahnstrecken), den Zielwert E21G der Maßnahme E2.1.3 (Intermodale Projekte) und die Zielwerte E3L und E4L der Maßnahme E1.2.1 (emissionsfreier öffentlicher Verkehr in Städten (Straßenbahnen)) im Rahmen der Komponente E (Grüne, intelligente Mobilität). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, bestimmte Etappenziele, Zielwerte oder Beschreibungen von Maßnahmen zu ändern, zu streichen oder aufzunehmen oder den Zeitplan für deren Umsetzung zu verlängern. Wie Polen erläuterte, ist die Umsetzung der Maßnahme A4.2.1 (Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis drei Jahren (Kindertagesstätten, Kinderclubs)) im Rahmen der Komponente A nicht mehr realisierbar, da die im ursprünglichen ARP veranschlagten Kosten aufgrund der hohen Inflation gestiegen sind. Jedoch hat Polen unter Berücksichtigung der Ressourcen, die durch die Streichung anderer Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 freigesetzt wurden, den Umfang der erforderlichen Umsetzung des damit verbundenen Zielwerts A61G beibehalten. Polen erläuterte außerdem, dass es unter Berücksichtigung der Ressourcen, die durch die Streichung anderer Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 freigesetzt wurden, den Umfang der erforderlichen Umsetzung der Zielwerte C4G, C5G und C6G der Maßnahme C1.1.1 (Gewährleistung des Zugangs zum sehr schnellen Internet in weißen Flecken) im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel) erhöht hat. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (14) Wie Polen erläuterte, sind fünf Maßnahmen nicht mehr vollständig oder teilweise durchführbar, da die Kosten im Vergleich zu den im ursprünglichen Plan veranschlagten Kosten erheblich gestiegen sind. Dies betrifft die Zielwerte A14G, A15G, A16G und A17G der Maßnahme A1.3.1 (Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung), die Zielwerte A21G, A25G und A26G der Maßnahme A1.4.1 (Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Kette) im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft), die Zielwerte B19L und B20L der Maßnahme B3.2.1 (Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Sanierung großer Brachflächen und der Ostsee) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität), die Zielwerte C17G, C18G, C19G und C20G der Maßnahme C2.1.3 (E-Kompetenzen) im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel) sowie den Zielwert E26G der Maßnahme E2.2.2 (Digitalisierung des Verkehrs) im Rahmen der Komponente E (Grüne, intelligente Mobilität). Auf dieser

Grundlage hat Polen beantragt, bestimmte Etappenziele, Zielwerte oder Beschreibungen von Maßnahmen zu ändern oder zu streichen oder den Zeitplan für deren Umsetzung zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (15) Wie Polen erläuterte, sind fünf Maßnahmen aufgrund unerwarteter rechtlicher oder technischer Schwierigkeiten nicht mehr vollständig oder teilweise durchführbar. Dies betrifft die Zielwerte A5L und A6L der Maßnahme A2.5.2 (Investitionen in die Einrichtung eines Modellunterstützungszentrums für die Kreativwirtschaft), die Zielwerte A8L und A9L der Maßnahme A2.6.1 (Entwicklung des nationalen Systems zur Überwachung von Diensten, Produkten, Analyseinstrumenten, Diensten und Begleitinfrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten) im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft), das Etappenziel B15L der Maßnahme B3.2 (Förderung der Umweltsanierung und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität), die Zielwerte C11G, C12G und C13G der Maßnahme C2.1.1 (Öffentliche elektronische Dienstleistungen, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Verwaltungen und Wirtschaftssektoren) im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel), den Zielwert D26G und den Zielwert D28G der Maßnahme D2.1 (Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung des medizinischen Personals) im Rahmen der Komponente D (Leistungsfähigkeit, Zugänglichkeit und Qualität des Gesundheitswesens). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, bestimmte Etappenziele, Zielwerte oder Beschreibungen von Maßnahmen zu ändern, zu streichen oder aufzunehmen oder den Zeitplan für deren Umsetzung zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (16) Wie Polen erläuterte, wurden neun Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Dies betrifft das Etappenziel A12G der Maßnahme A1.3 (Reform der Flächennutzungsplanung), die Zielwerte A34G, A35G, A36G, A37G der Maßnahme A2.3.1 (Entwicklung und Ausrüstung von Kompetenzzentren (u. a. Ausbildungszentren, Durchführungsunterstützungszentren, Beobachtungsstellen) und Infrastruktur für das Management der unbemannten Fahrzeugindustrie als Innovationsökosystem), das Etappenziel A71G der Maßnahme A4.7 (Begrenzung der Segmentierung des Arbeitsmarktes) im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft), den Zielwert C14G der Maßnahme C2.1.2 (Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schulen mit mobilen Multimediageräten – Investitionen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Mindeststandards für die Ausrüstung), die Etappenziele C23G, C24G und C27G sowie die Zielwerte C25G und C28G der Maßnahme C3.1.1 (Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste), das Etappenziel C3L der Maßnahme C1.2 (Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse), den Zielwert C12L der Maßnahme C2.2.1 (Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung der Bildungssysteme) im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel), die Zielwerte D30G und D31G der Maßnahme D2.1.1 (Investitionen in die Modernisierung und Nachrüstung von Unterrichtseinrichtungen mit dem Ziel, die Zulassungsbeschränkungen für medizinische Studien zu erhöhen) und den Zielwert D3L der Maßnahme D1.2.1 (Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur der

medizinischen Einrichtungen auf Bezirksebene) im Rahmen der Komponente D (Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität des Gesundheitssystems). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, bestimmte Etappenziele, Zielwerte oder Beschreibungen von Maßnahmen zu ändern oder zu streichen oder den Zeitplan für deren Umsetzung zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (17) Wie Polen erläuterte, sind zwei Maßnahmen aufgrund der mangelnden Nachfrage nicht mehr vollständig durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme A4.4.1 (Investitionen im Zusammenhang mit der Ausstattung von Arbeitnehmern/Unternehmen zur Telearbeit) im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft) und Maßnahme C1.2.1 (Stärkung des Potenzials kommerzieller Investitionen in moderne elektronische Kommunikationsnetze) im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, diese Maßnahmen zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (18) Wie Polen erläuterte, sind drei Maßnahmen aufgrund des Ausbruchs des russischen Angriffskriegs in der Ukraine, einschließlich des damit verbundenen Zustroms von Vertriebenen aus der Ukraine, der Notwendigkeit, den Transport von Hilfsgütern zu erleichtern, und der Auswirkungen auf die Kosten und die Verfügbarkeit von Dienstleistungen, die für die Umsetzung bestimmter Maßnahmen erforderlich sind, nicht mehr in vollem Umfang oder teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Zielwerte A44G und A45G der Maßnahme A3.1.1 (Investitionen in moderne berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen) im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft), die Etappenziele D1G und D8G der Maßnahme D1.1 (Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste) im Rahmen der Komponente D (Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität des Gesundheitssystems) sowie das Etappenziel E16G der Maßnahme E2.1 (Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors) im Rahmen der Komponente E (Grüne, intelligente Mobilität). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, die Etappenziele und die Beschreibungen der Maßnahmen zu streichen oder den Zeitplan für die Umsetzung zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (19) Polen hat beantragt, die verbleibenden Mittel, die durch die Streichung der Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 freigesetzt wurden, für vier bestehende Maßnahmen zu verwenden, indem sie deren Maß an Ehrgeiz erhöhen oder trotz der Erhöhung ihrer veranschlagten Kosten aufrechterhalten, und um eine Maßnahme aufzunehmen. Dies betrifft die Zielwerte A4L und A5L der Maßnahme A2.5.1 (Ein Programm zur Unterstützung der Tätigkeiten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung ihrer Entwicklung) im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft), die Zielwerte B26L, B27L und B27aL der Maßnahme B3.4.1 (Investitionen in einen grünen umfassenden Wandel in Städten) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität), die Etappenziele C15L, C16L und C18L sowie den Zielwert C17L der Maßnahme C4.1.1 (Unterstützung des digitalen Wandels von Unternehmen durch Cloud-Computing) und den Zielwert C11L der Maßnahme C2.2.1 (Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung der Bildungssysteme) im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel) sowie den Zielwert E28G der Maßnahme E2.2.2 (Digitalisierung des Verkehrs) im Rahmen der

Komponente E (Grüne, intelligente Mobilität). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, bestimmte Etappenziele, Zielwerte oder Beschreibungen von Maßnahmen zu ändern oder aufzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (20) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Polen angeführten Gründe die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen.

### ***Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte***

- (21) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um der neuen Mittelzuweisung, den Änderungen des Plans und dem von Polen vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

### ***Berichtigung redaktioneller Fehler***

- (22) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden acht redaktionelle Fehler festgestellt, die fünf Etappenziele und Zielwerte sowie acht Maßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 3. Mai 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Polen vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen die Beschreibung der Maßnahme A2.4 (Stärkung der Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie), das Etappenziel A51G der Maßnahme A4.1 (Wirksame Einrichtungen für den Arbeitsmarkt) und das Etappenziel A67G der Maßnahme A4.5 (Maßnahmen zur Verlängerung der beruflichen Laufbahn und zur Förderung der Erwerbstätigkeit über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus) sowie die Beschreibung der genannten Maßnahme im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft), die Beschreibung der Maßnahme B1.2.1 (Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem größten Treibhausgasreduktionspotenzial), die Beschreibung der Maßnahme B2.1 (Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität), das Etappenziel C9G der Maßnahme C2.1 (Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft) im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel), den Zielwert D8L der Maßnahme D3.2.1 (Entwicklung des Potenzials des Arzneimittel- und Medizinproduktektors – Investitionen im Zusammenhang mit der Herstellung von API in Polen) im Rahmen der Komponente D (Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität des Gesundheitssystems), den Zielwert E6G der Maßnahme E1.1 (Zunahme der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel) im Rahmen der Komponente E (Grüne, intelligente Mobilität). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

### ***Das REPowerEU-Kapitel auf der Grundlage von Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241***

- (23) Das REPowerEU-Kapitel umfasst sieben neue Reformen und sieben neue Investitionen. Die Reformen betreffen i) die Straffung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien (G3.1.1), ii) die Einführung regulatorischer Lösungen für den Ausbau und die Tarifierung von Verteilernetzen, um die Integration erneuerbarer Energien zu beschleunigen (G1.2.1), iii) die Beseitigung von Hindernissen für den Anschluss erneuerbarer Energien an die Stromnetze (G1.2.2), iv) Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen

Brennstoffen für die Heizung von Privathaushalten, was zur Verringerung der Energiearmut beitragen wird (G3.1.3), v) Kompetenzen für den ökologischen Wandel durch Änderungen wichtiger sektoraler Qualifikationsrahmen (G3.1.2), vi) eine Analyse der rechtlichen, organisatorischen und administrativen Hindernisse für Energiegemeinschaften zur Erleichterung ihrer Entwicklung (G1.1.1) und vii) einen Aktionsplan für nachhaltigen Verkehr (G1.3.1). Das REPowerEU-Kapitel umfasst auch Investitionen, die zum Einsatz erneuerbarer Energien beitragen, darunter i) einen Offshore-Windenergiefonds (G3.1.5) sowie ii) Unterstützung für Energiespeichersysteme (G1.1.3 und G3.3.1). Es umfasst zudem Investitionen zur Verbesserung der Stromnetze, darunter iii) den Bau oder die Modernisierung von Verteilernetzen in ländlichen Gebieten (G1.2.4). Das REPowerEU-Kapitel unterstützt außerdem die Energiewende durch iv) einen Energieförderfonds (G3.1.4). Eine weitere Investition betrifft v) die Unterstützung von Institutionen, die die REPowerEU-Reformen und -Investitionen umsetzen (G1.1.4). Schließlich umfasst das REPowerEU-Kapitel eine Investition in den vi) Bau einer Erdgasinfrastruktur (G3.2.1), die dazu beiträgt, die Energieinfrastruktur und die Energieanlagen zu verbessern und den unmittelbaren Bedarf an Versorgungssicherheit schneller zu decken.

- (24) Angesichts der Kürzung des maximalen finanziellen Beitrags um 1 330 690 569 EUR hat Polen drei Maßnahmen in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen, die bereits im Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 enthalten waren. Diese Maßnahmen wurden in dem genannten Durchführungsbeschluss im Rahmen der Komponenten B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität) und E (Grüne, intelligente Mobilität) berücksichtigt.
- (25) Auf dieser Grundlage werden die Maßnahmen B2.2.1 (Entwicklung von Übertragungsnetzen, intelligenter Strominfrastruktur), B.2.2.2 (EE-Anlagen, die von Energiegemeinschaften betrieben werden) und ein Teil der Maßnahme E1.1.2 (emissionsfreier und emissionsarmer kollektiver Verkehr (Busse)) aus den Komponenten B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität) und E (Grüne, intelligente Mobilität) gestrichen.
- (26) Das REPowerEU-Kapitel umfasst auch ausgeweitete Maßnahmen, die zwei Maßnahmen im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität) betreffen. Dies betrifft die Maßnahmen B2.2.1 (Entwicklung von Übertragungsnetzen, intelligenter Strominfrastruktur), die gestrichen und als Maßnahme G1.2.3 (Entwicklung von Übertragungsnetzen, intelligenter Strominfrastruktur, einschließlich eines ausgeweiteten Teils) in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen wurde, und B2.2.2 (EE-Anlagen, die von Energiegemeinschaften betrieben werden), die gestrichen und als Maßnahme G.1.1.2 (EE-Anlagen, die von Energiegemeinschaften betrieben werden, einschließlich eines ausgeweiteten Teils) in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen wurde. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen ausgeweiteten Maßnahmen stellen eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf das Maß an Ehrgeiz der bereits im ARP enthaltenen Maßnahmen dar.

#### ***Bewertung durch die Kommission***

- (27) Die Kommission hat den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

#### ***Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt***

- (28) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe a und des Anhangs V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.
- (29) Die verschiedenen Maßnahmen des geänderten ARP, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, stellen eine umfassende Antwort mit einem angemessenen allgemeinen Gleichgewicht zwischen den Säulen dar, wobei eine erhebliche Anzahl von Komponenten mehr als eine Säule erheblich oder teilweise unterstützt. Der geänderte ARP Polens konzentriert sich weiterhin auf sechs zentrale Politikbereiche: ökologischer Wandel, Digitalisierung, Gesundheit, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, nachhaltiger Verkehr und Qualität der Institutionen, insbesondere durch Investitionen in erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz, nachhaltige Mobilität, Gesundheitsversorgung, digitale Technologien sowie Forschung und Innovation. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen tragen erheblich oder teilweise zu den folgenden Säulen bei: ökologischer Wandel, digitaler Wandel, intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Gesundheit sowie wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz und Maßnahmen für die nächste Generation.

***Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden***

- (30) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe b und des Anhangs V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen an Polen (auch mit Blick auf deren finanzpolitische Aspekte) oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen (Einstufung A).
- (31) Insbesondere trägt der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung, die der Rat vor der Bewertung des geänderten Plans durch die Kommission förmlich angenommen hat. Da der maximale finanzielle Beitrag für Polen nach unten angepasst wurde und das beantragte Darlehen in sehr hohem Maße für die Ziele im Rahmen des REPowerEU-Kapitels und ausschließlich für energiebezogene Maßnahmen verwendet werden soll, werden die Empfehlungen für 2022 und 2023, die nicht mit energiepolitischen Herausforderungen in Zusammenhang stehen, bei der Gesamtbewertung nicht berücksichtigt.
- (32) Nach der Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters 2023 stellt die Kommission fest, dass die Empfehlung zur Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln und Liquidität für Unternehmen (länderspezifische Empfehlung 3.1 aus dem Jahr 2020) vollständig umgesetzt wurde. Bei der Empfehlung zu schwerpunktmäßigen Investitionen in die digitale Infrastruktur (länderspezifische Empfehlung 3.3 aus dem Jahr 2020) wurden erhebliche Fortschritte erzielt.
- (33) Der geänderte ARP einschließlich des REPowerEU-Kapitels enthält umfangreiche, sich gegenseitig ergänzende Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen wirksam

anzugehen, die der Rat in seinen länderspezifischen Empfehlungen an Polen im Rahmen des Europäischen Semesters aufgezeigt hatte. Insbesondere wird erwartet, dass das REPowerEU-Kapitel dazu beitragen wird, die öffentlichen Investitionen in den ökologischen Wandel zu erhöhen (länderspezifische Empfehlung 1.2 aus dem Jahr 2022 und länderspezifische Empfehlung 1.3 aus dem Jahr 2023).

- (34) Vor allem soll mit den im Rahmen der Teilkomponente G1.1 vorgeschlagenen neuen Maßnahmen das Regelungsumfeld für Energiegemeinschaften verbessert und Anreize für deren Entwicklung geschaffen werden, während Investitionen in Offshore-Windparks (Maßnahme G3.1.5) zur Beschleunigung der Nutzung erneuerbarer Energien beitragen sollten (länderspezifische Empfehlung 4.2 aus dem Jahr 2023). Investitionen in den Bau und die Modernisierung von Netzen und Reformen zur Verbesserung des Rechtsrahmens für den Netzzugang (Teilkomponente G1.2) sowie die Reform für die Digitalisierung der Genehmigungsverfahren und die Ermöglichung der Installation von Photovoltaik- und Onshore-Windkraftanlagen (G3.1.1) dürften die Abhängigkeit Polens von fossilen Brennstoffen insgesamt verringern, indem Regulierungs-, Verwaltungs- und Infrastrukturhemmnisse beseitigt werden, um die Genehmigungsverfahren und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen (länderspezifische Empfehlung 6.2 aus dem Jahr 2022).
- (35) Darüber hinaus zielt die Reform G3.1.3, die aus einem umfassenden Programm für integrierte Renovierungen von Wohngebäuden in Verbindung mit der Bereitstellung komplexer Energieeffizienzdienstleistungen besteht, darauf ab, Energieeinsparungen zu fördern und Energiearmut zu bekämpfen (länderspezifische Empfehlung 4.3 aus dem Jahr 2023). Zudem dürfte die Ausarbeitung eines Aktionsplans für umweltfreundlichen Verkehr in Polen, gebündelt mit Investitionen in emissionsfreie Busse für den Stadtverkehr (Teilkomponente G1.3), nachhaltige öffentliche Verkehrsmittel stärker fördern (länderspezifische Empfehlung 6.4 aus dem Jahr 2022, länderspezifische Empfehlung 4.4 aus dem Jahr 2023). Schließlich soll die Reform G3.1.2, mit der die sektoralen Qualifikationsrahmen geändert werden, den Erwerb grüner Kompetenzen gemäß den einheitlichen Standards fördern (länderspezifische Empfehlung 4.5 aus dem Jahr 2023).
- (36) Mit dem geänderten ARP wird weiterhin ein erheblicher Teil der in den länderspezifischen Empfehlungen aus den Jahren 2020 und 2019 ermittelten Herausforderungen angegangen, da die Änderungen das Maß an Ehrgeiz der einschlägigen Maßnahmen nicht untergraben. Insbesondere befassen sich die geänderten Maßnahmen nach wie vor mit den einschlägigen Herausforderungen, indem sie darauf abzielen, die öffentlichen Ausgaben effizienter zu gestalten, die Erwerbsbeteiligung zu erhöhen und das tatsächliche Renteneintrittsalter zu erhöhen, die Segmentierung des Arbeitsmarkts anzugehen, mehr Kinderbetreuungs- und Langzeitpflegeplätze bereitzustellen, die Nachhaltigkeit des Verkehrs zu fördern, die digitalen Kompetenzen zu verbessern und den digitalen Wandel von Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen zu fördern.

#### ***Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz***

- (37) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel große Auswirkungen (Einstufung A) auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Polens haben wird, dass er unter anderem durch

die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken.

- (38) Der ursprüngliche ARP enthielt umfangreiche Reformen und Investitionen zur Bewältigung sozialer Herausforderungen, z. B. in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Jugendpolitik, sowie zur innovativeren und nachhaltigeren Gestaltung der polnischen Wirtschaft und zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.
- (39) Das geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel trägt weiterhin zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Polen bei und erhöht die Fähigkeit der polnischen Wirtschaft, auf die aus der Energiewende resultierenden sozialen Herausforderungen zu reagieren. In diesem Zusammenhang geht der geänderte Plan auf mehrere Schwachstellen der Wirtschaft ein, darunter die übermäßige Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, ein veraltetes Energieübertragungs- und -verteilernetz, insbesondere in ländlichen Gebieten, sowie die begrenzte Erschwinglichkeit für arme Haushalte zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden. Der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel trägt auch dazu bei, die Entwicklung grüner Kompetenzen zu fördern, die für den ökologischen Wandel von Bedeutung sind.

#### **Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen**

- (40) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe d und des Anhangs V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der ARP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im ARP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (41) Bei dem geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel wird die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nach der Methode bewertet, die in den Technischen Leitlinien der Kommission für die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität (2021/C 58/01) dargelegt wird. Dabei wird jede geänderte Reform bzw. Investition systematisch in zwei Stufen bewertet. Die Bewertung führt bei allen geänderten Maßnahmen zu dem Schluss, dass entweder kein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht oder, falls Risiken festgestellt wurden, diese bei eingehenderer Bewertung nicht mehr bestehen. Für die neuen Reformen und Investitionen, die im Rahmen des Kapitels REPowerEU eingeführt wurden, legte Polen eine systematische Bewertung jeder Maßnahme anhand des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vor. Wo nötig, wurden die Anforderungen der Prüfung auf Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zum festen Bestandteil der Gestaltung einer Maßnahme gemacht und in dem jeweiligen Etappenziel oder Zielwert verankert.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

- (42) In Übereinstimmung mit Artikel 21c Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 und auf der Grundlage der von Polen vorgelegten Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nicht für eine Maßnahme gilt, die zu dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a jener Verordnung genannten Ziel beiträgt. Dies betrifft die Maßnahme G3.2.1 (Bau einer Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit). Die Maßnahme umfasst den Bau einer 250 km langen Gasfernleitung zwischen Danzig und Gostyń.
- (43) Erstens ist die Maßnahme im Einklang mit Artikel 21c Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/241 zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs unter Berücksichtigung umweltfreundlicherer durchführbarer Alternativen und der Gefahr von Lock-in-Effekten notwendig und verhältnismäßig. Obwohl die Region durch eine starke Abhängigkeit von einer einzigen Gasversorgungsquelle gekennzeichnet war, sollte die Gasfernleitung eine umfassende Nutzung der bestehenden Gaskapazitäten, einschließlich Flüssigerdgas, und die Übertragung zusätzlicher Kapazitäten aus diversifizierten Quellen in Polen und in andere mittel- und osteuropäischen Länder ermöglichen. Ohne die Gasfernleitung wäre dies aufgrund von Engpässen im bestehenden Netz nicht möglich. Somit trägt die Investition dazu bei, den unmittelbaren Bedarf an Versorgungssicherheit zu decken und die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der Union insgesamt zu ermöglichen. Darüber hinaus können umweltfreundlichere Alternativen nicht innerhalb eines vergleichbaren Zeitrahmens eingesetzt werden. Der Übertragungsteil des Projekts wird technisch in der Lage sein, Wasserstoffmischungen sowie Biomethan und synthetisches Methan ab Inbetriebnahme aufzunehmen. Daher wird das Risiko eines Lock-in-Effekts als gemindert angesehen.
- (44) Zweitens hat Polen im Einklang mit Artikel 21c Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 zufriedenstellende Anstrengungen unternommen, um die potenziellen Beeinträchtigungen der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 soweit möglich zu begrenzen und die Schäden durch andere Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen im Rahmen von REPowerEU, zu mindern. Die einschlägigen Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Entscheidungen in Umweltfragen bestätigen, dass das Projekt innerhalb des geltenden Umweltrechts der EU und der Mitgliedstaaten durchgeführt werden sollte, und es werden Risikominderungsmaßnahmen festgelegt, z. B. zum Schutz der biologischen Vielfalt und zum Schutz von Wasserkörpern.
- (45) Drittens gefährdet die Maßnahme nicht die Verwirklichung der Klimaziele der Union für 2030 und des Ziels der Klimaneutralität der EU bis 2050 im Einklang mit Artikel 21c Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/241. Der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel enthält Reformen und Investitionen auf dem Weg zur Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050, die voraussichtlich zur Verwirklichung des Klimaziels der Union bis 2030 beitragen werden.
- (46) Schließlich legte Polen Belege vor, aus denen hervorgeht, dass das Ende der Bauarbeiten und die technische Abnahme der Gasfernleitung zwischen Danzig und Gostyń im Juni 2026 erfolgen sollten und die Infrastruktur im Einklang mit Artikel 21c Absatz 6 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 bis zum 31. Dezember 2026 in Betrieb genommen werden soll.

- (47) Die geschätzten Gesamtkosten dieser Maßnahmen belaufen sich auf 630 940 000 EUR, was 2,49 % der geschätzten Kosten der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen entspricht und deutlich unter dem nach Artikel 21c Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/241 zulässigen Höchstbetrag liegt.
- (48) Wie in Artikel 21c Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehen, werden die gemäß Artikel 10e Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG bereitgestellten Einnahmen nicht zu dieser Maßnahme beitragen, da die geschätzten Kosten der anderen Reformen und Investitionen des REPowerEU-Kapitels höher sind als der Polen zugewiesene Anteil an diesen Einnahmen.

#### ***Beitrag zu den REPowerEU-Zielen***

- (49) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung, eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, einen Ausbau der Energiespeicherkapazitäten oder die notwendige Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.
- (50) Die Umsetzung der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel trägt insbesondere zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, e und f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen bei.
- (51) Die Investition in den Bau einer neuen Erdgasinfrastruktur, die Polen und seinen Nachbarländern zusätzliche Gaskapazitäten verschafft (G3.2.1), trägt im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/241 zur Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen bei, die den für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarf an Erdgas, einschließlich Flüssigerdgas, decken, insbesondere um die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen.
- (52) Mehrere Reformen und Investitionen tragen im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 wirksam zur Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden und kritischen Energieinfrastrukturen, der Dekarbonisierung der Wirtschaft, der Steigerung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff sowie der Erhöhung des Anteils an und dem beschleunigten Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien bei. Dies gilt insbesondere für die Reformen im Zusammenhang mit der Steigerung der Energieeffizienz und dem schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen bei der Wärmeerzeugung (G3.1.3.), der Straffung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien (G3.1.1), der Analyse der rechtlichen, organisatorischen und administrativen Hindernisse für Energiegemeinschaften zur Erleichterung ihrer Entwicklung (G1.1.1), Investitionen in einen Energieförderfonds (G3.1.4), einen Offshore-Windenergiefonds (G3.1.5) und die Unterstützung von EE-Anlagen, die von Energiegemeinschaften betrieben werden (G1.1.2).
- (53) Das REPowerEU-Kapitel trägt auch wirksam zur Bekämpfung der Energiearmut im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/241 bei, indem die Energieeffizienz gesteigert und der Ausstieg aus fossilen Brennstoffen für die Heizung von Privathaushalten beschleunigt wird (G3.1.3).
- (54) Die Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels tragen auch dazu bei, Engpässe bei der internen und grenzüberschreitenden Energieübertragung

und -verteilung zu beseitigen, die Stromspeicherung zu fördern und die Integration erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen und die Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 zu fördern. Dies gilt insbesondere jeweils für die Reform im Zusammenhang mit der Einführung regulatorischer Lösungen für den Ausbau und die Tarifierung von Verteilernetzen (G1.2.1) und für Investitionen in die Entwicklung von Übertragungsnetzen und intelligenter Strominfrastruktur (G1.2.3) sowie in den Bau oder die Modernisierung von Verteilernetzen in ländlichen Gebieten (G1.2.4), für Investitionen in Energiespeichersysteme (G1.1.3 und G3.3.1), für die Reform im Zusammenhang mit der Beseitigung von Hindernissen für den Anschluss erneuerbarer Energien an die Stromnetze (G1.2.2), sowie für die Reform mit einem Aktionsplan für nachhaltigen Verkehr (G1.3.1) und für Investitionen in einen emissionsfreien kollektiven Verkehr (G1.3.2).

- (55) Mit der Änderung wichtiger sektoraler Qualifikationsrahmen soll im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/241 zu einer beschleunigten Umschulung von Erwerbstägigen hin zu grünen Kompetenzen beigetragen werden.
- (56) Die Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels stellen zusammengenommen ein umfassendes Maßnahmenpaket dar. Sie stehen im Einklang mit den Bemühungen Polens, die in den Maßnahmen des bereits angenommenen Durchführungsbeschlusses des Rates enthalten sind, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen und die Entwicklung von Energiespeicheranlagen.
- (57) Insgesamt dürfte das REPowerEU-Kapitel wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und zu mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zu der notwendigen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.

***Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung***

- (58) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe db und Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.
- (59) Das REPowerEU-Kapitel trägt zur Sicherung der Energieversorgung in der Union insgesamt bei, auch indem die in der letzten Bedarfsermittlung der Kommission festgestellten Herausforderungen angegangen werden, und zwar im Einklang mit den in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen und unter Berücksichtigung des für Polen zur Verfügung stehenden finanziellen Beitrags und seiner geografischen Lage. Von den 16 Maßnahmen im polnischen REPowerEU-Kapitel haben sieben eine grenzüberschreitende Dimension. Die bemerkenswerteste Investition mit grenzüberschreitender Dimension ist der Bau einer 250 km langen Erweiterung des Gasfernleitungsnetzes zwischen Danzig und Gustorzyn. Weitere Investitionen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung umfassen Investitionen, die auf den Einsatz erneuerbarer Energien, die Entwicklung von Energiespeicheranlagen sowie den Ausbau der Übertragungs- und Verteilernetze ausgerichtet sind. Diese sollten dazu beitragen, die Nachfrage nach

fossilen Brennstoffen zu senken und die Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erleichtern.

- (60) Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Renovierung von Gebäuden haben ebenfalls eine relevante grenzüberschreitende Dimension, da sie dazu beitragen sollten, die Nachfrage nach importierten fossilen Brennstoffen zu senken.
- (61) Die geschätzten Gesamtkosten dieser Maßnahmen machen 92,9 % der geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels aus, d. h. mehr als 30 %.

#### ***Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt***

- (62) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 46,6 % der Gesamtzuweisung des ARP und 66 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der genannten Verordnung). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (63) Die gestrichenen oder gekürzten Maßnahmen wirken sich nicht auf das Gesamtziel des Plans in Bezug auf den ökologischen Wandel aus, wohingegen mit dem REPowerEU-Kapitel erhebliche Bemühungen zur weiteren Unterstützung des ökologischen Wandels Polens unternommen werden, wobei alle Reformen und Investitionen dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, die Entwicklung und den Einsatz erneuerbarer Energien zu ermöglichen und die Energiewende zu unterstützen.
- (64) Diese Maßnahmen sollten dauerhafte Auswirkungen haben, indem sie i) das polnische Stromnetz im Hinblick auf eine erhöhte Erzeugung und Verteilung von Strom, auch aus erneuerbaren Quellen, stärken, ii) die Abhängigkeit Polens von fossilen Brennstoffen verringern, iii) die Energiespeicherung erhöhen, iv) die Energieeffizienz erhöhen und v) strukturelle Änderungen in der Energiepolitik einführen. Sie dürften die Treibhausgasintensität des Energieverbrauchs in Polen beträchtlich verringern und so dazu beitragen, dass die Klimaziele für 2030 und die angestrebte Klimaneutralität der Union bis 2050 erreicht werden.
- (65) Angesichts des geringeren maximalen finanziellen Beitrags für Polen und der Aufnahme neuer Maßnahmen, die Anreize für den ökologischen Wandel schaffen, ist der Klimaschutzbeitrag des geänderten ARP im Vergleich zur ursprünglichen Bewertung von 42,7 % auf 46,6 % gestiegen.

#### ***Beitrag zum digitalen Wandel***

- (66) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 21,3 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).

- (67) Das Ergebnis der positiven Bewertung des Beitrags zum digitalen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 bleibt bestehen. Die Änderung des Plans wirkt sich nicht wesentlich auf seinen Ehrgeiz im Hinblick auf den digitalen Wandel aus. Trotz der Streichung einer Investition mit digitaler Dimension trägt der geänderte ARP mit einem bereichsübergreifenden Ansatz mit Interventionen in den Bereichen elektronische Dienste in der öffentlichen Verwaltung, Digitalisierung der Bildung, Entwicklung digitaler Kompetenzen und Cybersicherheit weiterhin erheblich zum digitalen Wandel bei, ergänzt durch neue Investitionen in Cloud Computing.
- (68) Das REPowerEU-Kapitel soll auch zum digitalen Wandel und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen, indem die Übertragungs- und Verteilernetze (G1.2.3 und G1.2.4) modernisiert und intelligente Strominfrastrukturen und Energiespeichersysteme entwickelt werden. Gemäß Artikel 21c Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 werden die Reformen und Investitionen des REPowerEU-Kapitels bei der Berechnung der Gesamtzuweisung des ARP zum Zweck der Anwendung des in dieser Verordnung festgelegten Digitalisierungsziels nicht berücksichtigt.
- (69) Der digitale Beitrag des geänderten ARP bleibt wie in der ursprünglichen Bewertung bei 21,3 %. Somit erfüllt der geänderte ARP weiterhin die in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte Anforderung von 20 %.

### ***Dauerhafte Auswirkungen***

- (70) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel in Polen weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.
- (71) Der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel schränkt weder das Maß an Ehrgeiz des ursprünglichen Plans insgesamt noch seine langfristigen Auswirkungen ein. In dem geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel werden der verringerte maximale finanzielle Beitrag, die anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Krise, die hohe Inflation und Unterbrechungen der Lieferkette sowie einige unerwartete rechtliche oder technische Schwierigkeiten oder die Verfügbarkeit besserer Alternativen für die Umsetzung einiger Maßnahmen berücksichtigt.
- (72) Darüber hinaus enthält der geänderte ARP auch ein neues REPowerEU-Kapitel, das auch dauerhafte positive Auswirkungen auf die polnische Wirtschaft haben und den ökologischen Wandel weiter vorantreiben dürfte. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen dürften den Einsatz erneuerbarer Energiequellen und ihre Integration in die Stromnetze beschleunigen, die Netze stärken und die Energiespeicherkapazität ausbauen, den Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix Polens erhöhen und die Widerstandsfähigkeit seines Energiesystems erhöhen. Das REPowerEU-Kapitel umfasst auch Reformen und Investitionen, die zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden und zum Einsatz umweltfreundlicher Verkehrsmittel beitragen, was dazu beitragen dürfte, die Abhängigkeit Polens von fossilen Brennstoffen zu verringern. Schließlich sollte die Reform zur Entwicklung von Kompetenzen für den ökologischen Wandel dazu beitragen, dass Polen über qualifizierte Arbeitskräfte verfügt, um seinen ökologischen Wandel zu vollziehen. Es wird erwartet, dass diese Reformen, die mit Investitionen einhergehen, eine nachhaltige Wirkung haben werden.

### ***Überwachung und Durchführung***

- (73) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe h und des Anhangs V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des ARP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (74) Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am ARP Polens haben keine Auswirkungen auf die bisherige Bewertung der wirksamen Überwachung und Durchführung des ARP. Die Etappenziele und Zielwerte für die geänderten Maßnahmen, auch für die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen, sind klar und realistisch, und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene Maßnahmen relevant, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähig sind. Eine zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte im Zeitverlauf ist Voraussetzung für die Begründung eines Auszahlungsantrags.

#### **Kosten**

- (75) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (76) Die ursprüngliche Bewertung ergab, dass Polen für jede im ARP enthaltene Investition die geschätzten Kosten angegeben hatte. Die von Polen vorgelegte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des ARP war in mittlerem Maße angemessen, plausibel, stand im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprach den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (77) Die Bewertung der Kostenschätzungen für die neuen Investitionen und die REPowerEU-Maßnahmen auf der Grundlage der vorgelegten Informationen zeigt, dass die Kostenschätzungen im Allgemeinen angemessen und plausibel sind, wenngleich die Nachweise zeigen, dass die Berechnungen eine unterschiedliche Ausführlichkeit und Tiefe aufweisen. In einigen Fällen waren die Einzelangaben zur Methode und zu den Annahmen für die Kostenschätzungen – teils wegen der Neuartigkeit der Maßnahmen – begrenzt oder weniger klar, was die Einstufung A bei diesem Bewertungskriterium verhindert hat. Darüber hinaus waren die Änderungen bei den Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen begründet und verhältnismäßig, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen ARP nicht verändert hat. Schlussendlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

#### **Schutz der finanziellen Interessen der Union**

- (78) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ART samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten sowie die in diesem Durchführungsbeschluss des Rates vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen angemessen (Einstufung A), um Korruption,

Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> unberührt.

- (79) Die ursprüngliche Bewertung der Robustheit und Angemessenheit des Kontrollsystems und anderer im ARP enthaltener Regelungen ergab, dass diese Regelungen auch unter Berücksichtigung der Etappenziele im Zusammenhang mit der Organisation des Justizsystems und der Gewährleistung eines wirksamen Prüf- und Kontrollsystems, die vor dem ersten Zahlungsantrag erreicht werden müssen, angemessen waren. Dies rechtfertigte die Einstufung „A“ nach dem Bewertungskriterium 2.10 in Anhang V der ARF-Verordnung.
- (80) Seit der ursprünglichen Bewertung hatte die Kommission auch Zugang zu Informationen über die tatsächliche Umsetzung des polnischen Prüf- und Kontrollsystems. Dies schließt die Ergebnisse der von der Kommission in Polen durchgeführten Prüfung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ein.
- (81) In Anbetracht dieser Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass das interne Kontrollsyste des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel insgesamt angemessen ist. Das im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel beschriebene interne Kontrollsyste und die vorgeschlagenen Regelungen beruhen auf robusten Verfahren und Strukturen, sodass die Rollen und Zuständigkeiten der Akteure für Kontrollen und Prüfungen klar sind, die einschlägigen Kontrollfunktionen angemessen getrennt sind und die Unabhängigkeit der Akteure, die Prüfungen durchführen, gewährleistet ist. Die zentrale Koordinierungsstelle für die Umsetzung des ARP ist das Ministerium für Fonds und Regionalpolitik. Für die Durchführung von Reformen und Investitionen im Rahmen des ARP sind einzelne Ministerien, zentrale Regierungsbehörden und andere von den zuständigen Ministerien beauftragte Stellen zuständig. Die Verwaltungsüberprüfungen sind von der für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen zuständigen Stelle durchzuführen. Es sollten spezifische Maßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, staatliche Beihilfen und den Schutz der finanziellen Interessen der Union zu überprüfen. Daten über das Erreichen der Etappenziele und Zielwerte werden im zentralisierten nationalen IT-System (CST2021) erfasst, mit dem sichergestellt wird, dass die durchführenden Stellen dem IT-System die erforderlichen Informationen übermitteln. Die Prüfungen werden der nationalen Steuerverwaltung (Finanzministerium) übertragen und sind im Einklang mit der Prüfstrategie jährlich durchzuführen. Die Häufigkeit der Prüfungen kann jedoch von der Einreichung der Zahlungsanträge abhängen. Die Unabhängigkeit der Prüfstelle von der Koordinierungsstelle und den für die Umsetzung der Reformen und Investitionen zuständigen Institutionen wird bestätigt. Die Prüfungen sollten sich auf das für die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte eingerichtete System, das

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

Informationssystem für die Überwachung der Durchführung des ARP und die Vorhabenprüfungen, einschließlich der Bedingungen für eine wirtschaftliche Haushaltsführung, erstrecken.

### ***Kohärenz des ARP***

- (82) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe k und des Anhangs V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.
- (83) Mit den Änderungen des ARP werden einige der ursprünglichen Komponenten geändert und eine zusätzliche Komponente, das REPowerEU-Kapitel, eingeführt. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Gesamtkohärenz. Die Komponenten verstärken sich gegenseitig und ergänzen sich, insbesondere die Komponenten im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel und dem neu hinzugefügten REPowerEU-Kapitel. In diesem Zusammenhang haben die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel die Kohärenz weiter verbessert, indem die Maßnahmen im ursprünglichen ARP verstärkt wurden, insbesondere im Hinblick auf den Ausbau der Infrastruktur für die Erzeugung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie Verbesserungen bei den Übertragungs- und Verteilernetzen.

### ***Konsultationsverfahren***

- (84) Zur Vorbereitung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel führten die polnischen Behörden eine öffentliche Konsultation durch, die zwischen dem 18. April und dem 9. Mai 2023 stattfand. Stellungnahmen von Interessenträgern, darunter lokale Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Wirtschaftsverbände, wurden online und im Rahmen einer Konsultationskonferenz eingeholt. Die Antworten auf die Stellungnahmen wurden auf einer Website der Regierung veröffentlicht. Anschließend haben die Behörden die Rückmeldungen aus dem Konsultationsprozess in den geänderten ARP und den Entwurf des REPowerEU-Kapitels integriert. Die Rückmeldungen bezogen sich hauptsächlich auf Aspekte wie den Umfang der Investitionen, die Empfänger und die Werte der Zielwerte und betrafen hauptsächlich Maßnahmen im Rahmen der Komponenten B, C, D und E sowie das REPowerEU-Kapitel.
- (85) Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger einschließlich der Sozialpartner bei der Umsetzung der darin vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

### ***Positive Bewertung***

- (86) Nachdem die Kommission den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Umsetzung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung sowie in Darlehensform für die Durchführung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

### ***Finanzialer Beitrag***

- (87) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten polnischen ARP samt REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 270 144 534 012 PLN, was auf der Grundlage des EUR/PLN-EZB-Referenzsatzes vom 3. Mai 2021 für den ursprünglichen Plan und des EUR/PLN-Referenzwechselkurses der EZB vom 31. August 2023 für das REPowerEU-Kapitel 59 818 165 953 EUR entspricht. Die Beträge in Euro, auf die in der Beschreibung der Maßnahmen und die entsprechenden Etappenziele und Zielwerte Bezug genommen wird, wurden auf derselben Grundlage berechnet und sollten unter Berücksichtigung dessen bewertet werden.
- (88) Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Polen maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/241 berechnete finanzielle Beitrag, der Polen für den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten ARP Polens samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 22 520 991 355 EUR.
- (89) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Polen am 31. August 2023 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren der Methode in Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 24 644 725 942 EUR. Da dieser Betrag den Polen zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Polen zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 2 755 862 361 EUR.
- (90) Der Polen insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 25 276 853 716 EUR belaufen.

### **Darlehen**

- (91) Zur Unterstützung zusätzlicher Reformen und Investitionen im Rahmen des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel hat Polen außerdem ein zusätzliches Darlehen in Höhe von insgesamt 34 541 303 518 EUR beantragt, davon 22 519 803 518 EUR zur Unterstützung der Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels und 12 021 500 000 EUR zur Unterstützung der anderen Reformen und Investitionen im Rahmen des ARP. Das maximale Volumen des von Polen beantragten Darlehens übersteigt nicht 6,8 % seines Bruttonationaleinkommens (BNE) im Jahr 2019 zu jeweiligen Preisen. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des ARP übersteigt die Summe des für Polen bereitgestellten finanziellen Beitrags, einschließlich des REPowerEU-Kapitels und des aktualisierten maximalen finanziellen Beitrags der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und der Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup>. Das maximale Volumen des von Polen beantragten Darlehens übersteigt nicht 6,8 % seines Bruttonationaleinkommens (BNE) im Jahr 2019 zu jeweiligen Preisen.

<sup>7</sup>

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

## **REPowerEU-Vorfinanzierung**

- (92) Polen hat 2 755 862 361 EUR in Form eines nach Artikel 21a berechneten finanziellen Beitrags und 22 519 803 518 EUR in Form eines Darlehens nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/241 für die Umsetzung seines REPowerEU-Kapitels beantragt.
- (93) Für diese Beträge hat Polen am 31. August 2023 gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 einen Antrag auf Vorfinanzierung in Höhe von 5 055 133 176 EUR, d. h. 20 % der beantragten Mittel, gestellt. Unter der Bedingung, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, sollte Polen diese Vorfinanzierung vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe einer zwischen der Kommission und Polen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zu schließenden Vereinbarung (im Folgenden „Finanzierungsvereinbarung“) und einer gemäß Artikel 15 Absatz 2 jener Verordnung zu schließenden Vereinbarung (im Folgenden „Darlehensvertrag“) zur Verfügung gestellt werden.
- (94) Der Durchführungsbeschluss (EU) ST 9728/22 INIT; ST 9728 /22 ADD 1 des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des ARP Polens sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss (EU) ST 9728/22 INIT; ST 9728 /22 ADD 1 des Rates wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*

#### *Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (ARP) Polens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Polen einen finanziellen Beitrag in Höhe von 25 276 853 716 EUR<sup>8</sup> in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst

- a) einen Betrag von 20 270 784 381 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;

---

<sup>8</sup> Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Polens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

- b) einen Betrag von 2 250 206 974 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
- c) einen Betrag von 2 755 862 361 EUR<sup>9</sup> gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für in Artikel 21c jener Verordnung genannte Maßnahmen mit Ausnahme der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a genannten Maßnahmen.

(2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Polen von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt.

Ein Betrag von 551 172 472 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Teilzahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilbeträge hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.“

3. In Artikel 3 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Polen ein Darlehen in Höhe von maximal 34 541 303 518 EUR zur Verfügung, davon bis zu 23 034 803 518 EUR als zusätzliches Darlehen nach dem Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens vom 31. August 2023.

(2) Die in Absatz 1 genannte Unterstützung in Form von Darlehen wird Polen von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt.

Ein Betrag von 4 503 960 704 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Teilzahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilbeträge hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.“

4. Der Anhang wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

*Artikel 4  
Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident // Die Präsidentin*

---

<sup>9</sup> Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Polens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 21.11.2023  
COM(2023) 745 final

ANNEX

**ANHANG**

*des*

**Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss des Rates**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 9728/22 INIT; ST/9728/22 ADD  
1) vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans  
Polens**

{SWD(2023) 381 final}

**DE**

**DE**

## ANHANG

### ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

#### 1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

##### A. KOMPONENTE A: „RESILIENZ UND WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DER WIRTSCHAFT“

Diese Komponente des polnischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung mehrerer Herausforderungen im Zusammenhang mit der Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der polnischen Wirtschaft bei. Die erste übergeordnete Herausforderung hängt mit dem Investitionsklima und den Rahmenbedingungen für Unternehmen zusammen, die in den letzten Jahren durch regulatorische Mängel, aufwändige Verwaltungsanforderungen und -verfahren sowie häufige Änderungen wichtiger Gesetze behindert wurden. Zweitens muss Polen seine Innovationskapazität noch ausbauen, um sein Wachstumsmodell von der Kostenwettbewerbsfähigkeit hin zu Nachhaltigkeit und Tätigkeiten mit höherem Mehrwert zu verbessern. Die Gesamtausgaben für Forschung und Entwicklung (FuE) sind mit 1,4 % des BIP im Jahr 2020 gegenüber 2,3 % in der EU nach wie vor niedrig. Obwohl sich die FuE-Ausgaben der Unternehmen in den letzten zehn Jahren mehr als vervierfacht haben, liegen sie nach wie vor unter dem EU-Durchschnitt. Drittens erfordern der digitale Wandel und andere wirtschaftliche Übergänge Anstrengungen zur Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz von Kompetenzen und zur Modernisierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Viertens nehmen Frauen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit geringeren Qualifikationen viel weniger am Arbeitsmarkt teil als in vielen anderen EU-Ländern. Dies ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, darunter ein begrenzter Zugang zu Kinderbetreuung und Langzeitpflege sowie ein niedriges gesetzliches und effektives Renteneintrittsalter. Darüber hinaus wird die Arbeitsmarktflexibilität durch besondere Rentensysteme und mangelnde Flexibilität bei den Arbeitszeitregelungen eingeschränkt. Schließlich ist der Anteil der befristeten Arbeitsverträge nach wie vor hoch, auch wenn er kontinuierlich zurückgegangen ist.

Hauptziel der Komponente ist es, Investitionen anzukurbeln, die Produktivität zu steigern und die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der polnischen Wirtschaft zu stärken. Zu diesem Zweck zielt die Komponente auf Folgendes ab: Stärkung der Tragfähigkeit und Angemessenheit des haushaltspolitischen Rahmens; Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands für Unternehmen und Unternehmer; III) Unterstützung des digitalen und ökologischen Wandels und der Resilienz von Schlüsselsektoren der Wirtschaft, einschließlich des Agrar- und Lebensmittelsektors; IV) Verbesserung des Innovationsökosystems; Förderung der Arbeitsmarktrelevanz von Kompetenzen und Verbesserung des lebenslangen Lernens; Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters; Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität der Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren und viii) Steigerung der Effizienz der öffentlichen Arbeitsverwaltungen.

Die Komponente betrifft die folgenden länderspezifischen Empfehlungen, die 2019 und 2020 für Polen im Rahmen des Europäischen Semesters ausgesprochen wurden: Die länderspezifischen Empfehlungen 3, 2019 und 4, 2020 bezogen sich auf die Verbesserung des Investitionsklimas und des Regelungsumfelds, insbesondere durch die Stärkung der Rolle öffentlicher Konsultationen im Gesetzgebungsverfahren. Die Komponente befasst sich ferner mit folgenden Themen: Länderspezifische Empfehlungen 1, 2019 und 1, 2020 zur Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Ausgaben und des Haushaltsverfahrens sowie zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung durch öffentliche Maßnahmen; Die

länderspezifische Empfehlung 2 von 2019 in Bezug auf die Angemessenheit künftiger Rentenleistungen und die Tragfähigkeit des Rentensystems, insbesondere durch Maßnahmen zur Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters sowie durch Maßnahmen zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung, unter anderem durch Verbesserung des Zugangs zu Kinderbetreuung und Langzeitpflege, und die Beseitigung der verbleibenden Hindernisse für dauerhaftere Beschäftigungsformen und schließlich durch Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsmarktrelevanz von Kompetenzen und zur Verbesserung des lebenslangen Lernens; Länderspezifische Empfehlung 3, 2019 durch Stärkung der Innovationsfähigkeit der Wirtschaft, unter anderem durch Unterstützung von Forschungseinrichtungen und ihrer engeren Zusammenarbeit mit Unternehmen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH) (2021/C 58/01) zu berücksichtigen ist.

## **A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

### **Teilkomponente A1 – Verringerung der Auswirkungen von COVID-19 auf Unternehmen**

#### **A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens**

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Transparenz und Effizienz der öffentlichen Ausgaben zu erhöhen. Zu diesem Zweck zielt die Reform darauf ab, I) Ermöglichung einer effizienteren Verwaltung öffentlicher Mittel; Stärkung der Rechenschaftspflicht bei der Verwaltung öffentlicher Mittel; (III) Verbesserung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und Verhinderung eines nicht nachhaltigen Ausgabenanstiegs.

Die Reform besteht in der Umsetzung zweier legislativer Maßnahmen. Erstens wird das Gesetz über die öffentlichen Finanzen geändert, indem ein neues Klassifizierungssystem, ein neues Modell der Haushaltspolitik und ein neu definierter mittelfristiger Haushaltssystem aufgenommen werden. Infolge der Änderung wird ein neues Haushaltssystem eingeführt. Zweitens wird das Gesetz über die öffentlichen Finanzen dahin gehend geändert, dass der Anwendungsbereich der Regel zur Stabilisierung der Ausgaben auf mehr Einheiten des Staates, insbesondere auf Zweckfonds, ausgeweitet wird.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2025 abgeschlossen sein.

#### **A1.2 Weitere Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands**

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, den Verwaltungs- und Regelungsaufwand für Unternehmen in Polen zu verringern und private Investitionen, insbesondere in KMU, zu fördern. Zu diesem Zweck zielt die Reform darauf ab, i) die Verwaltungs- und Rechtsverfahren zu vereinfachen, ii) die rechtlichen Anforderungen für Unternehmen und Unternehmer zu minimieren und iii) die Entscheidungsfindung zu beschleunigen.

Die Reform besteht aus einem Legislativpaket. Mit dem „Rechtsschild“ (*Tarczaprawna*) werden folgende Rechtsvorschriften eingeführt: I) elektronische Verfahren zum vorherrschenden Kanal für die Abwicklung von mindestens acht Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu machen,

einschließlich der Einreichung von Erklärungen von Reiseveranstaltern und Unternehmen beim Versicherungsgarantiefonds; die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, insbesondere in Bezug auf die Berufe der Seeleute und den Handel mit alkoholischen Getränken; Verringerung der Anwendung des zweistufigen Verfahrens in mindestens zehn Verfahren, die sich insbesondere auf geologische Ressourcen beziehen; IV) die Zahl der Dokumente und Formalitäten zu begrenzen, die in Verwaltungsverfahren z. B. bei Raumordnungs- und Bauprozessen erforderlich sind; und v) Verlängerung der Fristen für bestimmte Verwaltungsverfahren, z. B. für die Zulassung eines in einem anderen Mitgliedstaat gekauften Fahrzeugs.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

#### **A1.2.1 Investitionen für Unternehmen in Produkte, Dienstleistungen und Kompetenzen von Arbeitnehmern und Personal im Zusammenhang mit der Diversifizierung der Tätigkeiten**

Das übergeordnete Ziel dieser Investition besteht darin, die Widerstandsfähigkeit von KMU und Kleinstunternehmen in den von der COVID-19-Pandemie in Polen am stärksten betroffenen Sektoren zu fördern, insbesondere in den Sektoren HoReCa, Tourismus und Kultur. Zu diesem Zweck zielen die Investitionen darauf ab, die Ausweitung und Diversifizierung der Tätigkeiten von KMU und Kleinstunternehmen in diesen Sektoren zu fördern.

Die Investition umfasst die Durchführung der folgenden drei Arten von Tätigkeiten:

- Investitionen in die Gestaltung und Herstellung ihrer Waren und Dienstleistungen, z. B.: Erwerb von Maschinen und Ausrüstungen, die für die Einführung neuer Produkte/Dienstleistungen erforderlich sind; II) Bauarbeiten, einschließlich des Baus neuer Produktionslinien; Investitionen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel, insbesondere zur Förderung der Abfallvermeidung durch Technikgestaltung, des Recyclings/der Wiederverwendung von Abfällen und zur Umsetzung von Lösungen für erneuerbare Energien;
- Beratungsdienste für die Durchführung von Projekten;
- Weiterqualifizierung/Umschulung von Mitarbeitern durch Schulungen in den Bereichen neue IT-Lösungen, neue Technologien, Kundenbedarfsanalyse, Informations-/Datenmanagement sowie Risikomanagement.

Die Maßnahme gewährleistet eine ausgewogene Durchführung aller beschriebenen Arten von Projekten, wobei sowohl die spezifischen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der ARF-Verordnung zu berücksichtigen sind.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### **A1.3 Reform der Flächennutzungsplanung**

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, ein stabiles und berechenbares Investitionsklima für den Bausektor zu schaffen und die unkontrollierte Verbreitung von Gebäuden in stadtnahe Gebiete, insbesondere in den größten Städten, zu bekämpfen. Zu diesem Zweck zielt die Reform darauf ab, (i) die bestehenden Rechtsvorschriften zu straffen und den Rechtsrahmen für die Flächennutzungsplanung auf kommunaler Ebene zu verbessern; die Schaffung transparenter und klarer Regeln für die Bodenentwicklung auf kommunaler Ebene, insbesondere durch Bereitstellung des Zugangs zu klaren, digitalen und zuverlässigen Informationen über die Landentwicklung in Gemeinden; stärkere Beteiligung von Interessenträgern und Sozialpartnern an der Ausarbeitung kommunaler allgemeiner Pläne.

Die Reform besteht in der Verabschiedung eines neuen Raumordnungsgesetzes. Das Gesetz I) die Verpflichtung für alle Gemeinden eingeführt wird, allgemeine Raumordnungspläne auszuarbeiten und zu verabschieden, die in lokale Rechtsvorschriften umgewandelt werden sollen, in denen die allgemeinen Bauvorschriften im Gemeindegebiet festgelegt werden; II) eine Anforderung eingeführt wird, die Investoren verpflichtet, beim Bau neuer Entwicklungsprojekte zusätzliche Projekte zugunsten der Gemeinde durchzuführen, um u. a. die Entwicklung von Wohnraum ohne ausreichende Dienstleistungen zu verringern; (III) Festlegung des Verfahrens, in dem sich die Interessenträger an der Ausarbeitung von Strategien und allgemeinen Plänen in den Gemeinden beteiligen können.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

#### **A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung**

Die Investition zielt darauf ab, die Umsetzung der neuen Raumplanungsreform gemäß der Reform A.1.3 der Komponente A zu unterstützen. Mit der Investition sollen Gemeinden bei der Ausarbeitung allgemeiner Raumordnungspläne unterstützt werden, damit 80 % der polnischen Gemeinden neue allgemeine Raumordnungspläne verabschieden. Die Investition umfasst drei Arten von Maßnahmen: Bereitstellung technischer Unterstützung bei der Ausarbeitung allgemeiner Raumordnungspläne; (II) Bereitstellung von Unterrichtsmaterial für Gemeinden (z. B. Webinare und Handbücher); (III) gezielte Schulungen für Planer, die an der Entwicklung allgemeiner Pläne in den Gemeinden beteiligt sind, mit dem Ziel, mindestens 1700 Mitarbeiter zu schulen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### **A1.4 Reform zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Schutzes der Erzeuger/Verbraucher im Agrarsektor**

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Position der Verbraucher und Erzeuger in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zu stärken, um die Investitionen und die Widerstandsfähigkeit aller Akteure des Agrar- und Lebensmittelsektors, insbesondere von KMU und Kleinerzeugern, zu erhöhen. Zu diesem Zweck zielt die Reform darauf ab, I) Erarbeitung einer Reihe von Grundsätzen und bewährten Verfahren in vertikalen Beziehungen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette; Verbesserung des Systems zur Durchsetzung von Verträgen im Agrar- und Lebensmittelsektor, um die Ausnutzung vertraglicher Vorteile zu verhindern; und iii) Verbesserung der Markttransparenz.

Die Reform besteht aus einem neuen Gesetz zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelsektor, das über die Richtlinie über unlautere Handelspraktiken (Richtlinie 2019/633) hinausgeht. Die Reform umfasst:

- i. Zusätzlich zu der Liste unlauterer Handelspraktiken in der Richtlinie 2019/633 wird mit der Reform eine offene Definition unlauterer Handelspraktiken eingeführt. Solche zusätzlichen Handelspraktiken werden vom Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz (UOKiK) insbesondere dann als unlauter eingestuft, wenn sie i) den Erfordernissen des guten Geschäftsgebarens zuwiderlaufen; (II) und sie die Interessen der anderen Vertragsparteien wesentlich verfälschen oder dazu geeignet sind, sie wesentlich zu verfälschen.
- ii. Die Reform schützt alle Handelsakteure, einschließlich der Käufer von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen.

Die Reform umfasst auch die Ausarbeitung einer Halbzeitüberprüfung des neuen Gesetzes, die auch eine Bewertung der Frage umfasst, ob die Ziele erreicht wurden, und Möglichkeiten für Maßnahmen zur Lösung möglicher Probleme bei der Umsetzung aufgezeigt werden.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

#### **A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Einrichtungen in der Kette**

Das übergeordnete Ziel dieser Investition besteht darin, die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Agrar-, Lebensmittel- und Fischereisektors in Polen zu stärken. Zu diesem Zweck zielt die Investition darauf ab, i) den ökologischen und digitalen Wandel im Agrar-, Lebensmittel- und Fischereisektor zu unterstützen, II) die Versorgungskette im Agrar- und Lebensmittelsektor sowie im Fischerei- und Aquakultursektor zu verkürzen und ihre Widerstandsfähigkeit aufzubauen, insbesondere durch die Unterstützung lokaler KMU, Kleinerzeuger und Fischer; Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen und Beseitigung von weißen Flecken und technischen Hindernissen im Zusammenhang mit der Umverteilung von Lebensmitteln.

Die Investition umfasst folgende Initiativen:

- Bau und Modernisierung lokaler Lager- und Vertriebszentren, Großhandelsmärkte, lokaler Lebensmittelmärkte und Genossenschaften, einschließlich der Modernisierung der Logistik- und IKT-Infrastruktur.
- Unterstützung von KMU und Kleinstunternehmen in der Agrar- und Lebensmittelverarbeitung, einschließlich des Fischerei- und Aquakultursektors, was den Erwerb von Maschinen und Ausrüstungen, einschließlich Transportmitteln, sowie den Ausbau und die Modernisierung der Anlageninfrastruktur umfasst.
- Unterstützung von Landwirten und Fischern bei der Verarbeitung und Vermarktung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, einschließlich des Baus und der Modernisierung von Infrastrukturen und des Erwerbs neuer Maschinen und Ausrüstungen für die Verarbeitung, den Transport und die Lagerung von Erzeugnissen. Die Unterstützung umfasst auch die Organisation des Verkaufs von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen über das Internet sowie die Organisation der Lieferungen.
- Unterstützung gemeinnütziger Organisationen im Agrar- und Lebensmittelsektor bei der Modernisierung von Gebäuden, Infrastruktur und Ausrüstung, einschließlich Transportmitteln. Die Unterstützung umfasst die Entwicklung von IT-Systemen und digitalen Anwendungen.
- Unterstützung für landwirtschaftliche Erzeuger bei der Umsetzung von Lösungen im Bereich Landwirtschaft 4.0. Dazu gehören der Kauf von Sensoren, Tische und digitaler Ausrüstung sowie der Kauf und die Wartung digitaler Lösungen wie Anwendungen und Software.
- Unterstützung von Erzeugern von Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel. Dies umfasst die Renovierung der Infrastruktur der Erzeuger, einschließlich des Austauschs von Dächern, die gesundheits- oder umweltschädliche Materialien enthalten, die thermische Modernisierung von Gebäuden, den Austausch von elektrischen Anlagen und Lüftungssystemen durch energieeffiziente Systeme sowie den Austausch von mit Kreosot imprägnierten Polträgern in Hopfenplantagen.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Risikominderungsmaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) zu berücksichtigen sind.

Dies beinhaltet, dass:

- Bei den gekauften Lastkraftwagen und anderen schweren Nutzfahrzeugen darf es sich nur um emissionsfreie<sup>1</sup>, emissionsarme oder LNG-/CNG<sup>2</sup>-Lkw handeln, die mit Biogas/Biomethan betrieben werden. Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung müssen den oben genannten Vorschriften entsprechen. Fahrzeuge, die Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe verwenden, müssen folgende Bedingungen erfüllen: i) die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß den Artikeln 29 bis 31 sowie die Vorschriften für Biokraftstoffe auf Nahrungs- und Futtermittelbasis gemäß Artikel 26 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie(*Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II)*) und die damit verbundenen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte erfüllen; und ii) Gewähr dafür bietet, dass ausschließlich mit der RED II konforme Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe von Fahrzeugen verwendet werden, die im Rahmen einer Regelung zur Unterstützung durch die Aufbau- und Resilienzfazilität erworben wurden; und iii) durch „flankierende Maßnahmen“ ergänzt werden, die belegen, dass der Anteil von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen am nationalen Gemisch im Laufe der Zeit steigt.
- Alle Gebäuderenovierungen müssen im Einklang mit der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden(*Richtlinie (EU) 2018/844*) durchgeführt werden.
- Anlagen zur Erzeugung von Biogas-Energie müssen die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß den Artikeln 29-31 und die Vorschriften für Biokraftstoffe auf Nahrungs- und Futtermittelbasis gemäß Artikel 26 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie(*Richtlinie (EU) 2018/2001(RED II)*) sowie die entsprechenden Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte erfüllen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

**Teilkomponente A2 – Entwicklung des nationalen Innovationssystems: Stärkung der Koordinierung, Förderung der Innovationskapazität und der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen, auch im Bereich Umwelttechnologien**

### **A2.1 Beschleunigung von Robotisierungs-, Digitalisierungs- und Innovationsprozessen**

Ziel der Reform ist es, die Nachfrage nach Wissen und Innovation und deren wirksame Einführung in Unternehmen und in der digitalen Wirtschaft zu stärken.

Die Reform besteht in der Einführung von Steuerpräferenzen für Unternehmen, die den Digitalisierungsprozess durchführen, durch Investitionen in Robotisierung und Digitalisierung.

<sup>1</sup> Im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1242: ein Fahrzeug ohne Verbrennungsmotor oder mit einem Verbrennungsmotor, der weniger als 1 g CO<sub>2</sub>/km emittiert.

<sup>2</sup> Im Sinne von Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2019/1242: mit CO<sub>2</sub>-Emissionen von weniger als der Hälfte der Bezugswerte für CO<sub>2</sub>-Emissionen aller Fahrzeuge der Fahrzeuguntergruppe; die Referenzwerte unterscheiden sich je nach Art des Lastkraftwagens.

Die Steuerentlastung erfolgt in Form eines Abzugs von zusätzlichen Steuerkosten zur Unterstützung des Erwerbs von Robotern.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

#### **A2.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Robotisierung und Digitalisierung in Unternehmen**

Ziel dieser Investition ist die Unterstützung von Projekten, die die Einführung innovativer Lösungen für den digitalen Wandel beinhalten.

Die Investition besteht in der Digitalisierung von Geschäftsabläufen, um den Übergang zur Industrie 4.0 mit besonderem Schwerpunkt auf Robotisierungs- und Betriebstechnologien zu unterstützen. Mit der Investition wird der Einsatz von Cloud-Technologien und künstlicher Intelligenz bei der Integration und Verwaltung von Herstellungs- und Geschäftsabläufen unterstützt; Einführung intelligenter Produktionslinien, Bau intelligenter Fabriken; Einführung moderner digitaler Technologien, die den Übergang zur Verringerung der Umweltemissionen (insbesondere der Treibhausgase) und der Nutzung natürlicher Ressourcen und der Umweltauswirkungen von Herstellungs- und Geschäftsprozessen unterstützen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### **A2.2 Schaffung der Bedingungen für den Übergang zu einem Kreislaufwirtschaftsmodell**

Ziel der Reform ist die Schaffung eines geeigneten Rechtsrahmens für das Funktionieren des Handels mit Sekundärrohstoffen. Mit der Reform sollen Vorschriften für das Ende der Abfalleigenschaft für wichtige Industrieabfälle (mit dem größten wirtschaftlichen Potenzial) und eine Definition des Begriffs „Sekundärrohstoffe“ eingeführt werden, die den Verkehr und die Verwendung von Abfällen als Sekundärrohstoffe erleichtern würde.

Die Reform umfasst einen Rahmen für die Entwicklung des Sekundärrohstoffmarkts, um die Bewirtschaftung dieser Rohstoffe zu erleichtern, was zu einer Verringerung der Ausbeutung natürlicher Ressourcen führt und natürliche Materialien und Erzeugnisse ersetzt. Die Reform soll zu einer Verringerung der Abfalllagerung auf Abraumhalden führen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

#### **A2.2.1 Investitionen in den Einsatz von Umwelttechnologien und Innovationen, einschließlich Investitionen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft**

Ziel dieser Investition ist es, die Nutzung von Sekundärrohstoffen zu unterstützen, unter anderem durch die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsinfrastrukturen (FuE) zur Entwicklung von Technologien für die Nutzung von Abfällen als Sekundärrohstoffe, um eine effizientere Wirtschaft zu schaffen.

Die Investition besteht aus zwei Maßnahmen. Die erste Maßnahme dient der Unterstützung von Projekten, die an KMU vergeben werden, um grüne Technologien im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft zu entwickeln und umzusetzen, die zu einer verbesserten Materialbewirtschaftung, einer höheren Energieeffizienz und einer Verlagerung der Philosophie der Unternehmen hin zur Abfallvermeidung führen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2025 abgeschlossen sein.

Im Rahmen der zweiten Maßnahme werden Projekte zur Förderung der Entwicklung von Technologien finanziert, die zur Schaffung eines Marktes für Sekundärrohstoffe beitragen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

Die Auswahl der Begünstigten erfolgt nach bestimmten Auswahlkriterien nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz. Die Projekte betreffen die Entwicklung und Umsetzung oder Anwendung umweltfreundlicher Industrielösungen, die auf eine Steigerung der Energieeffizienz bei Produktions- und Betriebsprozessen, eine Verringerung von Abfällen aus Produktions- und Betriebsprozessen, die Wiederverwendung oder das Recycling von Abfällen oder eine Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Produktions- und Betriebsprozessen abzielen. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung<sup>3</sup>; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen<sup>4</sup>; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>5</sup> und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung<sup>6</sup>; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann.

### **A2.3 Bereitstellung der institutionellen und rechtlichen Grundlage für die Entwicklung unbemannter Luftfahrzeuge (UAV)**

Ziel der Reform ist die Einrichtung einer Stelle, die die Erprobung und Umsetzung neuer UAV-basierter Lösungen, insbesondere in städtischen Gebieten, unterstützt.

Die Reform gewährt der polnischen Agentur für Flugsicherungsdienste das Recht auf Eigenkapital an gewerblichen Unternehmen und ermächtigt sie oder ihre Tochtergesellschaften, Pilotprojekte zur Unterstützung der Umsetzung von Geschäftsmodellen und Diensten auf der Grundlage von UAV durchzuführen. Die polnische Agentur für Flugsicherungsdienste fungiert auch als Anbieter von Spezialdiensten für UAV innerhalb des geplanten Netzes von Kompetenzzentren.

Die Umsetzung dieser Reform muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

---

<sup>3</sup>Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

<sup>4</sup>Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

<sup>5</sup>Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>6</sup>Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

### **A2.3.1 Entwicklung und Ausrüstung von Kompetenzzentren (Fachausbildungszentren, Zentren zur Unterstützung der Umsetzung, Beobachtungsstellen) und Infrastruktur für das Management unbemannter Fahrzeuge als Innovationsökosystem**

Ziel dieser Investition ist die Einrichtung eines integrierten Systems von Kompetenzzentren und Infrastrukturen für unbemannte Fahrzeuge.

Die Investition besteht in der Einrichtung lokaler Zentren, die mit Infrastruktur für unbemannte Fahrzeuge ausgestattet sind. Lokale Zentren und/oder Infrastrukturen werden an zehn Standorten eingerichtet. Der im ersten Kompetenzzentrum entwickelte Dienst (Meilenstein A36G) bildet die Grundlage für die Aufgaben in den verbleibenden neun Kompetenzzentren im Rahmen der Meilensteine A34G und A35G. Die wichtigsten Elemente des geförderten Projekts sind terrestrische Infrastruktur, lokale Daten- und Verkehrsmanagementzentren sowie digitale Dienste und Produzenten.

Das zweite Element der Investition besteht in der Umsetzung von Diensten für unbemannte Fahrzeuge, die darauf abzielen, die fortgeschrittenen Flüge unbemannter Luftfahrzeuge auf einem Massenmaßstab in dem den einzelnen Kompetenzzentren zugewiesenen Bereich zu ermöglichen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **A2.4 Stärkung der Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie**

Die Reform besteht aus zwei Maßnahmen. Ziel der ersten Maßnahme ist es, Universitäten und Forschungsinstituten die Möglichkeit zu geben, Gesellschafter von Unternehmen zu werden. Dies soll zu einem stärkeren interdisziplinären und flexibleren Technologietransfer führen.

Die erste Maßnahme im Rahmen dieser Reform besteht darin, die Kategorien von Einrichtungen zu erweitern, mit denen Hochschulen Zweckgesellschaften einrichten können. Dabei handelt es sich um Forschungsinstitute, Institute der Polnischen Akademie der Wissenschaften und Institute des Łukasiewicz-Forschungsnetzes. Die Reform soll die Schaffung von Zweckgesellschaften ermöglichen, die speziell für die Vermarktung von FuE-Ergebnissen konzipiert sind.

Die Umsetzung dieser Reform sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Mit der zweiten Maßnahme im Rahmen dieser Reform werden für die Forschungsinstitute und nachgeordneten Einheiten unter der Aufsicht des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Regeln für die Nutzung von Laboratorien, die Forschungsinfrastruktur und den Wissenstransfer im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Wissenschaft und Wirtschaft festgelegt. Die Regeln für die Gewährung der Beihilfen müssen den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz entsprechen.

Die Umsetzung dieser Reform sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

### **A2.4.1 Investitionen in die Entwicklung von Forschungskapazitäten**

Ziel dieser Investition ist es, eine engere Zusammenarbeit zwischen Forschungs- und Innovationseinrichtungen sowie zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmen zu gewährleisten. Sie trägt zur Steigerung hochwertiger FuE-Ergebnisse mit hohem Vermarktungspotenzial bei.

Diese Investition besteht aus der Finanzierung von Forschungsinfrastrukturen innerhalb des Forschungsnetzes Łukasiewicz, des polnischen Fahrplans für Forschungsinfrastrukturen sowie

der Agrar- und Lebensmittelinstitute und nachgeordneten Einheiten unter Aufsicht des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung<sup>7</sup>; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen<sup>8</sup>; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>9</sup> und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung<sup>10</sup>; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann.

Bei den folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition wird davon ausgegangen, dass sie mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) im Einklang stehen: die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die zu technologienutralen Ergebnissen auf der Ebene ihrer Anwendung führen; II) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur Unterstützung von Alternativen mit geringen Umweltauswirkungen, für die es solche gibt; oder iii) diejenigen FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die in erster Linie auf die Entwicklung von Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in dem Sektor für diejenigen Tätigkeiten ausgerichtet sind, für die es keine technisch und wirtschaftlich machbare Alternative mit geringen Auswirkungen gibt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

## Teilkomponente A3 – Bildung für die moderne Wirtschaft

### **A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts aufgrund der Einführung neuer Technologien in der Wirtschaft und des ökologischen und digitalen Wandels**

Hauptziel der Reform ist es, die Arbeitskräfte auf die moderne Wirtschaft vorzubereiten und die Anpassung von Kompetenzen und Qualifikationen an die Anforderungen des

---

<sup>7</sup> Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) erfüllen.

<sup>8</sup> Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

<sup>9</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>10</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Arbeitsmarktes im Zusammenhang mit der Einführung neuer Technologien in der Wirtschaft und dem ökologischen und digitalen Wandel zu verbessern.

Ziel dieser Reform ist es, branchenspezifische Kompetenzzentren einzurichten und die einschlägigen Rechtsvorschriften zu ändern, um gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsdienste anzubieten. Ziel der Reform ist es, die Zusammenarbeit der Arbeitgeber mit Berufsbildungsanbietern zu unterstützen, zur Verbreitung innovativer Lösungen beizutragen und Innovationen in der beruflichen Bildung zu unterstützen. Auch die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist zu berücksichtigen. Daher ergänzen die Kompetenzzentren das bestehende Angebot an beruflicher Aus- und Weiterbildung und lebenslangem Lernen im Sekundar- und Hochschulbereich.

Die Reform umfasst eine Änderung des Bildungsgesetzes und der Lehrercharta. Dies erfolgt im Anschluss an einen Überprüfungsprozess in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, regionalen Behörden, Sektoren und anderen Interessenträgern. Die Änderung des Bildungsgesetzes sieht einen Entwicklungsplan für das Netzwerk der Kompetenzzentren vor, bestimmt den Platz und die Rolle der Kompetenzzentren im System der allgemeinen und beruflichen Bildung, legt die Bedingungen für die Beschäftigung von Personal in den Kompetenzzentren fest, legt Bestimmungen für Konjunkturüberprüfungen fest, um die Aufsicht über ihre Verwaltung und die Nachhaltigkeit nach 2026 sicherzustellen, und passt ein bestehendes Governance-System mit maßgeschneiderten Bestimmungen über die Governance von Kompetenzzentren an, einschließlich Arbeitgebern (einschließlich Vertretern von KMU), Sozialpartnern und anderen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich regionaler und lokaler Behörden. Sie umfasst auch die Einrichtung von Finanzierungsmechanismen (auch nach Beendigung der EU-Unterstützung), Ausbildungsbedingungen, Bestimmungen für die Berufsberatung und Lehrpläne; ferner werden darin die Arten der angebotenen Ausbildung, die Zielgruppen, die Arten von Qualifikationen und Standards, Qualitätssicherungs- und Überprüfungsmechanismen sowie die Art und Weise, wie die Sektoren mit den Kompetenzzentren verknüpft werden sollen, festgelegt. Die Änderung der Lehrercharta soll die Weiterbildung der derzeitigen Lehrkräfte in der beruflichen Bildung durch die Kompetenzzentren ermöglichen.

Die Reform zielt auch darauf ab, die Koordinierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Hochschulbildung und des lebenslangen Lernens in den Regionen anzupassen, um nachhaltige und wirksame Methoden der Zusammenarbeit und Interaktion zwischen den verschiedenen Akteuren im Bereich der Kompetenzentwicklung zu schaffen, die Teil der verschiedenen Governance-Strukturen sind (z. B. Bildungseinrichtungen, Arbeitsmarkteinrichtungen, Unternehmen und Arbeitgeberverbände sowie lokale Behörden).

Dies soll durch das Inkrafttreten von Änderungen an mehreren Rechtsakten nach einer Überprüfung der bestehenden Koordinierungsmechanismen und in enger Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erreicht werden. Im Rahmen der Reform werden die Rechte und Pflichten der Regionen bei der Koordinierung der Kompetenzpolitik ermittelt und das Weiterbildungsangebot von Einrichtungen des lebenslangen Lernens auf der Grundlage von operationellen Umsetzungsprogrammen für die (nationale) integrierte Kompetenzstrategie 2030 auf regionaler Ebene beeinflusst. Diese Änderungen umfassen die rechtmäßige Einsetzung regionaler Koordinierungsteams (eines in jeder polnischen Woiwodschaft), die die Politik der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die Hochschulbildung und das lebenslange Lernen koordinieren; eine Governance-Struktur, die die Zuständigkeiten der Regionen und Sozialpartner umfasst; die Verpflichtung, operationelle Umsetzungsprogramme für die nationale integrierte Kompetenzstrategie 2030 auf regionaler Ebene anzunehmen (ein Programm in jeder „Woiwodschaft“) und alle fünf Jahre zu aktualisieren und sicherzustellen, dass das Lernangebot an den festgestellten Kompetenzbedarf angepasst wird. Die Änderungen umfassen Bestimmungen über die Arbeitsweise des

Koordinierungsbüros (zur Bereitstellung von Dienstleistungen für die regionalen Koordinierungsteams) und einen Durchführungsplan für Monitoring und Evaluierung.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2025 abgeschlossen sein.

### **A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen**

Die Investitionen im Zusammenhang mit der Reform A3.1 zielen auf die tatsächliche Schaffung und das uneingeschränkte Funktionieren des Netzes der branchenspezifischen Kompetenzzentren ab, um die Entwicklung der modernen Berufsbildung, der Hochschulbildung und des lebenslangen Lernens zu unterstützen. Dies umfasst die Einrichtung von Kompetenzzentren und die Bereitstellung von Berufsbildungskursen und Lehrplänen, auch für Erwachsene, Studierende, junge Menschen, Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Beschäftigte. Die Investition umfasst nicht den Erwerb von Grundstücken.

Für die Bereitstellung von Weiterbildungs- und Umschulungslehrplänen in den Kompetenzzentren, einschließlich der Zertifizierung von Lernergebnissen, erhalten 24000 Lernende in allen Zentren Schulungen. Von diesen Lernenden müssen mindestens 60 % Erwachsene sein (mindestens 25 Jahre alt – ohne Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung); mindestens 20 % der Lernenden müssen junge Menschen (zwischen 14 und 24 Jahren) sein; mindestens 10 % der Lernenden müssen aktuelle Lehrkräfte im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung sein, die in den ersten beiden Betriebsjahren der Kompetenzzentren (nach der Reform des Lehrergesetzes) an der Ausbildung teilnehmen. Schließlich umfasst jedes Weiterbildungsprogramm mindestens eine digitale und eine grüne Dimension auf der Grundlage der besten verfügbaren Kenntnisse und Wissenschaften. In die Kompetenzzentren müssen mindestens 90 Branchenorganisationen einbezogen werden (für die Schulungen angeboten werden).

Mit der Investition werden auch mindestens 14 funktionierende regionale Koordinierungsteams eingesetzt, deren allgemeines Ziel darin besteht, 16 regionale Koordinierungsteams (eines pro „Woiwodschaft“) zu erreichen. Diese Teams koordinieren die Politik in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen. Die Investition umfasst die Unterstützung und Entwicklung von Koordinierungsmechanismen auf zentraler und regionaler Ebene sowie die Unterstützung der Tätigkeiten der regionalen Teams zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Mit dem übergeordneten Ziel, 16 operationelle Durchführungsprogramme auf regionaler Ebene zu entwickeln (eines für jede „Woiwodschaft“), werden von den eingerichteten regionalen Koordinierungsteams für berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen mindestens 14 operationelle Durchführungsprogramme auf regionaler Ebene entwickelt. Dabei handelt es sich um Programme zur Umsetzung der nationalen integrierten Kompetenzstrategie 2030 auf regionaler Ebene.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

## **Teilkomponente A4 – Verbesserung des strukturellen Abgleichs, der Effizienz und der Krisenresilienz des Arbeitsmarkts**

### **A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen**

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Erwerbsbeteiligung zu erhöhen, um zu einer höheren Produktivität, Krisenresilienz und der globalen Wettbewerbsfähigkeit der

polnischen Wirtschaft beizutragen. Ein weiteres Ziel besteht darin, neue Flexibilität und Sicherheit auf dem polnischen Arbeitsmarkt zu schaffen. Zu diesem Zweck zielt die Reform darauf ab, (I) Neugestaltung der Arbeitsweise der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und Verbesserung der aktiven Arbeitsmarktpolitik; Erleichterung des Einstellungsverfahrens für ausländische Arbeitskräfte; Erleichterung der Einstellungsverfahren durch die Umsetzung neuer Bestimmungen über elektronische Verträge; und iv) Möglichkeiten zur Verbesserung der Nutzung von Tarifverträgen und eines einzigen Arbeitsvertrags auszuloten.

Die Reform umfasst neue Rechtsvorschriften über die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge. Darüber hinaus soll die Reform in der Annahme neuer Normen und Leistungsrahmen für die Arbeitsweise und Koordinierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen bestehen. Es werden ein Konsultationsprozess der Sozialpartner zum Potenzial von Tarifverträgen und eine umfassende Studie über die potenzielle Rolle eines einzigen Arbeitsvertrags durchgeführt. Einschlägige rechtliche Änderungen, die in der Konsultation und in der Studie festgestellt wurden, sind umzusetzen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2024 abgeschlossen sein.

#### **A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen**

Das übergeordnete Ziel dieser Investition besteht darin, die Kapazitäten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen zur Unterstützung des Funktionierens des Arbeitsmarktes zu erhöhen. Zu diesem Zweck zielt die Investition darauf ab, die von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen genutzten Dienste und Instrumente zu digitalisieren, das Personal der öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu schulen und eine Informationskampagne über die neuen Dienstleistungen durchzuführen, die von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen angeboten werden, und zwar auch für ihre ersten künftigen Nutzer.

Die Investitionen umfassen i) die Digitalisierung der Prozesse der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und ii) Schulungen für das Personal der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, iii) die Entwicklung neuer Standards.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

#### **A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren**

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, den Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren zu erleichtern und hohe Bildungs- und Qualitätsstandards für Kinderbetreuungsdienste zu gewährleisten. Zu diesem Zweck zielt die Reform darauf ab, i) die Verwaltung der internen und externen Mittel für die Einrichtung und den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen zu straffen, (II) eine stabile langfristige Finanzierung der Kinderbetreuungsdienste für Kinder bis zum Alter von drei Jahren einführen; sowie iii) die Einführung verbindlicher Mindestbildungs- und Qualitätsstandards für Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Reform umfasst die Annahme einer Änderung des Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren und die Einrichtung eines speziellen Mehrjahresprogramms für die Einrichtung und den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen. Mit der Änderung soll unter anderem die Verwaltung von drei verschiedenen Finanzierungsquellen für die Schaffung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen zusammengeführt werden: inländische Finanzierung, Europäischer Sozialfonds+ und Aufbau- und Resilienzfazilität. Die Reform

besteht auch darin, ein entsprechendes System zu konzipieren und ausreichende Mittel bereitzustellen, um eine stabile langfristige Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren zu schaffen. Schließlich umfasst die Reform eine strategische Überprüfung der bestehenden Betreuungs- und Bildungsstandards für Kinder unter drei Jahren, die Entwicklung einschlägiger pädagogischer Leitlinien und Unterstützung für Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Umsetzung einschlägiger rechtlicher Änderungen auf der Grundlage dieser Überprüfung im Hinblick auf die Festlegung verbindlicher Mindestbildungs- und Qualitätsstandards für Kinderbetreuungseinrichtungen, um eine hohe Qualität der Bildung und Betreuung von frühester Kindheit an sicherzustellen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

#### **A4.2.1 Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren (Kindertagesstätten, Kinderclubs) unter Maluch+**

Das übergeordnete Ziel dieser Investition besteht darin, die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen bis zum Alter von drei Jahren durch die Subventionierung der Kosten für den Bau von Kinderbetreuungseinrichtungen und die Einrichtung eines Finanzierungsmanagementsystems für Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren zu erhöhen. Zu diesem Zweck zielt die Investition darauf ab, i) ein IT-System zur Verwaltung der Finanzierung und Einrichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren einzurichten und ii) neue Plätze in Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten, Kinderclubs) für Kinder bis zu drei Jahren zu schaffen.

Die Investition besteht in der Entwicklung und Einführung eines IT-Systems zur Verwaltung der Finanzierung und Einrichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren. Das System kombiniert verschiedene Finanzierungsquellen für die Kinderbetreuung (europäische Fonds, nationale Finanzierung aus dem Zentralhaushalt, Finanzierung durch lokale Gebietskörperschaften).

Die Investition besteht auch in der Schaffung von 47500 neuen Plätzen in Kindergärten und Kinderclubs durch den Bau neuer Einrichtungen und die Renovierung (Renovierung und Anpassung) bestehender Einrichtungen. In Ausnahmefällen kann dies bei Bedarf auch den Erwerb von Immobilien und Infrastrukturen (Erwerb von Grundstücken oder Räumlichkeiten) umfassen.

Es ist eine klare Abgrenzung zwischen den Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Mitteln zu beachten.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### **A4.3 Umsetzung des Rechtsrahmens für die Entwicklung der Sozialwirtschaft**

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Erwerbsquote von Menschen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, zu erhöhen und die Deinstitutionalisierung sozialer Dienstleistungen zu unterstützen. Zu diesem Zweck zielt die Reform darauf ab, in den Rechtsvorschriften einen Rahmen für die Funktionsweise der Akteure der Sozialwirtschaft festzulegen.

Die Reform besteht in der Annahme eines Gesetzes über die Sozialwirtschaft. In dem Gesetz werden die grundlegenden Vorschriften für diesen Sektor festgelegt, insbesondere die Grundsätze der Funktionsweise und der Unterstützung eines Sozialunternehmens, neue Formen der Zusammenarbeit zwischen sozialwirtschaftlichen Einrichtungen und den lokalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung sozialer Dienstleistungen sowie die Grundsätze der politischen Koordinierung im Bereich der Entwicklung der Sozialwirtschaft.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

##### **A4.3.1 Investitionsförderprogramme, die insbesondere die Entwicklung von Aktivitäten, die Erhöhung der Beteiligung an der Erbringung sozialer Dienstleistungen und die Verbesserung der Qualität der Wiedereingliederung in sozialwirtschaftliche Einrichtungen ermöglichen**

Das übergeordnete Ziel dieser Investition besteht darin, die Wirkung sozialwirtschaftlicher Einrichtungen im Hinblick auf die soziale und berufliche Wiedereingliederung von Menschen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, zu maximieren und die Deinstitutionalisierung sozialer Dienstleistungen zu unterstützen. Zu diesem Zweck zielt die Investition darauf ab, Unternehmen dabei zu unterstützen, den Status eines Sozialunternehmens zu erlangen und Arbeitsplätze in sozialwirtschaftlichen Einrichtungen zu erhalten.

Die Investition besteht in der Vorbereitung und Durchführung von Programmen, mit denen förderfähigen Einrichtungen Finanzhilfen gewährt werden. Die Ziele zur Messung der Verwirklichung der Investition sind i) die Gewährung des Status von Sozialunternehmen an 1400 Einrichtungen und ii) die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für mindestens 1000 soziale Einrichtungen.

Die Auswahl der Begünstigten erfolgt nach bestimmten Auswahlkriterien, die den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz entsprechen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### **A4.4 Flexibilisierung der Beschäftigungsformen und Einführung von Telearbeit**

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen zu erleichtern und Menschen aus Gruppen mit niedriger Erwerbsbeteiligung dabei zu unterstützen, eine reguläre Beschäftigung zu finden. Zu diesem Zweck werden Telearbeit und flexible Formen der Arbeitszeitgestaltung im Arbeitsgesetzbuch verankert.

Die Reform besteht in der Annahme einer Änderung des Arbeitsgesetzbuchs. Die Änderung soll Telearbeit jederzeit und nicht nur unter außergewöhnlichen Umständen ermöglichen und flexible Arbeitszeitregelungen einführen. Mit der Änderung werden auch mehrere operative Regelungen für Telearbeit und flexible Arbeit festgelegt, darunter: die Möglichkeit, auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber aus der Ferne außerhalb des Arbeitsorts zu arbeiten, ii) die Festlegung von Vorschriften über die vom

Arbeitgeber bereitzustellenden Arbeitsinstrumente und iii) die Schaffung eines Rahmens für die Grundsätze des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit im Bereich der Telearbeit.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

#### **A4.5 Laufbahnverlängerung und Förderung der Arbeit über das gesetzliche Ruhestandsalter hinaus**

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Fähigkeit und Motivation der Arbeitnehmer zu erhöhen, über das Rentenalter hinaus auf dem Arbeitsmarkt zu bleiben. Zu diesem Zweck wird ein steuerlicher Anreiz für diejenigen eingeführt, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, aber lieber nicht in den Ruhestand treten und weiter erwerbstätig bleiben. Innerhalb von zwei Jahren nach Umsetzung des Steueranreizes wird ein Bericht veröffentlicht, in dem die Auswirkungen des Steueranreizes auf das tatsächliche Renteneintrittsalter bewertet werden.

Die Reform besteht aus der Annahme einer Änderung des Gesetzes über die Einkommensteuer und einer Bewertung dieser Maßnahme. Mit der Änderung wird ab 2023 die Einkommensteuer für Personen gesenkt, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, aber nicht in den Ruhestand treten und weiter arbeiten wollen. Arbeitnehmer, die in die erste Einkommenssteuerstufe (85 528 PLN im Jahr 2021) fallen und höchstens den durchschnittlichen Bruttolohn in der polnischen Volkswirtschaft verdienen, sind von der Einkommensteuer befreit. Der Einkommensteuersatz wird für andere Arbeitnehmer mit höherem Einkommen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, aber nicht in den Ruhestand treten und weiter arbeiten, herabgesetzt. Dank dieser Steueranreize erhalten die Steuerpflichtigen zusätzliche Beträge, die dem Betrag der nicht entrichteten Einkommensteuer entsprechen, wodurch Anreize für sie geschaffen werden sollen, ihre berufliche Laufbahn zu verlängern. Innerhalb von zwei Jahren nach Einführung der oben genannten Maßnahme ist ein Bericht zu erstellen, in dem die Auswirkungen der Änderungen der Einkommensteuer auf das tatsächliche Renteneintrittsalter bewertet werden. Dabei werden die Auswirkungen auf die Erwerbsbeteiligung, die Tragfähigkeit des Rentensystems, die öffentlichen Finanzen und die Gleichstellung der Geschlechter analysiert.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

#### **A4.6 Erhöhung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch Ausbau der Langzeitpflege**

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen, insbesondere von Frauen, durch den Ausbau des Langzeitpflegesystems in Polen zu erhöhen. Zu diesem Zweck wird eine strategische Überprüfung des Langzeitpflegesystems durchgeführt, an die sich entsprechende Gesetzesänderungen anschließen.

Die Reform besteht in der Veröffentlichung einer Analyse des Langzeitpflegesystems in Polen, gefolgt von einer Änderung der einschlägigen Gesetze zur Umsetzung der in dieser Analyse ermittelten Reformprioritäten. In der Analyse wird insbesondere untersucht, wie die soziale und gesundheitliche Langzeitpflege integriert, die Deinstitutionalisierung dieser Dienste beschleunigt, unter eine einzige Behörde gestellt, die Fragmentierung des Pflegeangebots verringert, ein stabiles System für eine angemessene Finanzierung der Langzeitpflegedienste, insbesondere der gemeindenahen und häuslichen Pflege, geschaffen und ein Qualitätsrahmen für Langzeitpflegedienste eingeführt wird (Anforderungen an Personal, Ausrüstung, Zulassung von Langzeitpflegeanbietern auf dem Markt). Im Rahmen der Analyse wird auch untersucht, wie die pflegebezogenen Leistungen überarbeitet werden können, um die Weiterbeschäftigung

zu ermöglichen. Die Analyse erfolgt in Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der Sozialpartner, die sich mit Langzeitpflegeleistungen befassen, und lokalen Behörden. Die in der Analyse ermittelten Reformprioritäten werden durch eine Änderung der einschlägigen Gesetze im Rahmen der Reform umgesetzt.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

#### **A4.7 Begrenzung der Segmentierung des Arbeitsmarkts**

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Segmentierung des Arbeitsmarktes zu begrenzen und die soziale Sicherheit bestimmter Arbeitnehmer zu erhöhen. Zu diesem Zweck unterliegen alle zivilrechtlichen Arbeitsverträge Sozialversicherungsbeiträge, mit Ausnahme der Mandatsverträge, die mit Schülern und Studenten der Sekundarstufe bis zum 26. Lebensjahr geschlossen werden.

Die Reform wird durch einen Rechtsakt umgesetzt, mit dem sichergestellt wird, dass für eine Beschäftigung aufgrund zivilrechtlicher Verträge Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden: Renten, Invalidität, Unfall und Berufskrankheit sowie – mit Ausnahme von Verträgen für besondere Aufgaben, für die sie freiwillig ist – Leistungen bei Krankheit. Darüber hinaus wird die Regelung, nach der Sozialversicherungsbeiträge auf der Grundlage des Mindestlohns für zivilrechtliche Verträge gezahlt werden, abgeschafft.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

## A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

### A1 – RAHMENBEDINGUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
A1G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Entwicklung eines Konzeptpapiers für den standardisierten Kontenplan, der in die Haushaltsklassifikation integriert ist	Veröffentlichung auf der Website des Finanzministeriums				Q1	2022	Veröffentlichung des Konzeptpapiers auf der Biuletyn Informacji Publicznej (Website für öffentliche Informationen) des Finanzministeriums. Das Konzeptpapier enthält die Beschreibung und die Einrichtung des neuen Klassifizierungssystems.
A2G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Inkrafttreten einer vom Finanzministerium ausgearbeiteten Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen zur Umsetzung des neuen Haushaltssystems, einschließlich des neuen Klassifizierungssystems, des neuen Modells der Haushaltsführung und des neu definierten mittelfristigen Haushaltssystems	Bestimmung in der Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen über dessen Inkrafttreten				Q1	2025	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen zur Umsetzung des neuen Haushaltssystems, einschließlich des neuen Klassifizierungssystems, des neuen Modells der Haushaltsführung und des neu definierten mittelfristigen Haushaltssystems. Das neue Klassifizierungssystem integriert die bestehende Haushaltsklassifikation und die Leistungseinstufung und knüpft sie an den einheitlichen Kontenplan an. Transaktionen werden auf derselben Grundlage erfasst, was die Qualität der Daten in der Haushalts-, Finanz- und Statistikberichterstattung verbessern dürfte. Das neue System umfasst eine Reihe getrennter Segmente sowie Datenkodierungsstrukturen in diesen Segmenten, die dem Informationsbedarf der verschiedenen Nutzer des Systems entsprechen.
A3G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen, mit der der Anwendungsbereich der	Bestimmung in der Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen über				Q3	2021	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der stabilisierenden Ausgabenregel (SER). Zu den angenommenen Auswirkungen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
			stabilisierenden Ausgabenregel (SER) auf staatliche Zweckfonds ausgeweitet wird	dessen Inkrafttreten						der Änderungen gehört die Einbeziehung einer größeren Zahl von Einheiten des Staates (staatliche Zweckfonds) im Anwendungsbereich der SER, was eine Erhöhung der Transparenz und Effizienz der Verwaltung der öffentlichen Finanzen ermöglichen soll. Für die Vorbereitung der Änderung ist das Finanzministerium zuständig.
A4G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Überprüfung der Funktionsweise der stabilisierenden Ausgabenregel in den Jahren 2019-2023 mit dem Ziel, — Bewertung der Wirksamkeit der Regelung, einschließlich der Anwendung der Ausstiegsklausel und der Rückgabeklausel Analyse der Auswirkungen von Änderungen der EU-Vorschriften auf die Formel der stabilisierenden Ausgabenregel	Veröffentlichung auf der Website des Finanzministeriums in Biuletyn Informacji Publicznej				Q1	2025	Veröffentlichung einer Überprüfung der Funktionsweise der stabilisierenden Ausgabenregel mit besonderem Verweis auf ihren Anwendungsbereich nach fünf Jahren ihrer Anwendung (Überprüfung 2019–2023). Die Überprüfung wird auf der Website des Finanzministeriums veröffentlicht. Der SER wurde 2013 als Instrument zur Unterstützung der Haushaltspolitik eingeführt. 2018 wurde die Funktionsweise des SER für die ersten fünf Jahre überprüft. Die nächste Überprüfung erstreckt sich auf die Jahre 2019-2023. Die Analyse der Funktionsweise des SER ermöglicht die Ausarbeitung von Empfehlungen, unter anderem hinsichtlich der Erfüllung der Ziele und Parameter der SER-Formel und ihres Anwendungsbereichs.
A5G	A1.2 Weitere Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands	Meilenstein	Inkrafttreten eines Legislativpaketes zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen und Bürger	Bestimmungen des Legislativpaketes, aus denen hervorgeht, dass es in Kraft tritt				Q2	2022	Inkrafttreten eines Legislativpaketes, das darauf abzielt, rechtliche Hindernisse für das Investitionsklima zu beseitigen, insbesondere durch 1) Vereinfachung der administrativen und stillschweigenden Verfahren in mindestens 12 Verfahren, insbesondere in Bezug auf die Berufe der Seeleute und den Handel mit alkoholischen Getränken;

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										Verringerung der Anwendung des zweistufigen Verfahrens in mindestens 10 Verfahren, insbesondere in Bezug auf geologische Ressourcen; 3) Digitalisierung der Art und Weise, wie Anträge in mindestens acht Verwaltungsverfahren bearbeitet werden, z. B. im Zusammenhang mit der Einreichung von Erklärungen von Reiseveranstaltern und Unternehmern beim Versicherungsgarantiefonds und der Einreichung von Anträgen auf Sozialleistungen durch Studierende sowie in Bezug auf geodätische Verfahren; 4) Einführung weiterer Rationalisierungen der Verwaltungsverfahren (z. B. Begrenzung der Zahl der Dokumente oder weniger Formalitäten), insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung einer Reihe von Verbesserungen des Raumordnungsprozesses, des Bauprozesses und des Flurbereinigungsprozesses; 5) Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Verpflichtungen von Unternehmern und natürlichen Personen gegenüber der Verwaltung in einigen Fällen von Verwaltungsverfahren, z. B. Verlängerung der Frist für die Zulassung eines in anderen Mitgliedstaaten gekauften Fahrzeugs von 30 auf 60 Tage oder Verlängerung der Frist für die Nutzung des Touristengutscheins vom 31. März 2022 bis zum 30. September 2022.
A7G	A1.2.1 Investitionen für Unternehmen in Produkte, Dienstleistungen und	Ziel	T1 – Zahl der KMU und Kleinstunternehmen in		Anzahl	0	1214	Q4	2024	Mindestens 1214 KMU und Kleinstunternehmen der HoReCa-, Kultur- und Tourismusbranche haben

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
	Kompetenzen von Arbeitnehmern und Personal im Zusammenhang mit der Diversifizierung der Tätigkeiten		den Bereichen HoReCa, Kultur und Tourismus, die Verträge über Projekte zur Modernisierung ihrer Geschäftstätigkeit unterzeichnet haben							Verträge über Projekte zur Modernisierung ihrer Geschäftstätigkeit unterzeichnet. Die Projekte umfassen die folgenden drei Arten von Tätigkeiten: 1) Investitionen in die Gestaltung und Herstellung ihrer Waren und Dienstleistungen, z. B.: Erwerb von Maschinen und Ausrüstungen, die für die Einführung neuer Produkte/Dienstleistungen erforderlich sind; II) Bauarbeiten, einschließlich des Baus neuer Produktionslinien; Investitionen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel, insbesondere zur Förderung der Abfallvermeidung, des Recyclings/der Wiederverwendung von Abfällen und zur Umsetzung von Lösungen für erneuerbare Energien; 2) Beratungsdienste für die Durchführung von Projekten; 3) Weiterqualifizierung/Umschulung von Mitarbeitern durch Schulungen in den Bereichen neue IT-Lösungen, neue Technologien, Kundenbedarfsanalyse, Informations-/Datenmanagement sowie Risikomanagement.  Mit der Investition wird eine ausgewogene Durchführung aller im Ziel beschriebenen Arten von Projekten sichergestellt, wobei sowohl die spezifischen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu berücksichtigen sind.  Die Investitionen im Rahmen dieser Maßnahme müssen in vollem Einklang

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) stehen.
A8G	A1.2.1 Investitionen für Unternehmen in Produkte, Dienstleistungen und Kompetenzen von Arbeitnehmern und Personal im Zusammenhang mit der Diversifizierung der Tätigkeiten	Ziel	T2 – Zahl der KMU und Kleinstunternehmen in den Bereichen HoReCa, Kultur und Tourismus, die ihre Geschäftstätigkeit modernisiert haben		Anzahl	0	2510	Q2	2026	<p>Mindestens 2510 KMU und Kleinstunternehmen der HoReCa, der Kultur- und Tourismusbranche haben Projekte zur Modernisierung ihrer Geschäftstätigkeit abgeschlossen. Die Projekte umfassen die folgenden drei Arten von Tätigkeiten:</p> <p>1) Investitionen in die Gestaltung und Herstellung ihrer Waren und Dienstleistungen, z. B.: Erwerb von Maschinen und Ausrüstungen, die für die Einführung neuer Produkte/Dienstleistungen erforderlich sind; II) Bauarbeiten, einschließlich des Baus neuer Produktionslinien; Investitionen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel, insbesondere zur Förderung der Abfallvermeidung, des Recyclings/der Wiederverwendung von Abfällen und zur Umsetzung von Lösungen für erneuerbare Energien;</p> <p>2) Beratungsdienste für die Durchführung von Projekten;</p> <p>3) Weiterqualifizierung/Umschulung von Mitarbeitern durch Schulungen in den Bereichen neue IT-Lösungen, neue Technologien, Kundenbedarfsanalyse, Informations-/Datenmanagement sowie Risikomanagement.</p> <p>Mit der Investition wird eine ausgewogene Durchführung aller im Ziel beschriebenen Arten von Projekten sichergestellt, wobei sowohl die</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										spezifischen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu berücksichtigen sind.  Die Investitionen im Rahmen dieser Maßnahme müssen in vollem Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) stehen.
A12G	A1.3 Reform der Flächennutzungsplanung	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Raumordnungsgesetzes	Bestimmung in dem Gesetz über die Raumplanung, aus der hervorgeht, dass es in Kraft getreten ist				Q1	2023	Im Anschluss an eine öffentliche Konsultation Inkrafttreten eines neuen Raumordnungsgesetzes, der  1) Einführung einer Verpflichtung für alle Gemeinden, allgemeine Raumordnungspläne auszuarbeiten und zu verabschieden, die in lokale Rechtsvorschriften umgewandelt werden sollen, in denen die allgemeinen Bauvorschriften im Gemeindegebiet festgelegt werden; 2) Einführung einer Anforderung, die Investoren verpflichtet, beim Bau neuer Entwicklungsprojekte zusätzliche Projekte zugunsten der Gemeinde durchzuführen, um unter anderem die Entwicklung von Wohnraum ohne ausreichende Dienstleistungen zu verringern; 3) Festlegung des Verfahrens, in dem sich die Interessenträger an der Ausarbeitung von Strategien und allgemeinen Plänen in den Gemeinden beteiligen können.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
A13G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Meilenstein	Veröffentlichung eines Dokuments, in dem der Zuweisungsmechanismus und der Richtbetrag der Unterstützung festgelegt werden, die jeder Gemeinde in Polen für die Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung gewährt werden soll	Veröffentlichung auf der Website des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und Technologie				Q3	2022	Im Anschluss an eine öffentliche Konsultation Veröffentlichung eines Dokuments, in dem der Zuweisungsmechanismus und der Richtbetrag der Unterstützung festgelegt werden, die jede Gemeinde für die Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung gemäß Meilenstein A12G erhält. In dem Dokument ist insbesondere die Höhe der Unterstützung anzugeben, die jeder Gemeinde gewährt werden soll, und es wird erläutert, für welche Art von Tätigkeiten die Unterstützung verwendet werden soll. Alle Gemeinden in Polen erhalten Unterstützung für die Durchführung dieser Maßnahme. Bei der Höhe der Unterstützung, die jeder Gemeinde zugewiesen wird, sind die Bevölkerung und die Größe des Gebiets der Gemeinde zu berücksichtigen (mehr besiedelte/größere Gemeinden erhalten mehr Unterstützung), wobei auch die besonderen Bedürfnisse der Gemeinden zu berücksichtigen sind.
A14G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Ziel	Mitarbeiter von Gebietskörperschaften und Raumplanern, die einen Kurs zum neuen Raumordnungsgesetz absolviert haben		Anzahl	0	850	Q2	2024	Mindestens 850 Mitarbeiter von Gebietskörperschaften und Raumplanern haben einen Studiengang und/oder ein Postgraduiertenstudium zum neuen Raumordnungsgesetz abgeschlossen, das in Meilenstein A12G festgelegt ist.
A15G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Ziel	Mitarbeiter von Gebietskörperschaften und Raumplanern, die einen Kurs zum neuen Raumordnungsgesetz absolviert haben		Anzahl	850	1 700	Q2	2026	Mindestens 1700 Mitarbeiter von Gebietskörperschaften und Raumplanern, die einen Studiengang und/oder ein Postgraduiertenstudium zum neuen Raumordnungsgesetz gemäß Meilenstein A12G abgeschlossen haben.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
A16G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Ziel	Anteil der Gemeinden, die allgemeine Raumordnungspläne angenommen haben		% (Prozentsatz )	0	10	Q4	2024	Mindestens 10 % der Gemeinden haben einen allgemeinen Raumentwicklungsplan ausgearbeitet und angenommen, wie dies im neuen Gesetz im Meilenstein A12G vorgesehen ist.
A17G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Ziel	Anteil der Gemeinden, die allgemeine Raumordnungspläne angenommen haben		% (Prozentsatz )	10	80	Q2	2026	80 % der Gemeinden haben einen allgemeinen Raumentwicklungsplan ausgearbeitet und angenommen, wie dies im neuen Gesetz im Meilenstein A12G vorgesehen ist.
A18G	A1.4 Reform zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Schutzes der Erzeuger/Verbraucher im Agrarsektor	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelhandel	Bestimmung in dem neuen Gesetz zur Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelhandel, was sein Inkrafttreten anzeigt				Q1	2022	Im Anschluss an eine öffentliche Konsultation Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelhandel, das 1) die Grundlage für ein besseres Funktionieren der Lebensmittelversorgungskette zu schaffen und eine Reihe von Grundsätzen für bewährte Verfahren in vertikalen Beziehungen in der Lebensmittelversorgungskette zu billigen sowie eine Mindestharmonisierung der Standards gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 sicherzustellen; Schutz aller Handelsgeschäfte mit Agrar- und Lebensmittelzeugnissen vor unlauteren Handelspraktiken; 3) über die Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette hinausgehen. Dieses Gesetz geht wie folgt über die Richtlinie über unlautere

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										<p>Handelspraktiken hinaus: während die Richtlinie eine erschöpfende Liste unlauterer Handelspraktiken enthält, wird mit dem neuen Gesetz zusätzlich zu dieser Liste eine offene Definition unlauterer Handelspraktiken eingeführt. Solche zusätzlichen Handelspraktiken werden vom Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz (UOKiK) insbesondere dann als unlauter eingestuft, wenn sie i) den Erfordernissen des guten Geschäftsgebaren zuwiderlaufen; (II) und sie die Interessen der anderen Vertragspartei wesentlich beeinflussen oder dazu geeignet sind, sie wesentlich zu verfälschen;</p> <p>B) Während die Richtlinie nur Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen schützt, sollen mit dem neuen Gesetz alle Marktteilnehmer, einschließlich der Käufer von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, geschützt werden.</p> <p>Die Reform soll es dem Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz ermöglichen, nicht nur die von den Marktteilnehmern vorgelegten Fälle zu untersuchen, sondern auch eigene Untersuchungen durchzuführen.</p>
A19G	A1.4 Reform zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Schutzes der Erzeuger/Verbraucher im Agrarsektor	Meilenstein	Annahme einer Halbzeitüberprüfung des neuen Gesetzes zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelhandel	Veröffentlichung auf der Website des Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz				Q2	2025	Die Überprüfung umfasst auch eine Bewertung der Frage, ob die Ziele der Reform zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken im Agrar- und Lebensmittelsektor erreicht wurden, und es werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie mögliche Umsetzungsprobleme angegangen werden können.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
A20G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelproduktionsanlagen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Kette	Meilenstein	Festlegung von Kriterien für die Auswahl der Begünstigten für alle Projekte im Rahmen dieser Investition	Veröffentlichung der Kriterien für die Auswahl der Begünstigten auf der Website des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und der Agentur für Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft				Q1	2022	Im Anschluss an eine öffentliche Konsultation Festlegung der Kriterien für die Auswahl der Begünstigten für alle Projekte im Rahmen dieser Investition. Die Auswahlkriterien müssen den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz entsprechen. Bei den Auswahlkriterien wird folgenden Bereichen der Vorzug gegeben: Digitalisierung; Schaffung von Arbeitsplätzen; Umweltschutz und nachhaltige Lebensmittelproduktionsverfahren; die Kreislaufwirtschaft, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen. Das Antrags- und Überprüfungsverfahren wird von der Agentur für die Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft (ARMA) durchgeführt, um Kohärenz und Transparenz zu gewährleisten und Doppelfinanzierungen zu vermeiden.
A21G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelproduktionsanlagen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Kette	Ziel	Errichtete oder modernisierte Vertriebs- und Speicherzentren und modernisierte Großhandelsmärkte		Anzahl	0	77	Q4	2025	Mindestens 77 errichtete oder modernisierte Vertriebs- und Speicherzentren und Großhandelsmärkte (einschließlich Genossenschaften). Ziel ist die Schaffung einer Reihe unabhängiger Vertriebs- und Lagerzentren auf lokaler Ebene, um die Lebensmittelversorgungskette zu diversifizieren und zu verkürzen sowie nachhaltigere Produktionsverfahren im Agrar- und Lebensmittelsektor zu fördern, insbesondere durch Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen. Die Investition besteht aus:

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										<p>(i) Bau oder Modernisierung von Gebäuden und einschlägigen Infrastrukturen wie Lager-, Verpackungs-, Lade- und Verkaufseinrichtungen, soziale Einrichtungen und Laboratorien. Darüber hinaus umfassen die Investitionen den Kauf von Solarpaneelen und den Bau von Wärmerückgewinnungsanlagen, Biomasseöfen und Kältemitteln mit geringeren oder neutralen Auswirkungen auf die Umwelt. Die Modernisierung von Gebäuden umfasst auch Investitionen in die Thermomodernisierung von Gebäuden, den Bau von Abfallbehandlungsanlagen und den Bau von Wasser- und Energiesparanlagen.</p> <p>(ii) Kauf und Installation von Maschinen und Ausrüstungen für die Lagerung, den Verkauf, die Verpackung und den Transport von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen</p> <p>(iii) Erwerb und Installation von IT-Systemen zur Unterstützung, Lagerung und Vermarktung von Lebensmitteln, einschließlich Management- und Buchführungssystemen.</p> <p>(iv) Kauf neuer spezialisierter Transportmittel für die Lagerverwaltung (z. B. Gabelstapler) und für den</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										<p>Transport von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen (wie Tanks, Silos, Kühlhäuser und Isothermen). Transportausrüstung ist in voller Übereinstimmung mit den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu erwerben.</p> <p>(v) Investitionen im Zusammenhang mit der Einhaltung zertifizierter Qualitätsmanagementsysteme</p> <p>(vi) Vorabgebühren für Patente und Lizenzen.</p> <p>Mit der Investition wird eine ausgewogene Durchführung aller im Ziel beschriebenen Arten von Projekten sichergestellt, wobei sowohl die spezifischen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Investitionen werden im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) getätigt, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen in Bezug auf Energieeffizienz, Transportmittel, erneuerbare Energien und Abfallbewirtschaftung.</p>
A22G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der	Ziel	KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor, die Projekte zur		Anzahl	0	400	Q4	2024	Mindestens 400 KMU im Agrar-, Lebensmittel- und Fischereisektor haben Projekte zur Modernisierung ihrer

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
	Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Kette		Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen haben							Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen. Die Investitionen umfassen folgende Arten von Tätigkeiten: 1) Bau oder Modernisierung von Gebäuden und einschlägigen Infrastrukturen wie Produktions- und Lagereinrichtungen und Labors. Die Unterstützung erstreckt sich auch auf grüne Investitionen wie den Bau von Abfalllager- und Abfallbewirtschaftungsanlagen, Kläranlagen und Biogasanlagen. Darüber hinaus umfassen die Investitionen den Kauf von Solarpaneelen und den Bau von Wärmerückgewinnungsanlagen, Biomasseöfen und Kältemitteln mit geringeren oder neutralen Auswirkungen auf die Umwelt. 2) Kauf und Installation von Maschinen und Geräten für die Lagerung, die Verarbeitung und den Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen sowie Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen. Erwerb und Installation von IT-Systemen zur Unterstützung der Produktions-, Lagerungs- und Verkaufsprozesse, einschließlich Management und Buchführung. Erwerb neuer emissionsfreier oder emissionsarmer spezialisierter Verkehrsmittel für die Lagerverwaltung (z. B. Gabelstapler) und für den Transport von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen sowie Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (wie Tanks, Silos, Kühlhäuser und Isothermen). 5) Investitionen im Zusammenhang mit der Einhaltung zertifizierter

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										Qualitätsmanagementsysteme. 6) Vorabgebühren für Patente und Lizenzen.  Mit der Investition wird eine ausgewogene Durchführung aller im Ziel beschriebenen Arten von Projekten sichergestellt, wobei sowohl die spezifischen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu berücksichtigen sind. Die Investition wird in voller Übereinstimmung mit den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) durchgeführt, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen in Bezug auf Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Abfallbewirtschaftung und Transportausrüstung.
A23G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelproduktions- und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Kette	Ziel	KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen haben		Anzahl	400	800	Q4	2025	Mindestens 800 KMU im Agrar-, Lebensmittel- und Fischereisektor haben Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen. Die Investition umfasst folgende Arten von Projekten: 1) Bau oder Modernisierung von Gebäuden und einschlägigen Infrastrukturen wie Produktions- und Lagereinrichtungen und Labors. Die Unterstützung erstreckt sich auch auf grüne Investitionen wie den Bau von Abfalllager- und Abfallbewirtschaftungsanlagen, Kläranlagen und Biogasanlagen. Darüber hinaus umfassen die Investitionen den

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										<p>Kauf von Solarpaneelen und den Bau von Wärmerückgewinnungsanlagen, Biomasseöfen und Kältemitteln mit geringeren oder neutralen Auswirkungen auf die Umwelt.</p> <p>2) Kauf und Installation von Maschinen und Geräten für die Lagerung, die Verarbeitung und den Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen sowie Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen. Erwerb und Installation von IT-Systemen zur Unterstützung der Produktions-, Lagerungs- und Verkaufsprozesse, einschließlich Management und Buchführung.</p> <p>Erwerb neuer emissionsfreier oder emissionsarmer spezialisierter Verkehrsmittel für die Lagerverwaltung (z. B. Gabelstapler) und für den Transport von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen sowie Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (wie Tanks, Silos, Kühlhäuser und Isothermen).</p> <p>5) Investitionen im Zusammenhang mit der Einhaltung zertifizierter Qualitätsmanagementsysteme.</p> <p>6) Vorabgebühren für Patente und Lizenzen.</p> <p>Mit der Investition wird eine ausgewogene Durchführung aller im Ziel beschriebenen Arten von Projekten sichergestellt, wobei sowohl die spezifischen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu berücksichtigen sind.</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										Die Investition wird in voller Übereinstimmung mit den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) durchgeführt, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen in Bezug auf Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Abfallbewirtschaftung und Transportmittel.
A24G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Kette	Ziel	Gemeinnützige Organisationen im Lebensmittel sektor, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen haben	Anzahl	0	50	Q4	2025	Mindestens 50 gemeinnützige Organisationen im Lebensmittel sektor haben Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen, um nachhaltigere Ernährungsgewohnheiten zu fördern, insbesondere durch Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen. Mit den Investitionen wird die Modernisierung der Infrastruktur in Wohltätigkeitsorganisationen unterstützt, einschließlich 1) Bau und Umbau bestehender Gebäude für die Lagerung, Aufbereitung und Verteilung von Nahrungsmitteln. 2) Kauf von Kühlbehältern, Kühlschränken, Gefriergeräten und Stromerzeugern. 3) Kauf von Maschinen, Geräten und Ausrüstungen für die Verarbeitung, Lagerung, Verpackung und Verteilung von Lebensmitteln und Mahlzeiten. 5) Kauf von Geräten und IT- Anwendungen für das Management logistischer Prozesse im Zusammenhang mit der Verteilung von Lebensmitteln. 6) Kauf spezialisierter Transportmittel, die für die Sammlung und Beförderung von Lebensmitteln und Lagern	

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										<p>erforderlich sind (z. B. LKW, Isothermen, Gabelstühle und Aufzüge).</p> <p>Mit der Investition wird eine ausgewogene Durchführung aller im Ziel beschriebenen Arten von Projekten sichergestellt, wobei sowohl die spezifischen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu berücksichtigen sind. Die Investition wird in voller Übereinstimmung mit den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) durchgeführt, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen in Bezug auf Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Abfallbewirtschaftung und Transportmittel.</p>
A25G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Kette	Ziel	Landwirte und Fischer, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung, zur Verkürzung der Lebensmittelversorgungsketten und zur Umsetzung von Lösungen für die Landwirtschaft 4.0 in Produktionsprozessen abgeschlossen haben		Anzahl	0	5 764	Q4	2023	<p>Mindestens 5764 Landwirte und Fischer haben Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen, um ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Krisen zu erhöhen, nachhaltige Produktionsmuster zu fördern, Lieferketten zu verkürzen und die Landwirtschaft 4.0-Technologien zu unterstützen.</p> <p>Die Investitionen umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Bau und Modernisierung von Gebäuden und Infrastrukturen für die Verarbeitung und Lagerung von Agrar-, Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie von Lebensmitteln durch Landwirte. Die Unterstützung umfasst auch die Ersetzung umwelt- und</li> </ol>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										<p>gesundheitsschädlicher Materialien in Gebäuden, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, oder auf Flächen, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden;</p> <p>2) Bau von Wärmerückgewinnungsanlagen, Biomasseöfen und Kältemitteln mit geringeren oder neutralen Auswirkungen auf die Umwelt. Die Unterstützung umfasst auch die thermische Modernisierung von Gebäuden, den Bau von Abfalllager- und Abfallbewirtschaftungsanlagen, Kläranlagen und Biogasanlagen sowie den Erwerb von Photovoltaik- und Solarpaneelen.</p> <p>Erwerb und Installation von Maschinen und Ausrüstungen für die Erzeugung, Verarbeitung und Lagerung von Agrar-, Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen durch Landwirte.</p> <p>4. Bau oder Modernisierung von Orten für den Direktverkauf lokaler Lebensmittel. Dies umfasst die Entwicklung, die Anpassung und den Bau von Räumlichkeiten für den Direktverkauf sowie den Erwerb einschlägiger Ausrüstung wie Kühlschränke, Gefriergeräte und Verarbeitungsmaschinen und -geräte.</p> <p>5) Erwerb und Installation von IT-Systemen und digitalen Lösungen im Zusammenhang mit der Landwirtschaft 4.0 zur Unterstützung von Produktions-,</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										<p>Lagerungs- und Verkaufsprozessen für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse. Dies schließt den Erwerb von Maschinen, Ausrüstungen und Software für diese Zwecke ein, einschließlich Sensoren, IT-Ausrüstung und Softwareanwendungen.</p> <p>6) Kauf emissionsfreier/emissionsarmer Spezialtransportfahrzeuge wie Kühlwagen, Tankwagen und isothermer Lkw, um den Haus-zu-Haus-Verkauf oder die Beförderung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen zu unterstützen.</p> <p>7) Schaffung von Online-Tools für den Verkauf von Agrar-, Fischerei-, Aquakultur- und Lebensmittelerzeugnissen sowie Unterstützung bei der Organisation von Lieferungen.</p> <p>8) Vorabgebühren für Patente und Lizenzen.</p> <p>Mit der Investition wird eine ausgewogene Durchführung aller im Ziel beschriebenen Arten von Projekten sichergestellt, wobei sowohl die spezifischen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Investition wird in voller Übereinstimmung mit den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) durchgeführt, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen in Bezug auf</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Abfallbewirtschaftung, biologische Vielfalt und Transportmittel.
A26G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Kette	Ziel	Landwirte und Fischer, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrustung, zur Verkürzung der Lebensmittelversorgungssketten und zur Umsetzung von Lösungen für die Landwirtschaft 4.0 in Produktionsprozessen abgeschlossen haben		Anzahl	5 764	11 527	Q4	2025	<p>Mindestens 11527 Landwirte und Fischer haben Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen, um ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Krisen zu erhöhen, nachhaltige Produktionsmuster zu fördern, Lieferketten zu verkürzen und die Landwirtschaft 4.0-Technologien zu unterstützen.</p> <p>Die Investitionen umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Bau und Modernisierung von Gebäuden und Infrastrukturen für die Verarbeitung und Lagerung von Agrar-, Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie von Lebensmitteln durch Landwirte. Die Unterstützung umfasst auch die Ersetzung umwelt- und gesundheitsschädlicher Materialien in Gebäuden, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, oder auf Flächen, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden;</li> <li>2) Bau von Wärmerückgewinnungsanlagen, Biomasseöfen und Kältemitteln mit geringeren oder neutralen Auswirkungen auf die Umwelt. Die Unterstützung umfasst auch die thermische Modernisierung von Gebäuden, den Bau von Abfalllager- und Abfallbewirtschaftungsanlagen, Kläranlagen und Biogasanlagen sowie</li> </ol>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										den Erwerb von Photovoltaik- und Solarpaneelen. Erwerb und Installation von Maschinen und Ausrüstungen für die Erzeugung, Verarbeitung und Lagerung von Agrar-, Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen durch Landwirte. 4) Bau oder Modernisierung von Orten für den Direktverkauf lokaler Lebensmittel. Dies umfasst die Entwicklung, die Anpassung und den Bau von Räumlichkeiten für den Direktverkauf sowie den Erwerb einschlägiger Ausrüstung wie Kühlchränke, Gefriergeräte und Verarbeitungsmaschinen und -geräte. 5) Erwerb und Installation von IT-Systemen und digitalen Lösungen im Zusammenhang mit der Landwirtschaft 4.0 zur Unterstützung von Produktions-, Lagerungs- und Verkaufsprozessen für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse. Dies schließt den Erwerb von Maschinen, Ausrüstungen und Software für diese Zwecke ein, einschließlich Sensoren, IT-Ausrüstung und Softwareanwendungen. 6) Kauf emissionsfreier/emissionsarmer Spezialtransportfahrzeuge wie Kühlwagen, Tankwagen und isothermer Lkw, um den Haus-zu-Haus-Verkauf oder die Beförderung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen zu unterstützen. 7) Schaffung von Online-Tools für den Verkauf von Agrar-, Fischerei-, Aquakultur- und Lebensmittelerzeugnissen sowie

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										Unterstützung bei der Organisation von Lieferungen. 8) Vorabgebühren für Patente und Lizenzen. Mit der Investition wird eine ausgewogene Durchführung aller im Ziel beschriebenen Arten von Projekten sichergestellt, wobei sowohl die spezifischen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu berücksichtigen sind.  Die Investition wird in voller Übereinstimmung mit den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) durchgeführt, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen in Bezug auf Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Abfallbewirtschaftung, biologische Vielfalt und Transportmittel.

## A2 – INNOVATION

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
A27G	A2.1 Beschleunigung von Robotisierungs-, Digitalisierungs- und Innovationsprozessen	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Unterstützung der Automatisierung, Digitalisierung und Innovation von Unternehmen durch Einführung einer Steuererleichterung für Robotisierung	Bestimmung im neuen Gesetz zur Unterstützung der Automatisierung, Digitalisierung und Innovation von Unternehmen unter Angabe seines Inkrafttretens				Q2	2022	Mit einem neuen Gesetz wird eine Steuerermäßigung eingeführt, so dass ein Unternehmer Anspruch auf eine zusätzliche Abschreibung eines Teils der Robotisierungskosten aus der Steuerbemessungsgrundlage am Ende des Steuerjahres hat. Die Steuervergünstigung steht allen Unternehmern unabhängig von ihrer Größe und ihrem Geschäftssitz offen. Folgende Kosten gelten als förderfähig: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten für den Erwerb neuer Roboter,</li> <li>• Maschinen und periphere Geräte für Roboter, die funktional mit ihnen verbunden sind</li> <li>• Maschinen, Geräte und andere funktional mit Robotern zusammenhängende Dinge, die zur Gewährleistung der Ergonomie und der Arbeitssicherheit eingesetzt werden</li> <li>• Maschinen, Geräte oder Systeme für die Fernsteuerung, Ferndiagnose, Überwachung oder Wartung von Robotern</li> <li>• Mensch-Maschine-Interaktionsgeräte für Koboter oder hochempfindliche Roboter</li> <li>• Kosten für immaterielle Vermögenswerte im Zusammenhang mit den oben genannten Anlagegütern</li> <li>• Kosten für Schulungsdienstleistungen in Bezug auf Roboter</li> <li>• Gebühren bezogen sich auf den Leasingvertrag über die oben genannten Anlagegüter, wenn das Eigentum an den</li> </ul>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										<p>Wirtschaftsgütern nach Ablauf der Basislaufzeit des Leasingvertrags auf den Steuerpflichtigen übergeht.</p> <p>Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Risikominderungsmaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Reform werden insbesondere Investitionen mit geringen Auswirkungen unterstützt, die auf der Ebene ihrer Anwendung technologienneutral sind.</p>
A28G	A2.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Robotisierung und Digitalisierung in Unternehmen	Ziel	T1 – Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit Robotisierung, künstlicher Intelligenz oder Digitalisierung von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen		Anzahl	0	6	Q4	2024	<p>Zahl der vollständig umgesetzten Projekte im Zusammenhang mit Robotisierung, künstlicher Intelligenz oder der Digitalisierung von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen. Die Projekte erstrecken sich insbesondere auf mindestens eines der aufgeführten Themen:</p> <p>die vollständige Umsetzung innovativer digitaler Lösungen, einschließlich der Digitalisierung von Geschäftsabläufen, Unterstützung der Umstellung auf Industrie 4.0 mit besonderem Schwerpunkt auf Robotisierungs- und Betriebstechnologien,</p> <p>— die Nutzung von Cloud-Technologien und künstlicher Intelligenz bei der</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Integration und Verwaltung von Produktions- und Geschäftsabläufen, — die Integration bestimmter Elemente von Geschäftsabläufen, vollständige Einführung der Kommunikationstechnologien „Maschinen zu Maschinen“ (M2M), Nutzung des industriellen Internets der Dinge (IoT) unter Anwendung fortgeschrittener Methoden der Informationsverarbeitung, vollständige Einführung intelligenter Produktionslinien, Bau intelligenter Fabriken (Intelligente Fabrik), — die Schaffung digitaler Domänenplattformen und die Integration bestehender Domänenmodelle, vollständige Umsetzung spezieller Systeme zur Automatisierung von Prozessen im Bereich der digitalen Sicherheit unter Nutzung von Cloud-Technologien und künstlicher Intelligenz, vollständige Einführung moderner digitaler Arbeitsplätze. Es wird erwartet, dass sich das Projekt hauptsächlich an große Unternehmen und deren Mitarbeiter richtet.
A29G	A2.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Robotisierung und Digitalisierung in Unternehmen	Ziel	T2 – Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit Robotisierung, künstlicher Intelligenz oder Digitalisierung von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen		Anzahl	6	40	Q2	2026	Weitere mindestens 34 vollständig durchgeführte Projekte im Zusammenhang mit Robotisierung, künstlicher Intelligenz oder der Digitalisierung von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen, die die Anforderungen der Maßnahme A28G erfüllen.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
A30G	A2.2 Schaffung der Bedingungen für den Übergang zu einem Kreislaufwirtschaftsmodell	Meilenstein	Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften zur Änderung des Rechtsrahmens zur Ermöglichung des Handels mit Sekundärrohstoffen	Bestimmung in den neuen Rechtsvorschriften über deren Inkrafttreten				Q2	2024	Die neuen Rechtsvorschriften sollen den Handel mit ausgewählten Sekundärrohstoffen ermöglichen. Die Rechtsvorschriften müssen eine erleichterte Bewirtschaftung dieser Materialien ermöglichen, was zu einer Verringerung der Ausbeutung natürlicher Ressourcen und zur Ersetzung natürlicher Materialien und Produkte führt, und die Abfalllagerung auf Abraumhalden verringern.
A31G	A2.2.1 Investitionen in den Einsatz von Umwelttechnologien und Innovationen, einschließlich Investitionen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen für Projekte, die KMU mit Lösungen zur Entwicklung und Stimulierung oder Anwendung umweltfreundlicher Technologien (im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft) gewährt werden		Anzahl	0	100	Q1	2025	Anzahl der unterzeichneten Finanzhilfevereinbarungen. Die Auswahl erfolgt nach bestimmten Auswahlkriterien nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz. Mit der Finanzierung werden Projekte von KMU im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste im Zusammenhang mit der Entwicklung und Umsetzung oder Anwendung grüner Industrielösungen finanziert, die auf der Grundlage des höchsten Beitrags zu den Zielen (durch messbare und zuverlässige Indikatoren) in einer der folgenden Kategorien ausgewählt werden: Verbesserung der Materialverwaltung Steigerung der Energieeffizienz bei Produktions- und Betriebsprozessen Verringerung des Abfalls aus Produktions- und Betriebsprozessen Wiederverwendung oder Recycling von Abfällen — Verringerung der

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Treibhausgasemissionen aus Produktions- und Betriebsprozessen.
A32G	A2.2.1 Investitionen in den Einsatz von Umwelttechnologien und Innovationen, einschließlich Investitionen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen für Projekte zur Unterstützung der Entwicklung von Technologien, die zur Schaffung eines Marktes für Sekundärrohstoffe beitragen		Anzahl	0	5	Q3	2025	Anzahl der unterzeichneten Finanzhilfevereinbarungen. Die Auswahl erfolgt nach bestimmten Auswahlkriterien nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz. Mit der Finanzierung werden Projekte im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste im Zusammenhang mit der Verwendung von Sekundärrohstoffen finanziert, die auf der Grundlage des höchsten Beitrags zu den Zielen (durch messbare und zuverlässige Indikatoren) ausgewählt werden: Entwicklung von Abfallumwandlungstechnologien; Entwicklung und Umsetzung innovativer Technologien im Bereich der Nutzung von Abfällen als Sekundärrohstoffe, c) Erhöhung der Menge recycelbarer Materialien und Verringerung der Menge der in Produktionsprozessen verwendeten Primärmaterialien, d) Unterstützung wichtiger Entwurfsprozesse für das Recycling, e) Verlängerung der Lebensdauer von Produkten, f) Verringerung der Menge der Abfälle, die auf Deponien abgelagert werden.
A33G	A2.3 Schaffung einer institutionellen und rechtlichen Grundlage für die Entwicklung unbemannter Luftfahrzeuge (UAV)	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die polnische Agentur für Flugsicherungsdienste	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die polnische Agentur für Flugsicherungsdienste				Q2	2023	Mit dem Änderungsrechtsakt wird der polnischen Agentur für Flugsicherungsdienste (PANSA) das Recht eingeräumt, Eigenkapital an gewerblichen Unternehmen zu besitzen, und es wird PANSA oder ihren Tochtergesellschaften gestattet,

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
				enste über dessen Inkrafttreten						Pilotprojekte zur Unterstützung der Umsetzung von Geschäftsmodellen und Diensten auf der Grundlage von UAV durchzuführen.
A34G	A2.3.1 Entwicklung und Ausrüstung von Kompetenzzentren (Fachausbildungszentre n, Zentren zur Unterstützung der Umsetzung, Beobachtungsstellen) und Infrastruktur für das Management unbemannter Fahrzeuge als Innovationsökosystem	Ziel	T2 – Lokale Zentren und Infrastruktur für unbemannte Fahrzeuge, die von lokalen Behörden oder benannten Stellen für den lokalen Betrieb fertiggestellt wurden		Anzahl	1	3	Q3	2025	Lokale Zentren und/oder Infrastrukturen werden an zwei zusätzlichen Standorten (Einführung) eingerichtet. Die Einführung der digitalen Infrastruktur für unbemannte Fahrzeuge im gesamten Land muss eine stabile, nachhaltige und sichere Entwicklung unbemannter Fahrzeuganwendungen in verschiedenen Landesteilen ermöglichen und so zur Gewährleistung des territorialen Zusammenhalts und der nachhaltigen Entwicklung des Landes beitragen. Die wichtigsten Elemente der Infrastruktur sind die terrestrische Infrastruktur, lokale Daten- und Verkehrsmanagementzentren sowie die eingeführten digitalen Dienste und Verfahren.
A35G	A2.3.1 Entwicklung und Ausrüstung von Kompetenzzentren (Fachausbildungszentre n, Zentren zur Unterstützung der Umsetzung, Beobachtungsstellen) und Infrastruktur für das Management unbemannter Fahrzeuge als Innovationsökosystem	Ziel	T3 – Lokale Zentren und Infrastruktur für unbemannte Fahrzeuge, die von lokalen Behörden oder benannten Stellen für den lokalen Betrieb fertiggestellt wurden		Anzahl	3	10	Q2	2026	Lokale Zentren und/oder Infrastrukturen werden an sieben zusätzlichen Standorten eingerichtet (Einführung). Die Einführung der digitalen Infrastruktur für unbemannte Fahrzeuge im gesamten Land muss eine stabile, nachhaltige und sichere Entwicklung unbemannter Fahrzeuganwendungen in verschiedenen Landesteilen ermöglichen und so zur Gewährleistung des territorialen Zusammenhalts und der nachhaltigen Entwicklung des Landes beitragen. Die wichtigsten Elemente der Infrastruktur sind die terrestrische Infrastruktur, lokale

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Daten- und Verkehrsmanagementzentren sowie die eingeführten digitalen Dienste und Verfahren.
A36G	A2.3.1 Entwicklung und Ausrüstung von Kompetenzzentren (Fachausbildungszentren, Zentren zur Unterstützung der Umsetzung, Beobachtungsstellen) und Infrastruktur für das Management unbemannter Fahrzeuge als Innovationsökosystem	Ziel	T1 – Lokale Zentren und Infrastruktur für unbemannte Fahrzeuge, die von lokalen Behörden oder benannten Stellen für den lokalen Betrieb fertiggestellt wurden		Anzahl	0	1	Q1	2025	<p>Lokale Zentren und/oder Infrastrukturen werden am ersten Standort eingerichtet (Einsatz).</p> <p>Die Einführung der digitalen Infrastruktur für unbemannte Fahrzeuge im gesamten Land muss eine stabile, nachhaltige und sichere Entwicklung unbemannter Fahrzeuganwendungen in verschiedenen Landesteilen ermöglichen und so zur Gewährleistung des territorialen Zusammenhalts und der nachhaltigen Entwicklung des Landes beitragen. Die wichtigsten Elemente der Infrastruktur sind die terrestrische Infrastruktur, lokale Daten- und Verkehrsmanagementzentren sowie die eingeführten digitalen Dienste und Verfahren.</p> <p>Die Dienstleistung hat Folgendes zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>autonome Verkehrskoordinierung (mit besonderem Schwerpunkt auf Häfen und Energieinfrastruktur)</li> <li>Dienstleistungen der öffentlichen Ordnung (Sicherheit und Katastrophenschutz)</li> </ul> <p>Die Auswahl der Bereiche, die für die Erbringung der Dienstleistung in allen Kompetenzzentren vorgesehen sind, richtet sich nach dem Standort und den Besonderheiten des betreffenden Kompetenzzentrums.</p> <p>Die bereitgestellten Dienste müssen eine Standardisierung der Technologie</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										ermöglichen und die gesellschaftliche Akzeptanz für den Einsatz unbemannter Fahrzeuge gewinnen. Geprüfte und implementierte unbemannte Fahrzeugdienste sind voll einsatzfähige Dienste auf der Grundlage von Hardware und Software, die die geschäftlichen Bedürfnisse des Nutzers (Nutzers) erfüllen.
A38G	A2.4 Stärkung der Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft im Hinblick auf den Katalog der Einrichtungen, die gemeinsam mit Universitäten Zweckgesellschaften schaffen können	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft über dessen Inkrafttreten				Q1	2022	Der Änderungsrechtsakt ermöglicht die Schaffung von Zweckgesellschaften, die speziell für die Vermarktung von FuE-Ergebnissen konzipiert sind. Dies dürfte einen stärkeren interdisziplinären und flexibleren Technologietransfer ermöglichen.
A39G	A2.4 Stärkung der Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie	Meilenstein	Festlegung von Regeln für die Nutzung von Laboratorien und Wissenstransfer in den vom Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung beaufsichtigten Instituten	Dokument mit den geltenden Vorschriften				Q1	2022	Die Regeln für die Nutzung von Laboratorien und den Wissenstransfer legen die Verfahren für die Nutzung der Forschungsinfrastruktur im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Wissenschaft und Wirtschaft fest. Die Bestimmungen müssen den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz entsprechen.
A40G	A2.4.1 Investitionen in die Entwicklung von Forschungskapazitäten	Ziel	Laboratorien mit moderner Forschungs- und Analyseinfrastruktur in Einrichtungen, die dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft und dem Ministerium für Landwirtschaft und		Anzahl	0	18	Q4	2025	Bau und Modernisierung von Laboratorien in Einrichtungen, die dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft, dem Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und der Hauptinspektion für die Kontrolle der Agrar- und Lebensmittelqualität unterstehen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
			ländliche Entwicklung unterstehen und/oder unterstehen							und/oder unterstehen, im Zusammenhang mit den Zielen.

### A3 – BILDUNG

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
A41G	A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts aufgrund der Einführung neuer Technologien in der Wirtschaft und des ökologischen und digitalen Wandels	Meilenste in	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bildungsgesetzes, mit dem der Rechtsrahmen für das Netz der branchenspezifischen Kompetenzzentren geschaffen und gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen angeboten werden, die für die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts von großer Bedeutung sind	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Bildungsgesetzes über dessen Inkrafttreten				Q3	2023	<p>Mit der Reform des Bildungsgesetzes wird nach Durchführbarkeitsstudien und einer Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, regionalen Behörden, Sektoren und anderen Interessenträgern der Rechtsrahmen für das Netz der branchenspezifischen Kompetenzzentren geschaffen, das gezielte Weiterbildung- und Umschulungsmaßnahmen anbietet, die für die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts von großer Bedeutung sind, mit dem Ziel, das System der beruflichen Aus- und Weiterbildung durch gezielte sektorale Bildungszentren zu verbessern und die Bildung besser mit den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts zu verknüpfen.</p> <p><b>Das Bildungsgesetz in der durch den Änderungsrechtsakt geänderten Fassung</b>  Einen Entwicklungsplan für das Netz der Kompetenzzentren vorsehen;  Festlegung des Stellenwerts und der Rolle der Kompetenzzentren im System der allgemeinen und beruflichen Bildung;  Festlegung der Bedingungen für die Beschäftigung von Personal in den Kompetenzzentren;  — Bestimmungen für zyklische Überprüfungen festzulegen, um die Aufsicht über ihre Verwaltung und die Nachhaltigkeit nach 2026 sicherzustellen;  Anpassung eines bestehenden Governance-Systems mit maßgeschneiderten Bestimmungen zur Governance von Kompetenzzentren, einschließlich Arbeitgebern (einschließlich Vertretern von KMU),</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Sozialpartnern und anderen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich regionaler und lokaler Behörden; Schaffung von Finanzierungsregelungen (auch nach Beendigung der EU-Unterstützung), Ausbildungsbedingungen, Bestimmungen für Berufsberatung und Lehrpläne; und — Ermittlung der Art der angebotenen Ausbildung, der Zielgruppen, der Arten von Qualifikationen und Standards, der Qualitätssicherung und der Überprüfungsmechanismen sowie der Art und Weise, wie die Sektoren mit den Kompetenzzentren verknüpft werden sollen.
A42G	A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts aufgrund der Einführung neuer Technologien in der Wirtschaft und des ökologischen und digitalen Wandels	Meilenste in	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Lehrergesetzes, das die Umsetzung der beruflichen Weiterbildung in den branchenspezifischen Kompetenzzentren ermöglicht	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Lehrergesetzes über dessen Inkrafttreten				Q3	2023	Die Reform des Lehrergesetzes soll es den branchenspezifischen Kompetenzzentren ermöglichen, die berufliche Weiterbildung von Lehrkräften anzubieten.  Das Lehrergesetz in der durch das Änderungsgesetz geänderten Fassung Festlegung des Rahmens für die Ausbildung von Lehrkräften in den Kompetenzzentren; — Aufnahme von Bestimmungen für die Ausbildung von Lehrkräften im Hinblick auf den Einsatz neuer Technologien.
A43G	A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen	Meilenste in	Inkrafttreten der Gesetze zur Änderung des Gesetzes über die regionale Selbstverwaltung, des Gesetzes über die regionale Selbstverwaltung, des Gesetzes über Arbeitsmarkteinrichtungen	Bestimmungen in den Gesetzen zur Änderung des Gesetzes über die regionale Selbstverwaltung, des Gesetzes über				Q1	2025	In den geänderten Rechtsakten (einschließlich des Gesetzes über die regionale Selbstverwaltung, des Gesetzes über Arbeitsmarkteinrichtungen, des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Komitate und anderer einschlägiger Rechtsakte) werden nach einer Überprüfung und in enger Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	des Arbeitsmarkts aufgrund der Einführung neuer Technologien in der Wirtschaft und des ökologischen und digitalen Wandels		n, des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Provinzen und anderer einschlägiger Gesetze zur Koordinierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und des lebenslangen Lernens in den Regionen	Arbeitsmarktinstitutionen, des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Provinzen und anderer einschlägiger Gesetze, in denen ihr jeweiliges Inkrafttreten angegeben ist						Rechte und Verantwortlichkeiten der Regionen bei der Koordinierung der Kompetenzpolitik ermittelt und die Weiterbildungsangebote von Einrichtungen des lebenslangen Lernens auf der Grundlage von operationellen Umsetzungsprogrammen für die nationale polnische Strategie 2030 für Kompetenzen auf regionaler Ebene beeinflusst.  Die Änderungen umfassen: rechtliche Struktur und Aufgaben regionaler Koordinierungsteams für eine nachhaltige regionale Koordinierung der Politik in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen; b) Governance-Struktur für regionale Kompetenzpolitiken, einschließlich der Zuständigkeiten der Regionen und der Sozialpartner; Verpflichtung zur Annahme operationalisierter Umsetzungsprogramme für die nationale integrierte Kompetenzstrategie 2030 auf regionaler Ebene, einschließlich i) der Verpflichtung, ein Durchführungsprogramm alle fünf Jahre zu aktualisieren; und ii) die Verpflichtung sicherzustellen, dass das Lernangebot in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und anderen Berufsbildungsanbietern an den festgestellten Kompetenzbedarf angepasst wird; d) Bestimmungen für die Arbeitsweise des Koordinierungsbüros (Bereitstellung von Dienstleistungen für die regionalen Koordinierungsteams); und Bestimmungen zur Festlegung von Überwachungs- und Bewertungspflichten. Die operationellen Umsetzungsprogramme für die nationale integrierte Kompetenzstrategie 2030 auf

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										regionaler Ebene dürfen die institutionelle Autonomie der Hochschuleinrichtungen nicht beeinträchtigen.
A44G	A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T1 – Einrichtung eines Netzes funktionierender branchenspezifischer Kompetenzzentren, die gezielte Weiterbildung und Umschulung anbieten, die für die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts von großer Bedeutung sind		Anzahl	0	10	Q1	2024	<p>Volle Funktionsfähigkeit von zehn branchenspezifischen Kompetenzzentren und Bereitstellung von Berufsbildungskursen und Lehrplänen, auch für Erwachsene, Studierende, junge Menschen, Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Beschäftigte. Die Informationen umfassen:</p> <p>Bau von Kompetenzzentren; — Erwerb von Ausrüstung (soweit für den Betrieb der Zentren relevant); institutioneller Aufbau der Zentren, einschließlich der Beteiligung von 90 Branchenorganisationen; Einstellung von Personal; und Voll funktionsfähige Kompetenzzentren.</p> <p>Die Investition wird in voller Übereinstimmung mit den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) durchgeführt. Insbesondere muss der Bau neuer Gebäude mit der Norm für Niedrigstenergiegebäude gemäß der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden im Einklang stehen.</p>
A45G	A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T2 – Einrichtung eines Netzes funktionierender branchenspezifischer Kompetenzzentren, die gezielte Weiterbildung und Umschulung anbieten, die für die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts von großer Bedeutung sind		Anzahl	10	120	Q3	2025	<p>Volle Funktionsfähigkeit von 120 branchenspezifischen Kompetenzzentren und Bereitstellung von Berufsbildungskursen und Lehrplänen, auch für Erwachsene, Studierende, junge Menschen, Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Beschäftigte. Die Informationen umfassen:</p> <p>Bau von Kompetenzzentren; — Erwerb von Ausrüstung (soweit für den Betrieb der Zentren relevant);</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										institutioneller Aufbau von 120 Zentren, einschließlich der Beteiligung von 90 Branchenorganisationen; Einstellung von Personal; und Voll funktionsfähige 120 Kompetenzzentren. Die Investition wird in voller Übereinstimmung mit den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) durchgeführt. Insbesondere muss der Bau neuer Gebäude mit der Norm für Niedrigstenergiegebäude gemäß der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden im Einklang stehen.
A46G	A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T1 – Vermittlung von Kompetenzen für Lernende in branchenspezifischen Kompetenzzentren, einschließlich Zertifizierung von Lernergebnissen (Kompetenzen), ausgestellt und anerkannt durch den Sektor		Anzahl	0	2 000	Q3	2024	2000 Personen müssen eine Ausbildung in den branchenspezifischen Kompetenzzentren absolviert haben. Jeder ausgebildete Lernende muss eine vom Sektor anerkannte Bestätigung der erzielten Lernergebnisse (Kompetenzen und Qualifikationen) erhalten haben, die von der sektoralen Organisation ausgestellt wurde.
A47G	A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T2 – Vermittlung von Kompetenzen für Lernende in branchenspezifischen Kompetenzzentren einschließlich Zertifizierung von Lernergebnissen (Kompetenzen), die vom Sektor ausgestellt und anerkannt werden		Anzahl	2 000	16 000	Q3	2025	16000 Personen müssen in den branchenspezifischen Kompetenzzentren geschult worden sein. Jeder ausgebildete Lernende muss eine vom Sektor anerkannte Bestätigung der erzielten Lernergebnisse (Kompetenzen und Qualifikationen) erhalten haben, die von der sektoralen Organisation ausgestellt wurde.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
A48G	A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T3 – Vermittlung von Kompetenzen für Lernende in branchenspezifischen Kompetenzzentren, einschließlich Zertifizierung von Lernergebnissen (Kompetenzen), ausgestellt und anerkannt durch den Sektor		Anzahl	16 000	24 000	Q2	2026	24000 Personen müssen in den branchenspezifischen Kompetenzzentren geschult worden sein. Jeder ausgebildete Lernende muss eine vom Sektor anerkannte Bestätigung der erzielten Lernergebnisse (Kompetenzen und Qualifikationen) erhalten haben, die von der sektoralen Organisation ausgestellt wurde.
A49G	A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	Einrichtung funktionierender regionaler Koordinierungsteams zur Koordinierung der Politik in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen		Anzahl	0	14	Q3	2022	Es werden mindestens 14 regionale Koordinierungsteams mit dem übergeordneten Ziel von 16 regionalen Koordinierungsteams (eines pro „Woiwodschaft“) eingerichtet. Die regionalen Koordinierungsteams, die sich aus den wichtigsten Interessenträgern zusammensetzen, koordinieren die Strategien in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen und arbeiten gegebenenfalls mit der Hochschulbildung zusammen, sofern dies mit den betreffenden Hochschuleinrichtungen vereinbart wird.
A50G	A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	Entwicklung von operationellen Umsetzungsprogrammen für die integrierte Kompetenzstrategie auf regionaler Ebene durch die eingerichteten regionalen Koordinierungsgruppen für berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen		Anzahl	0	14	Q3	2023	Es werden mindestens 14 operationelle regionale Durchführungsprogramme mit dem Gesamtziel von 16 regional operationalisierten Durchführungsprogrammen (eines für jede „Woiwodschaft“) entwickelt. Die operationellen Umsetzungsprogramme für die nationale integrierte Kompetenzstrategie 2030 erstrecken sich auf alle Formen des Lernens, einschließlich der Koordinierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und des lebenslangen Lernens. Sie enthalten Fahrpläne für die Entwicklung der beruflichen Bildung in den Regionen unter

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Berücksichtigung des digitalen und des ökologischen Wandels und der Förderung von Innovation. Sie umfassen Überwachungs- und Bewertungsmechanismen. Die operationellen Durchführungsprogramme dürfen die institutionelle Autonomie der Hochschuleinrichtungen nicht beeinträchtigen.

## A4 – ARBEITSMARKT

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
A51G	A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Inkrafttreten neuer Gesetze über die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge; Änderung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung; Abbau der administrativen Hindernisse für die Beschäftigung von Ausländern; Vereinfachung des Verfahrens für den Abschluss bestimmter Verträge	Bestimmung in den Gesetzen über die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge mit Angabe des Inkrafttretens				Q4	2022	<p>Inkrafttreten von drei neuen Gesetzen, mit denen neue Bestimmungen eingeführt werden sollen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zu den öffentlichen Arbeitsverwaltungen und aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen: Erhöhung der Erwerbsbeteiligung durch: I) Ausweitung der Kundengruppe der Arbeitsämter auf nicht erwerbstätige Personen; (II) Ermittlung und Kontaktaufnahme mit Nichterwerbstätigen, die potenziell in der Lage sind, eine berufliche Tätigkeit auszuüben; iii) Einführung einer Verpflichtung für Arbeitgeber aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor (für Unternehmer, die öffentliche Mittel verwenden, z. B. durch Teilnahme an Ausschreibungen), Stellenangebote bei der zentralen Datenbank für Stellenangebote einzureichen; Verbesserung des Zugangs von Arbeitsuchenden zum lebenslangen Lernen durch Finanzierung der Ausbildungskosten aus dem Arbeitsfonds und Zertifizierung des Erwerbs von Kenntnissen und Fähigkeiten, einschließlich beruflicher Qualifikationen; Einführung einer neuen Form der Unterstützung (einen Gutschein für Weiterbildung) sowohl für Erwerbstätige als auch für Arbeitslose.</li> <li>2. Abbau administrativer Hindernisse und</li> </ol>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										<p>Straffung der Verfahren für die Beschäftigung von Ausländern: die öffentlichen Arbeitsverwaltungen müssen die Möglichkeit haben, spezialisierte Dienste innerhalb der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (kein gesondertes Büro) einzurichten, um Ausländer auf dem Arbeitsmarkt sowohl für Erwerbstätige als auch für Arbeitslose zu unterstützen; II) die Rolle der öffentlichen Arbeitsverwaltungen bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen für Ausländer gestärkt werden soll, wodurch die Arbeitserlaubnis effizienter wird; III) Bestimmungen zur Festlegung eines Rahmens für die vollständige Digitalisierung von Verfahren im Zusammenhang mit der Erlangung einer Arbeitserlaubnis für Ausländer treten in Kraft.</p> <p>3. Über den elektronischen Abschluss bestimmter Verträge, um das Einstellungsverfahren zu vereinfachen. Mit den Rechtsvorschriften wird die Möglichkeit eingeführt, bestimmte Arbeitsverträge in elektronischer Form abzuschließen und zu regeln, die in die Sozialversicherungs- und Steuersysteme integriert sind. Dies soll den Prozess der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses erleichtern.</p>
A52G	A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstei n	Neue Standards und Leistungsrahmen für die Arbeitsweise und Koordinierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen	Annahme durch das Ministerium für Familie und Sozialpolitik (MRiPS)				Q4	2023	<p>Neue Leistungsstandards und Managementleistungsrahmen, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Anpassungen der neuen Gesetze über die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, über die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und über den elektronischen Abschluss bestimmter Verträge</li> </ul>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										Arbeitsverträge, Einrichtung eines Leistungsmanagementsystems für dezentrale öffentliche Arbeitsverwaltungen, Entwicklung neuer Arbeitsmethoden und Standards für die Arbeitsweise und Koordinierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen auf der Grundlage der angenommenen neuen Verordnungen (um diese zu operationalisieren und zu optimieren; die Entwicklung neuer Kundendienststandards erfolgt mit Kofinanzierung aus dem ESF+).
A53G	A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutio nen	Meilenstei n	Durchführung eines Konsultationsprozess es der Sozialpartner zum Potenzial von Tarifverträgen und Durchführung einer umfassenden Studie über die potenzielle Rolle eines einzigen Arbeitsvertrags zur Schaffung neuer Flexibilität und Sicherheit auf dem polnischen Arbeitsmarkt	Veröffentlichung eines Berichts über die Konsultation der Sozialpartner durch das Ministerium für Familie und Sozialpolitik (MRiPS)				Q4	2022	Ziel der Konsultation der Sozialpartner ist es, die Rolle und das Potenzial von Tarifverträgen auf dem polnischen Arbeitsmarkt aufzuzeigen, um neue Flexibilitätsmöglichkeiten im Einklang mit neuen und sich rasch verändernden Gegebenheiten zu bieten. Es wird eine Studie durchgeführt, um das Potenzial für einen möglichen einzigen Arbeitsvertrag zu untersuchen, analytische und rechtliche Grundlagen zu bieten und vergleichende Analysen zu nutzen. Sie kann mit Unterstützung internationaler Organisationen und/oder mit spezieller technischer Hilfe entwickelt werden.
A54G	A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutio nen	Meilenstei n	Inkrafttreten einer Änderung der einschlägigen Gesetze zur Umsetzung der Reformprioritäten, die in der Konsultation zu Tarifverträgen und in	Bestimmung in der Änderung einschlägiger Gesetze, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten				Q3	2024	Inkrafttreten einer Änderung der einschlägigen Gesetze zur Umsetzung der Reformprioritäten, die in der Studie über die potenzielle Rolle des einzigen Arbeitsvertrags und im Rahmen der Konsultation zu Tarifverträgen ermittelt wurden.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
			der Studie über einen einzigen Arbeitsvertrag in Polen festgelegt wurden							
A55G	A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen	Ziel	Öffentliche Arbeitsverwaltung (ÖAV), wo modernisierte IT-Systeme eingeführt werden sollen	% (Prozentsatz )	0	100	Q2	2025	Anteil der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (Büros), in denen die IT-Systeme eingesetzt werden. Die Umsetzung umfasst: Modernisierung des IT-Systems (Umsetzung neuer Funktionen des derzeitigen IT-Systems, Anpassung an die neuen Aufgaben gemäß dem neuen Gesetz, z. B. neue Aufgaben von Dienstleistungen für Ausländer), um die Verfahren der aktiven Arbeitsmarktpolitik und der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) sowie digitale Instrumente für aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in öffentlichen Arbeitsverwaltungen wirksam zu verwalten und in relevanten Bereichen mit Daten aus anderen ergänzenden IT-Systemen (einschließlich Sozialversicherungs- und Steuerregistern) zu integrieren; Digitalisierung der von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen eingesetzten Prozesse und Instrumente; Modernisierung bestehender oder Einführung neuer IT-Lösungen, die von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen genutzt werden, und Unterstützung der Kunden der öffentlichen Arbeitsverwaltungen; Ausbau der IKT-Infrastruktur der ÖAV; Einführung neuer Kommunikationsinstrumente (einschließlich IT) mit den Kunden.	

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
A56G	A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen	Ziel	Mitarbeiter der öffentlichen Arbeitsverwaltung (ÖAV) geschult in der Anwendung neuer Verfahren und der Nutzung von IT-Tools, die infolge der neuen Gesetze über die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge umgesetzt wurden	% (Prozentsatz)	0	50	Q1	2025		Die Mitarbeiter der öffentlichen Arbeitsverwaltung (ÖAV) müssen eine Schulung zu den neuen Verfahren und Standards absolvieren, die in den neuen Gesetzen über die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und über den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge sowie über IT-Tools und IT-Systeme, die diese neuen Instrumente und Verfahren anwenden, festgelegt sind. Das Ziel bezieht sich auf einen Prozentsatz des gesamten geschulten Personals der öffentlichen Arbeitsverwaltungen.
A57G	A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren	Meilenstei n	Annahme von Qualitätsstandards für die Kinderbetreuung, einschließlich pädagogischer Leitlinien und Standards für Betreuungsdienste für Kinder unter drei Jahren, zur Gewährleistung hoher Qualität, einschließlich Bildung und Betreuung	Bestimmung im einschlägigen Gesetz über das Inkrafttreten				Q2	2023	Unabhängige Analyse, inwieweit die bestehenden Betreuungs- und Bildungsstandards für Kinder bis zu drei Jahren den Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen Systemen der fröhlichen Betreuung, Bildung und Erziehung ermöglichen. Die Analyse erfolgt unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2019 zu hochwertiger fröhlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (2019/C 189/02) und wird in einem Bericht vorgestellt, der vom Ministerium für Familie und Sozialpolitik veröffentlicht wird.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										Auf der Grundlage der Analyse wird ein Rahmen für Qualitätsstandards für die Kinderbetreuung, einschließlich pädagogischer Leitlinien und Standards für Betreuungsdienste für Kinder unter drei Jahren, ausgearbeitet, der anschließend öffentlich konsultiert und vom Ministerium für Familie und Sozialpolitik mit den Interessenträgern vereinbart wird.  Durch das Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 2011 über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren wird der Rahmen für die Kinderbetreuungsanbieter verbindlich gemacht, nachdem die Ergebnisse der Konsultationen und die Zustimmung des Ministeriums für Familie und Sozialpolitik mit den Beteiligten vorliegen.
A58G	A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren	Meilenstei n	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren zur Gewährleistung einer stabilen langfristigen Finanzierung der Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren	Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 2011 über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren unter Angabe seines Inkrafttretens				Q2	2024	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 2011 über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren, das eine stabile langfristige Finanzierung aus nationalen Mitteln für die Schaffung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren gewährleistet.
A59G	A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation	Meilenstei n	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des	Bestimmung im Gesetz zur Änderung des				Q2	2022	Mit dem Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 2011 über die Betreuung von Kindern bis zu drei

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
	von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zur Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren		Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren mit dem Ziel, die Organisation des Systems zur Finanzierung der Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren im Hinblick auf die Einführung eines einheitlichen, kohärenten Finanzmanagementsystems für die Schaffung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren zu ändern	Gesetzes vom 4. Februar 2011 über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren unter Angabe seines Inkrafttretens						Jahren wird die Verwaltung der Finanzierung der Einrichtung und des Betriebs von Kinderbetreuungseinrichtungen gestrafft, indem — Einführung eines einheitlichen, kohärenten Finanzmanagementsystems für die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren; — die Verwaltung der Mittel aus verschiedenen Finanzierungsquellen im Rahmen des Programms Maluch+ zu verankern.
A60G	A4.2.1 Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren (Kindertagesstätten, Kinderclubs) unter Maluch+	Meilenstei n	Schaffung eines IT-Systems zur Verwaltung der Finanzierung und Einrichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren, das verschiedene Finanzierungsquellen für die	Voll funktionsfähiges IT-System				Q2	2022	Einrichtung und Einführung eines operativen IT-Systems (oder Erweiterung eines der bestehenden Systeme), das zur Unterstützung von Projekten durch die Endempfänger der finanziellen Unterstützung, d. h. Einrichtungen, die Kinderbetreuungseinrichtungen einrichten und betreiben, in jeder Phase ihrer Umsetzung eingesetzt wird. Das System wird auch von den Einrichtungen genutzt, die die Reform überwachen und umsetzen.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
			Kinderbetreuung kombiniert							
A61G	A4.2.1 Förderung von Kinderbetreuungseinri chtungen für Kinder bis zu drei Jahren (Kindertagesstätten, Kinderclubs) unter Maluch+	Ziel	Schaffung neuer Plätze in Kinderbetreuungseinr ichtungen (Kindertagesstätten, Kinderclubs) für Kinder bis zu drei Jahren		Anzahl	0	47 500	Q2	2026	Die Schaffung und Entwicklung von Infrastrukturen im Bereich der Kinderbetreuung bis zu drei Jahren umfasst: — Bau oder Renovierung von Kindergärten und Kinderclubs (nach den Grundsätzen des universellen Designs); — Erwerb von Immobilien und Infrastruktur (Erwerb von Grundstücken oder Räumlichkeiten). Das Ziel gilt für Kinderkrippen und Kinderclubs. Das Ziel gilt für den Bau neuer Einrichtungen sowie für Renovierungen und Anpassungen bestehender Einrichtungen für insgesamt mindestens 47500 neue Kinderbetreuungsplätze.
A62G	A4.3 Umsetzung des Rechtsrahmens für sozialwirtschaftliche Einrichtungen	Meilenstei n	Inkrafttreten eines Gesetzes über die Sozialwirtschaft	Bestimmung im Gesetz über die Sozialwirtschaft, aus der hervorgeht, dass es in Kraft tritt				Q2	2022	Inkrafttreten eines Gesetzes über die Sozialwirtschaft, in dem die grundlegenden Fragen im Zusammenhang mit diesem Sektor geregelt werden, darunter insbesondere: Definition eines Sozialunternehmens, Grundsätze der Funktionsweise und Unterstützung sozialwirtschaftlicher Unternehmen, neue Modelle der Zusammenarbeit zwischen sozialwirtschaftlichen Unternehmen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung sozialer Dienstleistungen sowie Grundsätze der politischen Koordinierung im Bereich der Entwicklung der Sozialwirtschaft.
A63G	A4.3.1 Investitionsförderprog ramme, die es	Ziel	Anzahl der Einrichtungen, die den Status eines		Anzahl	0	1 400	Q2	2025	Gewährung des Status eines Sozialunternehmens an 1400 Einrichtungen.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
	insbesondere ermöglichen, Aktivitäten zu entwickeln, die Beteiligung an der Erbringung sozialer Dienstleistungen zu erhöhen und die Qualität der Integration in sozialwirtschaftliche Einrichtungen zu verbessern		Sozialunternehmens erhalten haben							
A64G	A4.3.1 Investitionsförderprogramme, die es insbesondere ermöglichen, Aktivitäten zu entwickeln, die Beteiligung an der Erbringung sozialer Dienstleistungen zu erhöhen und die Qualität der Integration in sozialwirtschaftliche Einrichtungen zu verbessern	Ziel	Zahl der sozialwirtschaftlichen Einrichtungen, einschließlich Sozialunternehmen, für die finanzielle Unterstützung gewährt wird		Anzahl	0	1 000	Q4	2025	Gewährung von Zuschüssen an mindestens 1000 sozialwirtschaftliche Einrichtungen, einschließlich Sozialunternehmen, die zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, zur Steigerung des Finanzumsatzes oder zur Einführung einer Änderung der Wirtschaftstätigkeit (Ausweitung des Umfangs, der Form der Tätigkeit oder der Industrie) führen sollen. Die Beschäftigung in Einrichtungen, die Finanzhilfen erhalten, muss für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten ab dem Tag der Finanzhilfe erhalten bleiben. Die Auswahl der Begünstigten erfolgt nach bestimmten Auswahlkriterien nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz.
A65G	A4.4 Flexibilisierung der Beschäftigungsformen und Einführung von Telearbeit	Meilenstei n	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgesetzbuchs zur Einführung der	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgesetzbuchs				Q3	2022	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgesetzbuchs, das dazu beitragen soll, berufliche und private Verantwortlichkeiten besser miteinander in Einklang zu bringen, auf die Krise zu reagieren und Nichterwerbstätige

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
			ständigen Einrichtung der Telearbeit in die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs und flexibler Arbeitszeitregelungen	über dessen Inkrafttreten						mit geringerer Wirtschaftstätigkeit bei der Suche nach einer dauerhaften Beschäftigung zu unterstützen. Die Reform umfasst: — Einführung der Möglichkeit der (vollständigen oder teilweisen) Telearbeit außerhalb des Arbeitsplatzes auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber bei Abschluss des Arbeitsvertrags oder während der Beschäftigung; Festlegung von Vorschriften über Telearbeit im Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmervertretern; — einschließlich besonderer Fälle, in denen Telearbeit auf Antrag des Arbeitgebers (z. B. unter außergewöhnlichen Umständen) geleistet werden könnte; Verpflichtung des Arbeitgebers, Materialien und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, die für die Telearbeit und/oder den Einsatz der privaten Ausrüstung der Arbeitnehmer erforderlich sind; Einführung flexibler Arbeitszeitregelungen.
A67G	A4.5 Laufbahnverlängerung und Förderung der Arbeit über das gesetzliche Ruhestandsalter hinaus	Meilenstei n	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, mit dem ab 2023 eine Einkommensteuerermäßigung für Personen eingeführt wird, die das Rentenalter erreicht haben, aber	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes über dessen Inkrafttreten				Q4	2022	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, mit dem folgende Änderungen umgesetzt werden: die Einkommensteuerermäßigung richtet sich an Steuerpflichtige, die das gesetzliche Rentenalter erreichen und nicht beschließen, in den Ruhestand zu gehen, sondern weiter zu arbeiten. Diese Arbeitnehmer sind bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze von der Einkommensteuer befreit (höchstens der ersten Einkommenssteuerstufe, 85 528 PLN im Jahr

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
			weiter erwerbstätig sind							2021 und höchstens über dem durchschnittlichen Bruttolohn in der polnischen Volkswirtschaft). Der Einkommensteuersatz der Personen ab der ersten Stufe wird herabgesetzt. Dank dieser Steueranreize erhalten die Steuerpflichtigen zusätzliche Beträge, die dem Betrag der nicht entrichteten Einkommensteuer entsprechen und ihnen Anreize für eine Verlängerung ihrer beruflichen Laufbahn bieten sollen.
A68G	A4.5 Laufbahnverlängerung und Förderung der Arbeit über das gesetzliche Ruhestandsalter hinaus	Meilenstein	Bericht zur Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen zur Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters	Veröffentlichung des Evaluierungsberichts durch das Ministerium für Familie und Sozialpolitik (MRiPS)				Q4	2024	Ziel dieses Berichts ist es, die Auswirkungen der Änderungen der Einkommensteuer auf das tatsächliche Rentenalter innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Einführung zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Erwerbsbeteiligung, die Tragfähigkeit des Rentensystems, die öffentlichen Finanzen und die Gleichstellung der Geschlechter analysiert.
A69G	A4.6 Erhöhung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch Ausbau der Langzeitpflege	Meilenstein	Strategische Überprüfung der Langzeitpflege in Polen im Hinblick auf die Ermittlung von Reformprioritäten	Veröffentlichung des strategischen Analyseberichts durch das Ministerium für Familie und Sozialpolitik (MRiPS) und das Gesundheitsministerium				Q4	2023	Abschluss einer Analyse des Langzeitpflegesystems in Polen im Hinblick auf eine künftige Reform und Veröffentlichung eines entsprechenden Berichts auf der Website von Biuletyn Informacji Publicznej des Ministeriums für Familie und Sozialpolitik und auf der Website von Biuletyn Informacji Publicznej des Gesundheitsministeriums. Im Rahmen der Analyse wird insbesondere untersucht, wie Integration der sozialen und gesundheitlichen Langzeitpflege, Beschleunigung der Deinstitutionalisierung dieser Dienste, sie einer einzigen Behörde zu unterstellen,

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										— die Zersplitterung des Pflegeangebots verringern, Überarbeitung der pflegebezogenen Leistungen, um die Aufnahme einer Beschäftigung zu ermöglichen, — Schaffung eines stabilen Systems zur angemessenen Finanzierung der Langzeitpflegedienste, insbesondere der gemeindenahen und häuslichen Pflege, — Einführung eines Qualitätsrahmens für Langzeitpflegedienste (Anforderungen an Personal, Ausrüstung, Zulassung von Langzeitpflegeanbietern auf dem Markt). Die Analyse erfolgt in Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der Sozialpartner, die sich mit der Langzeitpflege befassen, informelle Pflegepersonen, Pflegebedürftige, Personen, die keine Pflege erhalten, aber diese erhalten sollten, und lokalen Behörden.
A70G	A4.6 Erhöhung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch Ausbau der Langzeitpflege	Meilenstei n	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung der einschlägigen Gesetze zur Umsetzung der in der strategischen Überprüfung der Langzeitpflege in Polen festgelegten Reformprioritäten (im Einklang mit dem Meilenstein A69G)	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung der einschlägigen Gesetze mit Angabe ihres Inkrafttretens				Q4	2024	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung der einschlägigen Gesetze zur Umsetzung der in der strategischen Überprüfung der Langzeitpflege in Polen festgelegten Reformprioritäten.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
A71G	A4.7 Begrenzung der Segmentierung des Arbeitsmarkts	Meilenstei n	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Sozialversicherungssystem, mit dem die Segmentierung des Arbeitsmarktes eingeschränkt und der soziale Schutz aller Personen, die auf der Grundlage zivilrechtlicher Verträge tätig sind, erhöht wird, indem diese Verträge sozialversicherungspflichtig werden	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Sozialversicherungssystem über dessen Inkrafttreten				Q4	2023	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Sozialversicherungssystem, das sicherstellen, dass alle zivilrechtlichen Verträge unabhängig vom erzielten Einkommen sozialversicherungspflichtig sind (Renten, Invalidität, Unfall und Berufskrankheit sowie – mit Ausnahme von Verträgen für besondere Aufgaben, für die sie freiwillig ist – Leistungen bei Krankheit), mit Ausnahme der Verträge mit Studenten unter 26 Jahren; II) Abschaffung der Regel, dass Sozialversicherungsbeiträge auf der Grundlage des Mindestlohns für zivilrechtliche Verträge zu entrichten sind.

### **A.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen**

#### **A2.5 Stärkung des Potenzials des Kultursektors und der Kulturwirtschaft für die wirtschaftliche Entwicklung**

Das übergeordnete Ziel dieser Reform besteht darin, einen Rahmen für die Unterstützung der Kultur- und Kreativbranche nach der COVID-19-Pandemie zu konzipieren und zu schaffen. Die Reform besteht in der Annahme eines Strategiepapiers, in dem folgende Fragen behandelt werden: I) Ermittlung der wichtigsten mittel- bis langfristigen Herausforderungen im CSS; Gewährleistung der Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung; III) das Potenzial grüner und digitaler Instrumente und Plattformen zur Bewältigung dieser Herausforderungen ermitteln; (IV) Entwicklung von Konzepten für die Zusammenarbeit und den Transfer von Wissen und Fähigkeiten zwischen der Kultur- und Kreativwirtschaft und mit den Bereichen Wissenschaft, Bildung, Technologie und Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den allgemeinen Grundsätzen der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, v) Ermittlung der bevorzugten Optionen für die öffentliche Unterstützung von Maßnahmen in der Kultur- und Kreativwirtschaft.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

#### **A2.5.1 Ein Programm zur Unterstützung der Tätigkeiten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung ihrer Entwicklung**

Ziel dieser Investition ist es, die langfristigen negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu verhindern und den ökologischen und digitalen Wandel in der Kultur- und Kreativbranche zu fördern. Zu diesem Zweck zielt die Investition darauf ab, kulturelle Einrichtungen, NRO, Künstler, Kleinstunternehmen und KMU in der Kultur- und Kreativbranche finanziell und technisch zu unterstützen.

Die Investition besteht aus zwei Hauptelementen. Erstens wird mit der Investition ein Zuschussprogramm für Kultureinrichtungen, NRO, KMU und Kleinstunternehmen in der Kultur- und Kreativbranche geschaffen, um die Durchführung von Projekten zu unterstützen, die Folgendes betreffen: Verbesserung der digitalen und grünen Kompetenzen in der Kultur- und Kreativbranche; Entwicklung kultureller/kreativer Aktivitäten wie Konzerte, Darbietungen und Ausstellungen, auch in virtuellen Formaten; (III) die Schaffung von Bildungsprogrammen und Workshops zu Architektur, Design und kreativen Künsten, um Künstlern und Designern dabei zu helfen, ihre grünen und digitalen Kompetenzen zu entwickeln; (IV) Aufbau von Workshops zur Unterstützung der Zusammenarbeit und des Wissens- und Kompetenzaustauschs zwischen der Kultur- und Kreativbranche und den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Wirtschaft; Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen, die disruptive Technologien wie künstliche Intelligenz, Blockchain und das Internet der Dinge in der Kultur- und Kreativbranche nutzen. Die allgemeinen Grundsätze der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, werden bei allen Projekten berücksichtigt.

Zweitens soll mit der Investition ein Stipendienprogramm zur Unterstützung von Kulturschaffenden, Künstlern, Animatoren, Erziehern und Forschern in der Kultur- und Kreativbranche geschaffen werden. Im Rahmen des Stipendiumsprogramms wird insbesondere Folgendes finanziell unterstützt: I) Bereitstellung von Kursen für Künstler zur Entwicklung

ihrer künstlerischen und digitalen oder grünen Kompetenzen; (II) eine individualisierte berufliche Ausbildung von Künstlern anbieten; Schaffung von Möglichkeiten für Künstler, sich in virtueller oder physischer Form mit lokalen, nationalen und internationalen Kunstschauffenden in Workshops und Diskussionsreihen zu treffen; Schaffung von Möglichkeiten für Künstler, in virtuellen oder physischen Formaten mit Fachleuten aus anderen Bereichen, einschließlich Wissenschaft, Technologie und Wirtschaft, zusammenzuarbeiten. Die Stipendien werden unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, gewährt. Die Kriterien für die Auswahl von Anträgen auf Stipendien für Künstler des CSS, die einem der von Eurostat definierten NACE-Sektoren entsprechen, umfassen: ein überzeugendes künstlerisches Portfolio in den letzten 24 Monaten; einen überzeugenden künstlerischen Plan für die nächsten 24 Monate.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

## **A2.6 Reform – Entwicklung des nationalen Systems von Überwachungsdiensten, -produkten, Analyseinstrumenten, -diensten und begleitenden Infrastrukturen unter Verwendung von Satellitendaten**

Ziel der Reform ist die verstärkte Nutzung von Satellitendaten durch öffentliche und private Einrichtungen. Ein neues Gesetz über Weltraumtätigkeiten soll die Nutzung von Satellitendaten durch die öffentliche Verwaltung erleichtern.

Mit dem Gesetz wird ein nationaler Verwalter von Satellitendaten eingerichtet. Sie ist ferner verpflichtet, die Nutzung von Satellitendaten durch Privatunternehmen zu fördern, unter anderem durch die Organisation von Schulungen für alle interessierten Stellen. Das Gesetz legt ferner die Regeln und Bedingungen für die Durchführung von Weltraumaktivitäten und deren Überwachung, die Haftung für Schäden, die durch ein Weltraumobjekt verursacht werden, sowie die Regeln für den Betrieb des nationalen Weltraumobjektregisters fest.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2024 abgeschlossen sein.

### **A2.6.1 Investitionen – Entwicklung des nationalen Systems von Überwachungsdiensten, -produkten, Analysewerkzeugen, -diensten und begleitenden Infrastrukturen unter Verwendung von Satellitendaten**

Die Investitionen zielen darauf ab, die Effizienz der Nutzung der Erdbeobachtung über Satelliten in Polen erheblich zu steigern und die effiziente und kontinuierliche Produktion und Bereitstellung verarbeiteter Erdbeobachtungsinformationen zu gewährleisten, die auf die Bedürfnisse der Nutzer zugeschnitten sind. Ziel ist es, die Regierungsführung des Landes zu verbessern (Beschlüsse auf der Grundlage spezifischerer und aktuellerer Informationen), einen erheblichen digitalen Wandel der Verwaltung herbeizuführen und die Nachfrage nach Erdbeobachtungsprodukten zu schaffen, einschließlich einer zusätzlichen privaten und öffentlichen Nachfrage nach dem bereits bestehenden Copernicus-System der EU.

Die Investition besteht aus zwei Investitionen. Die erste Investition umfasst die Einrichtung des nationalen Satelliteninformationssystems (NSIS), das Überwachungsdienste unter Verwendung von Satelliten-Erdbeobachtungsdaten bereitstellt. Die ersten Dienste stehen den Endnutzern bis zum 30. Juni 2025 zur Verfügung.

Die zweite Investition umfasst den Start von vier Satelliten. Die Vorbereitungsarbeiten, die im Einklang mit den Normen der europäischen Zusammenarbeit für die Raumfahrtnormalierung (ECSS Phase 0/A/B/C) durchgeführt werden, müssen bis zum 30. September 2024 abgeschlossen sein. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

## A.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

### A2 – INNOVATION

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
A1L	A2.5 Stärkung des Potenzials des Kultursektors und der Kulturwirtschaft für die wirtschaftliche Entwicklung	Meilenstein	Annahme eines Strategiepapiers zur Unterstützung grüner und digitaler Maßnahmen in der Kultur- und Kreativbranche	Veröffentlichung eines Strategiepapiers				Q4	2022	Im Anschluss an eine öffentliche Konsultation nimmt der für Kulturfragen zuständige Minister ein Strategiepapier zur Unterstützung der Kultur- und Kreativbranche an. In dem Dokument werden insbesondere folgende Aspekte behandelt: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ermittlung der wichtigsten mittel- bis langfristigen Herausforderungen in der Kultur- und Kreativbranche, einschließlich der Lehren aus der COVID-19-Krise;</li> <li>2. Sicherstellen, dass die allgemeinen Grundsätze der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, bei den zu unterstützenden Projekten beachtet werden;</li> <li>3. Ermittlung des Potenzials grüner und digitaler Instrumente und Plattformen zur Bewältigung dieser Herausforderungen;</li> <li>4. Entwicklung von Konzepten für die Zusammenarbeit und den Transfer von Wissen und Kompetenzen zwischen der Kultur- und Kreativwirtschaft und den Sektoren Wissenschaft, Bildung, Technologie und Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den allgemeinen Grundsätzen der</li> </ol>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, umweltfreundlich und digital.  Ermittlung der bevorzugten Optionen für die öffentliche Unterstützung von Maßnahmen im Bereich der Kultur- und Kreativbranche.
A2L	A2.5.1 Programm zur Unterstützung der Aktivitäten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung ihrer Entwicklung	Meilenstein	Auswahlkriterien für die Unterstützung von Projekten im Kultur- und Kreativsektor (CCS)	Veröffentlichung der Auswahlkriterien und Einsetzung des unabhängigen Auswahlausschus ses				Q4	2022	<p>Das Ministerium für Kultur und nationales Erbe verabschiedet und veröffentlicht die Auswahlkriterien zur Unterstützung von KMU, Kultureinrichtungen und NRO bei der Schaffung von Projekten im Kultur- und Kreativsektor (CCS).</p> <p>Darüber hinaus wird ein unabhängiger Auswahlausschuss mit Sachverständigen verschiedener Disziplinen eingesetzt, dem Vertreter unabhängiger Organisationen und Einrichtungen der Kultur- und Kreativbranche angehören. Der Auswahlausschuss entscheidet über die Gewährung von Finanzhilfen und Stipendien.</p> <p>Die Kriterien für die Auswahl der Anträge auf Projektzuschüsse von Kultureinrichtungen, NRO, KMU und Kleinstunternehmen in der Kultur- und Kreativbranche, die einem der von Eurostat definierten NACE-Sektoren entsprechen, müssen a) Projekten den Vorzug geben, die wahrscheinlich dauerhafte Auswirkungen auf den digitalen und ökologischen Wandel in der Kultur- und Kreativbranche haben werden;</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										<p>Bevorzugung derjenigen Begünstigten, die über einen Geschäftsplan verfügen, in dem festgelegt ist, wie die Zuschüsse zur Finanzierung der Projektkosten verwendet werden sollen;</p> <p>Bevorzugung derjenigen Begünstigten, die in den letzten 24 Monaten im Zusammenhang mit dem Projektvorschlag Aktivitäten oder Projekte durchgeführt haben.</p> <p>Die allgemeinen Grundsätze der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, werden bei allen Projekten berücksichtigt.</p>
A3L	A2.5.1 Programm zur Unterstützung der Aktivitäten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung ihrer Entwicklung	Ziel	Zahl der unterzeichneten Verträge für Projekte von Kultureinrichtungen, NRO, KMU und Kleinstunternehmen, die in der Kultur- und Kreativbranche tätig sind		Anzahl	0	4324	Q4	2025	<p>Ziel dieser Maßnahme ist es, die Kultur- und Kreativbranche zu stärken, indem die Durchführung von Projekten unterstützt wird, die kulturelle Errungenschaften verbreiten und die Präsenz der Kultur im gesellschaftlichen Leben durch Online-Tools und -Ressourcen erhöhen. Die Projekte werden über offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt.</p> <p>Die Projekte umfassen Umschulung und Weiterbildung sowie die Förderung digitaler Kompetenzen bei Kulturakteuren (sowohl privaten als auch Beschäftigten von Kultureinrichtungen).</p> <p>Die Durchführung von 4324 Projekten im CCS wird unterstützt, die auf der Grundlage der im Rahmen des Meilensteins A2L veröffentlichten Kriterien ausgewählt werden.</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
A4L	A2.5.1 Programm zur Unterstützung der Aktivitäten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung ihrer Entwicklung	Ziel	Anzahl der Stipendien für die Kultur- und Kreativbranche (CCS)		Anzahl	0	1438	Q4	2025	<p>Mit dieser Investition soll ein Stipendienprogramm geschaffen werden, mit dem Urheber, Künstler, Animatoren und Erzieher sowie Forscher unterstützt werden sollen, die neue Wege finden wollen, um Kulturgüter live und über das Internet zu präsentieren.</p> <p>1438 Stipendien werden Künstlern für die Entwicklung ihrer Aktivitäten gewährt. Das Stipendiumsprogramm zielt darauf ab, Künstler zu unterstützen, um kreative Aktivitäten bei der Erholung nach der COVID-19-Krise zu fördern. Im Rahmen des Stipendiumsprogramms wird insbesondere Folgendes finanziell unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereitstellung von Kursen für Künstler zur Entwicklung ihrer künstlerischen und digitalen oder grünen Kompetenzen;</li> <li>- Bereitstellung einer individualisierten beruflichen Ausbildung für Künstler;</li> <li>- Schaffung von Möglichkeiten für Künstler, sich in virtueller oder physischer Form mit lokalen, nationalen und internationalen Kunstschaaffenden in Workshops und Diskussionsreihen zu treffen;</li> <li>- Schaffung von Möglichkeiten für Künstler, in virtuellen oder physischen Formaten mit Fachleuten in anderen Bereichen, einschließlich</li> </ul>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										<p>Wissenschaft, Technologie und Wirtschaft, zusammenzuarbeiten.</p> <p>Die Stipendien werden unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, gewährt. Die Kriterien für die Auswahl von Anträgen auf Stipendien für Künstler des CSS, die einem der von Eurostat definierten NACE-Sektoren entsprechen, umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ein überzeugendes künstlerisches Portfolio in den letzten 24 Monaten;</li> <li>b) ein überzeugender künstlerischer Plan für die nächsten 24 Monate.</li> </ul> <p>Der in Meilenstein A2L genannte Auswahlausschuss entscheidet über die Auswahl der Stipendiaten.</p>
A7L	A2.6 Reform – Entwicklung des nationalen Systems von Überwachungsdiensten, -produkten, Analyseinstrumenten, -diensten und begleitenden Infrastrukturen unter Verwendung von Satellitendaten	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes über Weltraumaktivitäten, das vom Parlament angenommen werden soll	Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten				Q3	2024	<p>Ein neues Gesetz soll unter anderem die Nutzung von Satellitendaten durch die öffentliche Verwaltung erleichtern. Mit dem Gesetz wird ein nationaler Verwalter von Satellitendaten eingerichtet. Das Gesetz legt die Verpflichtung des nationalen Verwalters fest, die Nutzung von Satellitendaten durch private Unternehmen zu fördern, unter anderem durch die Organisation von Schulungen für alle interessierten Stellen.</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
A8L	A2.6.1 Investitionen – Entwicklung des nationalen Systems von Überwachungsdiensten, -produkten, Analysewerkzeugen, -diensten und begleitenden Infrastrukturen unter Verwendung von Satellitendaten	Ziel	Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur: das nationale Satelliteninformationssystem (NSIS), das Überwachungsdienste unter Verwendung von Daten der satellitengestützten Erdbeobachtung (EO) bereitstellt		Anzahl	0	1	Q2	2025	Das nationale Satelliteninformationssystem (NSIS) wird in Betrieb genommen. Einführung von Erstdiensten in Zusammenarbeit mit Nutzern in zwei Bereichen der Anwendungen der elektronischen Datensammlung (EDC), die für die Wirtschaft und Sicherheit Polens von großer Bedeutung sind und aus folgenden Bereichen ausgewählt werden: Raummanagement, Krisenmanagement, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Überwachung der Umwelt im Ostseeraum.
A9L	A2.6.1 Investitionen – Entwicklung des nationalen Systems von Überwachungsdiensten, -produkten, Analysewerkzeugen, -diensten und begleitenden Infrastrukturen unter Verwendung von Satellitendaten	Meilenstein	Vorbereitungsarbeiten für den Start des ersten polnischen Satelliten: ECSS Phase 0/A/B/C (Missionsanalyse/Bedarfsermittlung, Durchführbarkeit und Definition)	Veröffentlichung der Berichte				Q3	2024	Der Indikator bezieht sich auf drei veröffentlichte Berichte (Überprüfung der Missionsdefinition, preliminary Requirements Review, Critical Design Review). Das Weltraumsegment umfasst Satellitenplattformen von Mikro- und Sensoren, die die Erfassung optoelektronischer Daten ermöglichen, die unter anderem mit einem Kompressionsmodul ausgestattet sind, und verschlüsselte Uplink-/Downlink-Funkverbindungen. Die Vorarbeiten werden im Einklang mit den Normen der Europäischen Zusammenarbeit für die Normung im Weltraum (ECSS) durchgeführt.
A10L	A2.6.1 Investitionen – Entwicklung des nationalen Systems von Überwachungsdiensten, -produkten, Analysewerkzeugen, -diensten und begleitenden Infrastrukturen unter	Ziel	T1 – Start des ersten polnischen Satelliten		Anzahl	0	1	Q2	2025	Anzahl der gestarteten Satelliten, die aus der vollständigen Fertigung, Montage und Erprobung von Flughardware/-Software bestehen, einschließlich zugehöriger Bodenunterstützung, wobei der erste Satelliten in die Umlaufbahn gebracht wird.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	Verwendung von Satellitendaten									
A11L	A2.6.1 Investitionen – Entwicklung des nationalen Systems von Überwachungsdiensten, -produkten, Analysewerkzeugen, -diensten und begleitenden Infrastrukturen unter Verwendung von Satellitendaten	Ziel	T2 – Start der nächsten drei polnischen Satelliten		Anzahl	1	4	Q2	2026	Das Ziel bezieht sich auf die Anzahl der gestarteten Satelliten (entsprechend den Anforderungen für die oben genannte Maßnahme A10L). Vollständige Fertigung, Montage und Erprobung von Flughardware-/Software, einschließlich zugehöriger Bodenunterstützung, die zum Start der nächsten drei Satelliten in die Umlaufbahn führt.

## **B. KOMPONENTE B: „GRÜNE ENERGIE UND VERRINGERUNG DER ENERGIEINTENSITÄT“**

Mit der Komponente des polnischen Aufbau- und Resilienzplans sollen mehrere Herausforderungen angegangen werden, mit denen der polnische Energiesektor derzeit in Bezug auf die Dekarbonisierung und die Luftverschmutzung konfrontiert ist. Erstens ist Polen immer noch viel stärker von Kohle abhängig als in anderen Mitgliedstaaten, was die Energiewende hin zu CO2-Neutralität erschwert. Zweitens entsprechen etwa 70 % der Einfamilienhäuser und vieler Mehrfamilienhäuser und öffentlicher Gebäude nicht den Energieeffizienzstandards. Dies führt in Verbindung mit dem noch weit verbreiteten Einsatz von Kohle geringer Qualität in individuellen Heizungsanlagen zu einer geringen Luftqualität. Drittens sind niedrige Rückhaltewerte und Wasserknappheit (einschließlich Trinkwasser) in ländlichen Gebieten ein großes Problem.

Hauptziel der Komponente ist die Verlagerung des Energiemixes hin zu CO2-armen Technologien durch die Erleichterung des Einsatzes erneuerbarer Energien und die verstärkte Nutzung alternativer Energiequellen wie Wasserstoff und Biogas. Die Komponente zielt auch darauf ab, den Energieverbrauch zu senken, indem eine umfassende Renovierung von Gebäuden, einschließlich der thermischen Modernisierung, vorangetrieben wird; und durch die Verringerung der Energieintensität der Industrie und des Dienstleistungssektors sowie der Haushalte. Schließlich zielt die Komponente auch darauf ab, die Auswirkungen des Menschen auf die Umwelt zu verringern, insbesondere durch Investitionen in die Neutralisierung von Bedrohungen und die Sanierung großer geschädigter Gebiete und der Ostsee.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Konzentration der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Innovation, Verkehr, insbesondere auf Nachhaltigkeit, digitale Infrastruktur und Energieinfrastruktur, Gesundheitsversorgung und sauberere Energie, unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) und die Konzentration von Investitionen auf den ökologischen und den digitalen Wandel, insbesondere digitale Infrastruktur, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung und nachhaltigen Verkehr, um zur schrittweisen Dekarbonisierung der Wirtschaft, auch in Kohleregionen, beizutragen (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) zu berücksichtigen ist. Bei allen Maßnahmen dieser Komponente, die den Infrastrukturausbau umfassen, ist die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Biodiversitätsziels zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die UVP-Richtlinie (2011/92/EU) und für Gebiete/Vorhaben in oder in der Nähe biodiversitätsempfindlicher Gebiete Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 der Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) sowie Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG).

### **B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

## **B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz**

Ziel der Reform ist die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Steigerung der Energieeffizienz ausgewählter Wirtschaftszweige. Außerdem soll die Luftqualität verbessert werden, indem der Prozess der Ersetzung umweltschädlicher Wärme- und Stromerzeugungsquellen beschleunigt wird.

Diese Ziele sollen erstens durch eine Reihe von Maßnahmen zur Optimierung der Investitionsförderung im Bereich Energieeffizienz, hauptsächlich im Rahmen des Energieeffizienzverpflichtungssystems, erreicht werden. Sie umfassen die Erleichterung der Nutzung von Energieleistungsverträgen im öffentlichen Sektor, die Möglichkeit für Einrichtungen, die unter das Energieeffizienzverpflichtungssystem fallen, ihre Energieeinsparverpflichtungen im Rahmen sogenannter Subventionsprogramme zu erfüllen, und die Ermöglichung der Beteiligung von Energiedienstleistungsunternehmen am Energieeffizienzverpflichtungssystem. Dies soll durch eine Änderung des Energieeffizienzgesetzes in Verbindung mit Änderungen des Gesetzes über die Förderung der Wärmemodernisierung und -sanierung und des Zentralen Emissionsregisters der Gebäude erreicht werden; das Gesetz über die finanzielle Unterstützung bei der Schaffung von Mietwohnungen; das Gesetz über bestimmte Arten von Wohnraumförderung; und das Gesetz über erneuerbare Energiequellen. Diese Rechtsakte sollten bis zum 31. März 2022 in Kraft treten.

Zweitens sollen die Ziele der Reform „Saubere Luft und Energieeffizienz“ durch die Entwicklung des Schwerpunktprogramms „Saubere Luft“ im Einklang mit der langfristigen Renovierungsstrategie im Rahmen der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (2010/31/EU) erreicht werden, die das wichtigste Instrument für Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden sein soll. Die Effizienz der Durchführung des derzeitigen Programms „Saubere Luft“ wird dadurch erhöht, dass die Antragsverfahren gestrafft werden. Sie entwickelt spezifische Unterstützung für Haushalte mit niedrigem Einkommen, einkommensschwachen und einkommensschwachen Haushalten mit höherem Einkommen, insbesondere unter Beteiligung des Bankensektors, der Darlehen in Kombination mit Zuschüssen bereitstellt. Mit diesen Änderungen wird die Grundlage für den Einsatz der Unterstützung im Rahmen der Investition B1.1.2 „Ersatz von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Wohngebäuden“ geschaffen, sodass die im Rahmen dieses Programms geförderte Rate der Gebäuderenovierungen und des Austauschs von Heizgeräten erheblich erhöht werden kann. Die Aktualisierungen des Schwerpunktprogramms „Saubere Luft“ werden bis zum 31. März 2023 angenommen.

Das dritte Element, das dieser Reform zugrunde liegt, ist eine Aktualisierung des nationalen Luftschutzprogramms. In dem Programm wird ein umfassendes, langfristiges Bündel von Anforderungen und grundlegenden Voraussetzungen für die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften festgelegt, um eine Verbesserung der Luftqualität zu gewährleisten. Diese Behörden werden beauftragt, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um die Emissionen von Luftschadstoffen durch Heizung und Verkehr in Haushalten zu senken, wenn ein bestimmter Grenzwert für Luftschadstoffe überschritten wird. Den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wird auch ein spezifisches Budget für die Durchsetzung der Luftschutzvorschriften zugewiesen, die insbesondere im Rahmen sogenannter „Rauchbekämpfungsentschließungen“ festgelegt werden. Das aktualisierte nationale Luftschutzprogramm sieht vor, dass jegliche öffentliche Unterstützung für Investitionen in neue Kohleheizgeräte bis zum 31. Dezember 2021 eingestellt wird.

Das vierte Element der Reform ist eine geänderte Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt zur Festlegung von Normen für feste Brennstoffe. Zusätzlich zu dem 2018 erlassenen Verbot minderwertiger Kohle für Haushaltsheizungen werden mit dieser Änderung auch

Mindeststandards für feste Brennstoffe festgelegt und den Herstellern die Verwendung irreführender Marken untersagt. Diese Verordnung tritt bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft.

### **B1.1.1 Investitionen in Wärmequellen in Fernwärmesystemen**

Ziel dieser Investition ist die Modernisierung der Fernwärme und die Verringerung der Treibhausgasemissionen. Ein erheblicher Teil der Fernwärmebetreiber in Polen muss modernisiert werden, indem Quellen ersetzt werden, die sich in einem schlechten technischen Zustand befinden, der nicht der Definition eines effizienten Fernwärmesystems entspricht. Die Notwendigkeit des Austauschs von Wärmequellen hängt auch mit einem geringen Anteil erneuerbarer Energien am Heizsystem zusammen, der derzeit bei rund 9,5 % liegt. Ziel ist es daher, die Energieintensität und die Emissionen der Wärmeerzeugung zu verringern. Im Rahmen dieser Maßnahme werden nur Investitionen in CO2-arme Anlagen und erneuerbare Energien getätigt. Gefördert werden Anlagen, die Wärme nutzen, Energie aus erneuerbaren Quellen; gasförmige Brennstoffe in Kraft-Wärme-Kopplung, ausgenommen Kohle; Wärmepumpen und geothermische Quellen sowie andere Technologien, die die DSH-Anforderungen erfüllen, um Kohle bei der Systemheizung zu ersetzen. Die Verwendung von Brennstoffen aus Abfällen ist nicht zulässig. Der Schwellenwert von 250 g CO2/kWheizung erlaubt Energie darf bei mit Erdgas betriebenen Anlagen nicht überschritten werden. Zu den Begünstigten zählen Einrichtungen, deren Ziel die Erzeugung von Wärme für kommunale und Wohnzwecke ist. Die Projekte werden auf der Grundlage eines allgemeinen Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung folgender Kriterien ausgewählt: I) Vorbereitung und Ausgereiftheit des Projekts für die Durchführung; II) Grad der Verringerung der CO2- und/oder PM-2,5- und PM10-Emissionen infolge des Projekts; Nutzung erneuerbarer Energiequellen; IV) Standort in Gebieten mit den höchsten jährlichen PM2,5- und PM10-Emissionen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Wohngebäuden**

Ziel dieser Investition ist die Verbesserung der Luftqualität, einschließlich der Verringerung der Partikelemissionen durch die Ersetzung emissionsintensiver Wärmequellen und die Verbesserung der Energieeffizienz von Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern. Die Investitionen werden über das Schwerpunktprogramm „Saubere Luft“ bereitgestellt, dessen Modernisierung im Einklang mit der langfristigen Renovierungsstrategie im Rahmen der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden eine der Schlüsselmaßnahmen im Rahmen der oben beschriebenen Reform B1.1 ist (und des Fonds für Thermomodernisierung und Renovierung in Bezug auf Mehrfamilienhäuser). Das Programm baut auf den Erfahrungen mit dem Schwerpunktprogramm „Saubere Luft“ auf. Die Investitionen umfassen i) den Austausch ineffizienter Quellen für die Raum- und Warmwasserbereitung; und/oder ii) die thermische Modernisierung von Wohngebäuden; und/oder iii) Anlagen für erneuerbare Energien (hauptsächlich Photovoltaikpaneele, Solarkollektoren). Die Höhe der Unterstützung wird an die Kaufkraft der Endempfänger angepasst.

Die Unterstützung erfolgt im Einklang mit dem DSH-Grundsatz. Maßnahmen im Rahmen dieser Investition müssen im Durchschnitt zu Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % und zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen führen. Dies soll auch zu erheblichen Vorteilen für die Umwelt und die öffentliche Gesundheit führen, vor allem dank der Verringerung der Umweltverschmutzung und insbesondere in Gebieten, in denen die in der Richtlinie 2008/50/EU festgelegten Luftqualitätsnormen der EU überschritten werden oder überschritten werden könnten. Im Falle der Förderung gasbefeueter Kessel müssen diese im

Einklang mit den technischen Leitlinien der Kommission zu DNSH (2021/C58/021) eingesetzt werden und zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen und zu einer erheblichen Verbesserung der Umwelt (insbesondere aufgrund der Verringerung der Umweltverschmutzung) und der öffentlichen Gesundheit führen, insbesondere in Gebieten, in denen die in der Richtlinie 2008/50/EU festgelegten Luftqualitätsnormen der EU überschritten werden oder überschritten werden könnten. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass gasbefeuerte Heizkessel nicht mehr als 40 % der Gesamtzahl der Ersatzwärmequellen im Rahmen dieser Maßnahme ausmachen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### **B1.1.3 Thermalmodernisierung von Schulen**

Ziel dieser Investition ist es, die Energieeffizienz von Schulen zu verbessern und emissionsintensive Wärmequellen durch sauberere Alternativen zu ersetzen. Maßnahmen im Rahmen dieser Investition können *unter anderem* erneuerbare Energiequellen und die Anpassung der Funktionen, Anlagen und gebäudetechnischen Systeme an die derzeitigen Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften umfassen; umfassende Renovierungen; Modernisierung der Raum- und Warmwasserbereitungsanlagen; Installation einer effizienten Beleuchtung. Investitionen, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden, müssen im Durchschnitt zu Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % führen. Die Projekte werden auf der Grundlage eines allgemeinen Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung folgender Kriterien ausgewählt: (I) Bereitschaft – Reife des Projekts für die Durchführung; der Grad der Verringerung der CO<sub>2</sub>- und/oder PM<sub>2,5</sub>- und PM<sub>10</sub>-Emissionen; III) Grad der Verringerung des Primärenergieverbrauchs; IV) Nutzung erneuerbarer Energien.

Ergänzende Maßnahmen können auch Bildungsmaßnahmen umfassen, mit denen Lehrkräfte, Schüler und lokale Gemeinschaften für Luftverschmutzung, Klimaschutz und die Nutzung erneuerbarer Energien sensibilisiert werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### **B1.1.4 Stärkung der Energieeffizienz lokaler Einrichtungen für soziale Aktivitäten**

Ziel dieser Investition ist es, die Energieeffizienz lokaler Einrichtungen für soziale Aktivitäten zu verbessern und emissionsintensive Wärmequellen durch sauberere Alternativen zu ersetzen. Maßnahmen im Rahmen dieser Investition können *unter anderem* erneuerbare Energiequellen und die Anpassung der Funktionen, Anlagen und gebäudetechnischen Systeme an die derzeitigen Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften umfassen; umfassende Renovierungen; Modernisierung der Raum- und Warmwasserbereitungsanlagen; Installation einer effizienten Beleuchtung. Die Investitionen müssen im Durchschnitt zu mindestens 30 % Primärenergieeinsparungen in den Zielgebäuden führen. Die Projekte werden auf der Grundlage eines allgemeinen Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung folgender Kriterien ausgewählt: (I) Bereitschaft – Reife des Projekts für die Durchführung; II) Grad der Verringerung der CO<sub>2</sub>- und/oder PM<sub>2,5</sub>- und/oder PM<sub>10</sub>-Emissionen; III) Grad der Verringerung des Primärenergieverbrauchs; Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **B2.1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen**

Ziel der Reform ist die Entwicklung eines Marktes für erneuerbaren und CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff und andere alternative Kraftstoffe.

Die Maßnahme besteht aus zwei Aktionen. Die erste zielt darauf ab, einen Rechtsrahmen für das Funktionieren von Wasserstoff als alternativen Kraftstoff für den Verkehr zu schaffen, indem Bestimmungen für den Bau, den sicheren Betrieb und die Modernisierung von Wasserstoffstationen sowie die für die Genehmigung der Nutzung von Wasserstoffstationen und deren erforderliche technische Überwachung zuständigen Behörden eingeführt werden. Ferner wird ein System zur Überwachung und Kontrolle der Qualität der für den Antrieb von Fahrzeugen verwendeten Wasserstoffkraftstoffe festgelegt. Die Durchführung der Maßnahme sollte bis zum 30. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Die zweite Maßnahme zielt darauf ab, Wasserstoffinfrastrukturen und -märkte zu schaffen, mit denen die Marktazeptanz von erneuerbarem und CO2-armem Wasserstoff, die Integration der Wasserstofferzeugung in andere Energiemärkte sowie bestehende und spezielle Infrastrukturen unterstützt werden sollen, um die Vorhersehbarkeit der Regulierung für Investoren zu schaffen und die Einführung von erneuerbarem und CO2-armem Wasserstoff zu unterstützen. Die Reformen müssen mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) im Einklang stehen, mit denen sichergestellt wird, dass die Reform die Nutzung und Vermarktung von erneuerbarem Wasserstoff nicht erschwert als andere Wasserstoffquellen. Ziel der Reform ist die Entwicklung von erneuerbarem Wasserstoff oder Wasserstoff, der aus Elektrolyseuren hergestellt wird, und zielt darauf ab, CO2-armen Wasserstoff zu fördern, der mit der Wasserstoffstrategie der EU im Einklang steht.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

### **B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport**

Ziel der Investition ist die Schaffung einer Wasserstoffindustrie in Polen und die verstärkte Nutzung von erneuerbarem und CO2-armem Wasserstoff. Die Projekte sind Teil eines integrierten politischen Ansatzes, bei dem erneuerbarer Wasserstoff Vorrang eingeräumt wird. Die Investition besteht aus mehreren Projekten. Alle Projekte müssen den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ ((2023) 6454 final) entsprechen.

Das erste Projekt umfasst Investitionen in Wasserstofftankstellen, einschließlich des Bunkers von Wasserstoff. Die Bunkeranlagen müssen für alle Wasserstoffquellen geöffnet sein, jedoch muss die Menge an gebunkertem grauem Wasserstoff im Laufe der Zeit abnehmen.

Im zweiten Teil des Projekts werden mindestens die Entwicklung, der Bau und die Umsetzung innovativer wasserstoffbetriebener Transporteinheiten unterstützt. Der Schwerpunkt der Investition liegt auf der Förderung, Erprobung und Demonstration verschiedener Arten von Wasserstoff-Brennstoffzellentransporteinheiten, um die Bemühungen Polens um eine Dekarbonisierung der Mobilität zu unterstützen. Innovative Arten wasserstoffbetriebener Transporteinheiten tragen zur Dekarbonisierung des schwer zu dekarbonisierenden Verkehrs bei. Sie erstreckt sich sowohl auf den Bau neuer als auch auf die Nachrüstung bestehender Einheiten. Die Transporteinheiten sind nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt.

Derdritte Teil der Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Subventionsregelung, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im polnischen Sektor der Erzeugung von erneuerbarem und CO2-armem Wasserstoff zu verbessern. Die zwischen der Fazilität und den Endbegünstigten geschlossenen Subventionsvereinbarungen müssen zu einer installierten Gesamtproduktionskapazität von mindestens 315 MW erneuerbarem und CO2-armem Wasserstoff führen. Die Regelung wird durch die direkte Gewährung von Subventionen an den privaten Sektor durchgeführt. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Regelung darauf ab, Zuschüsse in Höhe von mindestens [640 Mio. EUR] bereitzustellen (ohne Kosten und Gebühren).

Die Regelung wird von der Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK) als Durchführungspartner verwaltet.

Die Regelung umfasst folgende Produktlinie:

- Direkte Subventionen an private oder öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, zur Finanzierung ihrer Investitionen in Kapazitäten zur Erzeugung von erneuerbarem und CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff, einschließlich Elektrolyseure, und zugehörige Infrastruktur.

Zur Durchführung der Investition in die Regelung unterzeichnen Polen und BGK ein Durchführungsabkommen mit folgendem Inhalt:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses des Systems: Die endgültige Entscheidung über die Gewährung des Systems wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und von Mitgliedern, die von der Regierung unabhängig sind, mit der Mehrheit der Stimmen gebilligt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Subventionspolitik, die Folgendes umfassen:
  - a. Die Beschreibung der gewährten Subventionen und der förderfähigen Endbegünstigten unter Berücksichtigung des Ziels, dass die zwischen der Regelung und den Endbegünstigten geschlossenen Subventionsvereinbarungen zu einer installierten Produktionskapazität von mindestens 320 MW an erneuerbarem und CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff führen.
  - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.
  - c. Die Anforderung, den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH)(2023) 6454 finaleinzuhalten. Insbesondere schließt die Anlagepolitik folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Verwendung,<sup>11</sup> ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,<sup>12</sup> iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>13</sup> und mechanisch-

<sup>11</sup> Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten bei der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die den Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (C(2023) 6454 final) entsprechen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe für den rechtzeitigen Übergang zu einem mit fossilen Brennstoffen freien Betrieb vorübergehend und technisch unvermeidbar ist.

<sup>12</sup> Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

<sup>13</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern

biologischer Behandlungsanlagen<sup>14</sup> und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem Bergbau.

- d. Die Anforderung an CO<sub>2</sub>-arme Wasserstoffanlagen, die Anforderung von Einsparungen an Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus von 73,4 % für Wasserstoff zu erfüllen, was in Analogie zu dem in Artikel 25 Absatz 2 und Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001 dargelegten Ansatz zu einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe von 94 g CO<sub>2</sub>e/MJ führt zu 2,256 t CO<sub>2</sub>eq/tH<sub>2</sub>, was zu 2,256 t CO<sub>2</sub>eq/tH<sub>2</sub> führt. Die Einsparungen an Lebenszyklus-THG-Emissionen werden nach der in Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 genannten Methode oder alternativ nach ISO 14067:2018 oder ISO 14064-1:2018 berechnet.
  - e. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Regelung keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten.
3. Den vom Durchführungsübereinkommen abgedeckten Betrag, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, nicht verwendete Einnahmen aus der Regelung, auch nach 2026, für dieselben politischen Zwecke zu verwenden.
4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
- a. Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Zuschüsse.
  - b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten.
  - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor ein Zuschuss für ein Vorhaben gewährt wird.
  - d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan der BGK. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Regelung keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten haben, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungs- und Subventionsabkommens überprüft.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

---

diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>14</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

### **B2.2.3 Bau der Infrastruktur für Offshore-Terminals**

Ziel dieser Investition ist es, das Risiko einer verspäteten Umsetzung von Offshore-Windparkprojekten zu mindern und den ordnungsgemäßen Betrieb und die Sicherheit von Offshore-Windparks zu gewährleisten.

Die Investition besteht aus zwei Projekten. Das erste Vorhaben umfasst die Errichtung eines Tiefwasseranlagenterminals, das den gleichzeitigen Betrieb von zwei Installationseinheiten ermöglicht. Das zweite Projekt umfasst den Wiederaufbau der Häfen und deren Zugang vom Meer aus (einschließlich der Modernisierung der Wellenbrecher). In den Häfen in Łeba und Ustka werden zwei Serviceterminals für Offshore-Windkraftanlagen errichtet, die eine wichtige Infrastruktur für die Instandhaltung von Offshore-Anlagen darstellen.

Die Durchführung der Investition in Terminals für Offshore-Anlagen und Offshore-Serviceterminals in Łeba und Ustka muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **B3.1 Förderung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten**

Ziel der Reform ist es, sicherzustellen, dass alternative Lösungen für die Wasser- und Abwasserbewirtschaftung, wie individuelle Kläranlagen oder Klärgruben, ordnungsgemäß überwacht, gewartet und kontrolliert werden, um eine Verschlechterung zu verhindern.

Die Reform besteht in der Einführung der Verpflichtung der Gemeinden, Instrumente zur Verhinderung einer unsachgemäßen Abwasserentsorgung einzusetzen, und der Mechanismus der sogenannten Ersatzleistung, d. h. die Organisation der Entleerung von Klärgruben durch die Gemeinde für Immobilieneigentümer, die keinen Vertrag über die Entleerung von Klärgruben geschlossen haben. Ferner wird darin eine Verpflichtung zur Durchführung regelmäßiger Kontrollen und ein wirksamer Durchsetzungsmechanismus eingeführt.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Im Rahmen der Reform werden auch territoriale Kriterien für die Auswahl der Begünstigten der Unterstützung für Wasserversorgungs- oder Abwasserinvestitionen in ländlichen Gebieten festgelegt. Bei den Auswahlkriterien wird den Gemeinden Vorrang eingeräumt, die am wenigsten in der Lage sind, Investitionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren, und Projekten mit dem größten Potenzial zur Minderung bestehender negativer Umweltauswirkungen.

Die Umsetzung dieser Maßnahme sollte bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

### **B3.1.1 Investitionen in nachhaltige Wasser- und Abwasserwirtschaft in ländlichen Gebieten**

Ziel dieser Investition ist es, die Verfügbarkeit von Wasser- und Abwasserinfrastruktur in ländlichen Gebieten mit den größten Defiziten zu erhöhen und die Lebensqualität in ländlichen Gebieten durch den Ausbau der Wasser- und Abwasserinfrastruktur zu verbessern. Die Investition zielt auch darauf ab, das Investitionspotenzial ländlicher Gebiete zu erhöhen.

Die Investition besteht in der Unterstützung des Baus, des Ausbaus oder der Modernisierung von Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungssystemen in ländlichen Gebieten und führt zu einer Zunahme der ländlichen Bevölkerung, die die Infrastruktur für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nutzt. Ferner werden Maßnahmen zur Förderung einer rationellen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung unterstützt. Im Rahmen der Investition muss es möglich

sein, Infrastrukturen mit digitalen Lösungen zu kofinanzieren, wie z. B. die Installation/den Austausch von Wasserzählern für Fernlesegeräte und die Einrichtung elektronischer Systeme für die Wasser- und Kanalbewirtschaftung. Alternative Lösungen für die Infrastruktur für die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in ländlichen Gebieten (z. B. Kombination von Sammelsystemen mit Klärgruben oder einzelnen Anlagen) sind in Betracht zu ziehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

**B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
B1G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und der damit verbundenen Rechtsakte	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und der damit verbundenen Rechtsakte über dessen Inkrafttreten				Q1	2022	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und der damit verbundenen Rechtsakte (Gesetz über die Förderung der Wärmemodernisierung und -renovierung und über das zentrale Emissionsregister für Gebäude; das Gesetz über die finanzielle Unterstützung bei der Schaffung von Mietwohnungen; das Gesetz über bestimmte Arten von Wohnraumförderung; und das Gesetz über erneuerbare Energiequellen), das es den unter das Energieeffizienzverpflichtungssystem fallenden Einrichtungen ermöglicht, Energiesparverpflichtungen im Rahmen sogenannter Subventionsprogramme zu regeln. Darin werden die Möglichkeiten der Nutzung von Energieleistungsverträgen im öffentlichen Sektor erläutert. Sie soll es den Energiedienstleistungsunternehmen ermöglichen, sich an den Energieeffizienzverpflichtungssystemen zu beteiligen.
B2G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Aktualisierung des Schwerpunktprogramms „Saubere Luft“	Annahme von Änderungen des Schwerpunktprogramms „Saubere Luft“ durch den				Q1	2023	Der Nationale Umweltschutzfonds nimmt Änderungen des Schwerpunktprogramms „Saubere Luft“ im Einklang mit der langfristigen Renovierungsstrategie im Rahmen der Richtlinie über die

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
				Nationalen Umweltschutzfonds, einschließlich Bestimmungen zur Unterstützung a) einkommensstarker Haushalte, insbesondere unter Einbeziehung des Bankensektors bei der Bereitstellung von Darlehen in Kombination mit Zuschüssen; Haushalte mit niedrigem Einkommen; Haushalte mit niedrigem Einkommen.						Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden an, einschließlich gezielter Unterstützung für a) einkommensstärkere Haushalte, insbesondere unter Einbeziehung des Bankensektors bei der Gewährung von Darlehen in Kombination mit Zuschüssen; Haushalte mit niedrigem Einkommen; Haushalte mit niedrigem Einkommen (im Einklang mit den geltenden Definitionen des Schwerpunktprogramms „Saubere Luft“). Bis zum 31. März 2023 müssen die Bestimmungen zur gezielten Unterstützung der genannten Gruppen voll einsatzfähig sein, und die Empfänger haben Zugang zu dieser Unterstützung.
B3G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Aktualisierung des nationalen Luftschutzprogramms	Annahme des aktualisierten nationalen Luftschutzprogramms durch den Minister für Klima und Umwelt				Q4	2021	Im nationalen Luftschutzprogramm werden neue Aufgaben festgelegt, die bis 2025, 2030 und 2040 auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene umgesetzt werden sollen: Festlegung von Normen für Niedrigemissionszonen für Gemeinden, in denen die zulässigen NO2-Werte überschritten wurden; (2) Verpflichtung der Woiwodschaften, in Städten, in denen bestimmte Luftqualitätsnormen nicht eingehalten werden, Anti-Smog-Resolutionen zu verabschieden; Finanzielle Unterstützung der regionalen und lokalen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
										Gebietskörperschaften bei der Förderung der Durchführung von Maßnahmen, die in den Anti-Smog-Resolutionen aufgeführt sind, und der Vorbereitung von Informationsstellen für Einwohner, die eine Finanzierung im Rahmen des Schwerpunktprogramms „Saubere Luft“ beantragen; Einführung der Aufgabe, die darin besteht, die Bestimmungen über das Kontrollsysteem für die Durchsetzung der in den Anti-Smog-Resolutionen genannten Aufgaben zu stärken; (5) Ausklammerung neuer Kohleheizgeräte aus öffentlichen Förderprogrammen ab dem 1. Januar 2022.
B4G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung durch den Minister für Klima und Umwelt über Qualitätsnormen für feste Brennstoffe	Bestimmung in der Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für feste Brennstoffe mit Angabe ihres Inkrafttretens				Q4	2022	Auf der Grundlage von Empfehlungen für notwendige oder empfohlene Gesetzesänderungen, die von einem interministeriellen Team ausgearbeitet und anschließend mit den NRO und den Kammern für den Kohlesektor konsultiert wurden, tritt die Änderung der Verordnung über feste Brennstoffe auf Kohlebasis bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft. Sie verbietet den Herstellern fester Brennstoffe aus Steinkohle die Verwendung irreführender Marken.
B5G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten der Verordnung zur Festlegung von Qualitätsnormen für feste Biomasse-Brennstoffe	Bestimmung in der Verordnung über Qualitätsnormen für feste Biomasse-Brennstoffe mit				Q3	2023	In der Verordnung werden Qualitätsstandards für feste Biomasse-Brennstoffe, einschließlich Holzpellets, festgelegt.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
				Angabe ihres Inkrafttretens						Die Verordnung verbietet Herstellern fester Biomasse-Brennstoffe die Verwendung irreführender Marken.
B6G	B1.1.1 Investitionen in Wärmequellen in Fernwärmesystemen	Ziel	T1 – Wärmequellen in Fernwärmesystemen		Anzahl	0	45	Q4	2024	Anzahl der Wärmequellen, für die Verträge unterzeichnet wurden, die den DNSH-Anforderungen entsprechen. Zu den geförderten Technologien gehören Erdgas-KWK-Blöcke, RES (Solarenergie, Geothermie, Bioenergie) und Wärmepumpen. Der Schwellenwert von 250 g CO <sub>2</sub> /kWh erzeugte Energie darf in keiner der geförderten Anlagen überschritten werden. Bei Anlagen, die Bioenergie nutzen, ist die Einhaltung der Richtlinie 2018/2001 über erneuerbare Energien sicherzustellen. Ferner ist sicherzustellen, dass Biogas/Biomethan, das von der Pipeline betrieben wird, die Kriterien der nachhaltigen Entwicklung und der Verringerung der Treibhausgasemissionen (gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie) erfüllt.
B7G	B1.1.1 Investitionen in Wärmequellen in Fernwärmesystemen	Ziel	T2 – Wärmequellen in Fernwärmesystemen		Anzahl	45	90	Q2	2026	Das Ziel bezieht sich auf die Anzahl der Wärmequellen im Rahmen unterzeichneter Verträge, die die Anforderungen des Postens B6G erfüllen.
B8G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Wohngebäuden	Ziel	T1 – Austausch der Wärmequelle in Einfamilienhäusern		Anzahl	0	250 000	Q3	2023	Anzahl der installierten Wärmequellen entsprechend den in der Maßnahmenbeschreibung festgelegten DNSH-Anforderungen. (unterzeichneten Kontakten). Investitionen werden im Rahmen des Schwerpunktprogramms

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										„Saubere Luft“ und des Thermomodernisierungsfonds im Einklang mit der langfristigen Renovierungsstrategie im Rahmen der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unterstützt. Es wird sichergestellt, dass die Primärenergieeinsparungen auf Programmebene mindestens 30 % betragen.
B9G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Wohngebäuden	Ziel	T2 – Austausch der Wärmequelle in Einfamilienhäusern		Anzahl	250 000	513 000	Q2	2026	Anzahl der installierten Wärmequellen, die die Anforderungen des Postens B8G erfüllen.
B10G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Wohngebäuden	Ziel	T1 – Thermomodernisierung und Installation erneuerbarer Energiequellen in Wohngebäuden (Einzel- und Mehrfamilienhäuser)		Anzahl	0	230 456	Q3	2023	Zahl der thermomodernisierten Einfamilienhäuser und Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, die im Rahmen geförderter Projekte Energieeffizienzstandards erfüllen. Investitionen werden im Rahmen des Schwerpunktprogramms „Saubere Luft“ und des Thermo-Modernisierungs- und Renovierungsfonds unterstützt. Es wird sichergestellt, dass die Primärenergieeinsparungen auf Programmebene mindestens 30 % betragen. Die Unterstützung erfolgt im Einklang mit den technischen Leitlinien der Kommission zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/021). Insbesondere ist sicherzustellen, dass mindestens 70 % der

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										im Rahmen des Programms anfallenden Bauabfälle wiederverwendet oder recycelt werden.
B11G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Wohngebäuden	Ziel	T2 – Thermomodernisierung und Installation erneuerbarer Energiequellen in Wohngebäuden (Einzel- und Mehrfamilienhäuser)		Anzahl	230 456	494 590	Q2	2026	Anzahl der thermomodernisierten Einfamilienhäuser und Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, die die Anforderungen des Postens B10G erfüllen.
B12G	B1.1.3 Thermalmodernisier ung von Schulen	Ziel	Modernisierte oder ausgetauschte Wärmequellen, die die DNSH-Anforderungen in Gebäuden von Bildungseinrichtungen erfüllen (im Rahmen unterzeichneter Verträge)		Anzahl	0	70	Q2	2026	Anzahl der ersetzen oder modernisierten Wärmequellen in Gebäuden von Bildungseinrichtungen, die die DNSH- Anforderungen erfüllen (im Rahmen unterzeichneter Verträge). Es wird sichergestellt, dass die Primärenergieeinsparungen auf Programmebene mindestens 30 % betragen. Die Unterstützung für gasbefeuerte Heizkessel erfolgt im Einklang mit den technischen Leitlinien der Kommission zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/021). Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass gasbefeuerte Heizkessel nicht mehr als 20 % der Gesamtzahl der Ersatzwärmequellen im Rahmen dieser Maßnahme ausmachen.
B13G	B1.1.3 Thermalmodernisier ung von Schulen	Ziel	Thermomodernisierte Gebäude von Bildungseinrichtungen (im Rahmen von		Anzahl	0	250	Q2	2026	Anzahl der Gebäude von Bildungseinrichtungen, die für Investitionen in die Modernisierung der Energieversorgung und/oder die

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
			unterzeichneten Verträgen)							Anwendung moderner Installationslösungen unterstützt werden, einschließlich: erneuerbare Energiequellen und Anpassung der Funktionen, Anlagen und technischen Systeme der Gebäude an die geltenden Anforderungen des geltenden Rechts. Die durchgeführten Investitionen müssen Energieeinsparungen auf der Ebene des gesamten Investitionsprogramms von mindestens 30 % ermöglichen.
B14G	B1.1.4 Stärkung der Energieeffizienz lokaler Einrichtungen für soziale Aktivitäten	Ziel	Anlagen für soziale Aktivitäten mit ineffizienten Festbrennstoff- Wärmequellen durch moderne Wärmequellen, die DNSH-Anforderungen erfüllen		Anzahl	0	21	Q2	2026	Anzahl der Einrichtungen für soziale Aktivitäten, die ineffiziente Festbrennstoff-Wärmequellen durch moderne Wärmequellen ersetzt haben, die DNSH-Anforderungen erfüllen (im Rahmen von unterzeichneten Verträgen). Die durchgeführten Investitionen müssen Energieeinsparungen auf der Ebene des gesamten Investitionsprogramms von mindestens 30 % gewährleisten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass gasbefeuerte Heizkessel nicht mehr als 20 % der Gesamtzahl der Ersatzwärmequellen im Rahmen dieser Maßnahme ausmachen.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
B15G	B1.1.4 Stärkung der Energieeffizienz lokaler Einrichtungen für soziale Aktivitäten	Ziel	Thermomodernisierte Einrichtungen sozialer Aktivitäten		Anzahl	0	85	Q2	2026	Zahl der thermomodernisierten Gemeinschaftseinrichtungen (Bibliotheken und Gemeinschaftszentren). Die durchgeführten Investitionen müssen Energieeinsparungen auf der Ebene des gesamten Investitionsprogramms von mindestens 30 % gewährleisten. Die Unterstützung für gasbefeuerte Heizkessel erfolgt im Einklang mit den technischen Leitlinien der Kommission zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/021). Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass gasbefeuerte Heizkessel nicht mehr als 20 % der Gesamtzahl der Ersatzwärmequellen im Rahmen dieser Maßnahme ausmachen.
B16G	B2.1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Änderung der Rechtsakte für Wasserstoff als alternativen Kraftstoff für den Verkehr	Bestimmungen in den Änderungsrechtsakten über deren Inkrafttreten				Q4	2021	1. Änderung des Elektromobilitätsgesetzes (11. Januar 2018; Dz. U. z 2018 r. poz. 317) die Begriffsbestimmungen für die Wasserstoffbetankungsinfrastruktur einführen; Festlegung der allgemeinen Sicherheits- und technischen Anforderungen an Tankstellen (gemäß der Richtlinie über die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe) und Festlegung der Verfahren und zuständigen Behörden, die für die Inspektion dieser Infrastruktur relevant sind. 2. Änderung des Gesetzes über das System zur Überwachung und Kontrolle der Qualität von Kraftstoffen (August

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
										2006; Dz.U. Nr. 169, poz. 1200) den Begriff „Wasserstoff“ nach dem KN-Code 2804 10 00 einführen; legt die Verfahren zur Überwachung und Kontrolle der Wasserstoffqualität fest; bestimmt die zuständigen Behörden. Der Begriff „Wasserstoff“ muss mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) im Einklang stehen. Die Reform darf die Nutzung und Vermarktung von erneuerbarem Wasserstoff nicht erschweren als andere Wasserstoffquellen. Ziel der Reform ist in erster Linie die Entwicklung von erneuerbarem Wasserstoff oder Wasserstoff, der aus Elektrolyseuren hergestellt wird.
B17G	B2.1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Festlegung von Vorschriften für Wasserstoff	Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten				Q4	2023	Inkrafttreten des Gesetzes zur Einrichtung der Wasserstoffinfrastruktur und der Gestaltung der Wasserstoffmärkte mit dem Ziel, die Marktakzeptanz von erneuerbarem und CO2-armem Wasserstoff zu unterstützen, die Integration der Wasserstoffherstellung in andere Energiemärkte sowie bestehende und spezielle Infrastrukturen, mit denen die Vorhersehbarkeit der Regulierung für Investoren geschaffen und die Einführung von erneuerbarem und CO2-armem Wasserstoff unterstützt werden soll. Das Gesetz muss mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										58/01) im Einklang stehen. Die Reform darf die Nutzung und Vermarktung von erneuerbarem Wasserstoff nicht erschweren als andere Wasserstoffquellen. Ziel der Reform ist in erster Linie die Entwicklung von erneuerbarem Wasserstoff oder Wasserstoff, der aus Elektrolyseuren hergestellt wird. Die Reform steht im Einklang mit der Wasserstoffstrategie der EU.
B18G	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Ziel	Umweltgenehmigungen für Wasserstofftankstellen		Anzahl	0	10	Q3	2023	Anzahl der erteilten Umweltgenehmigungen für Wasserstofftankstellen.
B19G	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Ziel	Inbetriebnahme von Wasserstofftankstellen		Anzahl	0	14	Q2	2026	Anzahl der Wasserstofftankstellen, einschließlich des öffentlich zugänglichen Wasserstoffbunkers im Rahmen eines integrierten politischen Ansatzes, bei dem erneuerbarer Wasserstoff Vorrang eingeräumt wird, und im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01). Das Bunkern muss für alle Wasserstoffquellen geöffnet sein, die Menge des gebunkerten grauen Wasserstoffs muss im Laufe der Zeit abnehmen.
B20G	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Ziel	Forschungs- und Innovationsprojekte zu innovativen		Anzahl	0	3	Q2	2026	Zahl der entwickelten innovativen Projekte für wasserstoffbetriebene Transporteinheiten. Das Projekt unterstützt zumindest die Entwicklung,

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
	ng, -speicherung und -transport		wasserstoffbetriebenen Transporteinheiten							den Bau und die Einführung innovativer wasserstoffbetriebener Verkehrseinheiten (z. B. hauptsächlich Fahrzeuge/Schiffe/Zug und andere Einheiten, die Eisenbahnen/Bussen/Flugzeuge nutzen). Mit der Investition sollen das polnische Potenzial für einen nachhaltigen Verkehr unterstützt und ausgebaut werden. Der Umfang der Investitionen umfasst ein breites Spektrum von Tätigkeiten zur Förderung, Erprobung und Demonstration verschiedener Arten von Wasserstoff- Brennstoffzellentransporteinheiten. Sie erstreckt sich sowohl auf den Bau neuer als auch auf die Nachrüstung bestehender Einheiten. Die Projekte müssen den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01 Transporteinheiten) entsprechen, die nicht dem Transport fossiler Brennstoffe gewidmet sind.
B21aG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens				Q2	2024	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.
B21bG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete		Prozentsätz e		50 %	Q2	2025	BGK muss mit den Endbegünstigten Vereinbarungen über einen Rechtszuschuss über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist,

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
	ng, -speicherung und -transport		rechtliche Vereinbarungen							um mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die Regelung zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
B21cG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Meilenstein	Das Ministerium hat 50 % der Investition abgeschlossen	Übertragungsbeschreibung				Q2	2025	Polen überträgt 320 Mio. EUR für die Regelung an BGK.
B21dG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		Prozentsatz	50	100 %	Q1	2026	BGK muss mit den Endbegünstigten Vereinbarungen über einen Rechtszuschuss in Höhe eines Betrags geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Regelung zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
B21eG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Meilenstein	Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbeschreibung				Q2	2026	Polen überträgt 320 Mio. EUR für die Regelung an BGK, zusätzlich zu den bereits im Rahmen des Etappziels B21cG übertragenen 320 Mio. EUR.
B37G	B2.2.3 Bau der Infrastruktur für Offshore-Terminals	Meilenstein	Bau eines Terminals für Offshore-Anlagen	Inbetriebnahme				Q2	2026	Inbetriebnahme eines neuen Hafensteigs. Die Teilung des Außensteigs muss den Bau von zwei Liegeplätzen für Jack-up-Schiffe ermöglichen.  Das Offshore-Windterminal auf der Pier des Außenhafens muss für die hydrotechnischen Bedingungen und die Navigationsbedingungen von Offshore-Installationsschiffen geeignet sein.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
B38G	B2.2.3 Bau der Infrastruktur für Offshore-Terminals	Ziel	Bau eines Offshore-Serviceterminals in Łeba und Ustka		Anzahl	0	2	Q2	2026	Abschluss des Baus von zwei Offshore-Serviceterminals (Ustka und Łeba). Die Investition in Ustka besteht in der Modernisierung der Wellenbrecher der inneren Hafen- und Wasserstraßenvertiefung. Die Investition in das Offshore-Serviceterminal in Łeba umfasst den Bau einer Anflugstrecke mit einer Tiefe von mindestens 3,5 Metern. Es ist ein Sachverständigengutachten durchzuführen, in dem der Zustand der Bauwerke entlang des Gleises bestätigt wird.
B39G	B3.1 Förderung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten	Meilenstein	Ausarbeitung von Vorschriften für die Territorialisierung der Unterstützung für Investitionen in die Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung in ländlichen Gebieten	Annahme von Leitlinien durch den Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.				Q4	2021	Festlegung territorialer Kriterien für die Auswahl der Begünstigten. Bei den Auswahlkriterien wird den Gemeinden Vorrang eingeräumt, die am wenigsten in der Lage sind, Investitionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Die Selbstverwaltung der Woiwodschaften wird an der Festlegung der Kriterien für die Auswahl der Begünstigten beteiligt.
B40G	B3.1 Förderung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Verpflichtung zur regelmäßigen Überwachung und Kontrolle geeigneter individueller Systeme	Bestimmung im Rechtsakt über dessen Inkrafttreten				Q2	2022	Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem die Gemeinden verpflichtet werden, die Abwasserbeseitigung zu überwachen und zu kontrollieren und Instrumente zu verwenden, um eine unsachgemäße Beseitigung zu verhindern, einschließlich des Mechanismus der sogenannten Ersatzleistung, d. h. der Organisation der Entleerung von Klärgruben durch die Gemeinde für Immobilieneigentümer, die

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										keinen Vertrag über die Entleerung von Klärgruben geschlossen haben.
B41G	B3.1.1 Investitionen in Abwasserbehandlun gssysteme und Wasserversorgung in ländlichen Gebieten	Ziel	Neue Abwasser- und Wasserversorgungsinf rastruktur, die zusätzliche Anbindungen der ländlichen Bevölkerung ermöglicht		Anzahl	0	27 522	Q4	2025	Neue Infrastruktur, die zusätzliche Anbindung der ländlichen Bevölkerung an die Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsinfrastruktur in Gemeinden ermöglicht, die den geänderten Vorschriften für die Abwasserentsorgung in vollem Umfang entsprechen. Die Unterstützung richtet sich an Gebiete, deren Investitionskapazität infolge der COVID- 19-Pandemie außerhalb von Ballungsräumen im Sinne von Artikel 86 des Wassergesetzes begrenzt war, und auf Infrastrukturprojekte zur Abwasserbehandlung mit dem größten Potenzial zur Verringerung bestehender negativer Umweltauswirkungen. Die Begünstigten der Investition werden im Rahmen eines offenen und transparenten Wettbewerbs ausgewählt. Alternative Lösungen für die Infrastruktur für die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in ländlichen Gebieten (z. B. Kombination von Sammelsystemen mit Klärgruben oder einzelnen Anlagen) sind in Betracht zu ziehen. Wasserentnahmen sind zu vermeiden, wenn sich die betreffenden Wasserkörper (Oberflächen- oder Grundwasser) (im Zusammenhang mit der Verschärfung des Klimawandels)

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										voraussichtlich in einem weniger als guten Zustand oder Potenzial befinden.

## B.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen

### **B1.2 Erleichterung der Energieeinsparverpflichtung für Energieunternehmen**

Ziel der Reform ist es, das System der Energieeffizienzverpflichtungen zu vereinfachen und auszuweiten.

Die Reform wird durch die Festlegung von Standard-Referenzwerten für verschiedene Arten von Energiesparmaßnahmen umgesetzt. Solche Maßnahmen brauchen nicht mehr geprüft zu werden, wodurch die Teilnahme kleinerer Unternehmen am System erleichtert wird. Ein weiteres Element der Reform ist die Aufnahme von Kraftstoffunternehmen, die flüssige Kraftstoffe für den Verkehr in Verkehr bringen, in das Energieeffizienzverpflichtungssystem. Diese Unternehmen führen Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz durch, löschen eine angemessene Anzahl weißer Zertifikate oder zahlen unter bestimmten Bedingungen eine Ersatzgebühr. Infolgedessen dürfte die Nachfrage nach weißen Zertifikaten steigen, wodurch der Umsatz auf dem Markt gesteigert und die höheren Energieeffizienzziele erreicht werden.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

#### **B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem höchsten Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen**

Ziel der Investition ist die Verringerung des Endenergieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen von Unternehmen.

Bei der Umsetzung umweltfreundlicher Lösungen in Unternehmen liegt der Schwerpunkt auf der Verbesserung von Industrie- und Energieprozessen, um die Energieeffizienz zu verbessern und die Energieintensität zu verringern, was zu einer Verringerung des Energieverbrauchs und zu einer höheren Effizienz führt, sowie Investitionen in erneuerbare und CO2-arme Energiequellen in Unternehmen. Mit der Investition werden insbesondere I) der Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung bestehender Industrie- und Erzeugungsanlagen, Industrieausrüstungen und Elektrizitätsanlagen zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz unterstützt; II) den Bau und die Installation eigener erneuerbarer Energiequellen in Unternehmen, einschließlich Windkraftanlagen, Solarkollektoren, Photovoltaikmodulen, geothermischen Systemen und Wärmepumpen; den Bau von Energiespeicheranlagen in Unternehmen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen; IV) Aufbau/Aufrüstung eigener (interner) CO2-armer Energiequellen, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung; Erhöhung des Anteils emissionsärmer oder emissionsfreier Kraftstoffe in Herstellungsprozessen unter Einhaltung der höchsten Emissionsnormen; (VI) Ersetzung energiesparender Wärmequellen, bei denen Brennstoffe (fest, flüssig, gasförmig) oder Strom verwendet werden, durch energieeffizientere Energiequellen; VII) Thermomodernisierung von Gebäuden und Anlagen, die in industriellen Prozessen verwendet werden. Die Projekte werden auf der Grundlage eines offenen Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung folgender Kriterien ausgewählt: (I) Bereitschaft – Reife des Projekts für die Durchführung; (II) Kohärenz mit bestehenden Plänen zur Klimaneutralität; (III) Grad der Verringerung der CO2- und PM-Emissionen 2,5 und PM10; IV) den Grad der Verringerung des Primärenergieverbrauchs.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: Tätigkeiten im

Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung<sup>15</sup>; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen<sup>16</sup>; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>17</sup> und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung<sup>18</sup>; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

### **B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks**

Ziel der Reform ist es, die wirksame Umsetzung und Weiterentwicklung der Offshore-Windenergie sicherzustellen.

Die Reform umfasst die Einführung detaillierter Anforderungen an Komponenten von Stromerzeugungsanlagen und an Komponenten von Offshore-Kraftwerken sowie Anforderungen an den Bau von Offshore-Kraftwerken unter Berücksichtigung der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Offshore-Stromleistung und des Kraftwerks. In einer Verordnung wird der Höchstpreis je 1 MWh (ausgedrückt in PLN) festgelegt, der in den Geboten der Erzeuger in einer Auktion angegeben werden kann. Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

Ziel der Reform ist es auch, die Auswirkungen der Vergabebeschränkungen auf die Ergebnisse des Strommarkts zu verringern. Die Reform besteht in der Umsetzung einer ausdrücklichen Beschaffung von Regelleistung (Reserven) durch den Übertragungsnetzbetreiber vor der einheitlichen Day-Ahead-Kopplung (SDAC) im Einklang mit der Empfehlung der ACER, die angewandten Zuweisungsbeschränkungen zu verringern. Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Die Reform wird mit Auktionen für die Stromerzeugung aus Offshore-Windparks einhergehen. Die Versteigerungen werden bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

### **B2.4 Rechtlicher Rahmen für die Entwicklung von Energiespeicheranlagen**

---

<sup>15</sup> Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) erfüllen.

<sup>16</sup> Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

<sup>17</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>18</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Ziel der Reform ist es, bestehende rechtliche Hindernisse für die Entwicklung von Speichertechnologien zu beseitigen und ein stabiles rechtliches Umfeld für den Betrieb des Speichergeschäfts zu schaffen.

Die Reform sieht unter anderem vor, dass die Stromspeicherung von der Tarifverpflichtung ausgenommen und die doppelte Erhebung von Netzentgelten beseitigt wird. Sie macht die Verpflichtung zur Erteilung einer Konzession/Eintragung in das Register von der gesamten installierten Stromspeicherkapazität unabhängig von deren Kapazität abhängig. Der vorgeschlagene Tarifrahmen für die Speicherung muss diskriminierungsfrei und kostenorientiert sein.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen sein.

### **B3.2 Unterstützung der Wiederherstellung der Umwelt und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen**

Ziel der Reform ist es, die negativen Umweltauswirkungen großer degraderter Flächen zu verringern und eine koordinierte Neutralisierung der Bedrohungen in polnischen Meeresgebieten zu ermöglichen.

Die Reform beinhaltet die Beseitigung organisatorischer und rechtlicher Hindernisse für die umfassende Beseitigung der negativen Umweltauswirkungen großer Postindustriegebiete. Der Schwerpunkt liegt auf vier unabhängigen Feldkomponenten (verschiedene Standorte und Umfänge der Arbeiten): 1) ehemalige Chemiefabrik „Tarnowskie Góry“ in Tarnowskie Góry; 2) ehemalige Chemiefabrik „Zachem“ in Bydgoszcz; 3) Pflanze „Organika-Azot“ in Jaworzno; 4) ehemaliges Industriewerk „Boruta“ Dyes in Zgierz.

Die Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Änderungen treten bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft.

Der zweite Teil der Reform besteht in der Festlegung von Vorschriften für in der Ostsee versunkene gefährliche Stoffe, mit denen die Sicherheit für die menschliche Gesundheit und den Zustand der Umwelt erhöht werden soll. Sie beschreibt die Zuständigkeiten der Behörden in den Rechtsvorschriften; Ermittlung führender und kooperierender Stellen in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Ablagerung gefährlicher Stoffe in Meeresgebieten; Ausarbeitung eines detaillierten Aktionsplans der öffentlichen Verwaltung und der überwachten und untergeordneten Einheiten zum Thema Gefahrstoffe, die in Meeresgebieten abgelagert werden, mit Angabe der Stellen, die für die Durchführung der einzelnen Aufgaben zuständig sind; und rechtliche Änderungen einzuführen, um die Überwachung, Identifizierung und mögliche Gewinnung und Entsorgung gefährlicher Stoffe zu ermöglichen.

Die Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Änderungen treten bis zum 30. Juni 2025 in Kraft.

#### **B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Wiederherstellung großer Brachflächen und der Ostsee**

Ziel der Investition ist es, die von großen Brachflächen ausgehende Bedrohung für die Gesundheit und das Leben von Menschen zu beseitigen, ihre negativen Auswirkungen auf die natürliche Umwelt zu minimieren und sie unter Einhaltung des Verursacherprinzips und der Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG zur Wiederverwendung zurückzugewinnen. Mit der Investition soll auch ein Beitrag zur Bekämpfung des Risikos geleistet werden, das durch Verschmutzung und gefährliche Stoffe in polnischen Meeresgebieten entsteht.

Die Investition besteht in der Entwicklung von Forschungsarbeiten und Studien, die zur Erstellung vollständiger Investitionsunterlagen für vorab festgelegte Standorte führen, an denen erhebliche Probleme mit dem Vorhandensein von Schadstoffen oder gefährlichen Stoffen in einem großen Gebiet bestehen. Sie umfasst die Entwicklung von Feldforschung, Studien und Bodeninventaren als ersten, aber grundlegenden Schritt, der zur Erstellung einer vollständigen Investitionsdokumentation in den nächsten Schritten des Programms führt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Mit der Investition werden auch Aufklärungs- und Messkampagnen in der Ostsee sowie eine Analyse der gewonnenen Daten als notwendiger Schritt zur Erstellung einer vollständigen Dokumentation für Neutralisierungspläne unterstützt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

### **B3.3 Unterstützung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten**

Ziel der Reform ist es, die Bedingungen für Investitionen in die Wasserbewirtschaftung und Ressourceneffizienz in ländlichen Gebieten zu verbessern. Die Reform trägt dazu bei, die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber Dürren und Hochwasserschutz in landwirtschaftlichen Gebieten zu erhöhen; Verbesserung der Wassereffizienz durch angemessene Regulierung der Wasserbeziehungen in landwirtschaftlichen Gebieten und Verringerung des Abflusses; und Erhöhung der Wasserrückhaltung.

Die Reform besteht aus Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um die Bedingungen für eine widerstandsfähige Wasserbewirtschaftung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu verbessern. Die Änderungen sollen die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen in die Wasserrückhaltung und die Einstellung der Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen erleichtern, insbesondere Investitionen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und dem Wiederaufbau von Entwässerungsanlagen, damit diese die Funktion der Wasserrückhaltung erfüllen und damit landwirtschaftliche Flächen vor Dürre schützen und das Hochwasserrisiko begrenzen.

Die Reform muss den Anforderungen des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entsprechen, insbesondere die Einhaltung der EU-Umweltvorschriften, einschließlich der UVP-Richtlinie (2011/92/EU) und der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG).

Die Änderungen dürfen nicht zu einer Verschlechterung des Grads der Einhaltung der EU-Umweltvorschriften führen, insbesondere im Hinblick auf Investitionen, die gemäß der Verordnung des Ministerrats über Projekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden, und Investitionen in oder Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete als erheblich oder potenziell erheblich angesehen werden. Darüber hinaus dürfen die Änderungen nicht zu einer Änderung der derzeit verbindlichen Vorschriften über die Wasseraufnahme führen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

#### **B3.3.1 Investitionen zur Steigerung des Potenzials einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten**

Ziel der Investition ist es, Investitionen in ländlichen Gebieten in die Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und der Ressourceneffizienz zu unterstützen.

Die Investition trägt dazu bei, die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber Dürren und Hochwasserschutz in landwirtschaftlichen Gebieten zu erhöhen; Verbesserung der Wassereffizienz durch angemessene Regulierung der Wasserbeziehungen in landwirtschaftlichen Gebieten und Verringerung des Abflusses; und die Erhöhung der Wasserrückhaltung, sofern ihr Bedarf und ihre Art angemessen begründet sind. Vorrang haben klimaresiliente und naturbasierte Lösungen. Projekte im Rahmen dieser Maßnahme müssen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden und den Anforderungen des technischen Leitfadens zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (C(2023) 6454 final) entsprechen. Die Einhaltung der EU-Umweltvorschriften, einschließlich der UVP-Richtlinie (2011/92/EU) und der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), ist sicherzustellen. Alle im Rahmen dieser Komponente finanzierten Investitionsprojekte, für die eine UVP-Entscheidung erforderlich ist, müssen der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung entsprechen. Insbesondere müssen alle neuen Projekte, die einer UVP bedürfen, nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 2021 zur Änderung dieses Gesetzes und bestimmter anderer Gesetze genehmigt werden. Die Bestimmungen der „Leitlinien für Abhilfemaßnahmen bei aus EU-Fonds kofinanzierten Projekten, die von dem Vertragsverletzungsverfahren 2016/2046 betroffen sind“, die Polen am 23. Februar 2021 (Az. Ares(2021)1423319) mitgeteilt wurden, sind bei der Durchführung aller Investitionsprojekte zu berücksichtigen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 2021 eine Umweltentscheidung oder eine Bau- oder Entwicklungsgenehmigung beantragt oder erteilt wurde. Gefördert werden nur Projekte, die nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers führen und die Verbesserung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potenzials der betroffenen Wasserkörper nicht verhindern.

Investitionen, die sich negativ auf die Natur auswirken, werden von der Förderung ausgeschlossen. Im Falle der Wasserentnahme ist von der zuständigen Behörde eine entsprechende Genehmigung zu erteilen, um sicherzustellen, dass sich die betroffenen Wasserkörper in einem guten ökologischen Zustand befinden, und die Bedingungen festzulegen, um eine Verschlechterung dieser Gewässer zu vermeiden, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG und den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, die durch die neuesten einschlägigen unterstützenden Daten belegt sind. Wasserentnahmen sind zu vermeiden, wenn sich die betreffenden Wasserkörper (Oberflächen- oder Grundwasser) (im Zusammenhang mit der Verschärfung des Klimawandels) voraussichtlich in einem weniger als guten Zustand oder Potenzial befinden. Die Maßnahmen müssen auch den Bestimmungen der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) und der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) entsprechen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

### **B3.4 Schaffung eines Rahmens für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten**

Ziel der Reform ist es, die Kapazitäten der Städte bei der Priorisierung, Planung, Durchführung und Finanzierung von Investitionsvorhaben zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu unterstützen. Die Reform und die damit verbundenen Investitionen zielen insbesondere darauf ab, den Anteil von Grünflächen in Städten zu erhöhen.

Mit einer Reihe von Gesetzesänderungen soll sichergestellt werden, dass Nachhaltigkeitsaspekte besser in die städtebaulichen Verfahren integriert werden und dass die Interessenträger im Rahmen dieser Verfahren angemessen konsultiert werden. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die lokalen Behörden angemessene Unterstützung bei der Kapazität erhalten, um Projekte zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel zu priorisieren, zu planen und durchzuführen. Diese Regulierungs- und Kapazitätsaufbauelemente werden durch die Schaffung eines speziellen Instruments ergänzt, mit dem Finanzmittel für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten bereitgestellt werden sollen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die Förderkriterien für Projekte die folgende Liste von Tätigkeiten aus: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung<sup>19</sup>; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen<sup>20</sup>; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>21</sup> und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung<sup>22</sup>; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Gesetzesänderungen, mit denen grüne städtische Investitionen erleichtert werden sollen, treten bis zum 31. Dezember 2023 in Kraft. Der Fonds für den Übergang zu einer grünen Stadt wird bis zum 30. Juni 2022 eingerichtet.

### **B3.4.1 Investitionen in einen grünen Wandel in Städten**

Ziel der Investition ist es, die Auswirkungen der Städte auf den Klimawandel und die Gesundheit ihrer Einwohner durch Senkung der Treibhausgas- und anderen Schadstoffemissionen abzufedern, die Energieresilienz der Städte zu erhöhen und Energiearmut zu bekämpfen. Ziel ist auch die Anpassung der Städte an die zunehmenden extremen Wetterbedingungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel wie Dürren, Hitzewellen und Überschwemmungen.

Investitionen zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien als Energiequelle in der Stadt, zur Steigerung der Energieeffizienz, einschließlich der Renovierung von Gebäuden, zur Entwicklung einer emissionsfreien Verkehrsinfrastruktur (Fußgänger, Radfahren) in

---

<sup>19</sup> Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

<sup>20</sup> Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

<sup>21</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>22</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Verbindung mit dem kollektiven Verkehr, zur Verbesserung der Bildung und zur Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für die Notwendigkeit, Städte bei der Anpassung an den Klimawandel auf Klimaneutralität umzustellen, werden getätigt. Die Maßnahme sieht auch Investitionen in Projekte vor, die darauf abzielen, die biologisch aktiven Flächen in städtischen und funktionalen Gebieten zu vergrößern und die Bodenversiegelung und naturbasierte städtische Investitionen mit entsprechenden Vegetationslösungen zu verringern.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (C(2023) 6454 final) im Einklang steht, schließen die Förderkriterien für Projekte die folgende Liste von Tätigkeiten aus: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung<sup>23</sup>; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen<sup>24</sup>; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>25</sup> und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung<sup>26</sup>; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

### **B3.5 Reform des Wohnungsbaus für Menschen mit niedrigem und durchschnittlichem Einkommen unter Berücksichtigung der höheren Energieeffizienz von Gebäuden**

Ziel der Reform ist es, das Angebot an energieeffizientem Wohnraum für Haushalte mit niedrigem und durchschnittlichem Einkommen zu erhöhen.

Dieses Ziel soll erreicht werden, indem der Anteil der öffentlichen Kofinanzierung für Gebäude, die Energieeffizienzstandards erfüllen, um 20 % angehoben wird, die über der in Polen geltenden Mindestenergieeffizienznorm (Nearly-Zero Energy Buildings Standard, Niedrigstenergiegebäude) liegen.

Die Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

---

<sup>23</sup> Ausgenommen Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen gemäß Anhang III des technischen Leitfadens C(2023) 6454 final „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ erfüllen.

<sup>24</sup> Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

<sup>25</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>26</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

### **B3.5.1 Investitionen in energieeffizienten Wohnraum für Haushalte mit niedrigem und durchschnittlichem Einkommen**

Ziel der Investition ist es, das Angebot an energieeffizientem Wohnraum für Haushalte mit niedrigem und durchschnittlichem Einkommen zu erhöhen.

Mit den Investitionen wird die Schaffung von Wohnungen, die Teil des kommunalen Wohnungsbestands sind, von geschützten Wohnungen, Unterkünften, Obdachlosenunterkünften, Heizungs- und Notunterkünften sowie die Beteiligung der Gemeinde oder eines Gemeindeverbands an einem Projekt eines anderen Investors unterstützt, das in der Schaffung von Wohnungen zur Miete für einkommensschwache Menschen besteht, die sich auf dem privaten Markt nicht leisten können.

Es werden Investitionen in den Bau emissionsarmer Wohngebäude mit mehreren Wohnungen unter Nutzung von EE-Anlagen (insbesondere Photovoltaikanlagen, Solarkollektoren) und anderen „grünen“ Lösungen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden getätigt. Der Energieverbrauch unterstützter Gebäude muss 20 % niedriger sein als der Mindeststandard für die Gesamtenergieeffizienz (Niedrigstenergiegebäude) für neue Gebäude.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen**

Ziel der Reform ist es, das Regelungsumfeld für dezentrale Energie und Prosumentenenergie zu verbessern, die Lieferkette für Offshore-Windenergie auszubauen, Energiemanagementsysteme einzuführen, die installierte Kapazität erneuerbarer Energiequellen zu erhöhen und den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erhöhen.

Die Reform umfasst Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (im Folgenden „RES-Gesetz“) wie die Einführung besserer Bedingungen für den Betrieb von Energieclustern, die Umsetzung kollektiver Modelle von Energieprosumenten, die Umsetzung von Bestimmungen über neue Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, die Einführung von Bestimmungen über die Grundsätze des Betriebs eines Modells von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und die Annahme der Grundsätze für die Führung eines Unternehmens für den Biomethansektor. Mit der Änderung wird auch die Laufzeit der Regelung zur Förderung erneuerbarer Energien bis zum 31. Dezember 2027 verlängert.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. März 2023 abgeschlossen sein.

Mit der Reform wird auch das Gesetz über Investitionen in Onshore-Windkraftanlagen geändert, um die Möglichkeit von Investitionen in die Onshore-Windenergie in Gemeinden zu erleichtern, die solche Anlagen errichten wollen, indem den kommunalen Behörden mehr Befugnisse zur Bestimmung des Standorts einzelner Investitionen eingeräumt werden und die Anlage in der Nähe von Wohngebäuden angesiedelt werden kann, die über der derzeitigen Mindestentfernung von mindestens zehnmal der Höhe der Anlage liegt.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Die genannte Reform wird mit dem Inkrafttreten einer Verordnung einhergehen, die einen Plan für Auktionen für erneuerbare Energien pro Technologie (auch für neue Onshore-Windparks) vorsieht. In dem Plan werden ein Budget und eine Strommenge festgelegt, die für jede wettbewerbliche Auktion für den Zeitraum 2022-2027 zur Verfügung stehen. Die Verordnung wird bis zum 30. September 2022 veröffentlicht.

Darüber hinaus wird Polen die installierte Kapazität von Onshore-Windparks und Photovoltaikanlagen schrittweise erhöhen, um zum ökologischen Wandel beizutragen. Die installierte Onshore-Windenergie- und Photovoltaikkapazität muss bis zum 30. September 2023 323,5 GW erreichen.

In Bezug auf die Entwicklung von Offshore-Windparks werden mit der Reform detaillierte Regeln für die Zahlung der Konzessionsgebühr an den Präsidenten der Energieregulierungsbehörde eingeführt, die auf Einrichtungen ausgedehnt wird, die an der Stromerzeugung in Offshore-Windparks beteiligt sind.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Darüber hinaus regelt die Reform auch die Arten von Zahlungsströmen, die bei der Berechnung des angepassten Preises zu berücksichtigen sind, und die detaillierte Methode zur Berechnung des angepassten Preises.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

#### B.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
B1L	B1.2 Erleichterung der Umsetzung der Energieeinsparverpf lichtung für Energieunternehme n	Meilenstei n	Inkrafttreten der Durchführungsverord nung zum Energieeffizienzgeset z	Bestimmung in der Durchführungsve ordnung zum Energieeffizienzg esetz über dessen Inkrafttreten				Q2	2022	Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zum Energieeffizienzgesetz, mit der ein Referenzwert für Energieeinsparungen für Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz festgelegt wird; und eine Methode für die Berechnung der Energieeinsparungen bei Vorhaben im Verkehrssektor festzulegen.
B2L	B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem höchsten Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissi onen	Meilenstei n	Finanzierungsanweisu ngen (einschließlich Förderfähigkeits- und Auswahlkriterien) für die Förderregelung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen, einschließlich derjenigen, die unter das EU- Emissionshandelssyst em fallen	Veröffentlichung der Förderregelung				Q4	2022	Die Investitionspolitik des Programms umfasst mindestens die folgenden Förder- und Projektauswahlkriterien: I) das Ziel des niedrigsten Preises je Tonne des eingesparten Treibhausgases; II) Gewährleistung der Einhaltung des Umweltrechts der EU und der Mitgliedstaaten sowie der technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) bei geförderten Tätigkeiten und Unternehmen und Festlegung der Dekarbonisierungsziele, wie in der operativen Vereinbarung näher ausgeführt; geförderte EHS- Anlagen müssen ihre Emissionen unter den für das Projektangebot relevanten Richtwert senken.
B3L	B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem höchsten Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissi onen	Ziel	Vergabe aller Aufträge für die Umsetzung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energieträgern in Unternehmen		Anzahl	0	43	Q4	2023	Anzahl der Aufträge, die für Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit der Verbesserung von Industrie- und Energieprozessen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Verringerung der Energieintensität vergeben wurden, was zu einer Verringerung und Rationalisierung des Energieverbrauchs durch Investitionen in erneuerbare und CO2-arme Energiequellen in Unternehmen führt. Die Regelung wird im Einklang mit den unter B2L beschriebenen Finanzierungsanweisungen angewandt. Die

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
										Umsetzung der Regelung erfolgt im Rahmen eines diskriminierungsfreien, transparenten und offenen Verfahrens, das allen Industriezweigen offen steht.
B4L	B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Inkrafttreten von Durchführungsverordnungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks	Bestimmungen in den Verordnungen, aus denen ihr Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2024	Zwei Durchführungsverordnungen treten in Kraft: 1. Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt über die Anforderungen an die Elemente einer Reihe von Ausrüstungen für die Stromevakuierung und an die Elemente von Offshore-Umspannwerken – Die Verordnung gewährleistet außerdem die angemessene Qualität der Infrastruktur im Zusammenhang mit ihrer potenziellen Integration in das Stromnetz im Falle der Übertragung der Stromableitungen von Offshore-Windparks gemäß den Artikeln 58 bis 60 des Offshore-Windparks. 2. Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt über den Höchstpreis in PLN je 1 MWh, der in von den Erzeugern in Auktionen abgegebenen Geboten angegeben werden kann.
B5L	B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Organisation von Auktionen für Strom aus Offshore-Windparks	Veröffentlichung der Auktionsergebnisse				Q4	2025	Mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2020 über die Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks (Gesetzblatt 2021, Pos. 234) wurde durch Artikel 29 die Verpflichtung für den Präsidenten der Energieregulierungsbehörde eingeführt, 2025 eine Auktion durchzuführen. Die installierte elektrische Gesamtkapazität von Offshore-Windparks, für die das Recht zur Deckung des negativen Saldos durch die Auktion im Jahr 2025 gewährt werden kann, beträgt 2,5 GW.
B6L	B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung über die detaillierten Bedingungen für den Betrieb des Stromnetzes, mit der	Bestimmung in der Änderung der Verordnung über deren Inkrafttreten				Q4	2023	Im Rahmen der Reform des Energiemarkts werden die Regeln des Regelreservemarkts dahin gehend geändert, dass sie die ausdrückliche Beschaffung von Reserven vor der einheitlichen Day-Ahead-Kopplung (SDAC) umfassen. Diese Lösung wurde von der ACER in der CORE-CCM-Methode (ACER-Beschluss 02/2019) als eine der möglichen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
			die nationalen Ausgleichsregeln geändert werden, um die Auswirkungen der Zuweisungsbeschränkungen so weit wie möglich zu verringern							Lösungen vorgeschlagen, um die Auswirkungen der Zuweisungsbeschränkungen so weit wie möglich zu verringern. Zur Durchführung dieser Reform ändert der für Energie zuständige Minister die Verordnung des Wirtschaftsministers vom 4. Mai 2007 über die genauen Bedingungen für den Betrieb des Stromnetzes. Zuteilungsbeschränkungen werden von der Energieregulierungsbehörde gemäß den geltenden EU-Vorschriften überwacht. Die Regulierungsbehörde führt eine Studie über die Optimierung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Begrenzung von Zuteilungsbeschränkungen im polnischen Stromnetz durch, deren Empfehlungen bei weiteren Arbeiten gebührend zu berücksichtigen sind.
B10L	B2.4 Rechtlicher Rahmen für die Entwicklung von Energiespeicheranlagen	Meilenstei n	Inkrafttreten der Änderungen des Energiegesetzes in Bezug auf die Energiespeicherung	Bestimmung in den Änderungen des Energiegesetzes über dessen Inkrafttreten				Q2	2021	Die Änderungen sollen die Entwicklung der Stromspeicherung erleichtern, einschließlich insbesondere einer Befreiung von der Tarifverpflichtung, der Vermeidung doppelter Netzentgelte, einer teilweisen Befreiung von den Gebühren für den Anschluss der Speicherung an das Netz, der Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage von Ursprungszeugnissen und von bestimmten Gebühren für gespeicherte Elektrizität. Der vorgeschlagene Tarifrahmen für die Speicherung muss diskriminierungsfrei und kostenorientiert sein.
B14L	B3.2 Unterstützung der Wiederherstellung der Umwelt und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen	Meilenstei n	Inkrafttreten eines Gesetzes zur umfassenden Beseitigung der negativen Umweltauswirkungen großer postindustrieller	Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten				Q4	2022	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit für die menschliche Gesundheit und den Zustand der Umwelt. Das Gesetz beseitigt organisatorische und rechtliche Hindernisse für die umfassende Beseitigung der negativen Umweltauswirkungen großer postindustrieller Gebiete. Es handelt sich um eine Form der Lotsendienste für vordefinierte Orte.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
			Gebiete.							Das Gesetz enthält Vorschriften für vier unabhängige Bereiche (verschiedene Standorte und Umfänge der Arbeiten): 1) ehemalige Chemiefabrik „Tarnowskie Góry“ in Tarnowskie Góry; 2) ehemalige Chemiefabrik „Zachem“ in Bydgoszcz; 3) Pflanze „Organika-Azot“ in Jaworzno; 4) ehemaliges Industriewerk „Boruta“ Dyes in Zgierz. Das Projekt umfasst die Aufklärung und Bestandsaufnahme der Gebiete, die Vorbereitung und Bewertung des Ausmaßes der Probleme im Zusammenhang mit der Verringerung der Umweltauswirkungen großer Brachflächen und die Erstellung umfassender Investitionsunterlagen für diese Gebiete.
B15L	B3.2 Unterstützung der Wiederherstellung der Umwelt und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen	Meilenstei n	Inkrafttreten eines Rechtsakts über gefährliche Stoffe, die in der Ostsee anhalten	Bestimmung im Rechtsakt über dessen Inkrafttreten				Q2	2025	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Erhöhung der Sicherheit für die menschliche Gesundheit und den Zustand der Umwelt, der vorzulegen sind eine genaue Beschreibung der Zuständigkeiten der Behörden in den Rechtsvorschriften; Ermittlung der führenden und kooperierenden Stellen in Fragen der Entsorgung gefährlicher Stoffe in den Meeresgebieten der Republik Polen; Ausarbeitung eines detaillierten Aktionsplans der öffentlichen Verwaltung und der überwachten und nachgeordneten Einheiten zum Thema Gefahrstoffe, die in Meeresgebieten abgelagert werden, mit Angabe der Stellen, die für die Durchführung der einzelnen Aufgaben zuständig sind; — Einführung rechtlicher Änderungen, um die Überwachung, Identifizierung und mögliche Gewinnung und Entsorgung gefährlicher Stoffe in koordinierter und geplanter Weise zu ermöglichen.
B16L	B3.2.1 Investitionen in die	Ziel	Dokumentationsunterlagen für Investitionen		Anzahl	0	9	Q2	2026	Die vollständigen Investitionsunterlagen enthalten neun vordefinierte Standorte – an Land und auf See

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	Risikoneutralisierung und die Wiederherstellung großer Brachflächen und der Ostsee		im Zusammenhang mit den negativen Umweltauswirkungen ausgewählter großer Brachflächen und gefährlicher Stoffe, die am Boden der Ostsee versunken sind							als anderen Teil des Programms –, an denen erhebliche Probleme mit dem Vorhandensein von Schadstoffen oder gefährlichen Stoffen in einem großen Gebiet bestehen.
B17L	B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Wiederherstellung großer Brachflächen und der Ostsee	Ziel	Flächen, für die Feldforschung zum Vorhandensein von Schadstoffen und gefährlichen Stoffen durchgeführt wurde		Anzahl	0	5	Q4	2024	Entwicklung von Feldforschung, Studien und Bodeninventaren als erster, aber grundlegender Schritt, der zur Erstellung einer vollständigen Investitionsdokumentation in den nächsten Schritten des Programms führt.
B18L	B3.2.2 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Wiederherstellung großer Brachflächen und der Ostsee	Ziel	Standorte in polnischen Meeresgebieten (einschließlich Wracks) mit durchgeföhrter Bestandsaufnahme und Feldforschung im Zusammenhang mit dem Vorhandensein gefährlicher Stoffe		Anzahl	0	4	Q4	2025	Detaillierte Aufklärungs- und Messkampagnen im Meer sowie Analyse der gewonnenen Daten als notwendiger Schritt zur Erstellung einer vollständigen Dokumentation für Neutralisierungspläne.
B21L	B3.3 Unterstützung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten	Meilenstei n	Inkrafttreten der Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um die Bedingungen für eine widerstandsfähige Wasserbewirtschaftung	Bestimmung in den Änderungsanträgen über das Inkrafttreten				Q2	2022	Inkrafttreten von Änderungen, die dazu beitragen sollen, die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber Dürren und Hochwasserschutz in landwirtschaftlichen Gebieten zu erhöhen; Verbesserung der Wassereffizienz durch angemessene Regulierung der Wasserbeziehungen in landwirtschaftlichen Gebieten und Verringerung des Abflusses; und Erhöhung der Wasserrückhaltung. Die Änderungen müssen den Anforderungen des

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
			g in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu verbessern							technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entsprechen und insbesondere die Einhaltung der EU- Umweltvorschriften, einschließlich der UVP- Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie, gewährleisten. Die Änderungen dürfen in Bezug auf Investitionen, die gemäß der Verordnung des Ministerrats über Projekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden, sowie Investitionen in oder Auswirkungen auf Natura- 2000-Gebiete, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben oder Auswirkungen haben, nicht zu einer Verschlechterung der Einhaltung der EU- Umweltvorschriften führen. Darüber hinaus dürfen die derzeit verbindlichen Vorschriften über die Wasseraufnahme durch die Änderungen nicht geändert werden.
B22L	B3.3.1 Investitionen zur Steigerung des Potenzials einer nachhaltigen Wasserbewirtscha ftung in ländlichen Gebieten	Meilenstei n	Annahme der Auswahlkriterien für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen	Annahme der Kriterien durch das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung				Q2	2022	Die Investitionen werden über spezielle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage von Umweltkriterien ausgewählt. Das Projekt trägt dazu bei, die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber Dürren und Hochwasserschutz in landwirtschaftlichen Gebieten zu erhöhen; Verbesserung der Wassereffizienz durch angemessene Regulierung der Wasserbeziehungen in landwirtschaftlichen Gebieten und Verringerung des Abflusses; und die Erhöhung der Wasserrückhaltung, sofern ihr Bedarf und ihre Art angemessen begründet sind. Vorrang haben naturbasierte oder andere klimaresiliente Lösungen. Gefördert werden nur Projekte, die nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers führen und die Verbesserung des

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										ökologischen Zustands oder des ökologischen Potenzials der betroffenen Wasserkörper nicht verhindern.
B23L	B3.3.1 Investitionen zur Steigerung des Potenzials einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten	Ziel	Landwirtschaftlich genutzte Fläche/Wald (in Hektar), die von einer verbesserten Wasserrückhaltung profitiert		Anzahl	0	858 568	Q4	2025	<p>Mindestens 858568 Hektar landwirtschaftlicher Flächen oder Wälder, die nachweislich von einer verbesserten Wasserrückhaltung profitieren, und zwar durch Interventionen zur Verbesserung der langfristigen Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels, d. h. Dürren und Überschwemmungen, und zur Förderung der biologischen Vielfalt.</p> <p>Die Investition muss die Anforderungen des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) erfüllen. Alle neuen Projekte, die einer UVP bedürfen, sind nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 2021 zur Änderung dieses Gesetzes und bestimmter anderer Gesetze zu genehmigen. Die Bestimmungen der „Leitlinien für Abhilfemaßnahmen bei aus EU-Fonds kofinanzierten Projekten, die von dem Vertragsverletzungsverfahren 2016/2046 betroffen sind“, die Polen am 23. Februar 2021 (Az. Ares(2021)1423319) mitgeteilt wurden, sind bei der Durchführung aller Investitionsprojekte zu berücksichtigen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 2021 eine Umweltentscheidung oder eine Bau- oder Entwicklungsgenehmigung beantragt oder erteilt wurde. Gefördert werden nur Projekte, die nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Oberflächengewässer und des Grundwassers führen und die Verbesserung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potenzials der betroffenen Wasserkörper nicht verhindern.  Bei der Entnahme von Wasser ist von der zuständigen Behörde eine entsprechende Genehmigung zu erteilen, in der die Bedingungen festgelegt sind, um eine Verschlechterung zu vermeiden und sicherzustellen, dass sich die betroffenen Wasserkörper in einem guten ökologischen Zustand befinden, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG und nachgewiesen durch die neuesten einschlägigen unterstützenden Daten. Wasserentnahmen sind zu vermeiden, wenn sich die betreffenden Wasserkörper (Oberflächen- oder Grundwasser) (im Zusammenhang mit der Verschärfung des Klimawandels) voraussichtlich in einem weniger als guten Zustand oder Potenzial befinden.
B24L	B3.4 Schaffung eines Rahmens für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten	Meilenstei n	Inkrafttreten eines Gesetzes über nachhaltige Stadtentwicklung, in dem Ziele, Richtungen, Durchführungsbestimmungen und Koordinierungsmechanismen für den ökologischen Wandel von Städten festgelegt werden	Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten				Q4	2023	Inkrafttreten eines Gesetzes, das darauf abzielt, die Kapazitäten städtischer Gebiete für Investitionen in den ökologischen Wandel zu unterstützen. Sie stellt sicher, dass Nachhaltigkeitsaspekte besser in die Stadtplanungsverfahren einbezogen werden. Sie stellt sicher, dass die Interessenträger im Rahmen dieser Verfahren ordnungsgemäß konsultiert werden. Sie sieht eine Kapazitätsunterstützung für die lokalen Gebietskörperschaften bei der Durchführung solcher Projekte vor.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
B25L	B3.4 Schaffung eines Rahmens für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten	Meilenstei n	Instrument für den grünen Wandel in Städten	Einrichtung des Instruments für den grünen Wandel in Städten und Annahme seiner detaillierten Vorschriften und Verfahren in Absprache mit allen Interessenträgern				Q2	2022	Einrichtung des Instruments für den Übergang zu einer grünen Stadt zur Unterstützung a) des grünen Wandels in Städten; und b) Investitionen in die grüne Digitalisierung von Städten mit angenommenen Verfahren. Das Instrument für den Übergang zu einer grünen Stadt muss mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) im Einklang stehen. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) im Einklang steht, schließen die Förderkriterien für Projekte die folgende Liste von Tätigkeiten aus: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.  Mit dem Instrument für den grünen Wandel in den Städten wird sichergestellt, dass Rückflüsse (d. h. Zinsen auf das Darlehen, Eigenkapitalrendite oder

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										zurückgezahltes Kapital, abzüglich der damit verbundenen Kosten) im Zusammenhang mit diesem Instrument für dieselben politischen Ziele, auch nach 2026, oder für die Rückzahlung des ARF-Darlehens verwendet werden.
B26L	B3.4.1 Investitionen in einen grünen Wandel in Städten	Ziel	T1 – Unterzeichnung der Darlehensverträge für Investitionen in grüne Stadtentwicklungsprojekte		Anzahl	0	201	Q4	2024	<p>Das Ziel bezieht sich auf die Anzahl der mit den Empfängern geschlossenen Verträge. Die Unterstützung erfolgt über das Instrument für den Übergang zu einer grünen Stadt und im Einklang mit den angenommenen Verfahren.</p> <p>Die begünstigten Einrichtungen werden im Rahmen transparenter und wettbewerblicher Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt, die alle Städte betreffen.</p> <p>Die Kriterien für die Auswahl der begünstigten Einrichtungen tragen insbesondere dem Bedarf Rechnung, die Auswirkungen der Städte auf den Klimawandel und die Gesundheit ihrer Einwohner durch Verringerung der Treibhausgas- und anderen Schadstoffemissionen abzumildern. Die Ergebnisindikatoren werden entsprechend den Besonderheiten der geförderten Projekte festgelegt. Förderfähige Projektarten umfassen: Erhöhung der biologisch aktiven Flächen in städtischen und funktionalen Gebieten und Verringerung der Bodenversiegelung; (II) naturbasierte städtische Investitionen (NBS) mit entsprechenden Vegetationslösungen; nachhaltige</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										<p>Regenwasserbewirtschaftungssysteme, die grüne-blaue Infrastruktur und naturbasierte Lösungen umfassen; Verbesserung der Luftqualität in Städten, einschließlich der Entwicklung von dezentraler Energie und Bürgerenergie; Schaffung von Niedrigemissionszonen, nachhaltiger multimodaler städtischer Mobilität, wirksamen Mobilitätsplänen, Grünzonen in städtischen Gebieten; (VI) Entwicklung von Energieclustern und Genossenschaften (vii) Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien als Energiequelle in der Stadt; (VIII) Entwicklung einer emissionsfreien Verkehrsinfrastruktur (Fußgänger, Radverkehr), die in den kollektiven Verkehr integriert ist; (IX) Einsatz energieeffizienter Beleuchtungstechnologien für Straßen und öffentliche Räume; (X) Aufklärung und Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger über die Notwendigkeit, die Städte bei der Anpassung an den Klimawandel Klimaneutralität zu vollziehen, und (xi) die Wiederbelebung von Gebäuden und städtischen Räumen. Die Kosten von x dürfen 10 % der Investitionskosten B3.4.1 nicht übersteigen.</p> <p>Vorrang haben Städte, in denen solche Projekttypen eingeführt wurden oder geplant sind. Bei der Zuweisung von Projekten an die begünstigten Einrichtungen wird eine ausgewogene Verteilung zwischen den Einrichtungen auf das gesamte Land unter Berücksichtigung der Bevölkerung und der geografischen Abdeckung sichergestellt. Die Kosten für die Rückzahlung des Darlehens erfordern keine</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Beiträge der Endempfänger oder der lokalen Gebietskörperschaften in irgendeiner Form. Diese Bestimmung gilt nicht für Investitionsvorhaben, die relevante Einnahmen oder Kosteneinsparungen generieren.
B27L	B3.4.1 Investitionen in einen grünen Wandel in Städten	Ziel	T2 – Unterzeichnung der Darlehensverträge für Investitionen in grüne Stadtentwicklungsprojekte		Anzahl	0	438	Q4	2025	Zahl der mit den Empfängern unterzeichneten Zusatzverträge über Investitionen, die die für Posten B26L festgelegten Kriterien erfüllen, auf der Grundlage einer überarbeiteten Mittelzuweisung.
B27aL	B3.4.1 Investitionen in einen grünen Wandel in Städten	Ziel	T3 – Geschlossene Projekte zur Förderung von Investitionen in grüne Stadtentwicklungsprojekte		Anzahl	0	390	Q3	2026	Anzahl der Projekte, die von den Empfängern von Unterstützung aus dem Instrument für den grünen Wandel in der Stadt im Anschluss an die überarbeitete Mittelzuweisung abgeschlossen wurden.
B28L	B3.5 Reform des Wohnungsbaus für Menschen mit niedrigem und durchschnittlichem Einkommen, Berücksichtigung der höheren Energieeffizienz von Gebäuden	Meilenstei n	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 über die finanzielle Unterstützung für die Schaffung von Mietwohnungen, geschützten Wohnungen, Nachtunterkünften, Unterkünften für Obdachlose,	Bestimmung in dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 über die finanzielle Unterstützung für die Schaffung von Mietwohnungen, geschützten Wohnungen, Nachtunterkünfte				Q2	2022	Die Änderung des Rechtsakts sieht eine Erhöhung der Unterstützung für Investitionen in den Bau von Gebäuden mit einem höheren Energiestandard als Niedrigstenergiegebäude um 20 % vor. Die Unterstützung wird im Vergleich zu Standardwohnungen von 80 % auf 95 % für Gebäude für einkommensschwache Haushalte und von 35 % auf 60 % für Haushalte mit Durchschnittseinkommen erhöht. Diese Bestimmungen gelten für alle öffentlichen Förderquellen.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
			Heizanlagen und provisorische Räumlichkeiten und daraus resultierende Änderungen anderer Gesetze	n, Unterkünften für Obdachlose, Heizanlagen und provisorische Räumlichkeiten sowie daraus resultierende Änderungen anderer Gesetze, die auf das Inkrafttreten hinweisen						
B29L	B3.5.1 Investitionen in energieeffiziente Wohnungen für Haushalte mit niedrigem und durchschnittlichem Einkommen	Ziel	T1 – Anzahl der für eine Finanzierung in Frage kommenden Wohnungen, die für Haushalte mit niedrigem und durchschnittlichem Einkommen bestimmt sind		Anzahl	0	7820	Q4	2024	<p>Anzahl der für eine Finanzierung infrage kommenden Wohnungen (für Haushalte mit niedrigem und durchschnittlichem Einkommen). Die Investitionen werden von lokalen Behörden und Investoren in den sozialen Wohnungsbau (hauptsächlich Sozialwohnungsverbände und Initiativen für sozialen Wohnungsbau) getätigt.</p> <p>In Verträgen, die mit begünstigten Einrichtungen (lokale Behörden und Investoren für sozialen Wohnungsbau (hauptsächlich soziale Wohnungsbauvereinigungen und Initiativen für sozialen Wohnungsbau) unterzeichnet werden, wird Folgendes festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens 75 % dieser Wohnungen werden denjenigen Antragstellern zugewiesen, die in der unteren Hälfte der auf der Grundlage des Einkommens der Antragsteller erstellten Liste der Antragsteller in absteigender Reihenfolge stehen, und</li> <li>- die Wohnungen müssen einer Energieeffizienznorm entsprechen, die 20 % ehrgeiziger ist als die in Polen geltende</li> </ul>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										<p>Mindestenergieeffizienznorm (Nearly-Zero Energy Buildings Standard/NZEB).</p> <p>Die begünstigten Einrichtungen werden im Wege transparenter und wettbewerblicher Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt, die allen lokalen Behörden und Investoren in den sozialen Wohnungsbau offenstehen (hauptsächlich Vereine von Sozialwohnungen und Initiativen für sozialen Wohnungsbau). Die Kriterien für die Auswahl der begünstigten Einrichtungen tragen insbesondere dem Bedarf Rechnung, das Angebot an energieeffizientem Wohnraum für Haushalte mit niedrigem und durchschnittlichem Einkommen zu erhöhen.</p> <p>Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthalten Förderkriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte die Anforderungen erfüllen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 zu vermeiden, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Bereich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) zu berücksichtigen sind.</p> <p>Werden neue Bautätigkeiten in oder in der Nähe biodiversitätsempfindlicher Gebiete (einschließlich des Natura-2000-Netzes von Schutzgebieten, UNESCO-Welterbestätten und wichtigen Biodiversitätsgebieten sowie anderer Schutzgebiete)</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										durchgeführt, so ist die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 der Habitat-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie erforderlich, und es sind Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) oder ein Screening durchzuführen, wenn dies gemäß der UVP-Richtlinie erforderlich ist. Alle im Rahmen dieser Komponente finanzierten Investitionsprojekte, für die eine UVP-Entscheidung erforderlich ist, müssen der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung entsprechen. Insbesondere müssen alle neuen Projekte, die einer UVP bedürfen, nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung des Gesetzes vom 30. März zur Änderung dieses Gesetzes und bestimmter anderer Gesetze genehmigt werden. Die Bestimmungen der „Leitlinien für Abhilfemaßnahmen bei aus EU-Fonds kofinanzierten Projekten, die von dem Vertragsverletzungsverfahren 2016/2046 betroffen sind“, die Polen am 23. Februar 2021 (Az. Ares(2021)1423319) mitgeteilt wurden, sind bei der Durchführung aller Investitionsprojekte zu berücksichtigen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 2021 eine Umweltentscheidung oder eine Bau- oder Entwicklungsgenehmigung beantragt oder erteilt wurde.
B30L	B3.5.1 Investitionen in energieeffiziente Wohnungen für Haushalte mit niedrigem und	Ziel	T2 – Anzahl der fertiggestellten Wohnungen für einkommensschwache und		Anzahl	0	7820	Q2	2026	Zahl der fertiggestellten Wohnungen (für Haushalte mit niedrigem und durchschnittlichem Einkommen). Die Investitionen werden von lokalen Behörden und Investoren in den sozialen Wohnungsbau

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	durchschnittlichem Einkommen		durchschnittliche Haushalte							(hauptsächlich Wohnungsbauvereinigungen und Initiativen für sozialen Wohnungsbau) getätig.  Die begünstigten Einrichtungen werden im Wege transparenter und wettbewerblicher Aufforderungen ausgewählt, die allen lokalen Behörden und lokalen Wohnungsverbänden offen stehen. Die Kriterien für die Auswahl der begünstigten Einrichtungen tragen insbesondere dem Bedarf Rechnung, das Angebot an energieeffizientem Wohnraum für Haushalte mit niedrigem und durchschnittlichem Einkommen zu erhöhen.  Die Wohnungen werden so gebaut, dass die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt werden, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Risikominderungsmaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) zu berücksichtigen sind. Werden neue Bautätigkeiten in oder in der Nähe biodiversitätsempfindlicher Gebiete (einschließlich des Natura-2000-Netzes von Schutzgebieten, UNESCO-Welterbestätten und wichtigen Biodiversitätsgebieten sowie anderer Schutzgebiete) durchgeführt, so ist die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 der Habitat-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie erforderlich, und es sind Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) oder ein Screening durchzuführen, wenn dies gemäß der UVP-Richtlinie erforderlich ist. Alle im Rahmen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										dieser Komponente finanzierten Investitionsprojekte, für die eine UVP-Entscheidung erforderlich ist, müssen der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung entsprechen. Insbesondere müssen alle neuen Projekte, die einer UVP bedürfen, nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung des Gesetzes vom 30. März zur Änderung dieses Gesetzes und bestimmter anderer Gesetze genehmigt werden. Die Bestimmungen der „Leitlinien für Abhilfemaßnahmen bei aus EU-Fonds kofinanzierten Projekten, die von dem Vertragsverletzungsverfahren 2016/2046 betroffen sind“, die Polen am 23. Februar 2021 (Az. Ares(2021)1423319) mitgeteilt wurden, sind bei der Durchführung aller Investitionsprojekte zu berücksichtigen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 2021 eine Umweltentscheidung oder eine Bau- oder Entwicklungsgenehmigung beantragt oder erteilt wurde.
B32L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstei n	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Änderung des Rechtsrahmens für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Biomethan: Änderungen des EE-Gesetzes, Änderung der Rechtsvorschriften	Bestimmungen in den Änderungsrechtsakten und in der Verordnung über deren Inkrafttreten				Q1	2023	Annahme und Inkrafttreten von Änderungsrechtsakten und -verordnungen, einschließlich 1. Mit Änderungen des Gesetzes vom 20. Februar 2015 über erneuerbare Energiequellen (RES-Gesetz) werden die Grundsätze für den Betrieb von Energieclustern (bessere Bedingungen für die Gründung solcher Einrichtungen) neu formuliert, indem Folgendes vorgesehen wird: Vorschriften, Definitionen oder Begriffe in Bezug auf: Umfang, Vereinbarungen, Gegenstand des Energieclusters,

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
			zum Energiemarkt und Inkrafttreten einer Verordnung zum EE-Gesetz							<p>Register des Energieclusters oder Zusammenarbeit zwischen einzelnen Mitgliedern des Energieclusters und Netzbetreibern.</p> <p>2. Mit Änderungen des EE-Gesetzes sollen kollektive Modelle von Energieprosumennten umgesetzt werden.</p> <p>3. Mit Änderungen von Rechtsakten, die den Energiemarkt betreffen, werden Bestimmungen über neue Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften umgesetzt, mit denen sichergestellt wird, dass Endkunden, insbesondere Haushaltskunden, das Recht haben, sich im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zu beteiligen, wobei ihre Rechte und/oder Pflichten als Endkunden erhalten bleiben und keine ungerechtfertigten oder diskriminierenden Bedingungen oder Verfahren gelten, die ihre Teilnahme an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft verhindern würden.</p> <p>4. Mit der Verordnung zum EE-Gesetz über die Grundsätze der Energiebilanzierung von Energiegenossenschaften werden Bestimmungen eingeführt, in denen die Grundsätze des Betriebs für eines der Modelle der Erneuerbare-Energien-Gemeinschaft festgelegt werden.</p> <p>5. Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, in denen Regeln für die Führung eines Unternehmens für den Biomethansektor festgelegt werden.</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
B33L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstei n	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Investitionen in Onshore-Windparks	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Investitionen in Onshore- Windparks mit Angabe seines Inkrafttretns				Q2	2022	Inkrafttreten eines Änderungsrechtsakts, mit dem formale Hindernisse für Investitionen in Onshore- Infrastruktur beseitigt werden. Mit der Änderung soll die Entferningsregelung (Mindestabstand zwischen Windmühle und Wohngebäude – 10 mal Windmühlenhöhe, 10H) flexibler gestaltet werden, indem den Gemeinden im Rahmen des räumlichen/räumlichen Verfahrens und den regionalen Umweltschutzämtern im Rahmen des Verfahrens zur Entscheidung über Umweltbedingungen mehr Befugnisse zur Festlegung von Mindestabständen eingeräumt werden. Die allgemeine Entferningsregel von 10H wird beibehalten, aber die Möglichkeit von Abweichungen von ihr muss gegeben werden, und es ist vorzusehen, dass den einzelnen Gemeinden im Rahmen des lokalen Planungsverfahrens (Bebauungs-/Raumverfahren) mehr Befugnisse zur Bestimmung des Standorts von Windparks eingeräumt werden. Der lokale Plan muss in der Lage sein, eine kürzere Entfernung des Windparks vom Wohngebäude festzulegen, wobei das Spektrum der Auswirkungen der Windparks auf der Grundlage der im Rahmen eines solchen Plans prognostizierten Umweltauswirkungen zu berücksichtigen ist.
B34L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstei n	Inkrafttreten einer Verordnung zur Festlegung eines Plans für Auktionen für erneuerbare Energien für die Jahre 2022 bis 2027	Bestimmung in der Verordnung über das Inkrafttreten				Q3	2022	Inkrafttreten einer Verordnung zur Festlegung eines Plans für Auktionen für erneuerbare Energien je Technologie (auch für neue Onshore-Windparks). In dem Plan werden ein Budget und eine Strommenge festgelegt, die durch wettbewerbliche Auktionen für den Zeitraum 2022-2027 zur Verfügung stehen.
B35L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für	Ziel	T1 – Installierte Kapazität von		Anzahl	11,2	18	Q2	2022	Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore- Wind- und Photovoltaikanlagen.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen		Onshore-Wind- und Photovoltaikanlagen (in GW)							
B36L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T2 – Installierte Kapazität von Onshore-Wind- und Photovoltaikanlagen (in GW)		Anzahl	18	20	Q3	2022	Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Wind- und Photovoltaikanlagen.
B37L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T3 – Installierte Kapazität von Onshore-Wind- und Photovoltaikanlagen (in GW)		Anzahl	20	23	Q1	2023	Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Wind- und Photovoltaikanlagen.
B38L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T4 – Installierte Kapazität von Onshore-Wind- und Photovoltaikanlagen (in GW)		Anzahl	23	23,5	Q3	2023	Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Wind- und Photovoltaikanlagen.
B39L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstei n	Inkrafttreten der Durchführungsverord nung aufgrund des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks	Bestimmung in der Verordnung über das Inkrafttreten				Q2	2022	Folgende Durchführungsverordnung tritt in Kraft: Verordnung des Ministerrats über die Konzessionsgebühr – Gemäß Artikel 34 Absatz 2a des Energiegesetzes erstreckte sich die Verpflichtung, die Konzessionsabgabe an den Präsidenten der Energieregulierungsbehörde zu entrichten, auch auf Energieunternehmen, die wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich der Stromerzeugung in Offshore-Windparks ausüben, auf die im Gesetz vom 17. Dezember 2020 über die Förderung der Stromerzeugung in Offshore- Windparks Bezug genommen wird. Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der Novelle des Energiegesetzes vom 15. April 2021 eine Tätigkeit, die ebenfalls unter die Konzessionsabgabe fällt, die Speicherung von Strom.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
B40L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstei n	Inkrafttreten der Durchführungsverord nung aufgrund des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks	Bestimmung in der Verordnung über das Inkrafttreten				Q4	2022	Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt über die Arten von Zahlungsströmen, die bei der Berechnung des angepassten Preises zu berücksichtigen sind, und die detaillierte Methode zur Berechnung des angepassten Preises. In der Verordnung werden die Arten von Zahlungsströmen, die bei der Berechnung des angepassten Preises zu berücksichtigen sind, und die genaue Methode zur Berechnung des angepassten Preises festgelegt. Während des Verfahrens sind Faktoren wie Investitionsbeihilfen, das Datum der Gewährung von Investitionsbeihilfen und die Vorschriften für die Gewährung öffentlicher Beihilfen in den Bereichen Umweltschutz und Energie zu berücksichtigen. Ziel ist es, das oben genannte Verfahren für Investoren in Offshore-Windparks zu erleichtern.

## C. KOMPONENTE C: „DIGITALER WANDEL“

Komponente C des polnischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit einer Reihe von Herausforderungen. Erstens die Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten in Bezug auf die Anbindung und den Zugang zu schnellen und zuverlässigen Festnetz- und Mobilfunk-Internetverbindungen; zweitens die Notwendigkeit einer schnelleren und sichereren Nutzung digitaler Dienste im öffentlichen Sektor; drittens das allgemeine Fehlen einer zielgerichteten Strategie für die digitale Aus- und Weiterbildung, was durch die unzureichenden digitalen Kompetenzen und IKT-Ausstattung bei Schülern und Lehrkräften während der COVID-19-Pandemie deutlich wurde. Schließlich muss die Cybersicherheit des öffentlichen Informationssystems erhöht werden, um rasch auf Cyberangriffe und Sicherheitsvorfälle reagieren zu können.

Die Komponente zielt darauf ab, den Digitalisierungsprozess des Landes durch den digitalen Wandel des öffentlichen Sektors, der Wirtschaft und der Gesellschaft zu beschleunigen. Es umfasst Maßnahmen, die auf Folgendes abzielen: Verbesserung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet; Entwicklung elektronischer Dienste und ihrer Verfügbarkeit in der mobilen Anwendung mObywatel sowie Verbesserung der Kommunikation zwischen öffentlichen Einrichtungen, Bürgern und Unternehmen; Erhöhung der Sicherheit im Cyberraum, Sicherung der Datenverarbeitungsinfrastruktur und Digitalisierung der Infrastruktur für Sicherheitsdienste; Unterstützung des digitalen Wandels von Unternehmen durch die Nutzung von Cloud Computing.

Die im Rahmen der Komponente ausgearbeiteten Reformen und Investitionen tragen zur Umsetzung der drei länderspezifischen Empfehlungen der letzten zwei Jahre für Polen bei, nämlich der Notwendigkeit, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf die digitale Infrastruktur (länderspezifische Empfehlung 3, 2019) und den digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3, 2020) zu konzentrieren; sowie auf die Notwendigkeit, die digitalen Kompetenzen zu verbessern und den digitalen Wandel sowohl der Unternehmen als auch der öffentlichen Verwaltung zu fördern (länderspezifische Empfehlung 2, 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) zu berücksichtigen ist.

Diese Komponente soll den digitalen Wandel fördern, indem die Breitbandinfrastruktur der nächsten Generation entwickelt, die Nutzung digitaler Instrumente im öffentlichen Sektor verbessert und die digitale Kompetenz in der Gesellschaft (Unternehmen, öffentliche Verwaltung, Lehrkräfte und Schüler) gestärkt wird. Sie trägt zur Optimierung der Cybersicherheit, zur Verbesserung der Effizienz der Datenverarbeitung und zur Verbesserung der Infrastruktur der für die Sicherheit zuständigen staatlichen Dienste bei. Schließlich sollen durch die potenzielle Einführung innovativer Cloud-Lösungen der nächsten Generation stabile und nachhaltige Cloud-Infrastrukturen geschaffen werden.

### C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Mit der Komponente werden drei Reformen und fünf Investitionen im Rahmen des Zuschussteils durchgeführt.

## **C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet**

Ziel dieser Reform ist es, den universellen Zugang zum Hochgeschwindigkeitsinternet und zu digitalen Diensten in ganz Polen zu gewährleisten, einschließlich der sogenannten „weißen Flecken“, für die es keine Breitbandinfrastruktur mit hoher Kapazität gibt.

Dieses Ziel soll erstens durch die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für Breitbandinvestitionen und zweitens durch die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an das EU-weite Konnektivitätsinstrumentarium vom 25. März 2021 und durch eine Reihe bewährter Verfahren zur Förderung des Ausbaus und Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität (VHCN) erreicht werden. Die rechtlichen Änderungen sehen unter anderem Änderungen der Verordnung über das Verzeichnis der Telekommunikationsinfrastruktur und der Verordnung über das System der zentralen Informationsstelle (SIP) vor.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

### **C1.1.1 Gewährleistung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet an weißen Flecken**

Ziel dieser Investition ist es im Einklang mit der oben genannten Reform, die Zahl der Haushalte mit festen Breitbandnetzen auf 931,000 Einheiten zu erhöhen, deren Schwerpunkt auf weißen Zugangsgebieten der nächsten Generation (NGA) liegt, in denen es derzeit keine Breitbandinfrastruktur mit hoher Kapazität gibt und in denen der Markt den Endnutzern in naher Zukunft voraussichtlich kein Netz mit einer Download-Geschwindigkeit von 100 Mbit/s bieten wird, um mindestens 80 % der Haushalte mit einer Kapazität von 100 Mbit/s zu erreichen, wobei die Möglichkeit besteht, sie auf Gigabit-Kapazitäten zu erhöhen. Die Investition ist in drei Ziele unterteilt: die erste besteht darin, bis Dezember 2024 100,000 Haushalte zu erreichen, die zweite umfasst bis Dezember 2025 400,000 Haushalte und bis zum 30. Juni 2026 die verbleibenden 431,000 Haushalte.

Mit der Investition wird auch die Modernisierung von lokalen Netzwerken (LAN) in Schulen unterstützt und der Zugang zu einem sehr schnellen Internet (d. h. über die Mindestanforderungen von 100 Mbit/s hinaus) in mindestens 100000 Klassenzimmern ermöglicht.

Um die DNSH-Bedingungen zu erfüllen, wird eine Bewertung des Klimarisikos und der Anfälligkeit durchgeführt, wenn dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und etwaigen gemäß diesen Rechtsvorschriften umgesetzten Anpassungslösungen erforderlich ist.

Bei allen Infrastrukturinvestitionen müssen mindestens 70 % der Bau- und Abbruchabfälle gemäß den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) wiederverwendet oder recycelt werden<sup>27</sup>.

---

<sup>27</sup> Insbesondere müssen die Wirtschaftsteilnehmer, die die Bauarbeiten ausführen, sicherstellen, dass mindestens 70 % (nach Gewicht) der nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien der Kategorie 17 05 04 des Europäischen Abfallverzeichnisses gemäß der Entscheidung 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1147)) auf der Baustelle zur Wiederverwendung vorbereitet werden. Recycling und andere stoffliche Verwertung, einschließlich Verfüllungsverfahren, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien verwendet werden, im Einklang mit der Abfallhierarchie und dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

## **C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft**

Diese umfassende Reform umfasst verschiedene Bereiche, die die Digitalisierung der polnischen Gesellschaft fördern, von digitalen öffentlichen Diensten bis hin zur digitalen Bildung von Bürgern und Arbeitnehmern.

Der Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Sektor wird durch Gesetzesänderungen unterstützt, die die elektronische Kommunikation zwischen öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Bürgern fördern. Die erste besteht in der Änderung des Gesetzes vom 17. Februar 2005 über die Informatisierung der Tätigkeiten öffentlicher Einrichtungen zur Digitalisierung von Dokumenten und Verfahren der öffentlichen Verwaltung. Mit dem zweiten wird das Gesetz vom 11. März 2004 über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen in Bezug auf die Verwendung strukturierter, elektronisch ausgestellter Rechnungsdaten geändert und die Verpflichtung eingeführt, elektronische Rechnungen über das nationale System elektronischer Rechnungen auszustellen und zu empfangen.

Was digitale Kompetenzen betrifft, so ist die Schaffung und Umsetzung des Programms zur Entwicklung digitaler Kompetenzen das grundlegende Element ihrer Entwicklung. In dem Programm wird ein umfassendes, langfristiges Bündel von Anforderungen zur Unterstützung der Entwicklung und Überwachung digitaler Kompetenzen in der formalen, nichtformalen und informellen Bildung festgelegt. Die Einrichtung und die Arbeitsweise des Zentrums für digitale Kompetenzentwicklung werden im Programm klar formuliert. Das Dokument wird nach einem Multi-Stakeholder-Ansatz erstellt.

Im Bildungsbereich besteht das Kernelement der Förderung der Digitalisierung der Bildung darin, verbindliche Mindeststandards festzulegen, um Schulen mit digitalen Infrastrukturen auszustatten. Verbindliche Leitlinien werden in Zusammenarbeit mit den lokalen Gebietskörperschaften und in Absprache mit einer breiten Gruppe von Interessenträgern ausgearbeitet und gewährleisten für jede Schule in Polen ein Mindestmaß an Ausrüstung für Informations- und Computertechnologie (IKT).

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

### **C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Verwaltungen und Wirtschaftssektoren**

Um die Nutzung öffentlicher elektronischer Dienste zu erhöhen, werden im Rahmen dieser Investition folgende Projekte durchgeführt:

- die Fertigstellung neuer elektronischer Dienste oder die Modernisierung bestehender elektronischer Dienste in der öffentlichen Verwaltung, damit die Bürger Verwaltungsangelegenheiten online bearbeiten können;
- die Fertigstellung neuer IT-Systeme oder die Modernisierung bestehender IT-Systeme in der öffentlichen Verwaltung,

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **C2.1.2 „Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schulen mit mobilen Multimedia-Geräten“ – Investitionen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Mindeststandards für Ausrüstung**

Im Einklang mit der Schaffung verbindlicher Mindeststandards für IKT-Ausrüstung zielt diese Investition darauf ab, allen Schulen in Polen moderne Multimedia-Ausrüstungen zur Verfügung zu stellen, die von Lehrkräften und Schülern genutzt werden können. Ziel ist es, den Einsatz digitaler Technologien für das Lernen auf gleichem Niveau in jeder Primar- und Sekundarschule in ganz Polen zu ermöglichen, und das Ziel besteht darin, den Lehrkräften über ein Gutscheinprogramm tragbare Computer mit Software zur Verfügung zu stellen und maximal sechs Schülerinnen und Schüler pro Laptop mit insgesamt mindestens 1200000 Laptops zu erreichen.

Um DNSH-Bedingungen zu erfüllen, muss die IKT-Ausrüstung die energiebezogenen Anforderungen und die Materialeffizienzanforderungen erfüllen, die gemäß der Richtlinie 2009/125/EG für Laptops festgelegt wurden. Darüber hinaus dürfen die IKT-Geräte keine Stoffe enthalten, die in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU mit Beschränkungen aufgeführt sind.

Es wird ein Abfallbewirtschaftungsplan erstellt, um ein Höchstmaß an Recycling von Elektro- und Elektronikgeräten am Ende der Lebensdauer zu gewährleisten, unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recyclingpartnern, Berücksichtigung in Finanzprognosen oder amtlichen Projektunterlagen. Am Ende ihrer Lebensdauer werden die Geräte einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder dem Recycling oder einer ordnungsgemäßen Behandlung unterzogen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

### **C2.1.3 E-Kompetenzen**

Durch Schulung von mindestens 323000 Menschen strebt Polen an, das allgemeine Niveau der digitalen Kompetenzen in der Gesellschaft zu erhöhen und den Digitalisierungsprozess des Landes zu verbessern. Davon sind 40 % Bürger, die grundlegende digitale Kompetenzen benötigen, 20 % öffentliche Bedienstete, 20 % Personen, die von Ausgrenzung bedroht sind, und die übrigen 20 % aus Lehrkräften und Lehrkräften bestehen, die eine Grundausbildung und ein mittleres Ausbildungsniveau absolvieren.

Im Rahmen der Investition wird im Büro des für Digitalisierung zuständigen Ministers ein Zentrum für die Entwicklung digitaler Kompetenzen eingerichtet, das sich aus Sachverständigen, Beratern und digitalen Spezialisten zusammensetzt, die die Umsetzung der Digitalpolitik unterstützen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **C3.1 Verbesserung der Cybersicherheit von Informationssystemen, Stärkung der Datenverarbeitungsinfrastruktur und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsbehörden**

Die Reform konzentriert sich auf drei spezifische Ziele, die die Umsetzung von Lösungen für die Sicherheit der Informationssysteme ermöglichen: die Entwicklung des nationalen Cybersicherheitssystems; die Fähigkeit, Sicherheitsvorfälle wirksam zu verhüten und darauf zu reagieren; (III) die Schaffung eines sozialen Bewusstseins für die Cybersicherheit. Diese Ziele sollen durch eine Reihe von Änderungen des Gesetzes über das nationale Cybersicherheitssystem vom 5. Juli 2018 und der Kabinettsverordnung vom 11. September 2018 über wesentliche Dienste erreicht werden.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

### **C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste**

Diese Investition besteht aus vier verschiedenen Komponenten: I) Cybersicherheit; II) Datenverarbeitungsinfrastruktur; Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste und iv) Cloud- und Edge-Computing-Lösungen.

In Bezug auf i) Cybersicherheit werden vier Projekte durchgeführt:

- Aufbau eines Netzes von mindestens fünf sektoralen Reaktionsteams für Computersicherheitsvorfälle (CSIRT) in Schlüsselsektoren im Sinne des Rechtsakts über das nationale Cybersicherheitssystem: Energie, Verkehr, Gesundheit, Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, digitale Infrastruktur, Wasserversorgung und elektronische Kommunikation;
- Verbindung von 385 nationalen Cybersicherheitseinrichtungen an ein integriertes Cybersicherheitsmanagementsystem;
- Unterstützung von 500 Einrichtungen bei der Modernisierung und Erweiterung von Cybersicherheitsinfrastrukturen, einschließlich der Unterstützung von Einrichtungen, die Informationstechnologie (IT) und Betriebstechnologie (OT) in industriellen Kontrollsystmen (ICS) einsetzen;
- Schaffung eines Netzes von Cybersicherheitsexperten auf Ebene der Woiwodschaften, um öffentliche Einrichtungen bei der Bewältigung von Sicherheitsvorfällen und der Wiederherstellung von Daten zu unterstützen und das Bewusstsein für Cybersicherheitsaktivitäten zu schärfen.

In Bezug auf ii) Dateninfrastruktur werden drei Standard-Datenverarbeitungszentren geschaffen, die energieeffiziente und skalierbare kritische Infrastrukturen bereitstellen, um über zugängliche digitale Dienste und sichere Infrastrukturen für IKT-Systeme zu verfügen. Die Zentren halten den Europäischen Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Rechenzentren ein, insbesondere in folgenden Bereichen:

- *3.2.8 Nachhaltige Energienutzung:* Energie, die für die Rechenzentren benötigt wird, wird aus erneuerbaren Quellen beschafft;
- *3.2.11 Alternative Stromerzeugungstechnologien:* Installation erneuerbarer Energiequellen in den Rechenzentren;
- *3.3.2. Berücksichtigung mehrerer Resilienzgrade:* es wird erwartet, dass die Rechenzentren die Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems durch den Aufbau neuer Ersatzstromversorgungsmethoden stärken.

Um die DNSH-Bedingungen zu erfüllen, ist für den Bau und die Renovierung von Rechenzentren eine Bewertung des Umweltrisikos und der Umweltanfälligkeit durchzuführen und alle erforderlichen Anpassungslösungen umzusetzen. Bei allen Infrastrukturinvestitionen müssen mindestens 70 % der Bau- und Abbruchabfälle gemäß den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) wiederverwendet oder recycelt werden.

III) Die Optimierung der Infrastruktur der für die Sicherheit zuständigen staatlichen Dienste umfasst vier Projekte, die darauf abzielen, verschiedene Warn- und Warnsysteme zu integrieren und die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen wie Polizei, Feuerwehr und lokalen Behörden zu verbessern.

Was (iv) die Einführung von Cloud- und Edge-Computing-Lösungen anbelangt, so wird erwartet, dass sich Polen am potenziellen wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) für Cloud-Infrastruktur und Edge-Dienste der nächsten Generation beteiligt, um die Entwicklung und den ersten industriellen Einsatz fortgeschrittener

FuE-Projekte im Hinblick auf die Zukunft der Datenverarbeitung entlang der Cloud zu unterstützen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

## C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsba sis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
C1G	C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastuktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet	Meilenstei n	Von der Kanzlei des Ministerpräsidenten ausgearbeiteter Rahmen für die Kofinanzierung von Breitbandprojekten in Gebieten mit weißem Zugang der nächsten Generation (NGA), in denen es derzeit kein NGA-Netz gibt	Veröffentlichung des Rahmens in der Kanzlei des Premierministers und des Projektzentrums „Digital Poland“				Q2	2022	Schaffung des Rahmens als Grundlage für die folgende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen: Der Rahmen umfasst Bestimmungen zur Gewährleistung der vollständigen Einhaltung der technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) bei im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Projekten durch die Anwendung der Nachhaltigkeitsprüfung, eine Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten.
C2G	C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastuktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet	Meilenstei n	Änderung der Verordnung des Ministers für Digitalisierung über das jährliche Verzeichnis der Telekommunikationsinfrastrukturen und -dienstleistungen	Bestimmung in der Änderung der Verordnung über das Inkrafttreten				Q1	2023	Inkrafttreten der Änderung der Verordnung über das nationale Verzeichnis der Telekommunikationsinfrastrukturen und -dienste, um die Bereiche, in denen zusätzliche Unterstützung durch öffentliche Interventionen erforderlich ist, besser zu ermitteln.
C3G	C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastuktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs	Meilenstei n	Änderung der Verordnung über die zentrale Informationsstelle durch den Premierminister	Bestimmung in der Änderung der Verordnung				Q4	2022	Inkrafttreten der Änderung der Verordnung über die zentrale Informationsstelle, um den Betreibern ein breiteres Spektrum an Informationen über Infrastrukturen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsba sis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	zum Hochgeschwindigkeitsint ernet			über deren Inkrafttreten						zur Verfügung zu stellen, die für Telekommunikationsinvestitionen genutzt werden können, und um besser geeignete Planungsinstrumente bereitzustellen.
C4G	C1.1.1 Gewährleistung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsint ernet an weißen Flecken	Ziel	T1 – zusätzliche Haushalte (Wohngebäude) mit Breitband-Internetzugang mit einer Kapazität von mindestens 100 Mbit/s (mit der Möglichkeit, ihn auf Gigabit-Kapazitäten zu erhöhen)		Anzahl	0	100 000	Q4	2024	Im Einklang mit den Zielen des nationalen Breitbandplans und der Mitteilung der Kommission über die europäische Gigabit-Gesellschaft mindestens 100000 Haushalte in Gebieten der weißen nächsten Generation, in denen der Markt den Endnutzern in naher Zukunft voraussichtlich kein Netz mit einer Netzanbindung mit einer Download- Geschwindigkeit von 100 Mbit/s bieten wird und über einen Breitband- Internetzugang mit einer Kapazität von mindestens 100 Mbit/s (mit der Möglichkeit einer Erhöhung auf Gigabit-Kapazitäten) verfügen wird. Die Investition wird in voller Übereinstimmung mit den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) durchgeführt, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtenergieeffizienz, die Abfallbewirtschaftung und die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsba sis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
C5G	C1.1.1 Gewährleistung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsint ernet an weißen Flecken	Ziel	T2 – zusätzliche Haushalte (Wohngebäude) mit Breitband-Internetzugang mit einer Kapazität von mindestens 100 Mbit/s (mit der Möglichkeit, ihn auf Gigabit-Kapazitäten zu erhöhen)		Anzahl	100 000	500 000	Q4	2025	Im Einklang mit den Zielen des nationalen Breitbandplans und der Mitteilung der Kommission über die europäische Gigabit-Gesellschaft zusätzlich mindestens 500000 Haushalte in weißen Zugangsgebieten der nächsten Generation, in denen der Markt den Endnutzern in naher Zukunft voraussichtlich keine Netzanbindung mit einer Download- Geschwindigkeit von 100 Mbit/s bieten wird und über einen Breitband- Internetzugang mit einer Kapazität von mindestens 100 Mbit/s (mit der Möglichkeit einer Erhöhung auf Gigabit-Kapazitäten) verfügen wird. Die Investition wird in voller Übereinstimmung mit den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) durchgeführt, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtenergieeffizienz, die Abfallbewirtschaftung und die Umweltverträglichkeitsprüfung.
C6G	C1.1.1 Gewährleistung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsint ernet an weißen Flecken	Ziel	T3 – zusätzliche Haushalte (Wohngebäude) mit Breitband-Internetzugang mit einer Kapazität von mindestens 100 Mbit/s (mit der Möglichkeit, ihn auf		Anzahl	500 000	931 000	Q2	2026	Im Einklang mit den Zielen des nationalen Breitbandplans und der Mitteilung der Kommission über die europäische Gigabit-Gesellschaft zusätzlich mindestens 931000 Haushalte in weißen Zugangsgebieten

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsba sis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
			Gigabit-Kapazitäten zu erhöhen)							der nächsten Generation, in denen der Markt den Endnutzern in naher Zukunft voraussichtlich keine Netzanbindung mit einer Download-Geschwindigkeit von 100 Mbit/s bieten wird und über einen Breitband-Internetzugang mit einer Kapazität von mindestens 100 Mbit/s (mit der Möglichkeit einer Erhöhung auf Gigabit-Kapazitäten) verfügen wird. Die Investition wird in voller Übereinstimmung mit den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) durchgeführt, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtenergieeffizienz, die Abfallbewirtschaftung und die Umweltverträglichkeitsprüfung.
C6aG	C1.1.1 Gewährleistung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet an weißen Flecken	Ziel	Klassenzimmer in Schulen mit lokaler Netzwerkverbindung (LAN)		Anzahl	0	100 000	Q3	2025	Anzahl der Klassenzimmer in Berufsschulen und allgemeinen Bildungseinrichtungen, die mit einer LAN-Verbindung ausgestattet sein müssen, wobei der Internetzugang über die Mindestanforderungen von 100 Mbit/s hinausgeht.  Die Auswahl der Stellen, die die Netzinfrastruktur bereitstellen, erfolgt auf faire, wettbewerbsorientierte und

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsba sis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										transparente Weise im Einklang mit dem Rahmen von Meilenstein C10L.
C7G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstei n	Änderung des Gesetzes vom 17. Februar 2005 über die Informatisierung der Tätigkeiten von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen – Einführung der digitalen Standardform von Dokumenten und elektronischen Dienstleistungen sowie Digitalisierung von Verwaltungsverfahren	Bestimmung in der Änderung des Rechtsakts über das Inkrafttreten				Q4	2023	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes vom 17. Februar 2005 über die Informatisierung der Tätigkeiten von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Die Kanzlei des Premierministers ist für die Vorbereitung und Annahme dieses Gesetzes zuständig.
C8G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstei n	Änderung des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen (Verwendung strukturierter Rechnungen) – Einführung strukturierter elektronischer Rechnungen auf den Wirtschaftsmarkt und Verpflichtung, sie über das nationale System elektronischer Rechnungen auszustellen und zu empfangen	Bestimmung in der Änderung des Rechtsakts über das Inkrafttreten				Q2	2024	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen (Verwendung strukturierter Rechnungen) Die Verwendung elektronischer Rechnungen gilt als obligatorisch. Für die Ausarbeitung und Annahme dieses geänderten Gesetzes ist das Finanzministerium zuständig.
C9G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im	Meilenstei n	Verbindliche Mindeststandards für die	Annahme der Standards				Q3	2022	Annahme verbindlicher Standards für die Ausstattung von Schulen mit

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsba sis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft		Ausstattung aller Schulen mit digitaler Infrastruktur, um den Einsatz digitaler Technologien für das Lernen auf gleichem Niveau in jeder Schule zu ermöglichen	durch das Ministerium für Bildung und Wissenschaft (MES)						digitaler Infrastruktur, die für jede Schule verbindlich vorgeschrieben sind, um das gleiche Niveau an digitaler Infrastruktur zu erreichen. Bei der Ausarbeitung der Normen wird eine breite Gruppe von Interessenträgern und die Kommunalverwaltung konsultiert. Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft ist für die Ausarbeitung und Annahme dieser Verordnung zuständig.
C10G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstei n	Inkrafttreten der Entschließung des Ministerrats zum Programm zur Entwicklung digitaler Kompetenzen zur Steuerung der Entwicklung digitaler Kompetenzen und der digitalen Bildung von Bürgern und Arbeitnehmern in verschiedenen Sektoren. Dazu gehört auch die Einrichtung des Zentrums für die Entwicklung digitaler Kompetenzen (DCDC).	Bestimmung in der Entschließung des Ministerrates über das Inkrafttreten				Q3	2022	Inkrafttreten der Entschließung des Ministerrats zum Programm zur Entwicklung digitaler Kompetenzen (bei dem es sich um ein Mehrjahresprogramm bis 2030 handelt), einschließlich des Umsetzungsplans sowie der Evaluierungs- und Überwachungsmaßnahmen im Einklang mit dem „Gesetz über die Grundsätze der Entwicklungspolitik“. Das Programm wird nach einem Multi-Stakeholder-Ansatz entwickelt. Mit dem Programm werden unter anderem das Zentrum für die Entwicklung digitaler Kompetenzen (DCDC) und die Strategie für die Entwicklung digitaler Kompetenzen eingerichtet.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsba sis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
C11G	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Verwaltungen und Wirtschaftssektoren sowie bahnbrechende Technologien im öffentlichen Sektor, in Wirtschaft und Gesellschaft	Ziel	T1 – Abschluss neuer elektronischer Dienste oder Modernisierung bestehender elektronischer Dienste		Anzahl	0	20	Q2	2025	Zahl der neu fertiggestellten elektronischen Dienste oder der Modernisierung bestehender Dienste, einschließlich derjenigen, die im mobilen Kanal als Teil der mObywatel-Anwendung verfügbar sind. Die neu fertiggestellten oder ausgebauten elektronischen Dienste sollen die digitale Interaktion von Bürgern und Unternehmen mit der öffentlichen Verwaltung verbessern, u. a. durch folgende Elemente: - vollständige Digitalisierung der Verfahren, - elektronische Signatur und Einreichung von Anlagen, - Online-Zahlungen. Mindestens 40 % der neu fertiggestellten oder ausgebauten elektronischen Dienste müssen innerhalb der mObywatel-Anwendung zur Verfügung gestellt werden.
C12G	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Verwaltungen und Wirtschaftssektoren	Ziel	T2 – Abschluss neuer elektronischer Dienste oder Modernisierung bestehender Dienste		Anzahl	20	70	Q2	2026	Zahl der neu fertiggestellten elektronischen Dienste oder der Modernisierung bestehender Dienste, einschließlich derjenigen, die im mobilen Kanal als Teil der mObywatel-Anwendung verfügbar sind.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsba sis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	sowie bahnbrechende Technologien im öffentlichen Sektor, in Wirtschaft und Gesellschaft									<p>Die neu fertiggestellten oder ausgebauten elektronischen Dienste sollen die digitale Interaktion von Bürgern und Unternehmen mit der öffentlichen Verwaltung verbessern, u. a. durch folgende Elemente: vollständige Digitalisierung der Verfahren, elektronische Signatur und Einreichung von Anlagen, — Online-Zahlungen.</p> <p>Mindestens 40 % der neu fertiggestellten oder ausgebauten elektronischen Dienste müssen innerhalb der mObywatel-Anwendung zur Verfügung gestellt werden.</p>
C13aG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Verwaltungen und Wirtschaftssektoren sowie bahnbrechende Technologien im öffentlichen Sektor, in Wirtschaft und Gesellschaft	Ziel	Fertigstellung neuer öffentlicher IT-Systeme oder Erweiterung bestehender IT-Systeme		Anzahl	0	4	Q2	2026	Mindestens vier öffentliche IT-Systeme müssen (bei neuen öffentlichen IT-Systemen) fertiggestellt oder erweitert werden (im Falle der bestehenden öffentlichen IT-Systeme) und tragen zur Schaffung neuer öffentlicher elektronischer Dienste oder zur Verbesserung der Qualität (Erfahrung der Nutzer) der bestehenden elektronischen Dienste bei.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsba sis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
C14G	C2.1.2 „Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schulen mit mobilen Multimedia-Geräten“ – Investitionen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Mindeststandards für Ausrüstung	Ziel	Neue tragbare Computer, die Lehrkräften zur Verfügung stehen		Anzahl	0	465 000	Q4	2025	Mindestens 465000 zusätzliche tragbare Computer mit der erforderlichen Software, die Schulen über ein Gutscheinprogramm zur Verfügung gestellt werden, damit sie von Lehrkräften genutzt werden können. Alle Lehrkräfte haben Anspruch auf einen Gutschein, und ab dem 31. Dezember 2023 werden Gutscheine zur Verfügung gestellt. Die Investition wird in voller Übereinstimmung mit den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) durchgeführt, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen in Bezug auf Energieeffizienz, Materialeffizienz und Recycling.
C15G	C2.1.2 „Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schulen mit mobilen Multimedia-Geräten“ – Investitionen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Mindeststandards für Ausrüstung	Ziel	Neue tragbare Computer, die Studierenden zur Verfügung stehen		Anzahl	0	735 000	Q3	2025	Mindestens 735000 zusätzliche tragbare Computer mit der erforderlichen Software, die den Schulen für die Nutzung durch die Schüler zur Verfügung gestellt wird. In Zusammenarbeit mit den lokalen Gebietskörperschaften wird ein faires und transparentes Verfahren für die Zuweisung von tragbaren Computern mit Software festgelegt, die die Gleichbehandlung aller Schulen und Bildungseinrichtungen gewährleistet.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsba sis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Die Investition wird in voller Übereinstimmung mit den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) durchgeführt, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen in Bezug auf Energieeffizienz, Materialeffizienz und Recycling.
C16G	C2.1.3 E-Kompetenzen	Meilenstei n	Einrichtung eines Zentrums für digitale Kompetenzentwicklung (DCDC)	Bericht über den organisatorischen Aufbau und die Arbeitsweise der DCDC				Q4	2022	Das Zentrum für die Entwicklung digitaler Kompetenzen (DCDC) wird im Büro des für Digitalisierung zuständigen Ministers eingerichtet. Hauptziel der DCDC ist die Verbesserung und Verbesserung des Systems zur Koordinierung der Entwicklung digitaler Kompetenzen in Polen durch die Verwirklichung folgender Teifunktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>Forschungs- und Analysefunktion Diese Funktion umfasst Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf digitale Kompetenzen in Verbindung mit der Beobachtungsstelle, die einschlägige Kenntnisse sammeln und strukturieren soll (durch Analyse moderner Trends, Innovation, Forschung und bewährter Verfahren). Dies führt zur Formulierung von Empfehlungen und Vorschlägen für einschlägige Tätigkeiten.</li> </ul>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsba sis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										<ul style="list-style-type: none"> <li>• Test- und Implementierungsfunktion Diese Funktion umfasst Tests in Form von Pilotaktionen und die Umsetzung der wertvollsten und vielversprechendsten Lösungen, Empfehlungen und Vorschläge, die sich aus den Pilotmaßnahmen und der Verwirklichung der Forschungs- und Analysefunktion ergeben.</li> <li>• Bildungs- und Popularisierungsfunktion. Diese Funktion umfasst Maßnahmen wie Beratung, Mentoring, Seminare, Schulungen und Kurse sowie die Verbreitung der Ergebnisse der Maßnahmen des Zentrums über ein Informationsportal mit Analysen/Standards/Regelungen/bewährten Verfahren zur Entwicklung digitaler Kompetenzen.</li> </ul>
C19G	C2.1.3 E-Kompetenzen	Ziel	T1 – Weitere Personen, die in digitalen Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, geschult sind		Anzahl	0	161 500	Q3	2024	Mindestens 161500 Personen absolvierten Schulungen im Rahmen der Durchführung von Projekten zur Entwicklung (Erwerb oder Weiterentwicklung) digitaler Kompetenzen. Die von der Ausbildung im Bereich der digitalen Kompetenzen abgedeckten Personen umfassen mehr oder weniger gleichmäßig die folgenden Kategorien:

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsba sis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										40 % der Bürger, die grundlegende digitale Kompetenzen benötigen; 20 % Beamte; 20 % Pädagogen und Lehrkräfte; — 20 % ausgegrenzte und von Ausgrenzung bedrohte Personen.
C20G	C2.1.3 E-Kompetenzen	Ziel	T2 – Weitere Personen, die in digitalen Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, geschult sind		Anzahl	161 500	323 000	Q2	2026	Mindestens 323,000 Personen absolvierten Schulungen im Rahmen der Durchführung von Projekten zur Entwicklung (Erwerb oder Weiterentwicklung) digitaler Kompetenzen. Die von der Ausbildung im Bereich der digitalen Kompetenzen abgedeckten Personen umfassen mehr oder weniger gleichmäßig die folgenden Kategorien: 40 % der Bürger, die grundlegende digitale Kompetenzen benötigen; 20 % Beamte; 20 % Pädagogen und Lehrkräfte; — 20 % ausgegrenzte und von Ausgrenzung bedrohte Personen.
C21G	C3.1 Verbesserung der Cybersicherheit von Informationssystemen, Stärkung der Datenverarbeitungsinfrastruktur und Optimierung	Meilenstei n	Änderung des Gesetzes vom 5. Juli 2018 über das nationale Cybersicherheitssystem, zur Umsetzung der NIS-Richtlinie und zur Schaffung einer	Bestimmung in der Änderung des Gesetzes über das Inkrafttreten				Q4	2022	Inkrafttreten der Änderungen des Rechtsakts über das nationale Cybersicherheitssystem. Dies soll unter anderem die Einrichtung sektoraler Netze für die Reaktion auf IT-Sicherheitsvorfälle (CSIRT) sowie die Einrichtung von

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsba sis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	der Infrastruktur der Strafverfolgungsbehörden		umfassenden rechtlichen und organisatorischen Grundlage für ein nationales Cybersicherheitssystem							Informationsaustausch- und Analysezentren (ISAC) ermöglichen und die Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen der Regierung und den lokalen Regierungsstellen im Bereich der Reaktion auf Sicherheitsvorfälle stärken. Der Rechtsakt über das nationale Cybersicherheitssystem ist auch im Zusammenhang mit der notwendigen Umsetzung des sogenannten 5G-Instrumentariums erforderlich. Die Kanzlei des Premierministers ist für die Vorbereitung und Annahme dieses geänderten Gesetzes zuständig.
C22G	C3.1 Verbesserung der Cybersicherheit von Informationssystemen, Stärkung der Datenverarbeitungsinfrastruktur und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsbehörden	Meilenstei n	Änderung der Verordnung des Ministerrats vom 11. September 2018 über die Liste der wesentlichen Dienste und die Schwellenwerte für die Störungswirkung eines Sicherheitsvorfalls für die Erbringung wesentlicher Dienste	Bestimmung in der Änderung der Verordnung über das Inkrafttreten				Q4	2023	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung des Ministerrats vom 11. September 2018 über die Liste der wesentlichen Dienste und die Schwellenwerte für die Störungswirkung eines Sicherheitsvorfalls für die Erbringung wesentlicher Dienste. Die Schwellenwerte/Kriterien für die Ermittlung der Betreiber wesentlicher Dienste, vor allem im Gesundheitssektor, werden geändert, um die derzeitigen Qualitätskriterien zu verbessern und die Identifizierung wesentlicher

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsba sis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Einrichtungen/Krankenhäuser im Gesundheitssektor zu ermöglichen.
C23G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Ziel	Cybersicherheitsprojekte (CyberPL) im Rahmen Programm zur Verbesserung der Wirksamkeit des nationalen Cybersicherheitssystems (KSC-PL)		Anzahl	0	4	Q2	2026	Anzahl der abgeschlossenen Projekte im Rahmen der Cybersicherheit, die Folgendes umfassen: —Aufbau eines Netzes von fünf sektoralen IT-Notfallteams (CSIRT); 385 nationale Cybersicherheitseinrichtungen an ein integriertes Cybersicherheitsmanagementsystem anbinden; — Unterstützung von 500 Einrichtungen bei der Modernisierung und Erweiterung von Cybersicherheitsinfrastrukturen, die Informations- und Betriebstechnologie nutzen; Schaffung eines Netzes von Cybersicherheitsexperten auf Ebene der Woiwodschaften, um öffentliche Einrichtungen bei der Bewältigung von Sicherheitsvorfällen und der Wiederherstellung von Daten zu unterstützen und Maßnahmen zur Sensibilisierung für Cybersicherheit bereitzustellen.
C24G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der	Meilenstei n	Entgegennahme der Baugenehmigungen für die Gebäude der	Entgegennahm e von Baugenehmigu ngen				Q4	2024	Die Baugenehmigungen für die drei standardisierten Rechenzentren müssen vorliegen.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsba sis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste		standardisierten Rechenzentren							
C25G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Ziel	Schaffung standardisierter Rechenzentren, die energieeffiziente Infrastruktur bereitstellen		Anzahl	0	3	Q2	2026	Anzahl der betriebsbereiten standardisierten Rechenzentren in Bezug auf die angenommenen Energieeffizienzparameter, die erneuerbare Energien und die Leistungsdichte nutzen und an den konstruierten Glasfaser-Polytik- Schleifen angeschlossen sind und zwei unabhängige Kommunikationswege zwischen ausgewählten Paaren von Rechenzentren bieten. Die Rechenzentren müssen den Europäischen Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Rechenzentren einhalten. Die Investition wird in voller Übereinstimmung mit den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) durchgeführt, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen in Bezug auf Energieeffizienz, Abfallbewirtschaftung und Umweltverträglichkeitsprüfung.
C26G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der	Ziel	Mobile Infrastruktur für das Krisenmanagementsystem		Anzahl	0	17 721	Q4	2025	Der Indikatorwert setzt sich aus folgenden Elementen zusammen: 4060 modernisierte Melde- und Warnsysteme für die Bevölkerung,

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsba sis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste									darunter die Ersetzung analoger Alarmsirenen durch digitale, die Ausstattung der ausgewählten Punkte mit kompatibler Hardware und Software, die die Anschaffung von Geräten, die die Verschlüsselung der Funk- und IP-Übertragung ermöglichen; 13630 hochwertige mobile Datenterminals (MDT), die an neue Systemfunktionen für Polizeibeamte angepasst sind (Erwerb von Geräten, Software und Lizenzen); 30 mobile Punkte, die geschaffen wurden, um eine sichere Verbindung innerhalb der und zwischen den Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen; — eine selbsttragende mobile medizinische Stelle für medizinische, biochemische, radiologische und Naturkatastrophenrisiken.
C27G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Meilenstei n	Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI): Auswahl von Cloud-Projekten der nächsten Generation und Unterzeichnung von Verträgen	Unterzeichnun g von Verträgen mit ausgewählten Einrichtungen				Q3	2023	Auswahl von Projekten und Unterzeichnung von Verträgen im Anschluss an die Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen, um die Entwicklung der Cloud-Lösungen der nächsten Generation in Polen zu unterstützen.
C28G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur	Ziel	Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem		Anzahl	0	5	Q1	2025	Mindestens fünf neue nationale Infrastruktur-/Dienste-

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsba sis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste		europäischem Interesse (IPCEI): Entwicklung nationaler Infrastruktur- /Dienste- Datenverarbeitungslösunge n							Datenverarbeitungslösungen, die von ausgewählten Unternehmen entwickelt wurden, und Beginn der Operationalisierungsphase für jedes Projekt.

### **C.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen**

#### **C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse**

Mit der Reform soll das rechtliche Umfeld für die Entwicklung von Mobilfunknetzen verbessert werden, indem bestehende Hindernisse für die 5G-Einführung unter Berücksichtigung des EU-Instrumentariums für Konnektivität beseitigt werden.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

#### **C2.2 Reform der Grundlagen der Digitalisierung des Bildungssystems**

Mit der Reform wird die Grundlage für die Digitalisierung des Bildungssystems durch die Annahme der Digitalisierungspolitik für Bildung geschaffen, um Kinder und Jugendliche auf die Informationsgesellschaft vorzubereiten. Die Ziele dieses Strategiedokuments konzentrieren sich auf eine effiziente und sinnvolle Integration neuer Technologien in das Lehren, Lernen und die Bewertung und werden unter Anwendung eines partizipativen Ansatzes entwickelt.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

##### **C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems**

Diese Investition zielt darauf ab, das Niveau der digitalen IKT-Ausrüstung und -Infrastruktur in Schulen über die Mindeststandards hinaus zu erhöhen.

Die Maßnahme umfasst:

- Bereitstellung von IT-Kits für Fernunterricht in 100000 Klassenzimmern;
- Bereitstellung von Künstlicher Intelligenz (KI) und Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik (MINT) für 16000 Schulen, sowohl Primar- als auch Sekundarschulen;
- Digitalisierung des Prüfungssystems, insbesondere Neuorganisation und Modernisierung zentraler und regionaler Prüfungskommissionen, und Digitalisierung des e-IT-Bildungszentrums.

Die IT-Kits für Fernunterricht und die KI- und MINT-Labore werden auf der Grundlage der Bevölkerungsdichte und der geografischen Abdeckung gleichmäßig auf die Schulen verteilt.

Für die Auswahl der Stellen, die Netzinfrastruktur oder ITC-Ausrüstung bereitstellen, findet ein offenes, faires und transparentes Verfahren statt.

Um DNSH-Bedingungen zu erfüllen, muss die IKT-Ausrüstung die energiebezogenen Anforderungen und die Materialeffizienzanforderungen erfüllen, die gemäß der Richtlinie 2009/125/EG für Server und Datenspeicherung oder für Computer und Computerserver oder elektronische Displays festgelegt wurden. Darüber hinaus dürfen die IKT-Geräte keine Stoffe enthalten, die in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU mit Beschränkungen aufgeführt sind.

Es wird ein Abfallbewirtschaftungsplan erstellt, um ein Höchstmaß an Recycling von Elektro- und Elektronikgeräten am Ende der Lebensdauer zu gewährleisten, unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recyclingpartnern, Berücksichtigung in Finanzprognosen oder amtlichen Projektunterlagen. Am Ende ihrer Lebensdauer werden die Geräte einer

Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder dem Recycling oder einer ordnungsgemäßen Behandlung unterzogen, einschließlich der Entfernung aller Flüssigkeiten und einer selektiven Behandlung gemäß Anhang VII der Richtlinie 2012/19/EU.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### **C4.1.1 Unterstützung des digitalen Wandels von Unternehmen durch die Nutzung von Cloud Computing**

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den PL Cloud-Computing-Unterstützungsfonds, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln zur Unterstützung des digitalen Wandels und der strategischen Autonomie der polnischen Unternehmen zu verbessern. Im Rahmen der Fazilität werden Darlehen direkt an den Privatsektor vergeben. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 6 500 000 000 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird von der Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Produktlinie:

- Direkte Finanzierung durch BGK: diese Haushaltlinie dient der Bereitstellung direkter Darlehen an mehrere Unternehmen unterschiedlicher Größe zur Deckung der Kosten von Cloud-Infrastrukturen und -Diensten, um den digitalen Wandel und die strategische Autonomie von Unternehmen in Polen zu unterstützen.

Die Unterstützung in Form eines Darlehens kann nur für Projekte im Bereich des digitalen Wandels gewährt werden, bei denen mindestens 30 % der gesamten förderfähigen Kosten Cloud-Infrastrukturen und -Dienste abdecken. Die verbleibenden Kosten stehen auch in direktem Zusammenhang mit dem digitalen Wandel der Wirtschaftstätigkeit, z. B. mit der Einführung anderer intelligenter Lösungen, darunter insbesondere IoT, KI, VR/AR, Blockchain, 3D, digitale Zwillinge, Edge-Computing, Backbone-Netze, HPC/5G usw. Es können höchstens 5 % der von der Fazilität bereitgestellten Gesamtmittel einem einzigen Begünstigten zugewiesen werden. Jeder Begünstigte kann im Rahmen der Fazilität nur ein Darlehen erhalten.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Polen und BGK ein Durchführungsabkommen mit folgendem Inhalt:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von regierungsunabhängigen Mitgliedern gebilligt.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
  - a. Beschreibung des Finanzprodukts und der förderfähigen Endbegünstigten.
  - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.
  - c. Die Anforderung, den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen einzuhalten (2021/C58/01). Insbesondere schließt die Anlagepolitik folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit

fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Verwendung,<sup>28)ii)</sup> Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,<sup>29)iii)</sup> Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen. Darüber hinaus setzt die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität voraus.

- d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten.
- 3. Der von der Durchführungsvereinbarung abgedeckte Betrag, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Abwicklung von Darlehensrückzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
- 4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
  - a. Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
  - b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten.
  - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor er sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
  - d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan der BGK. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an die Digitalziele; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten haben, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens überprüft.

Die Maßnahme umfasst auch die Veröffentlichung eines Leitfadens zum digitalen Wandel von Unternehmen, die Cloud Computing nutzen. Bei diesem Leitfaden handelt es sich um ein Kompendium von Wissen (einschließlich häufig gestellter Fragen), Leitlinien und Beispiele für den Einsatz moderner Technologien, insbesondere des Cloud-Computing, beim digitalen Wandel von Unternehmen. Der Leitfaden umfasst unter anderem folgende Aspekte: rechtliche

<sup>28)</sup> Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten bei der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die den Bedingungen in Anhang III der technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe für den rechtzeitigen Übergang zu einem mit fossilen Brennstoffen freien Betrieb vorübergehend und technisch unvermeidbar ist.

<sup>29)</sup> Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

Aspekte der Umgestaltung eines Unternehmens, das Cloud-Computing und Cloud-gestützte moderne Technologien nutzt, Cybersicherheit, Energieeffizienz und die Entwicklung digitaler Kompetenzen und insbesondere von Cloud-Kompetenzen. Der Leitfaden unterstützt auch die Förderung der Fazilität und stellt den Unternehmen die Informationen zur Verfügung, die sie benötigen, um sich auf die Beantragung der Unterstützung in Darlehensform im Rahmen der Fazilität vorzubereiten. Der Leitfaden beschreibt die Mechanismen für den Transfer des einschlägigen Wissens und Know-hows, auch an Unternehmer, die nicht für eine Darlehensunterstützung im Rahmen der Fazilität in Frage kommen, und an kleine Unternehmen.

#### C.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
C1L	C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse	Meilenstein	Änderung der Verordnung vom 17. Februar 2020 über die Überwachung der Emission elektromagnetischer Felder in der Umwelt	Bestimmung in der Änderung der Verordnung über deren Inkrafttreten				Q1	2022	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung vom 17. Februar 2020 über Methoden zur Messung von Emissionen elektromagnetischer Felder in der Umwelt.
C2L	C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse	Meilenstein	Änderung der Verordnung des Ministerrats vom 10. September 2019 über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Bestimmung in der Änderung der Verordnung über deren Inkrafttreten				Q1	2022	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung über Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, wobei Investitionen in die Funkkommunikation aus dem Projektkatalog ausgeschlossen werden, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.
C3L	C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse	Meilenstein	Neuer Rechtsakt/neue Rechtsakte zur Beseitigung von Hindernissen für die Umsetzung des 5G-Netzes	Bestimmung in dem/den Rechtsakt(en), aus dem/den hervorgeht, dass er in Kraft tritt				Q4	2023	Inkrafttreten der Rechtsakte, mit denen Hindernisse für die Einführung von 5G-Netzen beseitigt werden sollen.
C8L	C2.2 Reform der Grundlagen der	Meilenstein	Annahme einer neuen Digitalisierungspolitik für die	Annahme der Strategie				Q3	2022	Annahme einer Entschließung zur Digitalisierungspolitik im

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	Digitalisierung des Bildungssystems		Bildung, die die Grundlage für Veränderungen im Bildungssystem und für Investitionen in IKT bildet und die Richtungen für die kurz- und langfristige Digitalisierung des Bildungssystemprozesses festlegt							Bildungsbereich durch den Ministerrat, die den Charakter eines Programms und eines strategischen Dokuments hat, mit der der Rahmen für die kurz-, mittel- und langfristige Digitalisierung der Bildungspolitik und der staatlichen Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung der Bildung festgelegt wird. Dieses Dokument bildet die Grundlage für die Tätigkeiten von Interessenträgern und Beteiligten und legt die Instrumente für die Verwirklichung eines vollständig digitalisierten Bildungssystems fest, das an die aktuellen Herausforderungen der Vorschul- und der allgemeinen Bildung angepasst ist. Die Strategie umfasst den Umsetzungsplan, die Evaluierungs- und Überwachungsmaßnahmen und wird nach einem partizipativen Ansatz entwickelt.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
C9L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Meilenstein	Öffentliche Konsultation zum Rahmen zur Festlegung der Verfahren für die Verteilung von IKT-Geräten und die Bereitstellung von Infrastruktur an Schulen	Bericht mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation und der folgenden Reaktion der Regierung				Q3	2022	Öffentliche Konsultation unter Beteiligung verschiedener Interessenträger und Sozialpartner zum Rahmen für die Verteilung von IKT-Ausrüstung (IT-Kit für Fernunterricht) und für die Bereitstellung von Infrastruktur (LAN-Verbindung, MINT- und KI-Labore) an Schulen.  Die Ergebnisse der Konsultation werden in einem Bericht zusammengefasst, der die wichtigsten Bemerkungen von Interessenträgern und Sozialpartnern sowie die Folgemaßnahmen der Regierung zu diesen Stellungnahmen enthält.
C10L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Meilenstein	Rahmen zur Festlegung der Verfahren für die Verteilung von IKT-Geräten und für die Bereitstellung von Infrastruktur an Schulen	Annahme durch das Ministerium für Bildung und Wissenschaft				Q2	2023	In dem Rahmen werden die Mindestbedingungen für die Verteilung von IKT-Ausrüstung und die Bereitstellung von Infrastruktur an die begünstigten Schulen festgelegt, die sich aus der vorherigen öffentlichen Konsultation mit verschiedenen Interessenträgern und Sozialpartnern ergeben.  In dem Rahmen werden klare Kriterien für die Auswahl der begünstigten Schulen festgelegt, die

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										dem Bedarf an IKT-Ausrüstung und -Infrastruktur, wie Labors, und ihren potenziellen Auswirkungen auf die schulische Leistung der Schulen Rechnung tragen.  Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen begünstigten Schulen muss die folgende Ausschreibung für die Bereitstellung von Infrastruktur und IKT-Ausrüstung gleich, offen, transparent und fair sein und eine ausgewogene Verteilung zwischen den Schulen im gesamten Land gewährleisten, die sich sowohl auf die Bevölkerung als auch auf die geografische Abdeckung stützt.
C12L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Ziel	Klassenräume in berufsbildenden Schulen und Einrichtungen der allgemeinen Bildung, die mit IT-Tools ausgestattet sind, um Fernunterricht zu ermöglichen		Anzahl	0	100 000	Q1	2025	Anzahl der Klassenräume in berufsbildenden Schulen und Einrichtungen der allgemeinen Bildung, die mit einer Reihe von IT-Tools ausgestattet werden müssen, damit Lehrer Fernunterricht von den Räumlichkeiten ablegen können. Dies schließt Computerperipheriegeräte und mobile Geräte ein, nicht jedoch Laptops.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Die Auswahl der Anbieter erfolgt auf faire, wettbewerbsorientierte und transparente Weise im Einklang mit dem Rahmen von Meilenstein C10L.  Die Endempfänger oder die lokalen Gebietskörperschaften zahlen der polnischen Regierung keinerlei Rückzahlungen in irgendeiner Form.
C13L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Ziel	Einrichtung von Laboratorien für künstliche Intelligenz (KI) und Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) in Schulen		Anzahl	0	16 000	Q3	2025	Anzahl der Schulen, die mit Künstlichen Intelligenz (KI) und/oder Laboratorien in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ausgestattet sind.  Insbesondere werden 4000 Sekundarschulen mit MINT-Labors und 12000 Schulen mit KI-Labors ausgestattet, davon 8000 Grundschulen und 4000 Sekundarschulen.  Für die Durchführung von Tätigkeiten mit KI- und MINT-Laboratorien ist eine ausreichende Zahl qualifizierter Lehrkräfte in der Informatik vorzusehen.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Die Lieferungen werden in fairer und transparenter Weise im Einvernehmen mit den lokalen Gebietskörperschaften zugewiesen und werden von den Endempfängern oder den lokalen Gebietskörperschaften in keiner Form an die polnische Regierung zurückgezahlt.
C14L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Meilenstein	Digitalisierung des Prüfungssystems	Bericht über den erfolgreichen Abschluss der Digitalisierung des Prüfungssystems				Q4	2025	Das Prüfungssystem ist neu zu strukturieren und zu modernisieren, damit Prüfungen im Fernmodus durchgeführt werden können. Die Digitalisierung des derzeitigen Prüfungssystems umfasst die Umstrukturierung und Modernisierung der zentralen und regionalen Prüfungskommissionen und des IT-Bildungszentrums.
C15L	C4.1.1 Unterstützung des digitalen Wandels von Unternehmen durch die Nutzung von Cloud Computing	Meilenstein	Leitfaden für den digitalen Wandel von Unternehmen, die Cloud Computing nutzen	Veröffentlichung auf der Website des für die Informatisierung zuständigen Ministeriums				Q1	2024	Veröffentlichung eines Leitfadens zum digitalen Wandel von Unternehmen, die Cloud Computing nutzen, auf der Website des zuständigen Ministeriums. Bei diesem Leitfaden handelt es sich um ein Kompendium von Wissen (einschließlich häufig gestellter Fragen), Leitlinien und Beispiele für den Einsatz moderner Technologien, insbesondere des Cloud-Computing, beim digitalen Wandel von Unternehmen. Der für

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										die Informatisierung zuständige Minister ist für die Vorbereitung der Dokumente zuständig.
C16L	C4.1.1 Unterstützung des digitalen Wandels von Unternehmen durch die Nutzung von Cloud Computing	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung	Inkrafttreten des Durchführungsab kommens zwischen dem für Computer zuständigen Minister und der Bank Gospodarstwa Krajowego				Q2	2024	Inkrafttreten des Durchführungsabkommens zwischen dem für die Informatisierung zuständigen Minister und der Bank Gospodarstwa Krajowego.
C17L	C4.1.1 Unterstützung des digitalen Wandels von Unternehmen durch die Nutzung von Cloud Computing	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		%	0	100 %	Q2	2026	Die Bank Gospodarstwa Krajowego muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
C18L	C4.1.1 Unterstützung des digitalen Wandels von Unternehmen durch die Nutzung von Cloud Computing	Meilenstein	Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbesc heinigung				Q2	2026	Polen überträgt der Bank Gospodarstwa Krajowego 650 000 000 EUR für die Fazilität.

## **D.MITMÜTTER D: „WIRKSAMKEIT, ZUGÄNGLICHKEIT UND QUALITÄT DES GESUNDHEITSSYSTEMS“**

Die Komponente befasst sich mit mehreren Herausforderungen, mit denen das polnische Gesundheitssystem derzeit konfrontiert ist. Der Übergang zu primärer und ambulanter Versorgung ist von besonderer Bedeutung, da die Gesundheitsausgaben mittel- bis langfristig erheblich steigen dürften, was die Belastung der öffentlichen Finanzen erhöhen wird. Der Krankenhaussektor muss dringend reformiert werden, ergänzt durch gezielte Investitionen. Einige Krankenhäuser haben erhebliche Schulden und eine geringe Belegungsquote, während viele medizinische Behandlungen, die derzeit in Krankenhäusern durchgeführt werden, auf einem niedrigeren Niveau und mit geringeren Kosten durchgeführt werden könnten. Das System der medizinischen Grundversorgung ist unterfinanziert, unterbesetzt und seine Dienste überlastet. Gleichzeitig leidet das Krankenhausssystem unter chronischer Unterfinanzierung, insbesondere im Hinblick auf die Humanressourcen. Aufgrund ungünstiger Bedingungen, wie z. B. niedrigen Gehältern, sind medizinische Berufe nicht beliebt, und es gab eine erhebliche Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte. Der Mangel an Humanressourcen belegt Polen im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten am niedrigsten und macht es erforderlich, die Berufstätigen über ihr Ruhestandsalter hinaus zu halten. Der Zugang zu Pflege und Betreuung unterscheidet sich von Region zu Region. Elektronische Gesundheitsdienste und moderne Managementverfahren werden nicht ausreichend genutzt.

Die Ziele des Bauteils sind multidimensional: Reform und Unterstützung des Krankenhaussektors entsprechend der Notwendigkeit einer Rationalisierung der Pyramide des Gesundheitswesens, Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen, Schaffung unterstützender Voraussetzungen für eine Aufstockung des medizinischen Personals, Unterstützung der Entwicklung der Forschung im Bereich Medizin und Gesundheitswissenschaften und Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Arzneimittelproduktion in Polen.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung zur Verbesserung der Resilienz, Zugänglichkeit und Wirksamkeit des Gesundheitssystems bei, unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Ressourcen und die Beschleunigung der Einführung elektronischer Gesundheitsdienste (länderspezifische Empfehlung 1 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) zu berücksichtigen ist.

### **D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### **D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste**

Ziel der Reform ist es, umfassende Maßnahmen zur Umstrukturierung der öffentlichen Krankenhäuser einzuführen. Mit der Reform soll eine dauerhafte Verbesserung der Resilienz, Wirksamkeit, Qualität und Zugänglichkeit der Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege, der

finanziellen Lage der öffentlichen Krankenhäuser sowie der Aufsichts- und Verwaltungsprozesse dieser Einrichtungen sichergestellt werden. Die Reform betrifft den gesamten Krankenhaussektor, der aus öffentlichen Mitteln finanzierte Gesundheitsdienstleistungen erbringt.

Die Reform begründet auch Maßnahmen zur Rationalisierung der Pyramide der Gesundheitsversorgung, *unter anderem* durch die Einführung neuer Bestimmungen in den Rechtsakt über die medizinische Grundversorgung.

Die Reform des Krankenhaussektors wird durch einen einzigen neuen Rechtsakt eingeführt, der jedoch Änderungen an bestehenden Rechtsvorschriften, wie dem Gesetz über die medizinische Tätigkeit oder dem Gesetz über die aus öffentlichen Mitteln finanzierten Gesundheitsdienstleistungen, mit sich bringen kann. Die wichtigsten Bestimmungen der Reform lauten wie folgt:

— Umstrukturierung des Krankenhaussektors durch Konsolidierung, Neuprofilierung und Änderung des Umfangs und der Struktur der von Krankenhäusern erbrachten Gesundheitsdienstleistungen auf der Grundlage der nationalen und regionalen Transformationspläne und der Karte des Gesundheitsbedarfs sowie entsprechende Aktualisierung des Krankenhausnetzes. Die Bedürfnisse der Krankenhäuser, die vom Minister für nationale Verteidigung oder vom Innenminister im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine beaufsichtigt werden, werden bei der Umstrukturierung berücksichtigt;

Grundlage für Maßnahmen zur Rationalisierung der Pyramide der Gesundheitsversorgung durch Verlagerung bestimmter Gesundheitsdienste von Krankenhäusern hin zu niedrigeren Versorgungsstufen (Primärversorgung, ambulante Versorgung) mit entsprechend überarbeiteten Bestimmungen für die jährlichen Finanzierungspläne des NFZ (Nationaler Gesundheitsfonds); und

— Änderungen des Krankenhausfinanzierungssystems, die eine wirksame und nachhaltige Umstrukturierung gewährleisten, einschließlich nachhaltiger Maßnahmen zur Entschuldung von Krankenhäusern auf der Grundlage transparenter und evidenzbasierter Kriterien und eines soliden Krankenhausfinanzierungssystems, Schaffung von Anreizen für eine angemessene Gesundheitsversorgung und Steigerung der Effizienz und Qualität der Versorgung; Schaffung eines professionellen Systems der Krankenhausaufsicht, Stärkung des Managementpersonals und Schaffung von Anreizen für den Einsatz moderner Systeme, Instrumente und Managementmethoden im Gesundheitswesen.

Die Reform des Krankenhaussektors soll durch die Reformen des Nationalen Netzes für Onkologie und des nationalen Kardiologienetzes sowie durch die Qualität der Gesundheitsversorgung und der Patientensicherheit ergänzt werden. Ziel dieser Reformen ist es, den Zugang zur Onkologie und Kardiologie sowie deren Qualität zu verbessern. Ziel der Reform der Qualität der Gesundheitsversorgung und der Patientensicherheit ist die Einführung systemischer Lösungen für Qualitätsstandards für die Gesundheitsversorgung und die anschließende Überwachung nachhaltiger Ergebnisse der Reform.

Die Reform umfasst auch ein Legislativpaket zur Einführung nationaler elektronischer Gesundheitsdienste und deren Integration in bestehende/verfügbare elektronische Gesundheitsdienste auf nationaler und regionaler Ebene.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

#### **D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister**

Ziel der Investition ist es, Krankenhäuser mit dem Investitionsbedarf zu unterstützen, der sich aus den Reformprozessen ergibt, einschließlich Konsolidierung, Neuprofilierung und Umwandlung in Langzeitpflegeeinrichtungen. Die fälligen Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität dienen der Unterstützung von Krankenhäusern nur dann, wenn der Investitionsbedarf ermittelt wurde, und als Ergebnis der Reformprozesse im Rahmen der Reform D.1.1. Förderungswürdige medizinische Einrichtungen sind Krankenhäuser im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die medizinische Tätigkeit vom 15. April 2011. Die Unterstützung erstreckt sich nur auf den Umfang der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, die aus dem Nationalen Gesundheitsfonds finanziert werden, und nicht auf kommerzielle Tätigkeiten. Die Kriterien für die finanzielle Unterstützung werden an die wichtigsten Interventionsbereiche der Reform angepasst, darunter: I) Abdeckung (z. B. abgedeckte Bevölkerung, abgedeckte Leistungen und zeitnaher Zugang zur Gesundheitsversorgung), ii) Eigenkapital (z. B. Beteiligungskapital, Eigenkapital bei der Bereitstellung und Nutzung sowie gleiche Gesundheitsergebnisse), iii) Effizienz, einschließlich operativer Tätigkeiten (Effizienz der Ergebnisse, Effizienz bei der Sammlung von Mitteln), iv) Qualität der Pflege und v) Verfügbarkeit von Ressourcen (z. B. Personal- und Finanzressourcen).

Die wichtigsten Investitionsvorhabenkategorien umfassen Investitionen in neue medizinische Ausrüstung und Infrastruktur sowie Bauarbeiten.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

## **D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung der digitalen Gesundheitsdienste**

Ziel der Investition ist es, den digitalen Wandel im Gesundheitswesen durch die Einführung neuer digitaler Gesundheitsdienste und die Weiterentwicklung bestehender digitaler Dienste zu beschleunigen. Die Investition besteht in der Einführung neuer elektronischer Dienste, darunter:

- ein Instrument zur Analyse der Patientengesundheit zur Unterstützung der Analyse des Gesundheitszustands des Patienten,
- ein Instrument zur Unterstützung der Entscheidungsfindung für Ärzte auf der Grundlage von KI-Algorithmen und einem zentralen Speicher medizinischer Daten, die in andere wichtige Gesundheitssysteme integriert sind, und
- ein Zentralregister für medizinische Daten, das in andere wichtige Gesundheitssysteme integriert ist.

Außerdem wird im Zentrum für elektronische Gesundheitsdienste ein Sicherheitseinsatzzentrum (SOC) eingerichtet. Das Zentrum trägt dazu bei, die IT-Ressourcen des Zentrums für elektronische Gesundheitsdienste zu stärken und sie an den wachsenden Bedarf im Bereich der Cybersicherheit anzupassen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

## **D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals**

Ziel der Reform ist es, einen Beitrag zu einer besseren Abstimmung zwischen Bedarf und Verfügbarkeit von medizinischen Fachkräften in Polen zu leisten.

Die Reform besteht aus Initiativen, mit denen Anreize für junge Menschen geschaffen werden sollen, in Polen medizinische Studien aufzunehmen und zu absolvieren und anschließend in der Medizin zu praktizieren. Es umfasst i) die Einführung eines Systems für die Gewährung von Darlehen an Medizinstudenten, einschließlich finanzieller Anreize für die Berufsausübung in Polen nach Abschluss ihres Studiums, und ii) die Einrichtung eines zweiten Zyklus für medizinische Notfallfachkräfte, die sich in höheren Qualifikationen und Einnahmen für die betreffenden Berufstätigen niederschlagen sollen.

Die Reform umfasst auch die Einführung von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Attraktivität der medizinischen Berufe und der Arbeitsbedingungen für medizinische Fachkräfte. Diese Rechtsvorschriften sollen die Flexibilität der Postgraduiertenbildung erhöhen, unter anderem indem Ärzten die Möglichkeit gegeben wird, einen neuen Befähigungsnachweis für verschiedene Fachbereiche zu erhalten. Außerdem wird das niedrigste Grundgehalt für ein breites Spektrum von medizinischen Fachkräften erhöht und die Zuweisung bestimmter Kompetenzen zwischen Ärzten und Fachärzten, medizinischen Notfallfachkräften, Krankenschwestern und anderen medizinischen Pflegekräften nach entsprechender Ausbildung neu organisiert.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

## **D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Unterrichtseinrichtungen im Hinblick auf die Anhebung der Zulassungsbeschränkungen für medizinische Studien**

Ziel der Investition ist es, die Kapazitäten der medizinischen Lehreinrichtungen zu erhöhen und Studierende, die an medizinischen Studien teilnehmen, zu unterstützen.

Sie besteht aus ergänzenden Unterinvestitionen mit dem Ziel, i) ein befristetes System von Anreizen für die Aufnahme und Fortsetzung des Studiums in ausgewählten medizinischen Studiengängen zu schaffen, ii) die Lehrbasis für die vorklinische Ausbildung zu modernisieren, iii) neue Lernregelungen auf der Grundlage digitaler Technologien einzuführen, iv) die klinische Basis für den Unterricht in zentralen klinischen Krankenhäusern anzupassen und zu verbessern, (v) Ausbildungsprogramme und Anreizprogramme für Lehrkräfte umzusetzen, vi) Bibliotheken medizinischer Universitäten, Studentenunterkünfte und IT-Systeme zu modernisieren und vii) die Verwaltungsverfahren für die Verwaltung und Leitung medizinischer Hochschulen zu digitalisieren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen Forschungs- und Entwicklungspotenzials auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften**

Ziel der Reform ist es, zur Verbesserung der Qualität und Effizienz des Gesundheitssystems beizutragen, indem Forschung und Entwicklung in den Bereichen Medizin und Gesundheit unterstützt werden.

Die Reform besteht aus neuen Rechtsvorschriften im Bereich klinischer Prüfungen von Humanarzneimitteln, einschließlich eines transparenten Systems und des Abbaus administrativer und rechtlicher Hindernisse. Sie umfasst auch die Ausarbeitung und Umsetzung eines Strategieplans für die Entwicklung des biomedizinischen Sektors in Polen auf der Grundlage einer Bewertung des Bedarfs des polnischen biomedizinischen Sektors, der bestehenden Entwicklungshemmnisse und der Gebiete mit potenziellem Wettbewerbsvorteil.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

#### **D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften**

Ziel der Investition ist es, die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems zu stärken, indem Forschung und Entwicklung in den Bereichen Medizin und Gesundheit unterstützt werden.

Die Investition umfasst folgende Tätigkeiten:

- Vergabe von Auswahlverfahren zur Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten mit Schwerpunkt auf Produktinnovationen wie Arzneimittel, Entwicklung von Medizinprodukten, insbesondere für mobile Anwendungen, sowie Entwicklung und Umsetzung von IKT-Instrumenten für medizinische und gesundheitliche Zwecke;
- Entwicklung zusätzlicher Zentren zur Unterstützung der klinischen Forschung, die mit Forschungstätigkeiten im Bereich klinischer Prüfungen betraut sind, Einrichtung einer elektronischen Kommunikationsplattform für das polnische Netz für klinische Forschung und einer Suchmaschine für klinische Prüfungen sowie Sensibilisierungsmaßnahmen in diesem Bereich;
- Sonstige unterstützende Tätigkeiten im biomedizinischen Sektor, einschließlich Studien zu diesem Sektor und Unterstützung von Hochschulen und Technologiezentren, und
- Einrichtung eines Forschungs- und Analysezentrums innerhalb des Nationalen Instituts für öffentliche Gesundheit NIH – Nationales Forschungsinstitut, das in erster Linie mit

der Überwachung eines breiten Spektrums von Risiken für die menschliche Gesundheit sowie der Gesundheitslage und der Bedürfnisse der Bevölkerung betraut ist. Die entsprechende Infrastruktur besteht auch aus Laboratorien mit einem breiten Spektrum an Biosicherheitsstufen, einschließlich BSL-3+Niveau, sowie aus einem Campus, der für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen genutzt werden soll.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

## D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
D1G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstei n	Inkrafttreten des Gesetzes über die Modernisierung und Verbesserung der Effizienz von Krankenhäusern	Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten				Q3	2022	Inkrafttreten des Gesetzes über die Modernisierung und Verbesserung der Effizienz von Krankenhäusern, das Folgendes vorsieht: — Umstrukturierung des Krankenhaussektors durch Konsolidierung, Neuprofilierung und Änderung des Umfangs und der Struktur der von Krankenhäusern erbrachten Gesundheitsdienstleistungen auf der Grundlage der nationalen und regionalen Transformationspläne und der Karte des Gesundheitsbedarfs auf nationaler und regionaler Ebene sowie entsprechende Aktualisierung des Krankenhausnetzes. Die Bedürfnisse der Krankenhäuser, die vom Minister für nationale Verteidigung oder vom Innenminister im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine beaufsichtigt werden, werden bei der Umstrukturierung berücksichtigt; Grundlage für Maßnahmen zur Rationalisierung der Pyramide der Gesundheitsversorgung durch Verlagerung bestimmter Gesundheitsdienste von Krankenhäusern hin zu niedrigeren Versorgungsstufen (Primärversorgung, ambulante Versorgung) mit entsprechend überarbeiteten Bestimmungen für die jährlichen Finanzierungspläne für NFZ (Nationaler Gesundheitsfonds);

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Reform des Krankenhausfinanzierungssystems, um eine wirksame und nachhaltige Umstrukturierung zu gewährleisten, wozu auch gehört, den Schuldenerlass von Krankenhäusern auf der Grundlage transparenter und evidenzbasierter Kriterien nachhaltig anzugehen und Anreize für eine angemessene Gesundheitsversorgung zu schaffen und die Effizienz und Qualität der Versorgung zu erhöhen; — Schaffung eines professionellen Systems der Krankenhausaufsicht, Stärkung des Managementpersonals und Schaffung von Anreizen für den Einsatz moderner Systeme, Instrumente und Managementmethoden im Gesundheitswesen.
D2G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstei n	Inkrafttreten des Erlasses des Präsidenten des Nationalen Gesundheitsfonds (NFZ) zur Stärkung der Grundversorgung und der koordinierten Gesundheitsversorg ung, gefolgt von finanziellen Bestimmungen	Bestimmung in der Verordnung über das Inkrafttreten				Q3	2022	Inkrafttreten des Erlasses des Präsidenten des Nationalen Gesundheitsfonds (NFZ) zur Stärkung der Primärversorgung und der koordinierten Gesundheitsversorgung, die eine landesweite Umsetzung ermöglicht und Folgendes abdeckt: Gesundheitsvorsorge (Task-Gebühr); erwartete Gesundheitsergebnisse und Qualität der Gesundheitsversorgung (Einführung von Anreizen); und — Programm zur Behandlung chronischer Pflegeerkrankungen und Pflegekoordinator. Mit dem Erlass werden finanzielle Regelungen eingeführt, die zusätzliche

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
			(einschließlich Vertragsänderungen , die eine landesweite Umsetzung ermöglichen							Finanzmittel für die Verträge über die medizinische Grundversorgung vorsehen, mit Ausnahme der Gesundheitsversorgung nach Nacht und Ferien.
D3G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstei n	Inkrafttreten des Gesetzes über die Qualität der Gesundheitsversorg ung und Patientensicherheit zusammen mit den erforderlichen Durchführungsveror dnungen	Bestimmung in dem Rechtsakt über das Inkrafttreten				Q3	2022	Inkrafttreten des Gesetzes über die Qualität der Gesundheitsversorgung und die Patientensicherheit, das Bestimmungen zu folgenden Elementen enthält: 1) Genehmigung: ein System zur Bewertung von Einrichtungen, die medizinische Tätigkeiten wie Krankenhausleistungen ausüben, im Hinblick auf ihre Einhaltung der Anforderungen des Gesundheitsministeriums und des Nationalen Fonds für Gesundheit (sogenannte „Korbanforderungen“); 2) Akkreditierung: ein Rahmen für die externe Bewertung der Qualität der Gesundheitsversorgung und der Patientensicherheit in Krankenhäusern Überwachung unerwünschter Ereignisse: einen Rahmen für die Tätigkeiten medizinischer Einrichtungen, die insbesondere in der Meldung unerwünschter Ereignisse, der Durchführung ihrer systematischen Analyse und der Umsetzung der Schlussfolgerungen aus dieser Analyse bestehen, um das Auftreten ähnlicher unerwünschter

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Ereignisse in Zukunft zu verhindern; 4) medizinische Register: Stärkung der Aufsicht über die Führung von ärztlichen Registern und Festlegung der Regeln für deren Einrichtung und Finanzierung; 5) Patientenerfahrung: Schaffung eines Rahmens für die Messung der Erfahrungen der Patienten im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Vergabe von NFZ-Verträgen; und 6) Rehospitalisierung: ein Rahmen für die Verfolgung und Analyse der 30-Tage-Rückübernahmequoten im Zusammenhang mit den NFZ-Vertragsbestimmungen (durch Durchführungsverordnung).
D4G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstei n	Inkrafttreten des Gesetzes über das nationale Onkologische Netz zur Festlegung der Regeln für den Betrieb des Netzes durch Einführung einer neuen Struktur und eines neuen Modells für das Management der Krebsversorgung	Bestimmung im Rechtsakt über das Inkrafttreten				Q3	2022	Inkrafttreten des Gesetzes über das nationale Onkologische Netz, das sicherstellen soll, dass alle Patienten unabhängig von ihrem Wohnort eine onkologische Versorgung auf der Grundlage derselben Diagnose- und Therapiestandards erhalten. Der Rechtsakt konzentriert sich auf: Verbesserung der Organisation des onkologischen Versorgungssystems durch Zugang der Patienten zu den höchsten diagnostischen und therapeutischen Verfahren sowie zu einer umfassenden Versorgung entlang des gesamten „Patientenwegs“ in den Bereichen Primärversorgung, spezialisierte ambulante Gesundheitsversorgung (AOS),

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Krankenhausbehandlung und Rehabilitation; Schaffung einer neuen Organisationsstruktur und eines neuen Modells für das Management der Krebsversorgung, einschließlich der Überwachungszentren; — Verbesserung der Lebensqualität der Patienten während und nach der onkologischen Behandlung.
D5G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstei n	Inkrafttreten des Gesetzes über das nationale kardiologische Netz zur Festlegung der Regeln für den Betrieb des Netzes durch Einführung einer neuen Struktur und eines neuen Modells des kardiologischen Pflegemanagements	Bestimmung im Rechtsakt über das Inkrafttreten				Q1	2024	Inkrafttreten des Gesetzes über das nationale kardiologische Netz, das sicherstellen soll, dass alle Patienten unabhängig von ihrem Wohnort kardiologische Versorgung auf der Grundlage derselben diagnostischen und therapeutischen Standards, d. h. einheitlich definierter Pfade, erhalten und dass das System flexibel auf ihre Bedürfnisse reagiert. Die Reform konzentriert sich auf: Verbesserung der Organisation des kardiologischen Versorgungssystems durch Zugang der Patienten zu den höchsten diagnostischen und therapeutischen Verfahren und einer umfassenden Versorgung entlang des gesamten „Patientenwegs“ in den Bereichen Primärversorgung, spezialisierte ambulante Gesundheitsversorgung (AOS), Krankenhausbehandlung und Rehabilitation;

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Schaffung einer neuen Organisationsstruktur und eines neuen Modells des kardiologischen Pflegemanagements — Verbesserung der Lebensqualität der Patienten während und nach der kardiologischen Behandlung.
D6G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstei n	Inkrafttreten eines Legislativpakets zur Einführung nationaler elektronischer Gesundheitsdienste und deren Integration in bestehende/verfügbare elektronische Gesundheitsdienste auf nationaler und regionaler Ebene	Bestimmung im Legislativpaket über das Inkrafttreten				Q1	2026	Inkrafttreten eines Legislativpakets, das ein geeignetes rechtliches und administratives Umfeld für die Einführung nationaler elektronischer Gesundheitsdienste (Tools zur Analyse der Gesundheit von Patienten, Instrument zur Unterstützung der Entscheidungsfindung für Ärzte auf der Grundlage von KI-Algorithmen, zentrale Datenbank für medizinische Daten) und deren Integration in bestehende/verfügbare elektronische Gesundheitsdienste auf nationaler und regionaler Ebene bietet.
D7G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstei n	Inkrafttreten der Verordnung über die Liste der Überwachungszentren der Woiwodschaften für das Onkologienetz	Bestimmung in der Verordnung über das Inkrafttreten				Q1	2023	Die Verordnung tritt in Kraft und sieht die Einrichtung von Überwachungszentren der Woiwodschaften vor, bei denen es sich um medizinische Einrichtungen handelt, die aus dem onkologischen Netz in jeder der 16 Woiwodschaften ausgewählt werden, die sich auf die Onkologieversorgung und die umfassende onkologische Behandlung und Überwachung spezialisiert haben.
D8G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und	Meilenstei n	Bewertung des onkologischen Pflegenetzes	Veröffentlichung des Berichts				Q2	2025	Bericht über die Bewertung des onkologischen Pflegenetzes, einschließlich Indikatoren für die Qualität

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
	Qualität der Gesundheitsdienste									der Onkologieversorgung.
D9G	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts über die Liste präziser Kriterien für die Einstufung von Krankenhäusern in bestimmte Kategorien als Beitrag zur Ermittlung des sich aus der Reform ergebenden Investitionsbedarfs	Bestimmung im Rechtsakt über das Inkrafttreten				Q4	2022	Inkrafttreten eines Rechtsakts, in dem die Liste der Kriterien festgelegt wird, auf deren Grundlage Krankenhäuser bestimmten Kategorien zugeordnet werden. Diese Kategorien sollen dazu beitragen, den Investitionsbedarf zu ermitteln, der sich aus der Modernisierung und Effizienzverbesserung der Krankenhäuser ergibt. Die Kategorisierungskriterien stützen sich auf: Abdeckung (z. B. erfasste Bevölkerung; erfasste Leistungen; Notwendigkeit eines rechtzeitigen Zugangs zur Gesundheitsversorgung); — Eigenkapital (z. B. Beteiligungskapital; Eigenkapital bei Lieferung und Nutzung; Chancengleichheit im Gesundheitswesen); Effizienz, einschließlich operativer Tätigkeiten (Effizienz der Ergebnisse; Effizienz bei der Sammlung von Mitteln); Qualität der Pflege; und Verfügbarkeit von Ressourcen (z. B. personelle und finanzielle Ressourcen).
D10G	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und	Meilenstein	Erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser, die Finanzmittel beantragen	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen				Q1	2023	Die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser zur Finanzierung des Erwerbs oder der Modernisierung von Ausrüstung oder Infrastruktur wird veröffentlicht. Diese Aufforderung und alle nachfolgenden

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	anderer Gesundheitsdienstleister									<p>Aufforderungen beruhen auf den Kategorisierungskriterien und klaren und transparenten Verfahren.</p> <p>Die Verbesserung der medizinischen Ausrüstung und der Infrastruktur trägt zur Verbesserung der Qualität der Versorgung, der Verfügbarkeit von Ressourcen und der Gewährleistung eines zeitnahen und umfassenden Zugangs zur Krankenhausversorgung bei.</p> <p>Die Unterstützung erstreckt sich nur auf den Umfang der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, die aus dem Nationalen Gesundheitsfonds finanziert werden, und nicht auf kommerzielle Tätigkeiten.</p>
D11G	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Ziel	T1 – Verträge zwischen Krankenhäusern und dem Gesundheitsministerium über den Erwerb medizinischer Ausrüstung oder über Infrastrukturinvestitionen		Anzahl	0	61	Q4	2023	<p>Anzahl der unterzeichneten Verträge zwischen Krankenhäusern und dem Gesundheitsministerium (oder einer anderen vom Ministerium angegebenen Einrichtung) über erworbene medizinische Ausrüstung oder Infrastruktur.</p> <p>Die medizinische Ausrüstung trägt zur Verbesserung der Qualität der Versorgung, der Verfügbarkeit von Ressourcen und der Gewährleistung eines zeitnahen und umfassenden Zugangs zur Krankenhausversorgung bei.</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Die Verbesserung der Infrastruktur trägt zur Verbesserung der Qualität der Versorgung, der Verfügbarkeit von Ressourcen und der Gewährleistung eines zeitnahen und umfassenden Zugangs zur Krankenhausversorgung bei. Die Unterstützung erstreckt sich nur auf den Umfang der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, die aus dem Nationalen Gesundheitsfonds finanziert werden, und nicht auf kommerzielle Tätigkeiten.
D12G	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Ziel	T2 – Verträge zwischen Krankenhäusern und dem Gesundheitsministerium über den Erwerb medizinischer Ausrüstung oder über Infrastrukturinvestitionen		Anzahl	61	249	Q4	2024	Anzahl der unterzeichneten Verträge zwischen dem Krankenhaus und dem Gesundheitsministerium (oder einer anderen vom Ministerium benannten Einrichtung) über den Erwerb medizinischer Ausrüstung oder über die Verbesserung der Infrastruktur. Die medizinische Ausrüstung trägt zur Verbesserung der Qualität der Versorgung, der Verfügbarkeit von Ressourcen und der Gewährleistung eines zeitnahen und umfassenden Zugangs zur Gesundheitsversorgung bei. Die Verbesserung der Infrastruktur trägt zur Verbesserung der Qualität der Versorgung, der Verfügbarkeit von Ressourcen und der Gewährleistung eines zeitnahen und umfassenden Zugangs zur Gesundheitsversorgung bei.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Die Unterstützung erstreckt sich nur auf den Umfang der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, die aus dem Nationalen Gesundheitsfonds finanziert werden, und nicht auf kommerzielle Tätigkeiten.
D13G	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Ziel	Krankenhäuser mit neuer medizinischer Ausrüstung, die im Zusammenhang mit ihrer Umstrukturierung oder ihrer Einführung in das nationale Onkologienetz erworben wurden		Anzahl	0	226	Q2	2026	Zahl der Krankenhäuser mit neuer medizinischer Ausrüstung, die im Zusammenhang mit ihrer Umstrukturierung oder ihrer Einführung in das nationale Onkologienetz erworben wurden. Die gekaufte medizinische Ausrüstung trägt zur Verbesserung der Qualität der Versorgung, der Verfügbarkeit von Ressourcen und der Gewährleistung eines zeitnahen und umfassenden Zugangs zur Gesundheitsversorgung bei. Die Unterstützung erstreckt sich nur auf den Umfang der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, die aus dem Nationalen Gesundheitsfonds finanziert werden, und nicht auf kommerzielle Tätigkeiten.
D14G	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Ziel	Krankenhäuser mit verbesserter Infrastruktur im Zusammenhang mit ihrer Umstrukturierung oder ihrer		Anzahl	0	211	Q2	2026	Zahl der Krankenhäuser mit verstärkten Infrastrukturinvestitionen im Zusammenhang mit ihrer Umstrukturierung oder ihrer Einführung in das nationale Onkologienetz. Die verbesserte Infrastruktur trägt zur Verbesserung der Qualität der Versorgung,

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
			Einführung in das nationale Onkologienetz							der Verfügbarkeit von Ressourcen und der Gewährleistung eines zeitnahen und umfassenden Zugangs zur Gesundheitsversorgung bei. Die Unterstützung erstreckt sich nur auf den Umfang der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, die aus dem Nationalen Gesundheitsfonds finanziert werden, und nicht auf kommerzielle Tätigkeiten.
D15G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung der digitalen Gesundheitsdienste	Meilenstei n	Einführung neuer elektronischer Dienste, u. a.: —die Instrumente zur Analyse der Patientengesundheit; —Instrument zur Unterstützung der Entscheidungsfindung für Ärzte auf der Grundlage von KI-Algorithmen; und —Zentralregister für medizinische Daten, die in andere wichtige Gesundheitssysteme integriert sind	Beginn des vollständigen Betriebs				Q1	2026	Es werden Dienste zur verstärkten Nutzung moderner Technologien und zur Weiterentwicklung elektronischer Gesundheitsdienste in Betrieb genommen. Sie umfassen: — Instrumente zur Unterstützung der Analyse des Gesundheitszustands des Patienten; — Instrumente zur Aggregation von Daten verschiedener Geräte, die medizinische Messungen oder Messungen im Zusammenhang mit dem Lebensstil des Patienten durchführen und die dann auf das Internetkonto des Patienten (IKP) übertragen werden, sowie durch die Umsetzung des Projekts zur Entwicklung von Algorithmen für künstliche Intelligenz; und — Unterstützung des Entscheidungsprozesses des Arztes. Sie umfasst auch den Aufbau eines

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										zentralen Datenspeichers für medizinische Daten und die Einrichtung und Bereitstellung einer elektronischen Datenbank (Repository) für medizinische Daten (medizinische Dokumentation).
D16G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung der digitalen Gesundheitsdienste	Meilenstei n	Sicherheitseinsatzzentrum (SOC) des Zentrums für elektronische Gesundheitsdienste	Beginn des vollständigen Betriebs				Q4	2025	Mit der Maßnahme sollen die IT-Ressourcen des Zentrums für elektronische Gesundheitsdienste gestärkt und an den wachsenden Bedarf im Bereich der Cybersicherheit angepasst werden, indem —Umsetzung des integrierten Managementsystems, Ausbau der Sicherheitssysteme, Durchführung eines Sicherheitsprogramms für Planungs- und Entwicklungsarbeiten im Bereich der IT-Systeme, Aufbau des Sicherheitseinsatzzentrums im Zentrum für elektronische Gesundheitsdienste.
D17G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung der digitalen Gesundheitsdienste	Meilenstei n	Zentrum für digitale medizinische Dokumentation	Beginn des vollständigen Betriebs				Q3	2025	Es wird ein Zentrum für die Digitalisierung der medizinischen Dokumentation eingerichtet, dessen Hauptaufgabe darin besteht, die medizinische Dokumentation zu strukturieren und in nutzbare elektronische Patientenakte (HER) zu übertragen.
D18G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung der digitalen Gesundheitsdienste	Ziel	Geschichte der Interaktion der Patienten mit der Gesundheitsversorgung in medizinischen		% (Prozentsatz)	0	30	Q1	2026	Anteil der bisherigen Interaktionen der Patienten mit der Gesundheitsversorgung in medizinischen Einrichtungen digitalisiert mit dem Ziel, die Dokumente in der individuellen elektronischen Patientenakte (EHR) digital darzustellen, mit einer strukturierten Darstellung der Daten, die

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
			Einrichtungen digitalisiert							eine Weiterverarbeitung ermöglicht. Das Ziel bezieht sich auf die von den Gesundheitseinrichtungen aufbewahrte Papierdokumentation.
D19G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung der digitalen Gesundheitsdienste	Ziel	T1 – Medizinische Dokumente digitalisiert		% (Prozentsatz)	10	30	Q1	2025	30 % der Gesamtzahl der Typen medizinischer Dokumente sind zu digitalisieren.
D20G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung der digitalen Gesundheitsdienste	Ziel	T2 – Medizinische Dokumente digitalisiert		% (Prozentsatz)	30	60	Q1	2026	60 % der Gesamtzahl der Typen medizinischer Dokumente werden digitalisiert.
D21G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung der digitalen Gesundheitsdienste	Ziel	Zentrale/regionale Gesundheitsdienstlei ster, die mit dem zentralen Speicher für medizinische Daten verbunden sind, und zentrale/regionale Gesundheitsdienstlei ster, die mit dem KI- gestützten Instrument zur Unterstützung der Entscheidungsfindu ng ausgestattet sind		% (Prozentsatz)	0	30	Q1	2026	30 % der Gesundheitsdienstleister (auf zentraler oder regionaler Ebene), die an den zentralen elektronischen Speicher für medizinische Daten angeschlossen sind, einschließlich. 30 % der Gesundheitsdienstleister (auf zentraler oder regionaler Ebene) werden mit dem KI-gestützten Instrument zur Unterstützung der Entscheidungsfindung ausgestattet.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
D22G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung der digitalen Gesundheitsdienste	Ziel	Erwachsene Patienten, die unter das Instrument zur Analyse der Patientengesundheit fallen		% (Prozentsatz)	0	70	Q1	2026	70 % der erwachsenen Patienten werden durch das Instrument zur Analyse der Patientengesundheit abgedeckt.
D23G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals	Meilenstei n	Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft und über die Berufe der Physiker und Zahnärzte zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung von Studierenden im Medizinbereich ab dem akademischen Jahr 2021/2022 in Polen	Bestimmung in der Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft und über die Berufe der Physiker und Zahnärzte zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung ab dem akademischen Jahr 2021/2022 für Studierende im Bereich Medizin in Polen auf Hochschulebene (einschließlich Studierende, die ihr Studium vor dem akademischen				Q4	2021	<p>Das Gesetz tritt in Kraft und sieht die Möglichkeit vor, finanzielle Unterstützung in Form eines Darlehens für Studierende eines bezahlten Medizinstudiums auf Hochschulebene in Anspruch zu nehmen. Der Student muss die Möglichkeit haben, eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens oder eine Verlängerung der Kreditlaufzeit zu beantragen.</p> <p>Nach Erfüllung bestimmter im Gesetz festgelegter Bedingungen muss der Student einen teilweisen oder vollständigen Erlass des Studiendarlehens beantragen können. Studierende, die die Unterstützung in Anspruch nehmen, können einen vollständigen Erlass des Darlehens beantragen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:</p> <p>— nach Abschluss für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses in Einrichtungen, die im Hoheitsgebiet der Republik Polen medizinische Tätigkeiten ausüben und aus öffentlichen Mitteln finanzierte Gesundheitsdienstleistungen</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
				Jahr 2021/2022 aufgenommen haben), unter Angabe des Inkrafttretens						erbringen, und — Erwerb des Titels eines Facharztes innerhalb des genannten Zeitraums in einem Bereich der Medizin, der am Tag des Beginns der Facharztausbildung als vorrangig anerkannt ist. Eine Person, die diese beiden Bedingungen erfüllt, muss das Darlehen für medizinische Studien nicht zurückzahlen. Die genauen Bedingungen und das Verfahren für die Stornierung des Darlehens werden im Gesetzgebungsakt festgelegt.
D24G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals	Ziel	Zahl der Studierenden von Medizinuniversitä ten, die finanzielle Unterstützung gemäß dem Gesetz über Hochschulbildung und Wissenschaft und über die Berufe der Physiker und Zahnärzte erhalten haben		Anzahl	0	9 947	Q2	2026	9947 Studierende erhalten finanzielle Unterstützung in Form eines Darlehens für Studierende eines bezahlten Studiums in polnischer Sprache im Bereich Medizin auf der Grundlage der Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft und über die Berufe der Physiker und Zahnärzte.
D25G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals	Meilenstei n	Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf des Sanitätsarztes und die Selbstverwaltung von Sanitätern, mit	Bestimmung des Gesetzes über den Beruf des Sanitätsarztes und die Selbstverwaltung von Sanitätern				Q3	2022	Um die Kompetenzen von Sanitätern zu verbessern, tritt ein Rechtsakt in Kraft und ermöglicht die Einrichtung von Studiengängen des zweiten Zyklus im Bereich der Heilmedizin, d. h. zweijährige Studiengänge, die mit dem Erwerb eines Masterabschlusses enden. Der Erwerb des

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
			dem die Möglichkeit eingeführt wird, Programme des zweiten Zyklus im Bereich der Vorbereitung auf den Beruf des Sanitätsarztes zu schaffen	über dessen Inkrafttreten						Titels eines Facharztes ermöglicht es den Sanitätern, zusätzliche Qualifikationen zu erwerben, die in eine höhere Einstufung in die Gehaltsgruppe überdacht werden sollen.
D26G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals	Ziel	Anzahl der Sanitäter, die ihren Masterabschluss abgeschlossen haben	Anzahl	0	1 250	Q4	2025	1250 Sanitäter müssen ihr zweites Studium in medizinischen Notfalldiensten abgeschlossen haben.	
D27G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals	Meilenstei n	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Verbesserung der Attraktivität medizinischer Berufe und der Arbeitsbedingungen für medizinisches Personal	Bestimmungen in den Rechtsakten, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten				Q4	2022	Ein Paket von Rechtsakten tritt in Kraft und besteht aus einer Verordnung über die fachliche Eignung von Ärzten und Zahnärzten, einer Änderung der Verordnung über das Postgraduiertenpraktikum für Ärzte und Zahnärzte, einer Änderung der Verordnung über den zentralen Lehrplan für die Ausbildung in Berufen der beruflichen Bildung, einer Änderung des Gesetzes über die Methode zur Bestimmung des niedrigsten Grundgehalts bestimmter in Gesundheitseinrichtungen beschäftigter Arbeitnehmer, einschließlich Bestimmungen über: 1) Erhöhung der Flexibilität des postgraduierten medizinischen Ausbildungsprozesses durch Verringerung der Zahl der Spezialisierungen zugunsten

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										<p>zertifizierter medizinischer Kompetenzen und Änderung des Postgraduierten-Praktikums;</p> <p>2) Einführung eines zentralen Systems für die Qualifizierung und Zuweisung von Spezialisierungsplätzen, Entlassung von Ärzten durch Durchführung von Fachschulungen im Bereich der Betriebshilfe für Krankenschwestern und Krankenpfleger;</p> <p>4) Aktualisierung des niedrigsten Grundgehalts der Beschäftigten in Gesundheitseinrichtungen durch Erhöhung der Beschäftigungsquoten für alle Berufsgruppen, auf die im Gesetz vom 8. Juni 2017 Bezug genommen wird, und um ein halbes Jahr die Anforderung, dass alle medizinischen Einrichtungen gesetzlich garantierte Grundgehälter für medizinisches Personal einhalten müssen: Ärzte, Zahnärzte, in der Ausbildung befindliche Ärzte und Zahnärzte, Krankenschwestern und Hebammen, Labordiagnostiker, Physiotherapeuten, Apotheker und andere medizinische Fachkräfte und</p> <p>5) Übertragung einiger Kompetenzen von Krankenschwestern/Krankenpflegern auf medizinische Pflegekräfte.</p>
D28G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der	Ziel	Zahl der Ärzte und Zahnärzte, die eine Bescheinigung über ihre medizinische		Anzahl	0	54 000	Q2	2026	54000 Ärzte und Zahnärzte erhalten eine Bescheinigung über ihre zusätzliche medizinische Fachkompetenz. Die Bescheinigung über die

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	Zahl des medizinischen Personals		Kompetenz erhalten haben							Berufsqualifikationen wird von einer nationalen wissenschaftlichen Gesellschaft oder einem für eine bestimmte berufliche Qualifikation geeigneten staatlichen Forschungsinstitut ausgestellt und in das Register eingetragen, das vom Direktor des Medizinischen Zentrums für Postgraduiertenbildung geführt wird.
D29G	D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Unterrichtseinrichtungen im Hinblick auf die Anhebung der Zulassungsbeschränkungen für medizinische Studien	Meilenstei n	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Schaffung eines Systems von Anreizen für die Aufnahme und Fortsetzung des Studiums an ausgewählten medizinischen Hochschulfakultäten durch Stipendien, Studienfinanzierung und Mentoring	Bestimmung im Rechtsakt über dessen Inkrafttreten				Q2	2022	Der Rechtsakt zur Einführung eines befristeten Systems von Anreizen zur Steigerung der Attraktivität medizinischer Studien umfasst die Möglichkeit, — Gewährung von Stipendien, Kofinanzierung bezahlter Studien und Finanzierung der Betreuung von Studierenden von Krankenpflege-, Hebammen- und Notfalldiensten; und — Gewährung von Stipendien für Studierende in den Bereichen Medizin, Medizin und Zahnheilkunde, medizinische Analyse sowie Pharmazie und Physiotherapie. Der Rechtsakt zur Einführung des Systems enthält die Verpflichtung, die Leistung des Systems am Ende des ARF-Zeitraums zu überprüfen und die Auswirkungen des umgesetzten Anreizsystems auf die Zahl der Studierenden in der Bildung zu analysieren, um über eine mögliche Wiederaufnahme zu entscheiden.
D30G	D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der	Ziel	Zahl der Studierenden in den		Anzahl	0	25 400	Q2	2026	25400 Studierende und Hochschulabsolventen haben Unterstützung

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	Modernisierung und Nachrüstung von Unterrichtseinrichtungen im Hinblick auf die Anhebung der Zulassungsbeschränkungen für medizinische Studien		Bereichen Krankenpflege, Hebammen, medizinische Notfalldienste, Medizin, Zahnheilkunde, medizinische Analyse, Physiotherapie und Pharmazie, die ein Stipendium erhalten haben, sowie Studierende oder Absolventen von Krankenpflege-, Hebammen- und Notversorgungsdiensten im Rahmen eines Stipendiums, einer Studienkofinanzierung oder Mentoring							<p>auf der Grundlage des „Systems von Anreizen für die Aufnahme und Fortsetzung eines Studiums an ausgewählten medizinischen Fakultäten durch Stipendien, Studienfinanzierung und Mentoring“ in mindestens einem der folgenden Formen erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ein Stipendium für einen abgeschlossenen dreijährigen Bildungsgang, die Kofinanzierung eines abgeschlossenen ersten Studienzyklus oder die Zuweisung eines Mentors, für Studierende von Krankenpflege-, Hebammen- und medizinischen Notfallstudenten, oder</li> <li>— Zuweisung eines Mentors für Absolventinnen und Absolventen von Krankenpflege-, Hebammen- und Sanitäternstudiengängen oder</li> <li>— ein Stipendium für einen dreijährigen Studienaufenthalt für Studierende in den Bereichen Medizin, Zahnheilkunde, Medizinanalytiker, Physiotherapie und Pharmazie.</li> </ul> <p>4400 Studierende erhalten eine Kofinanzierung des Studiums im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen. 6000 Studierende erhalten ein Stipendium entsprechend den vorstehenden Bestimmungen. Mindestens 15000 Studierende oder Absolventinnen und Absolventen müssen</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										entsprechend den vorstehenden Bestimmungen einen Mentor erhalten.
D31G	D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Unterrichtseinrichtungen im Hinblick auf die Anhebung der Zulassungsbeschränkungen für medizinische Studien	Ziel	Zahl der modernisierten Lehreinrichtungen für die präklinische Ausbildung (einschließlich medizinischer Simulationszentren), angepasste Einrichtungen der klinischen Basis für den Unterricht in zentralen klinischen Krankenhäusern, modernisierte Bibliotheksinfrastrukturen und Schlafgelegenheiten an medizinischen Universitäten		Anzahl	0	212	Q4	2025	Es werden 212 Projekte abgeschlossen, darunter: — Renovierung, Nachrüstung der didaktischen Basis für die vorklinische Ausbildung und Schaffung neuer Einrichtungen (einschließlich medizinischer Simulationszentren). 140 Anlagen werden unterstützt (einschließlich des Baus neuer Anlagen); — Modernisierung oder Schaffung einer klinischen Basis für die Ausbildung von Studierenden in zentralen klinischen Krankenhäusern (Anpassung des Betriebs dieser Basis an epidemiologische Risiken, Anbindung der Kliniken in anderen medizinischen Einrichtungen mit zentralen klinischen Krankenhäusern, Entwicklung notwendiger Kliniken in Defizitbereichen wie Infektionskrankheiten und Onkologie). 42 Einrichtungen werden unterstützt; Renovierung von Bibliotheken an medizinischen Universitäten, um eine kontaktfreie Nutzung der Bibliotheksressourcen und sichere Orte für Selbststudium zu gewährleisten. 3 Projekte zur Renovierung von Bibliotheken werden unterstützt; und — Renovierung von Studentenschlafes an medizinischen Universitäten, um sie an die Bedürfnisse anzupassen, die sich aus den

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Hygienevorschriften ergeben. Es werden 27 Projekte zur Renovierung von Studentenschlafes gefördert.  Der Erwerb von Grundstücken ist nicht abgedeckt. Die Projekte werden auf der Grundlage von Ausschreibungen oder offenen Zuschusswettbewerben durchgeführt. Die Auswahl der Empfänger erfolgt auf transparente und objektive Weise.  Jede Finanzhilfevereinbarung enthält den erhaltenen finanziellen Betrag und die Einzelheiten des Projekts.
D32G	D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen Forschungs- und Entwicklungspotenzials auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Meilenstei n	Inkrafttreten des Gesetzes über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln	Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten				Q4	2022	Das Gesetz über klinische Prüfungen von Humanarzneimitteln tritt in Kraft und umfasst: transparente Regeln und — Zusätzliche Einrichtungen und Mechanismen zur Förderung klinischer Prüfungen in Polen und zur Verbesserung der Qualität und Straffung klinischer Prüfungen in Polen. Mit diesem Gesetz wird auch der Rechtsrahmen für den biomedizinischen Sektor im Allgemeinen in Polen, einschließlich Forschung und Entwicklung, aktualisiert, soweit eine solche Aktualisierung im Strategieplan der Regierung für die Entwicklung des

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										biomedizinischen Sektors in Polen als notwendig erachtet wird.
D33G	D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen Forschungs- und Entwicklungspotenzials auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Meilenstein	Inkrafttreten oder Durchführung der im Strategieplan der Regierung für die Entwicklung des biomedizinischen Sektors festgelegten Leitaktionen im Einklang mit dem im Strategieplan festgelegten Zeitplan	Bestimmungen in den zugrunde liegenden Dokumenten, aus denen ihr Inkrafttreten oder ihre Durchführung hervorgeht, je nach Art der im Strategieplan genannten Leitaktionen				Q4	2022	Maßnahmen, die im Strategieplan als „Leitaktionen“ ausgewiesen sind, treten in Kraft oder werden im Einklang mit dem im Strategieplan enthaltenen Zeitplan und in dem im Strategieplan festgelegten Umfang durchgeführt. Der Strategieplan selbst in Form einer Entschließung des Ministerrats wird 2022 angenommen. Zu den Schlüsselmaßnahmen gehören die Konzeption des Managementsystems für die Sektorentwicklung, die erste Vergabe von Auswahlverfahren in prioritären Bereichen und die ständige Überwachung des polnischen biomedizinischen Marktes.
D34G	D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Meilenstein	Inbetriebnahme einer elektronischen Plattform für das polnische Netz klinischer Forschungszentren	Inbetriebnahme der Plattform für das polnische Netz klinischer Forschungszentren				Q4	2022	Die elektronische Plattform wird in Betrieb genommen, um die Kommunikation zwischen den Netzwerkmitgliedern, einschließlich kommerzieller und nichtkommerzieller klinischer Forschungszentren, zu erleichtern. Die Plattform umfasst Instrumente zur Koordinierung des Netzbetriebs, ein zentrales Register für in Polen durchgeführte klinische Prüfungen, eine Suchmaschine zur Identifizierung klinischer Prüfungen, eine Website, die die oben genannte Suchmaschine für Patienten nutzt, die eine Möglichkeit zur Teilnahme an klinischen Prüfungen suchen, und eine

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Suchmaschine für Fachleute, die klinische Prüfungen entwickeln oder durchführen.
D35G	D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Meilenstein	Einrichtung eines spezialisierten Forschungs- und Analysezentrums	Abschlussbericht über den Abschluss des Baus des Forschungs- und Analysezentrums, einschließlich mindestens 41 Labors für Biosicherheit und eines Schulungsbereichs mit Campus				Q2	2026	<p>Der Bau der Infrastruktur des Forschungs- und Analysezentrums wird abgeschlossen. Der Abschluss erfolgt nach der Bestätigung der Einhaltung der technischen Spezifikationen und vertraglichen Verpflichtungen des Projekts, die im Einklang mit dem nationalen Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen durchgeführt wird.</p> <p>Die bereitgestellte Infrastruktur umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— das Forschungs- und Analysezentrum mit dem Status eines staatlichen Forschungsinstituts der Klasse A auf dem Eigentum des Nationalen Instituts für öffentliche Gesundheit NIH – Nationales Forschungsinstitut in ul. Powińska 61/63 in Warschau,</li> <li>— mindestens 41 Laboratorien mit Biosicherheitsniveaus, darunter 20 BSL-1-Labore, 19 BSL-2-Labore, ein BSL-3-Labor für Umweltforschung und ein BSL-3±Labor für die Erforschung von Humanmaterial, einschließlich Laboratorien für Diagnosezwecke. Mit einem europäischen Laboratorium für biologische Sicherheit wird eine Kooperationsvereinbarung über den Aufbau von Kapazitäten der nationalen</li> </ul>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Sachverständigen für technische Labors geschlossen, und — ein Campus von ca. 3 000 m <sup>2</sup> , der für Schulungen vorgesehen ist.
D36G	D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Ziel	Anzahl der finanzierten Projekte für Forschungseinheiten und Unternehmer im biomedizinischen Sektor		Anzahl	0	80	Q2	2026	Abschlussberichte über die Durchführung von 80 geförderten Projekten werden genehmigt. Forschungseinheiten und Unternehmer im Bereich pharmazeutische Innovationen, Medizinprodukte und IT-Lösungen werden im Einklang mit dem Strategieplan für die Entwicklung des biomedizinischen Sektors in Polen unterstützt. Der Schwerpunkt der Wettbewerbe liegt auf Produktinnovationen wie Arzneimitteln, der Entwicklung von Medizinprodukten, insbesondere für die mobile Nutzung, sowie der Entwicklung und Umsetzung von IKT-Instrumenten für medizinische und gesundheitliche Zwecke. Die Projekte werden durch offene und in Auftrag gegebene Auswahlverfahren für Finanzhilfen ausgewählt. Jede Finanzhilfevereinbarung enthält den erhaltenen finanziellen Betrag und die Einzelheiten des Projekts.
D37G	D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Ziel	Anzahl der eingerichteten Zentren zur Unterstützung klinischer Studien		Anzahl	10	43	Q2	2026	Die Einrichtung von 33 zusätzlichen Zentren zur Unterstützung klinischer Studien (CTSC) wird abgeschlossen. Sie sind in der Struktur kleinerer und lokaler Gesundheitseinrichtungen angesiedelt und spielen eine zentrale Rolle bei der

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbas is	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										professionellen Unterstützung (von Krankenhäusern) für Organisationen der klinischen Forschung und Sponsoren klinischer Studien (pharmazeutische Unternehmen) bei der Förderung der Aushandlung, der Auftragsvergabe und des Beginns klinischer Prüfungen. CTSC erhält Mittel für Investitionen und die institutionelle Entwicklung. Sie sind verpflichtet, Schulungen für medizinisches Personal durchzuführen und Maßnahmen zur Sensibilisierung der Patienten im Bereich der Terrorismusbekämpfung durchzuführen.  Jede Finanzhilfevereinbarung enthält den erhaltenen finanziellen Betrag und die Einzelheiten des Projekts.

### **D.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen**

#### **D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität der Langzeitpflegedienste von Gesundheitsdienstleistern auf Bezirksebene**

Ziel der Reform ist es, die Umwandlung von Bezirkskliniken in Langzeitpflege- und Geriatriestationen oder -zentren zu unterstützen. Die Reform beruht auf einem speziellen Rechtsakt, der auf den Schlussfolgerungen einer Überprüfung des Potenzials für die Einrichtung von Langzeitpflege- und Geriatriestationen/-zentren in Bezirkskrankenhäusern in Polen aufbaut. Die Reform steht auch im Einklang mit der vom Gesundheitsministerium ausgearbeiteten Deinstitutionalisierungsstrategie (Anhang zum „Strategischen Rahmen für die Entwicklung des Gesundheitssystems in Polen 2021-27 – Gesunde Zukunft“).

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

#### **D1.2.1 Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene**

Mit der Investition werden Projekte für notwendige Bau- oder Renovierungsarbeiten und den Erwerb von Ausrüstung für Bezirkskliniken unterstützt, die im Rahmen der Transformationspläne Langzeitpflege- und Geriatriestationen oder -zentren einrichten. Die Anlageverträge werden durch transparente und klare Bestimmungen und im Einklang mit den Zielen der Reform D.1.2 vergeben. Die Investitionen werden auf der Grundlage von Qualitätssicherungsmechanismen für integrierte Pflege- und Betreuungsdienste getätigt, die Fragen der Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit behandeln.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### **D3.2 Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung des Sektors Arzneimittel und Medizinprodukte**

Ziel der Reform ist die Einführung eines Rechtsrahmens, der die Anziehung und Steigerung der Herstellung von Arzneimitteln und pharmazeutischen Wirkstoffen in Polen erleichtert. Dies soll dazu beitragen, die Sicherheit der Arzneimittelversorgung Polens zu erhöhen. Mit dem neuen Rahmen soll der analytische Rahmen für die Ermittlung der Lücken und Schwachstellen der API-Angebote in Polen gestärkt werden. Sie unterstützt auch Unternehmer, die sich für die Herstellung der Arzneimittel entscheiden, die von potenziellen Versorgungsengpässen in Polen betroffen sind.

Die Reform wird mit der Umsetzung der Arzneimittelstrategie für Europa auf Unionsebene verknüpft.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

#### **D3.2.1 Entwicklung des Potenzials des Sektors Arzneimittel und Medizinprodukte – Investitionen im Zusammenhang mit der Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen in Polen**

Ziel der Investition ist die Unterstützung von Projekten im Bereich der API-Entwicklung. Die Unterstützung soll die Entwicklung von APIs (einschließlich proprietärer, biosimilars und generischer APIs) und damit zusammenhängender Produktionslinien für Medizinprodukte

unterstützen, auch durch den Bau/Erweiterung der erforderlichen Infrastruktur. In diesem Bereich sind mindestens 11 APIs zu unterstützen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

#### D.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
D1L	D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität der Langzeitpflegedienste von Gesundheitsdienstleistern auf Bezirksebene	Meilenstein	Überprüfung des Potenzials für die Einrichtung von Langzeitpflege- und Geriatriestationen/-zentren in Bezirkskliniken in Polen	Veröffentlichung				Q2	2022	Veröffentlichung einer Überprüfung im Rahmen der allgemeinen strategischen Analyse der Langzeitpflege in Polen, die unter Komponente A vorgeschen ist, in Bezug auf das Potenzial für die Einrichtung von Langzeitpflege- und Geriatriestationen/-zentren in Bezirkskliniken (einschließlich der Umwandlung von Teilen von Bezirkskliniken). Bei der Überprüfung wird insbesondere untersucht, wie — die Verfügbarkeit von Langzeitpflegediensten erhöhen, indem festgestellte Lücken bei der Langzeitpflege, insbesondere auf Bezirksebene, geschlossen werden; Beseitigung von Ungleichheiten beim Zugang zu Langzeitpflegediensten; Verbesserung der Arbeitsbedingungen für medizinisches Personal; und Verbesserung der Qualität der Langzeitpflege.
D2L	D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität der Langzeitpflegedienste von Gesundheitsdienstleistern auf Bezirksebene	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Unterstützung der Einrichtung von Langzeitpflege- und Geriatriestationen/-zentren in Bezirkskliniken auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung	Bestimmung im Rechtsakt über das Inkrafttreten				Q3	2022	Inkrafttreten eines Rechtsakts auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung des Potenzials für die Einrichtung von Langzeitpflege- und Geriatriestationen/-zentren in Bezirkskrankenhäusern in Polen. In dem Rechtsakt wird festgelegt, wie die Unterstützung für die Einrichtung von Langzeitpflegeeinrichtungen und Geriatrien und/oder Zentren in Bezirkskliniken die Versorgung u. a. für Senioren auf lokaler Ebene verbessern soll.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Der Rechtsakt steht im Einklang mit dem „Strategischen Rahmen für die Entwicklung des Gesundheitssystems in Polen 2021-27 – Eine gesunde Zukunft“.
D3L	D1.2.1 Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene	Meilenstein	Liste der Bezirkskliniken, die auf der Grundlage spezifischer Auswahlkriterien für die zusätzliche Förderung der Schaffung langfristiger und geriatrischer Betten ausgewählt wurden	Veröffentlichung der Liste ausgewählter Krankenhäuser				Q2	2023	Es ist eine Liste der Bezirkskliniken vorzulegen, die für eine zusätzliche Unterstützung für die Schaffung von langfristigen und geriatrischen Betten ausgewählt wurden. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage klarer und transparenter Kriterien. Diese Kriterien umfassen die örtlichen Bedingungen für: demografische Entwicklungen, Bevölkerungsdichte, Langzeitpflegebedarf, Sättigung von Langzeitpflege-/Geniatriendiensten, Qualität der Pflege und — Einhaltung der Umstrukturierungspläne oder gleichwertigen Unterlagen für ein bestimmtes Krankenhaus. Ein gleichwertiges Dokument muss mindestens folgende Angaben enthalten: Informationen über Maßnahmen zur Gewährleistung einer soliden Finanzlage der betroffenes Krankenhaus, einschließlich Einzelheiten zur Art dieser Maßnahmen, zu ihrem Zeitplan, zu ihren Kosten und zu erwartenden Kosten die finanziellen Ergebnisse, die für die Durchführung dieser Maßnahmen zuständige Stelle und die Überwachungsmodalitäten.
D4L	D1.2.1 Entwicklung der Langzeitpflege durch	Ziel	Unterzeichnung von Verträgen zwischen		Anzahl	0	50	Q4	2023	Anzahl der unterzeichneten Verträge über Investitionstätigkeiten. Der Vertrag wird

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene		Bezirkskliniken und dem Gesundheitsministerium (oder einer anderen vom Ministerium benannten Einrichtung) über Investitionsförderung bei der Schaffung von Langzeitpflege- und Geriatriestationen/-zentren							zwischen dem Krankenhaus und dem Gesundheitsministerium (oder einer anderen vom Ministerium benannten Einrichtung) unterzeichnet. Die Verträge beruhen auf transparenten und klaren Bestimmungen und tragen zum Ziel der Entwicklung der Langzeitpflege und der Geriatrieversorgung bei. Mit der Investition werden notwendige Bau- oder Renovierungsarbeiten und die Anschaffung von Ausrüstung unterstützt.
D5L	D1.2.1 Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene	Ziel	Abgeschlossene Projekte zur Entwicklung der Langzeitpflege und der Geriatrieversorgung in Bezirkskrankenhäusern		Anzahl	0	50	Q2	2026	Mindestens 50 Projekte auf der Grundlage unterzeichneter Verträge sind abzuschließen. Die Projekte tragen zum Ziel der Entwicklung der Langzeitpflege und der Geriatrieversorgung in Bezirkskrankenhäusern bei, indem sie deren Verfügbarkeit erhöhen, einen umfassenden Zugang fördern und die Qualität verbessern. Mit den Projekten werden notwendige Bau- oder Renovierungsarbeiten und die Anschaffung von Ausrüstung unterstützt.
D6L	D3.2 Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung des Sektors Arzneimittel und Medizinprodukte	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Gewährleistung der Sicherheit der Arzneimittelversorgung, einschließlich Lösungen zur Behebung von Arzneimittelpässen	Bestimmung im Rechtsakt über das Inkrafttreten				Q2	2023	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung eines Rechtsrahmens zur Steigerung der Herstellung von Arzneimitteln und pharmazeutischen Wirkstoffen (API) in Polen. Dies soll dazu beitragen, die Sicherheit der Versorgung mit kritischen Arzneimitteln zu erhöhen. Der Rechtsakt enthält: Stärkung des analytischen Rahmens für die

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
			n und wesentlichen Schwachstellen in den Lieferketten							Ermittlung der Lücken und Schwachstellen der kritischen API-Angebote in Polen, einschließlich der Arbeit des API-Teams; — Ermächtigung des zuständigen Ministers, im Wege einer Verordnung eine Liste der zu entwickelnden kritischen pharmazeutischen Wirkstoffe (einschließlich derjenigen, die in Arzneispezialitäten, Biosimilars und Generika verwendet werden) anzunehmen; und — Ein Rahmen zur Schaffung von Anreizen für Unternehmer, die Arzneimittel in Polen herstellen. Diese Anreize und jede gewährte Unterstützung müssen auf klaren, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien beruhen. Der Rechtsakt soll zur Umsetzung der Arzneimittelstrategie für Europa beitragen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der strategischen Autonomie bei der Verfügbarkeit von Arzneimitteln in der EU.
D7L	D3.2.1 Entwicklung des Potenzials des Sektors Arzneimittel und Medizinprodukte – Investitionen im Zusammenhang mit der Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen in Polen	Meilenstein	Auswahl der zu unterstützenden Projekte für API-Produktionsarbeiten	Veröffentlichung der Liste der ausgewählten Projekte				Q3	2023	Die Liste der ausgewählten Projekte zur Schaffung oder Erweiterung von Produktionskapazitäten im Bereich der APIs (einschließlich proprietärer, biosimilars und generischer APIs) und verwandter Medizinprodukte wird im Anschluss an eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt.  Die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen enthaltenen Auswahlkriterien müssen diskriminierungsfrei und transparent sein. Sie enthalten die Anforderung, dass Projekte zur

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										<p>Herstellung kritischer API beitragen müssen. Zu diesem Zweck wird vor der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage des analytischen Rahmens für die Ermittlung der Lücken und Schwachstellen der Versorgung mit kritischen APIs in Polen eine Liste kritischer API erstellt.</p> <p>Die Auswahl der Projekte muss folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ein Projekt unterstützt eine API, die in der Liste der kritischen API aufgeführt ist;</li> <li>— ein Projekt muss aufzeigen, wie es zu den Zielen der Gewährleistung der Sicherheit der Arzneimittelversorgung beiträgt oder für die Sicherheit der Versorgung mit kritischen Arzneimitteln im Sinne des Rechtsakts zur Gewährleistung der Sicherheit der Arzneimittelversorgung von entscheidender Bedeutung ist;</li> <li>— ein Projekt verfügt über einen klaren Zeitplan, in dem die wichtigsten Meilensteine angegeben sind.</li> </ul>
D8L	D3.2.1 Entwicklung des Potenzials des Sektors Arzneimittel und Medizinprodukte – Investitionen im Zusammenhang mit der Herstellung von	Ziel	Anzahl unterstützter kritischer pharmazeutischer Wirkstoffe		Anzahl	0	11	Q4	2023	Anzahl kritischer pharmazeutischer Wirkstoffe (API) (einschließlich proprietärer, biosimilars und generischer API) und Medizinprodukte, die durch die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Projekte unterstützt werden. Die Projektdokumentation muss Folgendes enthalten:

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	pharmazeutischen Wirkstoffen in Polen									Ermittlung potenzieller Begünstigter mit entsprechenden Ausgaben; — Die Liste kritischer APIs (einschließlich proprietärer, biosimilars und generischer API), die mit jedem Projekt unterstützt werden sollen; — Die Analyse, wie das Projekt zu dem Ziel beitragen soll, die Sicherheit der Versorgung mit kritischen Arzneimitteln zu erhöhen.

## E. KOMPONENTE E: GRÜNE, INTELLIGENTE MOBILITÄT

Die Komponente des polnischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich in erster Linie mit den Herausforderungen des polnischen Verkehrssektors in Bezug auf Dekarbonisierung und Luftverschmutzung. Seit 1990 sind die verkehrsbedingten Emissionen um 214 % gestiegen, was vor allem auf einen erheblichen Anstieg des Straßenverkehrs zurückzuführen ist. Zwischen 2005 und 2019 hat sich der Straßenverkehr fast verdreifacht, während der entsprechende Anstieg im Schienenverkehr lediglich 9 % betrug. Mit der Komponente sollen Synergien zwischen der Dekarbonisierungsagenda und der Industrieagenda angestrebt werden. Angesichts der anhaltend hohen Zahl von Verkehrstoten im Land ist die Straßenverkehrssicherheit eine weitere Herausforderung, mit der sich die Komponente befasst. Die Komponente befasst sich auch mit dem Ausschluss bestimmter Gebiete von einem tragfähigen öffentlichen Verkehrsangebot.

Hauptziel der Komponente ist daher die Einführung von Reformen und Investitionen zur Förderung eines nachhaltigen Verkehrs durch den öffentlichen Stadtverkehr, saubere Fahrzeuge und die entsprechende Infrastruktur, die Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene und den intermodalen Verkehr. Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit werden durch Investitionsförderung für Unternehmen bei der Entwicklung CO2-freier Verkehrstechnologien angegangen. Die Straßenverkehrssicherheit wird durch umfassende Reformen und Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit bestimmter Straßenabschnitte angestrebt. Investitionen in den öffentlichen Verkehr im ländlichen Raum zielen darauf ab, diesen Verkehr zu einer tragfähigen Alternative zum Auto zu machen und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Inklusion zu stärken.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung bei, den Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Innovation, Verkehr, insbesondere auf Nachhaltigkeit, digitale Infrastruktur und Energieinfrastruktur, Gesundheitsversorgung und sauberere Energie, unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) zu legen und Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel zu konzentrieren, insbesondere digitale Infrastruktur, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung und nachhaltigen Verkehr, die zur schrittweisen Dekarbonisierung der Wirtschaft, auch in Kohleregionen, beitragen sollen (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) zu berücksichtigen ist. Alle im Rahmen dieser Komponente finanzierten Investitionsprojekte, für die eine Entscheidung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, müssen der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung entsprechen. Insbesondere müssen alle neuen Projekte, die einer UVP bedürfen, nach dem *Gesetz über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 2021 zur Änderung dieses Gesetzes und bestimmter anderer Gesetze genehmigt werden*. Die Bestimmungen der „Leitlinien für Abhilfemaßnahmen bei aus EU-Fonds kofinanzierten Projekten, die von dem

Vertragsverletzungsverfahren 2016/2046 betroffen sind“, die Polen am 23. Februar 2021 (Az. Ares(2021)1423319) mitgeteilt wurden, sind bei der Durchführung aller Investitionsprojekte zu berücksichtigen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 2021 eine Umweltentscheidung oder eine Bau- oder Entwicklungsgenehmigung beantragt oder erteilt wurde.

## **E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

### **E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel**

Ziel der Reform ist es, die verkehrsbedingten Treibhausgas- und Luftschaadstoffemissionen zu verringern und den Anteil alternativer Kraftstoffe durch ein breites Spektrum regulatorischer und nichtregulatorischer Maßnahmen zu erhöhen, die Teil einer umfassenden, langfristigen Strategie zur Verringerung der CO2-Emissionen im Verkehr sind.

Erstens soll dieses Ziel der Reform erreicht werden, indem die regionalen und lokalen Behörden verpflichtet werden, ab 2025 ausschließlich emissionsarme und emissionsfreie Busse in Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern zu kaufen. Diese Reform muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Zweitens wird die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel durch eine Reihe von Maßnahmen gefördert, mit denen die lokalen Behörden bei der Aufstellung und Umsetzung von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität unterstützt werden. Bis zum 31. März 2023 wird eine mit angemessenen Ressourcen ausgestattete Verwaltungsstruktur eingerichtet, um technische und finanzielle Unterstützung für die Entwicklung lokaler Pläne für nachhaltige urbane Mobilität bereitzustellen. Die Fortschritte werden anhand eines klar definierten Ziels überwacht.

Das dritte Element dieser Reform besteht in der Einführung einer Zulassungsgebühr und einer Eigentumssteuer für emissionsrelevante Fahrzeuge im Einklang mit dem Verursacherprinzip bis Juni 2026. Die Auswirkungen dieser Reform in Verbindung mit anderen Maßnahmen auf die Einführung sauberer Fahrzeuge werden an einem spezifischen Ziel für die Erhöhung des Anteils von Elektrofahrzeugen gemessen.

Ferner wird ein spezifisches Ziel für die Zahl der aus dem öffentlichen Busverkehrsfonds unterstützten Buslinien festgelegt, um die Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel zu fördern.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### **E1.1.1 Förderung einer CO2-armen Wirtschaft**

Das allgemeine Ziel der Investition besteht darin, zur Entwicklung einer CO2-armen und CO2-freien Wirtschaft beizutragen, indem die Industrie für saubere Mobilität und Energiesektoren unterstützt wird. Das spezifische Ziel der Investition besteht darin, das Potenzial ausgewählter Sektoren zur Entwicklung CO2-freier und CO2-armer Produktlösungen zu erhöhen.

Diese Ziele werden durch die Einrichtung eines speziellen Finanzierungsinstruments (Fonds) für oben genannte Industrieprojekte verfolgt. Geförderte Produkte und Technologien können insbesondere Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit Schwerpunkt auf einer CO2-armen Wirtschaft mit Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien innovativen Lösungen im Bereich der nachhaltigen

Mobilität und emissionsfreier und emissionsärmer Energiequellen umfassen. Begünstigte sind in erster Linie KMU und Mid-Caps. Dieser Fonds wird zusammen mit seiner Anlagestrategie bis zum 30. Juni 2022 eingerichtet. Die Leistung des Fonds im Hinblick auf seine Ziele wird anhand spezifischer Zielvorgaben in Bezug auf die Produktionskapazität neuer emissionsfreier Fahrzeuge und die Produktions- und Speicherkapazität von jährlich produzierten emissionsfreien/ emissionsarmen Speicheranlagen sowie Lösungen für nachhaltige Mobilität und emissionsfreie und emissionsarme Energiequellen (ausgenommen Kompressions- und Flüssigerdgas) überwacht. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) im Einklang steht, schließen die Auswahlkriterien des Finanzinstruments die folgende Liste von Tätigkeiten aus: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung<sup>30</sup>; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen<sup>31</sup>; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>32</sup> und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung<sup>33</sup>; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **E1.1.2 Nulle und emissionsarme öffentliche Verkehrsmittel (Busse)**

Ziel der Investition ist es, den öffentlichen Verkehr sauberer zu gestalten und seine Attraktivität gegenüber Privatfahrzeugen zu erhöhen.

Die Investition besteht in der Anschaffung von 579 sauberen Bussen für den innerstädtischen (emissionsfreien und emissionsarmen) Verkehr bis zum 30. Juni 2026.

Die erworbenen Fahrzeuge müssen den öffentlichen Verkehr in außerstädtischen Gebieten ermöglichen, die bisher vom Verkehr ausgeschlossen sind. Für den Antrieb emissionsfreier und emissionsärmer Busse sind verschiedene Arten von Technologien vorgesehen (elektrische Batterien, klassische Hybride und Plug-in, für Gas: einschließlich LNG, Flüssiggas, CNG und anderen Typen, die alle der EURO-VI-Norm entsprechen).

---

<sup>30</sup> Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) erfüllen.

<sup>31</sup> Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

<sup>32</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>33</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Dies soll zur Einführung von Technologien für alternative Kraftstoffe führen, um den Einsatz alternativer Kraftstoffe in anderen Verkehrsgebieten zu beschleunigen. Die Maßnahme soll Fahrzeuge unterstützen, die alle erforderlichen und aktuellen Normen für Einheiten erfüllen, die einen bestimmten Kraftstoff- und Antriebstyp verwenden.

## **E2.1 Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors**

Die Modernisierung der Eisenbahnen erfolgt durch eine Kombination von Reformen und Investitionen. Ziel der Reform ist es, die Widerstandsfähigkeit der Eisenbahnunternehmen zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz des Eisenbahnsektors im polnischen Verkehrssektor zu steigern.

Dies soll durch die Festlegung von Prioritäten für den intermodalen Verkehr und die Verbesserung der Kapazitäten für die Planung und Durchführung von Schienenverkehrsprojekten erreicht werden. Dies wird auch dadurch erreicht, dass die Infrastrukturbetreiber in die Lage versetzt werden, die Entgelte für den Zugang zur Infrastruktur zu senken und die Infrastrukturbetreiber für die Ermäßigungen dieser Entgelte zu entschädigen. Mit der Reform sollen die Kosten für die Verkehrsunternehmen gesenkt und sichergestellt werden, dass die Kapazität während einer Zeit geringerer Nachfrage nach Dienstleistungen erhalten bleibt, dass der Schienenverkehr wettbewerbsfähig bleibt und ein Rückgang des Verkehrsanteils des Sektors in Notfällen, Epidemien oder Epidemien vermieden wird.

Die Reform muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Die Rentabilität der Schiene im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern soll auch durch die Ausweitung des Mautsystems auf weitere 1 400 km Autobahnen und Schnellstraßen verbessert werden.

### **E2.1.1 Eisenbahnstrecken**

Ziel dieser Investition ist es, Kapazität und Geschwindigkeit sowohl für den Güter- als auch für den Personenverkehr zu erhöhen.

Die Investition besteht in der Modernisierung von 478 km Eisenbahnstrecken, einschließlich 300 km, mit TEN-V-Standards bis zum 30. Juni 2026. Die entsprechenden Finanzierungsvereinbarungen werden bis zum 31. Dezember 2024 unterzeichnet.

### **E2.1.2 Schienenfahrzeuge für den Personenverkehr**

Die Investition zielt darauf ab, die Attraktivität und Lebensfähigkeit des Schienenverkehrs zu erhöhen.

Dies wird durch den Erwerb von Fahrzeugeinheiten für den Fern- und Regionalverkehr erreicht. Die Fahrzeuge müssen emissionsfrei/elektrisch sein und mit dem Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystem ausgerüstet sein: 77 Einheiten für Regionalstrecken und 304 Einheiten (56 neue Lokomotiven und 248 modernisierte Wagen) für Fernstrecken (im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge). Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein. Die entsprechenden Finanzierungsvereinbarungen werden bis zum 31. März 2024 unterzeichnet.

### **E2.1.3 Intermodale Projekte**

Die Investition zielt darauf ab, den intermodalen Verkehr durch angemessene Investitionen zu unterstützen.

Die Investition besteht in der Erhöhung der Kapazität intermodaler Umschlagterminals mit Schwerpunkt auf Schienen-Straßen-Terminals und Fahrzeugen. Die entsprechenden Finanzierungsvereinbarungen werden bis zum 31. Dezember 2024 unterzeichnet. Die Auswirkungen der Investition werden an einem Ziel gemessen, das als relative Steigerung der Umschlagkapazität der im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans geförderten Terminals formuliert wird.

## **E2.2 Erhöhung der Verkehrssicherheit**

Ziel der Reform ist es, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, wobei der Schwerpunkt auf der Sicherheit schutzbedürftiger Verkehrsutzer liegt.

Die Reform besteht aus einer Reihe von Gesetzesänderungen, mit denen Fußgänger an Kreuzungen Vorrang erhalten, eine einheitliche Geschwindigkeit in geschlossenen Bereichen und ein Mindestabstand zwischen den Fahrzeugen eingeführt werden. Diese Gesetzesänderungen sollten bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft treten. Die Fortschritte bei der Reform werden im Einklang mit den Zielen der EU und der Mitgliedstaaten im Bereich der Straßenverkehrssicherheit im Hinblick auf einen relativen Rückgang der Zahl der Toten und Schwerverletzten verfolgt.

### **E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherheit**

Ziel der Investition ist die Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit.

Diese Investition besteht in der Modernisierung von 305 gefährlichen Straßen-Schwarz-/Hotspots, 90 km Länge von Ringstraßen, die zur Beseitigung sicherer schwarzer/Hotspots gebaut wurden, und 128 automatische Straßenüberwachungseinrichtungen.

Die Investitionen müssen bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **E2.2.2 Digitalisierung des Verkehrs**

Ziel der Maßnahme ist es, den Schienenverkehr und den öffentlichen Verkehr durch die Einführung digitaler Lösungen attraktiver und effizienter zu machen.

Die Maßnahme umfasst Investitionen in:

- Erwerb und Installation von 160 fahrzeugseitigen ERTMS-Ausrüstungen;
- Durchführung der Fernsteuerung an 35 Bahnhöfen;
- Modernisierung von Bahnübergängen an 45 Standorten;
- Bau und Renovierung lokaler Kontrollzentren und Investitionen in das Verkehrsmanagement;

bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen und bis zum 31. März 2025 den Bau von SDIP (Dynamic Passenger Information System) und anderen Systemen an 55 Standorten abzuschließen.

## E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
E1G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreund licher Verkehrsmittel	Meilenstei n	Inkrafttreten eines Gesetzes, das ab 2025 die Verpflichtung zum ausschließlichen Kauf emissionsarmer und emissionsfreier Busse in Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern vorsieht	Bestimmung in einem Gesetz über das Inkrafttreten				Q4	2022	In einem Gesetz ist eine Verpflichtung zur Einhaltung des Schwellenwerts für emissionsarme und emissionsfreie Busse bei durchgeführten Ausschreibungen festzulegen, wobei in bestimmten Fällen nur die Beschaffung solcher Fahrzeugtypen zulässig ist. Das Gesetz verpflichtet Städte mit mehr als 100000 Einwohnern zudem rechtlich dazu, ab 2025 nur noch an Einrichtungen, die ausschließlich emissionsfreie und emissionsarme Busse (Elektro- und Wasserstoff) nutzen, Beförderungsaufträge zu vergeben.
E2G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreund licher Verkehrsmittel	Meilenstei n	Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) und Annahme von Anreizen für die Umsetzung der Pläne für nachhaltige urbane Mobilität, die technische und finanzielle Unterstützung für alle funktionalen städtischen Gebiete durch das Infrastrukturministerium bieten	Bestimmung über das Inkrafttreten				Q1	2023	Einführung von Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP), Zu diesen Maßnahmen gehören: <ul style="list-style-type: none"><li>- eine neue Struktur für die Unterstützung der Umsetzung der Pläne für eine nachhaltige urbane Mobilität mit einem SUMP-Lenkungsausschuss, um die Entwicklung und Umsetzung der Pläne für eine nachhaltige urbane Mobilität anzuregen.</li><li>- ein SUMP-Kompetenzzentrum innerhalb des Infrastrukturministeriums, das lokale Gebietskörperschaften berät und finanziell unterstützt.</li></ul>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bevollmächtigter für SUMP im Ministerium für Infrastruktur.</li> </ul> <p>Der neue Rahmen ermöglicht die Bereitstellung angemessener technischer und finanzieller Unterstützung für Einrichtungen, die an der Ausarbeitung der Pläne für nachhaltige urbane Mobilität interessiert sind, und verbessert die Tätigkeiten der Zentralverwaltung in diesem Bereich.</p>
E3G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreund licher Verkehrsmittel	Meilenstei n	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Zulassungsgebühr für emissionsrelevante Fahrzeuge im Einklang mit dem Verursacherprinzip	Bestimmung im Rechtsakt über dessen Inkrafttreten				Q4	2024	Mit einem Rechtsakt werden finanzielle und steuerliche Maßnahmen eingeführt, mit denen die Nachfrage nach umweltfreundlicheren Fahrzeugen angekurbelt wird, einschließlich höherer Zulassungsgebühren für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und verstärkte Maßnahmen zur beschleunigten Abschreibung von Elektrofahrzeugen. Die Gebühr hängt von den CO2- und/oder NOx-Emissionen ab. Die Einnahmen aus Gebühren werden für die Verringerung negativer externer Verkehrseffekte und die Entwicklung emissionsärmer öffentlicher Verkehrsmittel sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten verwendet.
E4G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreund licher Verkehrsmittel	Meilenstei n	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Eigentumssteuer für emissionsrelevante Fahrzeuge im Einklang	Bestimmung im Rechtsakt über dessen Inkrafttreten				Q2	2026	Es wird eine Eigentumssteuer für Verbrennungsmotoren eingeführt, die mit den CO2- und NOx-Emissionen eines Fahrzeugs korreliert wird. Die Einnahmen aus der Steuer werden zur Verringerung negativer externer Effekte des Verkehrs und zur Entwicklung emissionsärmer öffentlicher Verkehrsmittel

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
			mit dem Verursacherprinzip							sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten verwendet.
E5G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreund licher Verkehrsmittel	Ziel	Städte mit neuen Plänen für nachhaltige urbane Mobilität angenommen		Anzahl	0	30	Q2	2025	Das quantitative Ziel bezieht sich auf die Zahl der Städte, die im Einklang mit dem SUMP- Konzept in der Mitteilung über den neuen EU- Rahmen für urbane Mobilität von 2021 einen neuen Plan für nachhaltige urbane Mobilität verabschieden.
E6G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreund licher Verkehrsmittel	Ziel	Buslinien, die aus dem öffentlichen Busverkehrsfonds gefördert werden		Anzahl	0	4 500	Q4	2024	Das Ziel bezieht sich auf die Zahl der Buslinien, die aus dem öffentlichen Busverkehrsfonds unterstützt werden. Aus dem Fonds wird der öffentliche Verkehr unterstützt, der zur Verringerung des Individualverkehrs und damit zur Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt beiträgt. Gleichzeitig wird im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Investitionsteil eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für emissionsfreie und emissionsarme Busse im Einklang mit DNSH durchgeführt.
E7G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreund licher	Ziel	Neue emissionsfreie Fahrzeuge		% (Prozentsatz)	0	100	Q2	2026	Ziel ist es, den Anteil neuer emissionsfreier Fahrzeuge am Markt (Pkw/Bus und schwere Nutzfahrzeuge) um mindestens 100 % zu erhöhen.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	Verkehrsmittel 1									Ende 2020 waren in Polen 10041 Elektrofahrzeuge zugelassen. Unter der Annahme dieser Zahl bedeutet dies, dass die Zahl der Elektrofahrzeuge am Ende des zweiten Quartals 2026 mindestens 20082 betragen muss.
E8G	E1.1.1 Förderung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Einrichtung eines Finanzierungsinstrument s (Fonds) für emissionsfreie/emsionssarme Mobilität und Energie	Genehmigung und Registrierung des Fonds, Genehmigung der Anlagestrategie durch die Leitungsorgane des Fonds				Q2	2022	Einrichtung des Finanzierungsinstruments („Fonds“) zur Unterstützung der emissionsarmen Wirtschaft in Polen, einschließlich der damit verbundenen Investitionsstrategie/-politik. Letzteres wird von den Leitungsgremien des Fonds angenommen, steht im Einklang mit dem Leitfaden der Kommission vom 22. Januar 2021 zu Finanzinstrumenten und enthält Auswahlkriterien, um die Einhaltung des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) bei im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen durch Anwendung der Nachhaltigkeitsprüfung, eine Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten sicherzustellen. Insbesondere wird die Übereinstimmung der geförderten Investitionen mit Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 der Habitat-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie sichergestellt und erforderlichenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder ein Screening gemäß der UVP-Richtlinie durchgeführt. Aus dem Fonds werden

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Finanzierungsinstrumente (Eigenkapital oder Fremdkapital) für Investitionsprojekte im Zusammenhang mit Forschungs- und Innovationsprozessen, dem Technologietransfer und der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit Schwerpunkt auf einer CO2-armen Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel bereitgestellt, wobei der Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien innovativen Lösungen im Bereich der nachhaltigen Mobilität und emissionsfreien bzw. emissionsarmen Energiequellen (mit Ausnahme von verdichtetem Erdgas und Flüssigerdgas) liegt, die in erster Linie von KMU und Midcap-Unternehmen umgesetzt werden. Die Verwaltung des Fonds wird einem Fondsmanager übertragen, der im Wege einer offenen Ausschreibung ausgewählt wird. Der Fonds-Investitionsausschuss wird eingerichtet und ist für die Genehmigung von Projekten von Endempfängern (Investoren) zuständig, die vom Fondsmanager auf der Grundlage der Markterfordernisse und in offener und marktkonformer Weise vorgeschlagen werden. Die Struktur des Fonds muss es ermöglichen, private Mittel zu mobilisieren. Mit den zugrunde liegenden Rechtsakten wird sichergestellt, dass Rückflüsse (d. h. Zinsen auf das Darlehen, Eigenkapitalrendite oder zurückgezahltes Kapital, abzüglich der damit verbundenen Kosten) im Zusammenhang mit diesen Instrumenten für dieselben politischen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Ziele, auch nach 2026, oder für die Rückzahlung der Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet werden.
E9G	E1.1.1 Förderung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Auswahl der Finanzintermediäre	Beschluss der Leitungsorgane des Fonds				Q3	2022	Auswahl der Finanzintermediäre, die berechtigt sind, finanzielle Unterstützung aus dem Fonds zu leisten, durch den Fondsmanager. Das Auswahlverfahren erfolgt im Anschluss an ein offenes wettbewerbliches Verfahren und führt zur Unterzeichnung von Verträgen mit den Finanzmittlern, um spezifische Innovations- und Produktionskapazitäten im Bereich emissionsfreier/emissionsarmer Mobilität und Energiequellen (mit Ausnahme von komprimiertem Erdgas und Flüssigerdgas) zu fördern, die allen Arten von Unternehmen mit Schwerpunkt auf KMU und Midcap-Unternehmen offen stehen. In den mit Finanzintermediären unterzeichneten vertraglichen Vereinbarungen werden die Kriterien für die Förderfähigkeit von Projekten festgelegt, die die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und die Angleichung an die geltenden Kriterien für die Klima- und Digitalkennzeichnung gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung gewährleisten.
E10G	E1.1.1 Förderung einer CO2-armen Wirtschaft	Ziel	Produktionskapazität neuer emissionsfreier Fahrzeuge		Anzahl	0	83 768	Q2	2026	Das Ziel bezieht sich auf die jährliche Produktionskapazität neuer emissionsfreier Fahrzeuge aufgrund der aus dem Fonds geförderten Investitionen.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
E11G	E1.1.1 Förderung einer CO2-armen Wirtschaft	Ziel	Produktion und Speicherkapazität für die emissionsfreie/emsionsarme Speicherung und Produktion alternativer Kraftstoffe/Energie		Anzahl	0	838	Q2	2026	Das Ziel bezieht sich auf die Produktion und die installierte Speicherkapazität (Batterien) (in MW) von jährlich erzeugten emissionsfreien Energiequellen (ausgenommen komprimiertes Erdgas und Flüssigerdgas) aufgrund der aus dem Fonds geförderten Investitionen.
E12G	E1.1.1 Förderung einer CO2-armen Wirtschaft	Ziel	KMU und Midcap-Unternehmen, die durch die vom Fonds angestrebten spezifischen Investitionen unterstützt werden		Anzahl	0	126	Q4	2025	Das Ziel bezieht sich auf die Zahl der aus dem Fonds unterstützten KMU und Midcap-Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen für eine emissionsarme/emsionsfreie nachhaltige Mobilität und emissionsfreie Energie anbieten.
E13G	E1.1.2 Nulle und emissionsarme öffentliche Verkehrsmittel (Busse)	Meilenstei n	Emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge: Auswahl der Empfänger	Unterzeichnete Verträge				Q3	2024	Für die neuen 579 emissionsfreien und emissionsarmen Busse werden Verträge mit den ausgewählten begünstigten Einrichtungen (lokale Behörden oder Betreiber öffentlicher Dienstleistungen) unterzeichnet.  Die begünstigten Einrichtungen werden im Wege transparenter und wettbewerblicher Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt, die allen lokalen Behörden und Betreibern öffentlicher Dienstleistungen offen stehen, für einen emissionsfreien und emissionsarmen Verkehr in nichtstädtischen Gebieten.  Die Kriterien für die Auswahl der begünstigten Einrichtungen tragen insbesondere dem Bedarf an sauberem öffentlichen Verkehr und den Auswirkungen auf die Verringerung der Emissionen (insbesondere für emissionsfreien

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										städtischen Verkehr) und Verkehrsüberlastung, die Unterstützung ausgeschlossener Verkehrsgebiete und Projekte zur Unterstützung/Gewährleistung der Verkehrsintegration (Schiene, Stadt, Vorort) Rechnung. Eine ausgewogene Verteilung der Fahrzeuge im Land wird durch offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gefördert, bei denen jede förderfähige Behörde einen Antrag stellen kann.
E14G	E1.1.2 Nulle und emissionsarme öffentliche Verkehrsmittel (Busse)	Ziel	Neue emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge in Betrieb		Anzahl	0	579	Q2	2026	<p>Neue emissionsfreie und emissionsarme Busse im Sinne der Beschreibung der Maßnahme, die im Rahmen von durch diese Investition finanzierten Verträgen für den öffentlichen Nahverkehr/ländliche Verkehrsmittel geliefert werden.</p> <p>Die Beschaffung von Bussen erfolgt über offene und wettbewerbliche Ausschreibungen.</p> <p>Die Anzahl emissionsarmer Busse darf 363 Einheiten nicht überschreiten.</p>
E15G	E2.1 Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors	Meilenstei n	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Eisenbahnverkehr zur Gewährleistung der Widerstandsfähigkeit der Eisenbahnunternehmen. Ministerbeschluss zur Festlegung von Prioritäten für den	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Eisenbahnverkehr über dessen Inkrafttreten und Annahme eines				Q4	2022	<p>Ein Rechtsakt zur Änderung des Gesetzes über den Eisenbahnverkehr soll es den Infrastrukturbetreibern ermöglichen, die Entgelte für den Zugang zur Infrastruktur zu senken und Infrastrukturbetreiber für die Entgeltermäßigungen zu entschädigen. Die Entwicklung des intermodalen Verkehrs wird durch folgende Maßnahmen gefördert: Planung, Koordinierung von Programmen, Innovation, Investitionen, die zu einer Steigerung der intermodalen Kapazität führen,</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
			intermodalen Verkehr und zur Beseitigung von Engpässen zur Steigerung der Kapazität der Eisenbahnen	Beschlusses des Infrastruktur ministers über Engpässe.						sowie Einrichtung einer intermodalen Einheit im Infrastrukturministerium. Der Netzstatus wird unter besonderer Berücksichtigung von Engpässen analysiert, und der Infrastrukturminister entscheidet über die Prioritäten für die Beseitigung von Engpässen, die zu einer Erhöhung der Eisenbahnkapazität führen.
E16G	E2.1 Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors	Ziel	Einführung eines Mautsystems auf neuen Straßen		km	0	1 400	Q4	2023	Länge der neuen Straßen, die einem Mautsystem unterliegen und sowohl Autobahnen als auch Schnellstraßen umfassen.
E17G	E2.1.1 Eisenbahnstrecken	Meilenstei n	Unterzeichnung von Verträgen im Anschluss an offene und wettbewerbliche Ausschreibungen	Unterzeichnete Verträge				Q4	2024	Unterzeichnung von Verträgen über die Modernisierung von 478 km Eisenbahnstrecken auf TEN-V-Standards und Elektrifizierung. Auftragnehmer für die Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur werden im Rahmen des Vergaberechts in einem wettbewerbsorientierten Modell ausgewählt. Die Aufträge betreffen die wichtigsten Arbeiten auf den Strecken.
E18G	E2.1.1 Eisenbahnstrecken	Ziel	Modernisierung von 478 km Eisenbahnstrecken, davon 300 km nach TEN-V-Standards		Anzahl	0	478	Q2	2026	Abschluss der Modernisierungsarbeiten auf 478 km Eisenbahnstrecken, die 300 km an die Anforderungen des TEN-V-Netzes anpassen (davon 200 km im TEN-V-Kernnetz), 180 km Strecken für den Personenverkehr auf 250 km/h, 245 km/h Geschwindigkeit für den Güterverkehr, 120 km elektrifiziert, 70 km auf 160 km/h Geschwindigkeit.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
E19G	E2.1.2 Schienenfahrz euge für den Personenverk ehr	Meilenstei n	Unterzeichnung von Verträgen für Fahrzeuge im Personenverkehr	Unterzeichnete Verträge				Q1	2024	Die Projekte werden im Rahmen einer wettbewerbsorientierten und offenen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Nach der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden die Verträge mit ausgewählten Begünstigten über die Lieferung von 71 emissionsfreien/elektrischen und ERTMS-Ausrüstungen für den regionalen Schienenpersonenverkehr unterzeichnet. Weitere 304 elektrische Fahrzeuge ( 56 neue Lokomotiven und 248 modernisierte Güterwagen) sind Gegenstand von Verträgen, die mit der nationalen polnischen Eisenbahngesellschaft PKP IC – Betreiber von Fernzügen – unterzeichnet werden.
E19a G	E2.1.2 Schienenfahrz euge für den Personenverk ehr	Ziel	Lieferung elektrischer und mit ERTMS ausgestatteter Schienenfahrzeuge für Schienenfernstrecken		Anzahl	0	199	Q2	2025	Lieferung von 16 neuen Lokomotiven und 183 modernisierten Wagen für Fernstrecken.
E20G	E2.1.2 Schienenfahrz euge für den Personenverk ehr	Ziel	Lieferung elektrischer und mit ERTMS ausgestatteter Schienenfahrzeuge für Regional- und Fernbahnstrecken		Anzahl	199	381	Q2	2026	Anzahl der gelieferten neuen Fahrzeugeinheiten für den Fern- und Regionalverkehr. Fahrzeuge müssen emissionsfrei/elektrisch sein, den DNSH-Grundsätzen entsprechen (z. B. emissionsfreie Fahrzeuge) und mit ERTMS ausgerüstet sein: 77 Einheiten für Regionalstrecken und 304 Einheiten (56 neue Lokomotiven und 248 modernisierte Wagen) für Fernstrecken (im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge).

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Die Fahrzeuge sind am Ende des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die zuständige Behörde oder den nächsten Betreiber (zum Marktpreis ohne Beihilfe) zu übergeben.
E21G	E2.1.3 Intermodale Projekte	Meilenstei n	Unterzeichnung von Verträgen für intermodale Verkehrsprojekte	Unterzeichnete Verträge				Q4	2024	Die Projekte werden im Rahmen einer wettbewerbsorientierten und offenen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Nach der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden die Verträge mit ausgewählten Begünstigten über die Unterstützung von acht intermodalen Terminals und die Lieferung von 200 Fahrzeugeinheiten unterzeichnet, die den technischen Spezifikationen und den DNSH-Grundsätzen entsprechen (z. B. geräuscharme Bremsen, emissionsfreie Bremsen) und mit dem globalen Mobilkommunikationssystem (für Lokomotiven).
E22G	E2.1.3 Intermodale Projekte	Ziel	Erhöhung der Umschlagkapazität		% (Prozentsatz)	Baseline 9,1 Mio. TEU/Jahr installierte Kapazität (Ref. 2020) für alle Terminals in Polen	5	Q2	2026	Erhöhung der Umschlagkapazität der im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützten Terminals um mindestens 5 % gegenüber dem Ausgangswert (2020).
E23G	E2.2 Erhöhung der	Meilenstei n	Inkrafttreten von Rechtsakten, mit denen	Bestimmunge n in den				Q4	2021	Folgende Gesetzesänderungen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit werden

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	Verkehrssicherheit		Folgendes eingeführt wird: Vorrang für Fußgänger an Übergängen, einheitliche Geschwindigkeit in geschlossenen Gebieten Mindestabstand zwischen Fahrzeugen, Ziele für die Straßenverkehrssicherheit bis 2030 (-50 % Unfalltoten)	Rechtsakten über das Inkrafttreten						eingeführt: Vorrang für Fußgänger an Kreuzungen, Einführung einheitlicher Geschwindigkeitsbegrenzungen in städtischen Gebieten (50 km/h) und Mindestabstand zwischen Fahrzeugen auf Autobahnen und Schnellstraßen (die Hälfte der Geschwindigkeit in Metern). Das übergeordnete Ziel für die Straßenverkehrssicherheit wird im nationalen Programm für Straßenverkehrssicherheit festgelegt, das darauf abzielt, die Zahl der Verkehrstoten bei Verkehrsunfällen bis 2030 gegenüber 2019 im Einklang mit der Verpflichtung der EU um 50 % zu senken.
E24G	E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherheit	Ziel	Fertigstellung des Baus von Umgehungsstraßen und Beseitigung von Schwarz-/Hotspots für die Straßenverkehrssicherheit		Anzahl	0	10 km, 125 Schwarz/Hotspots	Q4	2023	Abgeschlossene Investitionen in: 125 gefährliche Schwarz-/Hotspots wurden modernisiert, 10 km lange Ringstraßen wurden gebaut, um sicherheitsrelevante Schwarz-/Hotspots zu entfernen.
E25G	E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherheit	Ziel	Fertigstellung des Baus von Umgehungsstraßen, Beseitigung von Schwarz-/Hotspots für die Straßenverkehrssicherheit und Installation von automatischen Straßenüberwachungsgeräten		Anzahl	0	90 km, 305 Schwarz/Hotspots, 128 Geräte	Q2	2026	Abgeschlossene Investitionen in: 305 gefährliche Schwarz-/Hotspots modernisiert, 90 km lange Ringstraßen wurden gebaut, um sicherheitsrelevante schwarze/Hotspots zu entfernen, 128 neue automatische Überwachungsgeräte installiert.
E27G	E2.2.2 Digitalisierung	Ziel	Einbau von: Dynamisches Fluggastinformationssystem		Anzahl	0	SDIP: 10 Orte, Steuerung: 15 Orte,	Q1	2025	Installation eines dynamischen Fahrgastinformationssystems (SDIP) an 10 Orten für das SDIP, das Echtzeit-Informationen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	g des Verkehrs		tem (SDIP), Steuerungssysteme und Bahnübergänge in 55 Bereichen				Bahnübergänge: 30 Standorte			über den Eisenbahnverkehr für Fahrgäste liefert, 15 Orte für automatische Steuerungen, die die Verwaltung bestimmter Eisenbahnbereiche von lokalen Verkehrsleitstellen ermöglichen, 30 Bahnübergänge für den Einbau automatisch gesteuerter Sicherheitseinrichtungen (Übergangs-, Hör- und Lichtsignalsysteme).
E28G	E2.2.2 Digitalisierun g des Verkehrs	Ziel	Einbau von automatischen Steuerungen, Bahnübergängen, 160 fahrzeugseitigen ERTMS-Geräten und zugehörige Inbetriebnahme		Anzahl	0	160 fahrzeugseitige ERTMS- Ausrüstungen; 45 Standorte für Bahnübergänge; 35 Stellen für die automatische Steuerung	Q2	2026	Abschluss der Arbeiten im Zusammenhang mit: die Installation von 160 fahrzeugseitigen ERTMS-Einheiten (der Vorschlag wird im Rahmen einer wettbewerblichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt), die Modernisierung von 45 Bahnübergängen (einschließlich Tore, Schall- und Lichtsicherheitssysteme) und die Einführung einer automatischen Steuerung der Bahnkontrollpunkte an 35 Standorten.

### **E.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen**

#### **E1.2 Erhöhung des Anteils des emissionsfreien und emissionsarmen Verkehrs, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt**

Ziel der Reform ist es, die Auswirkungen des Verkehrs auf Umwelt und Gesundheit zu verringern.

Die Reform besteht darin, eine Verpflichtung zur Schaffung emissionsärmer Verkehrszenen in Städten mit mehr als 100000 Einwohnern festzulegen, in denen bestimmte Grenzwerte für die Luftverschmutzung überschritten werden. Die lokalen Behörden verfügen über eine Frist von neun Monaten für die Einführung dieser Gebiete ab dem Zeitpunkt, zu dem die Überschreitung der Verschmutzung durch die Umweltschutzinspektion festgestellt wird.

Die Reform tritt bis zum 30. Juni 2024 in Kraft, und die betreffenden Städte führen bis zum 31. März 2025 Umweltzonen ein.

##### **E1.2.1 – emissionsfreier öffentlicher Verkehr in Städten (Straßenbahnen)**

Die Investition zielt darauf ab, das Angebot an sauberen öffentlichen Verkehrsmitteln in Städten zu erhöhen.

Die Förderung erfolgt vorrangig in Bereichen, in denen saubere Verkehrszenen eingeführt wurden oder geplant sind.

Die Investition besteht in der Anschaffung von 88 emissionsfreien Schienenfahrzeugen (Straßenbahnen) für den öffentlichen Verkehr in Städten. Die Lieferung von Straßenbahnen erfolgt bis zum 30. Juni 2026.

#### **E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit des Verkehrs, der Sicherheit und digitaler Lösungen**

Ziel der Reform ist es, die Zugänglichkeit des Verkehrs zu verbessern.

Sie besteht in einer beschleunigten Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und die Anpassung des rollenden Materials an Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität. Die Reform tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.

Die Reform umfasst auch einschlägige Bestimmungen zur Modernisierung des nationalen, internationalen und regionalen rollenden Materials mit Anforderungen für Fahrgäste mit Behinderungen. Die Reform tritt bis zum 30. Juni 2024 in Kraft.

#### E.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
E1L	E1.2 Erhöhung des Anteils des emissionsfreien und emissionsarmen Verkehrs, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Verpflichtung zu Niedrigemissionszonen für ausgewählte, am stärksten verschmutzte Städte	Bestimmung im Rechtsakt über dessen Inkrafttreten				Q2	2024	Mit dem Rechtsakt wird die Verpflichtung festgelegt, ab dem ersten Quartal 2025 emissionsarme Verkehrszenen in Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern zu schaffen, in denen schädliche Stoffe im Vergleich zu den EU-Schwellenwerten für die Luftverschmutzung überschritten werden, und die Möglichkeit ihrer Einführung auf alle städtischen Gebiete auszuweiten, unabhängig von der Einwohnerzahl. Nur „emissionsarme“ Personenfahrzeuge dürfen in die Zonen einfahren. Innerhalb von neun Monaten nach Erhalt von Informationen über die Überschreitung der Luftverschmutzungskonzentration richten die Städte in ihrem Gebiet ein umweltfreundliches Verkehrsgebiet ein. Die Frist von neun Monaten soll es den lokalen Behörden ermöglichen, das Gebiet, in dem die saubere Verkehrszone liegen soll, auf die geplanten Beschränkungen vorzubereiten.
E2L	E1.2 Erhöhung des Anteils des emissionsfreien und emissionsarmen Verkehrs, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen	Meilenstein	Einführung emissionsärmer Verkehrszenen durch die zuständigen kommunalen Behörden	Einführung emissionsärmer Verkehrszenen				Q1	2025	In Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern, in denen die Luftqualitätsschwellenwerte überschritten werden, sind Gebiete für den emissionsarmen Verkehr verpflichtend. Die Generalinspektion für Umweltschutz erstellt bis zum 30. April jährlich einen Bericht über die Luftqualität. Die Städte, die die Grenzwerte für die Luftqualität überschreiten, die im ersten nach Inkrafttreten der Rechtsvorschriften veröffentlichten Bericht festgelegt wurden, haben

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	des Verkehrs auf die Umwelt									sechs Monate Zeit, um emissionsarme Verkehrszenen einzurichten.
E3L	E1.2.1 – emissionsfreier öffentlicher Verkehr in Städten (Straßenbahnen)	Meilenstein	Neue Straßenbahnen: Auswahl der Empfänger	Mit den begünstigten Einrichtungen unterzeichnete Verträge				Q1	2025	<p>Verträge mit begünstigten Einrichtungen (Gemeinden oder Betreibern öffentlicher Dienstleistungen) über den Kauf und die Inbetriebnahme von 88 Straßenbahnen im Anschluss an offene und transparente wettbewerbliche Aufforderungen. Die begünstigten Einrichtungen werden im Wege transparenter und wettbewerblicher Aufforderungen ausgewählt, die allen lokalen Behörden und Betreibern öffentlicher Dienste offenstehen.</p> <p>Die Kriterien für die Auswahl der begünstigten Einrichtungen tragen insbesondere dem Bedarf an sauberen öffentlichen Verkehrsmitteln und den Auswirkungen auf die Verringerung von Emissionen und Staus sowie den Reifegrad der Projekte Rechnung. Vorrang haben Bereiche, in denen saubere Verkehrszenen eingeführt wurden oder geplant sind.</p> <p>Die Mittel werden in fairer und transparenter Weise in Absprache mit den lokalen Gebietskörperschaften zugewiesen und von den Endempfängern oder den lokalen Gebietskörperschaften in keiner Form an die polnische Regierung zurückgezahlt.</p>
E4L	E1.2.1 – emissionsfreier öffentlicher Verkehr in Städten (Straßenbahnen)	Ziel	Lieferung neuer Straßenbahnen für den öffentlichen Nahverkehr		Anzahl	0	88	Q2	2026	<p>Das Ziel bezieht sich auf die Zahl der neu gelieferten Straßenbahnen.</p> <p>Die Beschaffung von Straßenbahnen erfolgt über offene und wettbewerbliche Ausschreibungen, die</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										vom Verkehrsministerium/von den begünstigten Stellen verwaltet werden.  Die Investition zielt darauf ab, das Angebot an sauberen öffentlichen Verkehrsmitteln in Städten zu erhöhen. Die Förderung erfolgt vorrangig in Bereichen, in denen saubere Verkehrszone eingeführt wurden oder eingeführt werden sollen. Die Investition besteht in der Bereitstellung von 88 emissionsfreien Schienenfahrzeugen (Straßenbahnen) für den öffentlichen Verkehr in Städten bis zum 30. Juni 2026.
E5L	E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit des Verkehrs, der Sicherheit und digitaler Lösungen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Verbesserung der Fahrgastrechte im Bereich der Fahrzeuganforderungen	Bestimmung in den Rechtsakten über das Inkrafttreten				Q4	2022	Technische und funktionale Standards für Investitionen in die Eisenbahn werden durch einen Rechtsakt eingeführt, um angemessene Infrastrukturlösungen zu gewährleisten, die den Bedürfnissen von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität gerecht werden. Zu diesem Zweck werden mit dem Rechtsakt die einschlägigen nationalen Bestimmungen für Ausnahmen von der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr aufgehoben.
E6L	E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit des Verkehrs, der Sicherheit und digitaler Lösungen	Meilenstein	Verpflichtung zur Nachrüstung nationaler, internationaler und regionaler Fahrzeuge mit Anforderungen für Fahrgäste mit Behinderungen	Bestimmung im Rechtsakt über das Inkrafttreten				Q2	2024	Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen zur Anpassung des Eisenbahnmaterials an die Anforderungen an die Fahrgastrechte, zur Anpassung an Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/782 (wo die Modernisierung in Bezug auf die erwartete Nutzungsdauer der Fahrzeuge gerechtfertigt und rational ist) für regionale, nationale und internationale Fahrzeuge, die für Fahrgäste mit Behinderungen aufgerüstet werden sollen, und Stärkung der Fahrgastrechte.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Für regionale Fahrzeuge werden die Anforderungen bis zum zweiten Quartal 2024 und für internationale und Fernfahrzeuge ab dem zweiten Quartal 2023 angenommen.

## **F. KOMPONENTE F: „VERBESSERUNG DER QUALITÄT DER INSTITUTE UND DER BEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS“**

Polen steht vor einer Reihe langjähriger Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Investitionsklima, insbesondere in Bezug auf das polnische Justizsystem sowie die Entscheidungs- und Rechtsetzungsprozesse.

Diese Komponente zielt daher in erster Linie darauf ab, das Investitionsklima zu verbessern und die Voraussetzungen für eine wirksame Umsetzung des polnischen Aufbau- und Resilienzplans zu schaffen. Zu diesem Zweck zielen die Reformen darauf ab, Stärkung bestimmter Aspekte der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte; die Situation der Richter, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Fällen der richterlichen Immunität betroffen sind, im Hinblick auf ihre Wiedereinsetzung nach einem unverzüglich durchzuführenden positiven Überprüfungsverfahren durch die neue Kammer zu beheben; Verbesserung der Konsultation der Sozialpartner im Rechtsetzungsprozess; verstärkte Nutzung von Folgenabschätzungen im Rechtsetzungsprozess; Verringerung des Rückgriffs auf beschleunigte Verfahren im Rechtsetzungsprozess; Gewährleistung der ordnungsgemäßen Konsultation der Sozialpartner und Interessenträger bei der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans, unter anderem durch die Einrichtung eines Begleitausschusses, und Gewährleistung der Anwendung des Risikobewertungsinstruments Arachne bei der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans;

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung zur „Verbesserung des Regelungsumfelds, insbesondere durch Stärkung der Rolle der Konsultationen der Sozialpartner und der öffentlichen Konsultationen im Gesetzgebungsverfahren“ (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019), zur „Verbesserung des Investitionsklimas, insbesondere durch Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz“ sowie zur „Gewährleistung wirksamer öffentlicher Konsultationen und der Einbeziehung der Sozialpartner in den politischen Entscheidungsprozess“ (länderspezifische Empfehlung 4 von 2020) bei.

### **F1 Justiz**

Hauptziel der Reformen ist es, den Standard des Rechtsschutzes zu erhöhen und das Investitionsklima in Polen zu verbessern sowie das in Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates genannte interne Kontrollsyste zu unterstützen, indem die Garantien für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte gestärkt werden.

Die Reform führt zu einer Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte und Richter, die gemäß Artikel 19 EUV und dem einschlägigen EU-Besitzstand durch Gesetz errichtet wurden. Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 werden alle anderen Reformen durchgeführt, ohne dass dieses Ergebnis abgeschwächt wird und sich negativ auf die nachstehenden Elemente auswirkt.

#### **F1.1 Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte**

Die Reform hat folgende Ziele:

- a) in allen die Richter betreffenden Rechtssachen, einschließlich der Disziplinartätigkeit und der Aufhebung der richterlichen Immunität, den Zuständigkeitsbereich der Kammer

des Obersten Gerichts mit Ausnahme der bestehenden Disziplinarkammer festzulegen, wobei die Anforderungen aus Artikel 19 Absatz 1 EUV zu erfüllen sind. Dadurch wird sichergestellt, dass die oben genannten Fälle von einem auf Gesetz beruhenden unabhängigen und unparteiischen Gericht geprüft werden, während die Befugnis zur Bestimmung des Disziplinargerichts, das in erster Instanz für Richter an ordentlichen Gerichten zuständig ist, begrenzt wird;

- b) Klarstellung des Umfangs der disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit von Richtern, indem sichergestellt wird, dass das Recht der polnischen Gerichte, dem EuGH Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, nicht eingeschränkt wird. Ein solcher Antrag stellt keinen Grund dar, ein Disziplinarverfahren gegen einen Richter einzuleiten;
- c) die Richter können zwar weiterhin für berufliche Verfehlungen, einschließlich offensichtlicher und grober Verstöße gegen das Gesetz, haftbar gemacht werden, jedoch feststellen, dass der Inhalt gerichtlicher Entscheidungen nicht als Disziplinarvergehen eingestuft wird;
- d) sicherstellen, dass ein zuständiges Gericht im Rahmen des Gerichtsverfahrens prüfen kann, ob ein Richter die Anforderungen an Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und „gesetzlich verankert“ erfüllt, wenn ernsthafte Zweifel an diesem Punkt bestehen, und dass eine solche Überprüfung nicht als Disziplinarvergehen eingestuft wird;
- e) Stärkung der Verfahrensgarantien und der Befugnisse der Parteien in Disziplinarverfahren gegen Richter durch

sicherzustellen, dass Disziplinarverfahren gegen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit innerhalb einer angemessenen Frist geprüft werden,

präzisere Regelungen über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte, die Disziplinarsachen prüfen, um sicherzustellen, dass das betreffende Gericht unmittelbar nach Maßgabe des Gesetzgebungsakts bestimmt werden kann; und

III) Gewährleistung, dass die Bestellung eines Verteidigers in Disziplinarverfahren gegen einen Richter innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erfolgt, sowie Bereitstellung von Zeit für die inhaltliche Vorbereitung des Verteidigers auf die Wahrnehmung seiner Aufgaben in dem betreffenden Verfahren. Gleichzeitig setzt das Gericht den Verlauf des Verfahrens aus, wenn der beschuldigte Richter oder sein Verteidiger hinreichend begründet ist.

Die Reform tritt am Ende des zweiten Quartals 2022 in Kraft.

#### **F1.2 Reform zur Behebung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Fällen der richterlichen Immunität betroffen sind**

Mit der Reform wird sichergestellt, dass Richter, die von Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts betroffen sind, Zugang zu Überprüfungsverfahren in ihren Fällen haben. Solche bereits von der Disziplinarkammer entschiedenen Fälle werden von einem Gericht überprüft, das die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 EUV erfüllt, im Einklang mit den auf der Grundlage der oben genannten Reform zu erlassenden Vorschriften. In dem Gesetzgebungsakt wird festgelegt, dass die erste Anhörung des Gerichts, das über diese Rechtssachen entscheidet, innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags des Richters auf Überprüfung stattfindet und dass die Rechtssachen innerhalb von zwölf Monaten nach

Eingang dieses Antrags zu entscheiden sind. Die derzeit noch vor der Disziplinarkammer anhängigen Rechtssachen werden dem Gericht nach den im Rahmen der genannten Verfahren festgelegten Regeln zur weiteren Prüfung vorgelegt.

Die Reform tritt am Ende des zweiten Quartals 2022 in Kraft.

Die beiden oben aufgeführten Reformen mit einem Abschlusstermin im zweiten Quartal 2022 müssen durchgeführt werden, bevor der erste Zahlungsantrag bei der Kommission eingereicht wird, und sind eine Voraussetzung für Zahlungen gemäß Artikel 24 der ARF-Verordnung.

## **F2.1 Verbesserung des Rechtsetzungsprozesses**

Ziel der Reform ist die Annahme einer Änderung der Geschäftsordnung des Sejm, des Senats und des Ministerrats, mit der eine obligatorische Folgenabschätzung und eine öffentliche Konsultation für Gesetzesentwürfe eingeführt werden sollen, die von Abgeordneten und Senatoren vorgeschlagen werden. Die Reform beschränkt auch die Anwendung von beschleunigten Verfahren auf genau festgelegte und außergewöhnliche Fälle.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

## **F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans**

Um eine ordnungsgemäße Konsultation der Sozialpartner und Interessenträger bei der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans zu gewährleisten, umfasst die Reform das Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einsetzung eines Begleitausschusses, dem Interessenträger und Sozialpartner angehören, die an der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligt sind. Der Begleitausschuss wird beauftragt, die wirksame Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans zu überwachen. Der Gesetzgebungsakt enthält eine Bestimmung, die die rechtliche Verpflichtung vorsieht, den Begleitausschuss während der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zu konsultieren. Die Reform umfasst auch die Annahme von Leitlinien zur Festlegung der Regeln für die Einbeziehung von Interessenträgern und Sozialpartnern in die Programmplanung, Durchführung, Überwachung und Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans.

Die Reform umfasst auch die Einrichtung eines Datenspeichersystems im Einklang mit Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241, das die Erhebung, Speicherung und Überwachung von Daten zu den Etappenzielen und Zielwerten, auch auf Ebene der Endempfänger, ermöglicht. Die Daten aus diesem Datenspeichersystem fließen in das Arachne-System ein, das bei Prüfungen und Kontrollen verwendet wird, um Interessenkonflikte, Betrug, Korruption und Doppelfinanzierung zu verhindern, aufzudecken und zu beheben. Dieses Etappenziel muss erfüllt sein, bevor der erste Zahlungsantrag bei der Kommission eingereicht wird, und ist eine Voraussetzung für jede Zahlung gemäß Artikel 24 der ARF-Verordnung.

Schließlich umfasst die Reform auch die Erstellung einer Analyse der Arbeitsbelastung zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten für die Koordinierung und Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans. Auf der Grundlage dieser Analyse fasst die Regierung einen Beschluss über die Zuweisung zusätzlicher Stellen an die Institutionen, die den Aufbau- und Resilienzplan koordinieren und umsetzen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

## F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
F1G	F1.1 Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte	Bestimmung im Rechtsakt über das Inkrafttreten				Q2	2022	Inkrafttreten einer Reform, die <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in allen die Richter betreffenden Rechtssachen, einschließlich der Disziplinartätigkeit und der Aufhebung der richterlichen Immunität, den Zuständigkeitsbereich der Kammer des Obersten Gerichts mit Ausnahme der bestehenden Disziplinarkammer festzulegen, wobei die Anforderungen aus Artikel 19 Absatz 1 EUV zu erfüllen sind. Dadurch wird sichergestellt, dass die oben genannten Fälle von einem auf Gesetz beruhenden unabhängigen und unparteiischen Gericht geprüft werden, während die Befugnis zur Bestimmung des Disziplinargerichts, das in erster Instanz für Richter an ordentlichen Gerichten zuständig ist, begrenzt wird;</li> <li>b) Klarstellung des Umfangs der disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit von Richtern, indem sichergestellt wird, dass das Recht der polnischen Gerichte, dem EuGH Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, nicht eingeschränkt wird. Ein solcher Antrag stellt keinen Grund dar, ein Disziplinarverfahren gegen einen Richter einzuleiten;</li> <li>c) die Richter können zwar weiterhin für berufliche Verfehlungen, einschließlich offensichtlicher und grober Verstöße gegen das Gesetz, haftbar gemacht werden, jedoch feststellen, dass der</li> </ul>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappensiels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsb asis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										<p>Inhalt gerichtlicher Entscheidungen nicht als Disziplinarvergehen eingestuft wird;</p> <p>d) sicherstellen, dass ein zuständiges Gericht im Rahmen des Gerichtsverfahrens prüfen kann, ob ein Richter die Anforderungen an Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und „gesetzlich verankert“ erfüllt, wenn ernsthafte Zweifel an diesem Punkt bestehen, und dass eine solche Überprüfung nicht als Disziplinarvergehen eingestuft wird;</p> <p>e) Stärkung der Verfahrensgarantien und der Befugnisse der Parteien in Disziplinarverfahren gegen Richter durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Gewährleistung, dass Disziplinarverfahren gegen Richter an den ordentlichen Gerichten innerhalb einer angemessenen Frist geprüft werden,</li> <li>(ii) präzisere Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte, die die Disziplinarsachen prüfen, um sicherzustellen, dass das betreffende Gericht unmittelbar gemäß dem Gesetzgebungsakt bestimmt werden kann; und</li> <li>(iii) Gewährleistung, dass die Bestellung eines Verteidigers in Disziplinarverfahren gegen</li> </ul>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
										einen Richter innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erfolgt, und Bereitstellung von Zeit für die inhaltliche Vorbereitung des Verteidigers auf die Wahrnehmung seiner Aufgaben in dem betreffenden Verfahren. Gleichzeitig setzt das Gericht den Verlauf des Verfahrens aus, wenn der beschuldigte Richter oder sein Verteidiger hinreichend begründet ist.
F2G	F1.2 Reform zur Behebung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Fällen der richterlichen Immunität betroffen sind	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reform zur Behebung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Fällen der richterlichen Immunität betroffen sind	Bestimmung im Rechtsakt über das Inkrafttreten				Q2	2022	Inkrafttreten einer Reform, die sicherstellt, dass Richter, die von Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts betroffen sind, Zugang zu Überprüfungsverfahren in ihren Rechtssachen haben. Solche bereits von der Disziplinarkammer entschiedenen Fälle werden von einem Gericht überprüft, das die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 EUV erfüllt, und zwar im Einklang mit den Bestimmungen, die auf der Grundlage des vorstehend genannten Meilensteins F1G zu erlassen sind. In dem Gesetzgebungsakt wird festgelegt, dass die erste Anhörung des Gerichts, das über diese Rechtssachen entscheidet, innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags des Richters auf Überprüfung stattfindet und dass die Rechtssachen innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang dieses Antrags zu entscheiden sind. Die derzeit noch vor der Disziplinarkammer anhängigen Rechtssachen werden dem Gericht nach den im Rahmen der genannten Verfahren festgelegten Regeln zur weiteren Prüfung vorgelegt.
F3G	F1.2 Reform zur Behebung der Situation	Meilenstein	Reform zur Verbesserung der Situation von	Entschiedene Rechtssachen				Q4	2023	Alle gemäß Meilenstein F2G eingeleiteten Überprüfungsfälle sind zu entscheiden, es sei denn, es

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsb asis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Fällen der richterlichen Immunität betroffen sind		Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Fällen der richterlichen Immunität betroffen sind							liegen hinreichend begründete außergewöhnliche Umstände vor.
F4G	F2.1 Verbesserung des Rechtsetzungsprozesses	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen der Geschäftsordnung des Sejm, des Senats und des Ministerrats zur Förderung der Nutzung öffentlicher Konsultationen und Folgenabschätzungen im Gesetzgebungsprozess	Bestimmungen in den Rechtsakten über das Inkrafttreten				Q3	2022	Inkrafttreten von Änderungen der Geschäftsordnung des Sejm, des Senats und des Ministerrates, die I) Einführung der obligatorischen Folgenabschätzung und öffentlichen Konsultation für Gesetzesentwürfe, die von Abgeordneten und Senatoren vorgeschlagen werden, um eine strukturiertere Einbeziehung von Interessenträgern und Sachverständigen in die Rechtsetzung zu gewährleisten; (II) die Anwendung von beschleunigten Verfahren auf genau festgelegte und außergewöhnliche Fälle zu beschränken.
F5G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem ein Begleitausschuss eingesetzt und	Bestimmung im Rechtsakt über das Inkrafttreten				Q1	2022	Im Anschluss an eine öffentliche Konsultation tritt ein Rechtsakt in Kraft, der 1) Einrichtung eines Begleitausschusses, der mit der Überwachung der wirksamen Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans beauftragt wird und der

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsb asis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans		dieser mit der Überwachung der wirksamen Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans betraut wird							sich aus Interessenträgern und Sozialpartnern zusammensetzt, die von der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans betroffen sind, einschließlich Vertretern von Gremien, die die Zivilgesellschaft vertreten und die Grundrechte und die Nichtdiskriminierung fördern; 2) Einführung einer rechtlichen Verpflichtung, den Begleitausschuss während der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zu konsultieren.
F6G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstei n	Annahme der Leitlinien durch den für Regionalentwickl ung zuständigen Minister zur Festlegung der Regeln für die Einbeziehung von Interessenträgern und Sozialpartnern in die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans	Veröffentlichung der Leitlinien auf der Website des Ministeriums für Entwicklungsfonds und Regionalpolitik				Q2	2022	Annahme der Leitlinien im Anschluss an eine öffentliche Konsultation, um eine wirksame Einbeziehung von Interessenträgern und Sozialpartnern in die Programmplanung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans zu gewährleisten. Mit den Leitlinien werden die Maßnahmen harmonisiert, die von den für die Durchführung von Reformen und Investitionen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans zuständigen Institutionen zu ergreifen sind. Die Leitlinien enthalten Mechanismen für die Überwachung und Bewertung der Einbeziehung von Interessenträgern und Sozialpartnern.
F7G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstei n	Gewährleistung einer wirksamen Prüfung und Kontrolle im Rahmen der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität zum Schutz der	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Repository- Systems				Q2	2022	Ein Datenspeichersystem zur Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität wird eingerichtet und einsatzbereit sein. Das System muss mindestens folgende Funktionen aufweisen: Erhebung von Daten und Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte; B) Erhebung, Speicherung und Gewährleistung des Zugangs zu den nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsb asis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
			finanziellen Interessen der Union							d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung erforderlichen Daten.  Der Zugang zu diesen Daten wird allen einschlägigen nationalen und europäischen Stellen zum Zwecke der Prüfung und Kontrolle gewährt. Die Daten aus diesem Datenspeichersystem werden vierteljährlich in das Arachne-System eingespeist. Das Arachne- System wird bei Prüfungen und Kontrollen genutzt, um Interessenkonflikte, Betrug, Korruption und Doppelfinanzierung zu verhindern, aufzudecken und zu beheben.
F8G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstei n	Zuweisung zusätzlicher Stellen in den an der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligten Organen	Eine vom Ministerium für Entwicklungsfonds und Regionalpolitik erstellte Analyse der Arbeitsbelastung und ein Regierungsbeschlu ss über die Zuweisung zusätzlicher Stellen angenommen				Q2	2024	Für die an der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligten Institute wird eine Analyse der Arbeitsbelastung durchgeführt. Auf der Grundlage dieser Analyse wird ein Regierungsbeschluss über die Zuweisung zusätzlicher Stellen für die Institutionen, die den Aufbau- und Resilienzplan koordinieren und umsetzen, erlassen.

## G. KOMPONENTE G: „REPOWEREU“

Die REPowerEU-Komponente soll dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen in Polen zu verringern und die Energiewende weiter zu ermöglichen, indem der Einsatz erneuerbarer Energiequellen unterstützt und die Kapazität der Stromnetze zur Integration dieser Energiequellen erhöht wird. Diese Ziele werden auch durch Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, auch in Privathaushalten, ermöglicht. Die Komponente zielt auch darauf ab, die Energieversorgungssicherheit zu verbessern.

In diesem Zusammenhang zielen die Maßnahmen in der Komponente darauf ab, die in den Jahren 2022 und 2023 für Polen im Rahmen des Europäischen Semesters abgegebenen länderspezifischen Empfehlungen umzusetzen. Insbesondere tragen die geplanten Maßnahmen dazu bei, die Umstellung auf saubere Energie zu beschleunigen, insbesondere durch die Straffung der Genehmigungsverfahren für den schnelleren Einsatz erneuerbarer Energien, durch den Ausbau und die Modernisierung der Netze, um die neu gebauten Kapazitäten für erneuerbare Energien zu ermöglichen, durch die Unterstützung von Stromspeicheranlagen und durch Anreize für Investitionen in die Übertragungs- und Verteilernetze in ländlichen Gebieten, um die Kapazität für den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen an das Netz zu erhöhen, und durch die Unterstützung des Ausbaus von Offshore-Windparks. Sie trägt auch dazu bei, Hindernisse für die Entwicklung lokaler Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften zu beseitigen und deren Aufbau zu fördern. Dies trägt zur wirksamen Umsetzung der Empfehlungen zur Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen und des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie zur Reform des Rechtsrahmens für die Genehmigung des Netzanschlusses und für erneuerbare Energiequellen, einschließlich Energiegemeinschaften, Biomethan und erneuerbaren Wasserstoff (CSR 6.1-6.2 im Jahr 2022, CSR 4.1-4.2 im Jahr 2023) bei. Zur Umsetzung der Empfehlungen zur Förderung nachhaltiger öffentlicher Verkehrsmittel (Empfehlung 4.4 im Jahr 2023) und der Einführung von Elektrofahrzeugen (Empfehlung 6.4 im Jahr 2022) umfasst die Komponente Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors, insbesondere durch den Ersatz umweltschädlicher öffentlicher Nahverkehrsfahrzeuge durch emissionsfreie Fahrzeuge und durch die Annahme eines Aktionsplans für umweltfreundlichen Verkehr im Einklang mit den Klimazielen der EU. Darüber hinaus umfasst die Komponente Maßnahmen zur Unterstützung integrierter Hausrenovierungsdienste und zur schrittweisen Abschaffung fossiler Brennstoffe bei der Hausheizung im Einklang mit den Empfehlungen zur Förderung von Energieeinsparungen, zur Steigerung der Investitionen in die Energieeffizienz von Gebäuden und zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in Fernwärme zur Bekämpfung der Energiearmut (CSR 6.3). 2022 und länderspezifische Empfehlung 4.3. 2023). Die Komponente zielt auch darauf ab, die sektorspezifischen Qualifikationsrahmen für den ökologischen Wandel zu aktualisieren, wie in den Empfehlungen zur Intensivierung der politischen Anstrengungen zur Bereitstellung und zum Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen (länderspezifische Empfehlung 4.5 2023) empfohlen wird. Schließlich zielt eine gezielte Investition in die Gasinfrastruktur darauf ab, den unmittelbaren Bedarf Polens an der Versorgungssicherheit verhältnismäßig und gezielt zu decken. Der Energiehilfesonds zielt darauf ab, private Investitionen zu mobilisieren und den Zugang zu Finanzmitteln in den für die Energiewende entscheidenden Sektoren zu verbessern. Dies trägt dazu bei, die Empfehlungen zur Ausweitung der öffentlichen Investitionen in den digitalen Wandel und in die Energieversorgungssicherheit umzusetzen, unter anderem durch Nutzung der Aufbau- und Resilienzfazilität, des REPowerEU-Plans und anderer EU-Fonds. (Länderspezifische Empfehlung 1.2 im Jahr 2022 und länderspezifische Empfehlung 1.3 im Jahr 2023).

Die meisten Maßnahmen der Komponente haben eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Dimension. In der Tat sichern mehrere Maßnahmen die Energieversorgung in der Union insgesamt, insbesondere die Reformen zur Erleichterung des

Einsatzes erneuerbarer Energiequellen, auch durch Energiegemeinschaften, und die Anbindung dieser Energiequellen an das Stromnetz. Darüber hinaus umfasst die Komponente Investitionen, die Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien zugutekommen und die Integration erneuerbarer Energien in das Netz verbessern sollen. Andere Reformen und Investitionen tragen dazu bei, die Renovierung von Gebäuden zu beschleunigen und die Energieeffizienz zu verbessern, wodurch die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Energienachfrage verringert werden. Diese Maßnahmen leisten auch einen Beitrag zu den umfassenderen Energie- und Klimaschutzmaßnahmen auf EU-Ebene.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH) (C(2023) 6454 final) zu berücksichtigen ist, während der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nicht für die Maßnahme G3.2.1 gilt. „Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit“ gemäß Artikel 21c Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241.

## **G1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

### **Teilkomponente G1.1 – Stimulierung von Investitionen in erneuerbare Energiequellen**

Die Teilkomponente zielt darauf ab, die Entwicklung von Anlagen für erneuerbare Energien, die von Energiegemeinschaften betrieben werden, zu fördern, insbesondere durch Verbesserung des Rahmens, um Anreize für den beschleunigten Aufbau solcher Gemeinschaften zu schaffen. Darüber hinaus umfasst diese Teilkomponente Maßnahmen zur Unterstützung der Stromspeicherung zur Integration erneuerbarer Energiequellen in das Netz sowie Maßnahmen zur Stärkung der administrativen und organisatorischen Kapazitäten der Institutionen, die an der Umsetzung von REPowerEU-Reformen und -Investitionen sowie an den Prozessen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien beteiligt sind.

#### **G1.1.1 Förderung der Entwicklung lokaler Energiegemeinschaften**

Ziel der Reform ist es, das Regelungsumfeld für Energiegemeinschaften in Polen zu verbessern und die Rolle der Bürger, Unternehmen und lokalen Behörden bei der Energiewende zu verbessern.

Die Reform besteht in der Durchführung einer Analyse zur Ermittlung regulatorischer und administrativer Engpässe für die Entwicklung von Energiegemeinschaften. Die Analyse umfasst insbesondere eine Bewertung der politischen Lücken zwischen dem nationalen und dem EU-Rechtsrahmen sowie die Ermittlung von Hindernissen, die der Entwicklung dieser Gemeinschaften entgegenstehen und sich aus i) der Definition von Energiegemeinschaften, ii) den Verwaltungsverfahren für die Gründung und den Betrieb von Energiegemeinschaften und iii) den Pflichten, Praktiken und Rollen der Netzbetreiber ergeben. Im Rahmen der Analyse werden auch politische Empfehlungen mit dem Ziel ausgearbeitet, einen förderlichen, einfachen und umfassenden Rahmen für Energiegemeinschaften zu schaffen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

#### **G1.1.2 Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von Energiegemeinschaften errichtet werden, einschließlich eines erweiterten Teils**

Ziel dieser Investition ist es, Anreize für die Entwicklung lokaler erneuerbarer Energiequellen zu schaffen, die von Energiegemeinschaften umgesetzt werden, einschließlich Energieclustern, Energiegenossenschaften und anderen Energiegemeinschaften, die sich aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) ergeben, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Rolle der lokalen Gebietskörperschaften (insbesondere Gemeinden und Gemeindeverbände) liegt, die solche lokalen Energiegemeinschaften bilden.

Das Programm zur Unterstützung vor Investitionen besteht in der Entwicklung eines rechtlichen und organisatorischen Formats und eines Geschäftsmodells für die Gründung oder Entwicklung einer Energiegemeinschaft sowie in der Erstellung der erforderlichen Analysen und Unterlagen für die Investition. Mit diesem Programm werden unter anderem Strategien zur Entwicklung des Energiemarkts vor Ort unterstützt; Analysen der lokalen Energienachfrage und des lokalen Energieangebots; Bestandsaufnahmen der lokalen Energieressourcen (Infrastrukturen) und ihres Potenzials (z. B. Kapazität zur Bereitstellung von Energieverbindungen); Durchführbarkeitsstudien, Geschäftspläne, Due-Diligence-Dokumente; technische Dokumentation und Bauvorhaben.

Im Rahmen der Investitionsförderung deckt die Finanzierung unter anderem neue Technologien für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen ab; ergänzende Infrastruktur für andere Technologien als Elektrizität; zugehörige Infrastruktur für erneuerbare Energien (z. B. Netzkomponenten und Zähler); Energiespeicheranlagen und IT-Software für das Management von Energiegemeinschaften und die Energieoptimierung. Die Unterstützung aus dem Investitionsprogramm wird auf der Grundlage einer offenen und wettbewerblichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt, die die Beteiligung der an der Vorinvestitionsphase beteiligten Energiegemeinschaften ermöglicht.

Der erweiterte Teil der Investition besteht in der finanziellen Unterstützung vor Investitionen für weitere 61 Energiegemeinschaften und Investitionsförderung für weitere 10 Energiegemeinschaften.

Die Durchführung der Vorinvestitionsunterstützung muss bis zum 31. März 2025 und die der Investitionsförderung bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### **G1.1.3 Energiespeichersysteme (nicht rückzahlbare Unterstützung)**

Ziel dieser Investition ist es, die Kontinuität der Stromversorgung der Kunden zu gewährleisten und die Effizienz der Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Investitionen in Technologien zur Erleichterung des Stromausgleichs im Stromnetz zu erhöhen.

- Die Investition besteht in der Einführung eines groß angelegten Batterie-Energiespeichersystems (BESS) zur Speicherung überschüssiger Energie im Elektrizitätssystem. Dieses Speichersystem soll zum technischen Ausgleich erneuerbarer Energiequellen beitragen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### **G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen umsetzen**

Ziel dieser Investition ist es, die administrativen und organisatorischen Kapazitäten der wichtigsten öffentlichen Einrichtungen, die an der Umsetzung der REPowerEU-Reformen und -Investitionen beteiligt sind, zu stärken. Außerdem sollen Regulierungs-, Analyse- und Bildungsmaßnahmen zum Energiesystem in Polen unterstützt werden, einschließlich der

Verbesserung der Verwaltungskapazitäten für Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energiequellen und Stromnetze und/oder der Digitalisierung des Netzausbau und des Prozesses für den Anschluss an die Stromnetze.

Mit der Investition soll die Verwaltungskapazität der zentralen und lokalen Verwaltungen und NRO unterstützt werden.

Die Unterstützung umfasst die Erhöhung der Zahl der Mitarbeiter, die mit der Umsetzung von RepowerEU befasst sind. In der Zentralverwaltung werden mindestens 106 neue Vollzeitäquivalente für die Umsetzung der REPowerEU-Reformen und -Investitionen eingesetzt, einschließlich der Digitalisierung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energiequellen und Stromnetze und der Digitalisierung des Netzausbau und des Verfahrens für den Anschluss an die Stromnetze. Die Investition umfasst auch die Unterstützung von NRO, die sich mit dem ökologischen Wandel befassen und mit der Durchführung von Projekten zum Kapazitätsaufbau betraut sind, einschließlich Schulungen, Beratungs- und Forschungstätigkeiten sowie sozialer Kampagnen.

Die Investition umfasst auch die Fertigstellung und Inbetriebnahme eines IT-Tools für die Energieregulierungsbehörde für die Anwendung des neuen Regulierungsmodells gemäß Maßnahme G1.2.1.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **Teilkomponente G1.2 – Modernisierung der Stromnetze zur Beschleunigung der Integration erneuerbarer Energiequellen**

Ziel der Teilkomponente ist die Einführung geeigneter Instrumente und Modernisierungen für die beschleunigte Entwicklung neuer Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen. Dies bedeutet, dass Hindernisse für den Netzanschluss beseitigt, neue Infrastrukturen gebaut und die bestehenden Netze modernisiert werden müssen, um erneuerbare Energie dorthin zu bringen, wo sie erzeugt wird.

#### **G1.2.1 Regulierungslösungen für eine beschleunigte Integration erneuerbarer Energien in Verteilernetze**

Ziel dieser Reform ist es, die Fähigkeit der Energieregulierungsbehörde zu verbessern, die Netzentwicklungspläne der Verteilernetzbetreiber zu bewerten und die Tarife so zu gestalten, dass effiziente und gezielte Investitionen in den Ausbau der Verteilernetze angemessen finanziert werden können, um Hindernisse für die Entwicklung erneuerbarer Energien abzubauen.

Die Reform besteht in der Annahme eines neuen Regulierungsmodells durch die nationale Energieregulierungsbehörde, die Energieregulierungsbehörde. Das neue Regulierungsmodell soll es der nationalen Energieregulierungsbehörde ermöglichen, den Investitionsbedarf im Zusammenhang mit dem Ausbau der Verteilernetze im Zusammenhang mit dem raschen Wachstum erneuerbarer Energien genauer zu ermitteln und zu bewerten und in den Verteilernetztarifen widerzuspiegeln.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2025 abgeschlossen sein.

## **G1.2.2 Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in die Stromnetze**

Ziel dieser Reform ist es, den Einsatz neuer erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen, indem Hindernisse für ihre Integration in die Stromübertragungs- und -verteilungsnetze beseitigt werden.

Die Reform zielt zunächst darauf ab, einen Rechtsrahmen für den Anschluss mehrerer erneuerbarer Energiequellen an einen einzigen Anschlusspunkt (Kabelpooling) zu schaffen. Die neuen Vorschriften sollen es Erzeugern von Energie aus erneuerbaren Quellen, die einen Vertrag unter den im Energiegesetz festgelegten Bedingungen schließen, ermöglichen, einen Anschluss zu teilen, d. h. dieselbe Anschlusskapazität an einem Anschlusspunkt zu nutzen, wobei die Möglichkeit erhalten bleibt, Verträge über den Verkauf der erzeugten Energie zu schließen. Darüber hinaus wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz geändert. Die Änderungen sollen es den Einrichtungen, die in den Genuss von Förderregelungen für erneuerbare Energiequellen kommen, ermöglichen, ihre Anschlusskapazität mit anderen am selben Anschlusspunkt angeschlossenen Anlagen zu teilen, ohne das in diesem Gesetz vorgesehene Förderanspruch zu verlieren. Von den Anlagen mit einem einzigen Anschlusspunkt darf nur einer in den Genuss einer Förderregelung kommen.

Zweitens zielt die Reform darauf ab, die Kapazitätsreservierung und den Anschluss erneuerbarer Energiequellen an die Stromnetze effizienter zu gestalten. Die Reform erfolgt in Form von Rechtsakten und gegebenenfalls Rechtsakten ohne Gesetzescharakter in Bezug auf die Vorschriften für den Anschluss von Anlagen an die Stromnetze, um die Transparenz und Berechenbarkeit des Anschlussprozesses zu erhöhen.

Die Umsetzung dieses Reformelements muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

### **G1.2.3 Entwicklung von Übertragungsnetzen, intelligenter Strominfrastruktur, einschließlich eines Scale-up-Teils**

Ziel dieser Investition ist der Ausbau, die Modernisierung und die Digitalisierung der Übertragungsnetze in mehreren Regionen, einschließlich des Ausbaus der Verbindungen zwischen den nördlichen und südlichen Teilen des Landes, um die Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz zu erleichtern.

Die Investition besteht in der Entwicklung von 400 kV- und 220-kV- Übertragungsleitungen sowie dem Bau oder der Modernisierung einschlägiger Bahnhöfe. Mit der Investition soll das neue zentrale Energiemarkt-Informationssystem (CSIRE) mit einem System zur Analyse der Leistungsqualität eingeführt werden, das die Digitalisierung der Strominfrastruktur weiter unterstützt. Schließlich werden drei neue, modernisierte oder erweiterte IKT-Systeme für die Datenverarbeitung und das Systemmanagement entwickelt, die den Betrieb von Übertragungsnetzen und Rechenzentren unterstützen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen in ländlichen Gebieten, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen zu ermöglichen**

Ziel dieser Investition ist es, den Bau, die Modernisierung und die Digitalisierung von Stromverteilungsnetzen in ländlichen Gebieten zu unterstützen, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen in diesen Gebieten zu ermöglichen.

Die Investition besteht in dem Bau oder der Modernisierung von 880 km Verteilernetzen, einschließlich der erforderlichen Stationen und der Integration intelligenter Netzfunktionen. Die polnischen Behörden ermitteln zunächst die Vorhaben, aus denen die gebauten oder modernisierten Netze bestehen.

Die Umsetzung dieser Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

## **Teilkomponente G1.3 – Entwicklung eines nachhaltigen Verkehrs**

Die Teilkomponente zielt darauf ab, einen nachhaltigen Verkehr zu unterstützen, um die Treibhausgasemissionen und die Luftverschmutzung in Polen zu verringern. Die Teilkomponente umfasst insbesondere Maßnahmen für den Kauf neuer Elektrobusse sowie einen Aktionsplan für eine nachhaltige Umgestaltung des Verkehrssektors.

### **G1.3.1 Förderung eines nachhaltigen Verkehrs**

Ziel der Reform ist es, zur Verringerung der verkehrsbedingten Treibhausgas- und Luftschadstoffemissionen beizutragen.

Dieses Ziel soll durch die Ausarbeitung eines Aktionsplans für nachhaltigen Verkehr in Polen erreicht werden, der sich auf eine Analyse der Maßnahmen stützt, die bereits in bestehenden Strategiepapieren auf nationaler Ebene enthalten sind. In dem Aktionsplan werden die vorrangigen Reformen und Investitionen genannt, die für einen nachhaltigen Wandel des polnischen Verkehrssektors im Einklang mit den Klimazielen der EU erforderlich sind.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

### **G1.3.2 emissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse)**

Die Investition zielt darauf ab, den öffentlichen Verkehr sauberer zu gestalten und seine Attraktivität in städtischen Gebieten zu erhöhen.

Die Investition besteht in der Anschaffung von 1159 emissionsfreien (elektrischen) Bussen für den Stadtverkehr.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

## G2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

### Teilkomponente G1.1 – Stimulierung von Investitionen in erneuerbare Energiequellen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
G1G	G1.1.1 Förderung der Entwicklung lokaler Energiegemeinschaften	Meilenstein	Analyse der Hindernisse für die Entwicklung von Energiegemeinschaften und Energiegenossenschaften, die im Rahmen des Investitionsförderungsprogramms ermittelt wurden	Veröffentlichung der Analyse				Q3	2024	Veröffentlichung einer Analyse der rechtlichen, organisatorischen und administrativen Hindernisse für die Entwicklung von Energiegemeinschaften auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Investitionsvorbereitung. In der Analyse werden die größten Hindernisse für die Entwicklung von Energiegemeinschaften ermittelt und eine Reihe politischer Empfehlungen vorgeschlagen, um rechtliche Änderungen vorzunehmen, mit denen ihr Rechtsrahmen harmonisiert und ihre Einführung vereinfacht und beschleunigt wird.
G2G	G1.1.2 Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von Energiegemeinschaften errichtet werden	Meilenstein	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Investitionsförderungsprogramm	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Energiegemeinschaften, die an einer Unterstützung im Rahmen des Investitionsteils interessiert sind				Q4	2023	Es wird eine offene, transparente und wettbewerbsorientierte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht, die Energiegenossenschaften, Energiegemeinschaften und Energieclustern zur Verfügung steht, um verschiedene Arten von Empfängern in ausgewogener Weise zu unterstützen.  Die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Förderkriterien gewährleisten die Einhaltung

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen bei den Investitionen gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (C(2023) 6454 final).
G3G	G1.1.2 Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von Energiegemeins chaften errichtet werden	Ziel	Im Rahmen des Vorinvestitionsteils unterstützte Einrichtungen		Anzahl	0	200	Q1	2025	Zahl der mit den Empfängern unterzeichneten Finanzhilfevereinbarungen, die im Wege einer offenen, wettbewerbsorientierten und transparenten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt werden, mit denen die Unterstützung verschiedenen Arten von Empfängern in ausgewogener Weise zugewiesen werden soll. Bei der Zuweisung von Projekten an die Empfängereinrichtungen wird eine ausgewogene Verteilung zwischen den Einrichtungen im gesamten Land unter Berücksichtigung der Bevölkerung und der geografischen Abdeckung sichergestellt.  Gefördert werden Energiegenossenschaften, die im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gegründet wurden, und Energiegemeinschaften, die rechtlich in der Lage sind, solche Genossenschaften und Gemeinschaften zu gründen, wie z. B. Gemeinden, sowie Energiecluster.
G4G	G1.1.2 Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von	Ziel	Im Rahmen des Investitionsteils unterstützte Einrichtungen		Anzahl	0	10	Q4	2025	Anzahl der Finanzhilfevereinbarungen, die mit den Empfängern im Einklang mit der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Meilenstein G2G unterzeichnet wurden.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	Energiegemeinschaften errichtet werden									
G5G	G1.1.2 Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von Energiegemeinschaften errichtet werden	Ziel	Im Rahmen des Investitionsteils unterstützte Einrichtungen		Anzahl	10	20	Q2	2026	Anzahl der Finanzhilfevereinbarungen, die mit den Empfängern im Einklang mit der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Meilenstein G2G unterzeichnet wurden.
G6G	G1.1.3 Energiespeicher systeme (nicht rückzahlbare Unterstützung)	Meilenstei n	Einführung eines groß angelegten Batterie-Energiespeichersystems (BESS)	Inbetriebnahme eines groß angelegten Batterie-Energiespeichersystems (BESS)				Q2	2026	Inbetriebnahme eines groß angelegten Batterie-Energiespeichersystems (BESS) mit einer Kapazität von 0,9 GWh und-Betriebszeit zwischen 4 und 5 Stunden. Diese neuen Speicherkapazitäten werden vollständig in das Stromnetz integriert.
G7G	G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen umsetzen	Ziel	Ausbau der Verwaltungskapazität für die Umsetzung von REPowerEU-Reformen und -Investitionen		Anzahl	0	106	Q4	2024	In der Zentralverwaltung werden mindestens 106 neue Vollzeitäquivalente für die Umsetzung der REPowerEU-Reformen und -Investitionen eingesetzt, einschließlich der Digitalisierung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energiequellen und Stromnetze und/oder der Digitalisierung des Netzausbau und des Prozesses für den Anschluss an die Stromnetze.
G8G	G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-	Ziel	Projekte zum Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der Umsetzung von REPowerEU-Reformen und -		Anzahl	0	107	Q2	2025	Mindestens 107 Stellen, die Projekte zum Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der Umsetzung von REPowerEU-Reformen und -Investitionen durchführen, werden unterstützt. Die Einrichtungen schließen Projekte wie Schulungen, Studienbesuche, IT-Tools,

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	
	Reformen und - Investitionen durchführen		Investitionen für die zentrale und lokale Verwaltung						Analysen und Studien sowie externe Unterstützung durch Sachverständige für die zentrale und lokale Verwaltung ab.  Mindestens 100 von den Einrichtungen abgeschlossene Projekte konzentrieren sich auf Genehmigungsverfahren für den Einsatz erneuerbarer Energiequellen und Verteilernetze.
G9G	G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU- Reformen und - Investitionen umsetzen	Ziel	Projekte zum Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der Umsetzung von REPowerEU- Reformen und von NRO durchgeführten Investitionen		Anzahl	0	10	Q4	2025  Mindestens zehn Projekte zum Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der Umsetzung von REPowerEU-Reformen und - Investitionen werden von den im Bereich der grünen und der Energiewende tätigen NRO abgeschlossen. Mit den Projekten werden Schulungen, Beratungs- und Forschungstätigkeiten sowie soziale Kampagnen unterstützt.  Mindestens zwei Projekte konzentrieren sich auf den Aufbau von Kapazitäten für Genehmigungsverfahren für den Einsatz erneuerbarer Energiequellen und Verteilernetze.
G10G	G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU- Reformen und - Investitionen umsetzen	Meilenstei n	Veröffentlichung der technischen Spezifikation des IT- Tools für die Anwendung des neuen Regulierungsmodells durch die Energieregulierungsbe hörde	Veröffentlichung der technischen Spezifikation				Q1	2025  Die Energieregulierungsbehörde erstellt und veröffentlicht die technische Spezifikation des IT-Tools für das Amt für die Anwendung des neuen Regulierungsmodells.  Das IT-Instrument unterstützt die Bewertung und Überwachung der Netzentwicklungspläne der Verteilernetzbetreiber und deren

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										Umsetzung sowie die Registrierung erneuerbarer Energiequellen. Das Tool bietet folgende Funktionen: - Sammlung und Analyse von Informationen über die Funktionsweise von Netzen und Netzentwicklungsplänen und Netzanschlussanfragen; - Unterstützung der Bewertung der Wirksamkeit der Ausgaben für den Netzbau und die Modernisierung; - Überwachung der Fortschritte bei der Integration erneuerbarer Energien in die Verteilernetze durch Analyse der Entwicklungspläne der VNB, einschließlich der Leitlinien für den Netzausbau und der geplanten Anschlüsse; - Ermittlung der Gebiete mit den höchsten Anteilen an Verbindungsverweigerungen; - Unterstützung des gesamten Geschäftsprozesses der Registrierung von EE-Stromerzeugern; - interaktive Karte der EE-Anlagen, die in das geografische Informationssystem integriert sind.
G11G	G1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU- Reformen und -	Meilenstei n	Einführung eines IT- Tools für die Anwendung des neuen Regulierungsmodells durch die Energieregulierungsbe hörde	Das neue IT-Tool für die Anwendung des neuen Regulierungsmodells muss betriebsbereit sein und von der Energieregulierungs				Q2	2026	Die Energieregulierungsbehörde setzt das IT- Tool für die Anwendung des neuen Regulierungsmodells in Betrieb.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	
	Investitionen umsetzen			behörde genutzt werden.					

## Teilkomponente G1.2 – Modernisierung der Stromnetze zur Beschleunigung der Integration erneuerbarer Energiequellen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
G12G	G1.2.1 Regulierungslösungen für eine beschleunigte Integration erneuerbarer Energien in Verteilernetze	Meilenstein	Annahme des neuen Regulierungsmodells durch den Präsidenten der Energieregulierungsbehörde	Veröffentlichung einer Ankündigung des Präsidenten der Energieregulierungsbehörde zur Einführung des neuen Regulierungsmodells für Verteilernetzbetreiber				Q4	2024	Der Präsident der Energieregulierungsbehörde veröffentlicht eine Bekanntmachung, in der das neue verbindliche Regulierungsmodell für Verteilernetzbetreiber festgelegt wird.
G13G	G1.2.2 Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in die Stromnetze	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsrahmens für die gemeinsame Nutzung von Kabeln	Bestimmung im Änderungsrechtsakt unter Angabe des Inkrafttretens				Q4	2023	Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Energiegesetzes, die den Anschluss mehrerer erneuerbarer Energiequellen an einem einzigen Anschlusspunkt an das Stromnetz ermöglichen.
G14G	G1.2.2 Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in die Stromnetze	Meilenstein	Inkrafttreten legislativer und gegebenenfalls nichtlegislativer Rechtsakte zur Erhöhung der Transparenz des Prozesses des Anschlusses an die Stromnetze und	Bestimmungen in Gesetzgebungsakten und gegebenenfalls Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten				Q4	2025	Legislativ- und gegebenenfalls Rechtsakte ohne Gesetzescharakter, die die Transparenz und Berechenbarkeit des Prozesses des Anschlusses an die Stromnetze erhöhen und diesen Prozess erleichtern, treten in Kraft.  Mit dem/den Rechtsakt(en) werden neue Vorschriften für diesen Anschlussprozess festgelegt oder bestehende Vorschriften

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
			Erleichterung dieses Prozesses							geändert, die das Fernleitungsnetz und die Verteilernetzbetreiber betreffen, einschließlich a) Die Erstellung eines einheitlichen Regelwerks, in dem die Verfahren und Fristen sowie die Kriterien für die Bewertung von Anschlussanträgen und Verbindungsentscheidungen beschrieben werden; b) Online-Verfügbarkeit für die Öffentlichkeit von: I) regelmäßig aktualisierte Informationen über verfügbare Netzanschlusskapazitäten; II) Informationen über abgelehnte Verbindungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung, und iii) das einheitliche Regelwerk; c) Einreichung von Verbindungsersuchen und Bearbeitung der Anfrage in elektronischer Form.
G15G	G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetz e, intelligente Strominfrastruktur	Ziel	Länge des Neubeginns gebaut oder modernisiert Stromübertragung Netz (km)		Anzahl	0	70	Q4	2024	Kilometerzahl neu gebauter oder modernisierter Abschnitte von Stromübertragungsnetzen (400 kV). Die Länge jedes Abschnitts wird nur einmal berechnet (unabhängig davon, ob es sich um eine Ein- oder Doppelkreislinie handelt).
G16G	G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetz e, intelligente Strominfrastruktur	Ziel	Länge des Neubeginns gebaut oder modernisiert Stromübertragung Netz (km)		Anzahl	70	190	Q4	2025	Kilometerzahl neu gebauter oder modernisierter Abschnitte von Stromübertragungsnetzen (400 kV). Die Länge jedes Abschnitts wird nur einmal berechnet (unabhängig davon, ob es sich um eine Ein- oder Doppelkreislinie handelt).
G17G	G1.2.3 Ausbau der	Ziel	Länge des Neubeginns		Anzahl	190	320	Q2	2026	Kilometerzahl neu gebauter oder modernisierter Abschnitte von Stromübertragungsnetzen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	Übertragungsnetz e, intelligente Strominfrastruktur		gebaut oder modernisiert Stromübertragung Netz (km)							(400 kV). Die Länge jedes Abschnitts wird nur einmal berechnet (unabhängig davon, ob es sich um eine Ein- oder Doppelkreislinie handelt).
G18G	G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetz e, intelligente Strominfrastruktur	Meilenstei n	Finanzhilfevereinbarungen zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und den Behörden über den Aufbau und die Unterstützung von Übertragungsnetzen	Unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen				Q4	2024	Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen für Projekte zum Bau oder zur Modernisierung von Abschnitten des Stromübertragungsnetzes (220 kV), die 50 km Länge von Abschnitten und 5 mit diesen Abschnitten verbundenen Stationen umfassen.  Projekte, die im Rahmen der Finanzhilfevereinbarungen unterstützt werden, müssen Funktionen intelligenter Netze umfassen, um zur Entwicklung erneuerbarer Energiequellen beizutragen.
G19G	G1.2.3. Ausbau der Übertragungsnetz e, intelligente Strominfrastruktur	Ziel	Länge des Neubeginns gebaut oder modernisiert Stromübertragung Netz (km)		Anzahl	0	50	Q2	2026	Kilometerzahl neu gebauter oder modernisierter Abschnitte von Stromübertragungsnetzen (220 kV). Die Länge jedes Abschnitts wird nur einmal berechnet (unabhängig davon, ob es sich um eine Ein- oder Doppelkreislinie handelt).
G20G	G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetz e, intelligente Strominfrastruktur	Ziel	Erweiterte oder ausgebauten Kraftwerke innerhalb des Übertragungsnetzes		Anzahl	0	5	Q2	2026	Anzahl der erweiterten oder ausgebauten Kraftwerke des Stromübertragungsnetzes, die die Integration neuer Kapazitäten für erneuerbare Energien beschleunigen.
G21G	G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetz	Meilenstei n	Einrichtung der Datendrehscheibe für den Strommarkt (OIRE/CSIRE)	Inbetriebnahme				Q3	2025	Inbetriebnahme einer Datendrehscheibe und Installation eines Leistungsqualitätsanalysators auf dem Strommarkt (OIRE/CSIRE).

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
	e, intelligente Strominfrastruktur									
G22G	G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetz e, intelligente Strominfrastruktur	Ziel	Einführung von IKT- Systemen im Übertragungsnetz (Anzahl der Lösungen)		Anzahl	0	3	Q2	2025	Inbetriebnahme von mindestens drei neuen, modernisierten oder erweiterten Informationssystemen, die das Übertragungsnetz digitalisieren.
G23G	G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen in ländlichen Gebieten, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen zu ermöglichen	Meilenstei n	Ermittlung und Definition von Projekten	Interne Genehmigung eines fertig gestellten Analysedokuments zur Identifizierung und Beschreibung von Projekten				Q4	2024	<p>Projekte zur Verbesserung der Verteilungsnetze in ländlichen Gebieten werden ermittelt und in einem von der zuständigen polnischen Behörde intern gebilligten abschließenden Analysedokument dargelegt. In diesem Dokument ist für jedes Projekt auch die Finanzierungsquelle anzugeben, die keine anderen EU-Quellen umfasst.</p> <p>Zusammen müssen die ermittelten Projekte zum Bau oder zur Modernisierung von mindestens 880 km Verteilernetzen (unabhängig von der Spannung) führen, einschließlich des Baus oder der Modernisierung der erforderlichen zugehörigen Bahnhöfe (unabhängig von der Art der Station).</p> <p>Die ermittelten Vorhaben umfassen gemeinsam und/oder im Rahmen spezifischer ermittelter Projekte die erforderlichen Maßnahmen, damit mindestens in den 880 km neu gebauten oder modernisierten Verteilernetze Funktionen intelligenter Netze integriert werden, indem Geräte und Anlagen einbezogen werden, die</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										eine zweigleisige digitale Kommunikation in Echtzeit oder echtzeitnah ermöglichen, interaktive und intelligente Überwachung und Verwaltung von Stromerzeugung, -übertragung, -verteilung und -verbrauch innerhalb eines Stromnetzes und in einer Weise, die zur Entwicklung erneuerbarer Energiequellen beiträgt.
G24G	G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen in ländlichen Gebieten, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen zu ermöglichen	Ziel	Länge der neu gebauten oder modernisierten Leitungen in Verteilernetzen (km)		Anzahl	0	880	Q2	2026	Neu gebaute Kilometer oder modernisierte Verteilernetze zusammen mit den zugehörigen Stationen und Integration intelligenter Netzfunktionen, die den im Meilenstein G26G genannten Anforderungen für die ermittelten Projekte entsprechen oder diese erfüllen.

## Teilkomponente G1.3 – Entwicklung eines nachhaltigen Verkehrs

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
G25G	G1.3.1 Förderung eines nachhaltigen Verkehrs	Meilenstein	Aktionsplan für nachhaltigen Verkehr in Polen	Veröffentlichung durch das für Verkehr zuständige Ministerium				Q3	2025	Das für Verkehr zuständige Ministerium erstellt und veröffentlicht einen Aktionsplan für nachhaltigen Verkehr in Polen. Dem Bericht wird eine Analyse der Maßnahmen beigefügt, die bereits in bestehenden Strategiepapieren auf nationaler Ebene enthalten sind. In dem Aktionsplan werden die vorrangigen Reformen und Investitionen genannt, die für einen nachhaltigen Wandel des polnischen Verkehrssektors im Einklang mit den Klimazielen der EU erforderlich sind.
G26G	G1.3.2 emissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse)	Meilenstein	Emissionsfreie Fahrzeuge für den Stadtverkehr: Auswahl der Empfänger	Unterzeichnete Verträge				Q3	2024	Mit den ausgewählten begünstigten Einrichtungen (lokale Behörden oder Betreiber öffentlicher Dienstleistungen) werden Verträge über 1159 neue emissionsfreie Busse unterzeichnet. Die begünstigten Einrichtungen werden im Wege transparenter und wettbewerblicher Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt, die allen lokalen Behörden und Betreibern öffentlicher Dienstleistungen offen stehen, für einen emissionsfreien Verkehr in städtischen Gebieten. Es dürfen nur Elektrobusse unterstützt werden.
G27G	G1.3.2 emissionsfreier	Ziel	Neue emissionsfreie Fahrzeuge in Betrieb		Anzahl	0	1159	Q2	2026	Neue emissionsfreie Busse, die im Rahmen von durch diese Investition finanzierten Verträgen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangs basis	Ziel	Viertelja hr	
	öffentlicher Verkehr (Busse)								<p>für den öffentlichen Nahverkehr geliefert werden.</p> <p>Die Beschaffung von Bussen erfolgt über offene und wettbewerbliche Ausschreibungen.</p> <p>Es dürfen nur Elektrobusse erworben werden.</p>

### **G3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen**

#### **Teilkomponente G3.1 – Verbesserung des Einsatzes erneuerbarer Energien, grüner Kompetenzen und Energieeffizienz**

Die Teilkomponente zielt darauf ab, die Genehmigungsverfahren zu straffen, um den Einsatz erneuerbarer Energien zu beschleunigen, das Tempo von Renovierungen im Bereich der Energieeffizienz zu beschleunigen und die Umschulung der Arbeitskräfte zum Erwerb grüner Kompetenzen zu fördern. Außerdem sollen Anreize für private Investitionen geschaffen und der Zugang zu Finanzmitteln im Energiesektor, einschließlich der Offshore-Windenergie, verbessert werden.

##### **G3.1.1 Rationalisierung der Genehmigung für erneuerbare Energiequellen**

Ziel dieser Reform ist es, den Einsatz erneuerbarer Energiequellen durch Straffung der Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und eine installierte Gesamtkapazität von 30 GW an Photovoltaik- und Onshore-Windkraftanlagen in Polen zu ermöglichen.

Der erste Teil besteht aus der Kartierung des Potenzials erneuerbarer Energien für Photovoltaik- und Onshore-Windkraftanlagen. Die daraus resultierende Ressourcenkarte wird öffentlich zugänglich gemacht, um die Planungs- und Genehmigungsverfahren für solche Anlagen zu erleichtern.

Der zweite Teil umfasst die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Photovoltaikanlagen und Onshore-Windkraftanlagen.

Der dritte Teil der Reform besteht in der Einrichtung einer einheitlichen digitalen Rahmenplattform für die Genehmigung erneuerbarer Energien.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Das Ziel von 30 GW für Photovoltaik- und Onshore-Windkraftanlagen in Polen muss bis zum 30. Juni 2026 erreicht werden.

##### **G3.1.2. Kompetenzen für den ökologischen Wandel**

Ziel der Reform ist es, die sektoralen Qualifikationsrahmen in den kritischsten Sektoren des grünen Wandels zu ändern, um der wachsenden Nachfrage nach grünen Arbeitsplätzen auf dem Arbeitsmarkt gerecht zu werden, um die Ziele des europäischen Grünen Deals und die Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen.

Die Reform besteht in der Änderung der bestehenden sektoralen Qualifikationsrahmen für Bau, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft durch Einbeziehung von Qualifikationen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Kompetenzen in diesen Sektoren erworben werden. Darüber hinaus wird ein sektoraler Qualifikationsrahmen für Energie geändert, um den Qualifikationen für erneuerbare Energiequellen Rechnung zu tragen. Diese Qualifikationsrahmen werden in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich sektoralen Kompetenzräten, erstellt.

Die oben genannten sektoralen Qualifikationsrahmen werden durch Verordnungen in das integrierte Qualifikationssystem integriert.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

### **G3.1.3. Steigerung der Energieeffizienz und Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen bei der Hausheizung**

Ziel der Reform ist es, die Abhängigkeit von und den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu verringern, indem die Renovierung von Wohngebäuden und der Ausstieg aus fossilen Brennstoffen beim Heizen beschleunigt und gleichzeitig die Energiearmut verringert wird.

Die Reform besteht in der Aktualisierung eines bestehenden Schwerpunktprogramms oder der Annahme eines neuen Schwerpunktprogramms zur Unterstützung integrierter Hausrenovierungsdienste. Die Reform stützt sich auf die Erfahrungen mit der Pilotimplementierung von „Hausrenovierungsunternehmen“ und bietet Unterstützung für Hausrenovierungsunternehmen in ganz Polen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

### **G3.1.4. Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderungsfonds)**

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den Energiehilfefonds, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in den Sektoren der polnischen Wirtschaft zu verbessern, die die Kosten der Energiewende unmittelbar tragen. Die Fazilität dient der Bereitstellung von Darlehen an den privaten Sektor und an private Haushalte sowie an öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben. Alle durch die Fazilität unterstützten Investitionen müssen mit den einschlägigen REPowerEU-Zielen gemäß Artikel 21c Absatz 3 der ARF-Verordnung, mit Ausnahme von Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a, im Einklang stehen. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 17 068 511 631 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird von der Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK) als Durchführungspartner verwaltet.

Die Fazilität umfasst folgende Produktlinien:

- Direkte Finanzierung durch BGK: im Rahmen dieser Haushaltlinie werden den Endbegünstigten direkte Darlehen zur Finanzierung grüner Projekte gewährt. Die Darlehen werden direkt von der BGK und jedes Projekt gewährt, das von einem oder mehreren dritten privaten Investoren oder einer oder mehreren öffentlichen Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, kofinanziert wird.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Polen und BGK ein Durchführungsabkommen mit folgendem Inhalt:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von regierungsunabhängigen Mitgliedern gebilligt.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
  - a. Beschreibung der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten.
  - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.
  - c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH) (C(2023) 6454 final) einzuhalten. Insbesondere:
    - i. Die Anlagepolitik schließt folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: i) Tätigkeiten und

- Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Verwendung,<sup>34</sup>ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,<sup>35</sup>iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>36</sup> und mechanisch-biologischer Behandlungsanlagen<sup>37</sup> und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem Bergbau.
- ii. Die Investitionspolitik dient nur der Förderung von erneuerbarem Wasserstoff gemäß den einschlägigen delegierten Rechtsakten gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018.
  - iii. Die Investitionspolitik unterstützt nur die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Speicherung von nachhaltigem Biomethan im Einklang mit den Nachhaltigkeitskriterien und den Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß den Artikeln 29 bis 31 und den Vorschriften für Biokraftstoffe auf Nahrungs- und Futtermittelbasis gemäß Artikel 26 der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 und den damit verbundenen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten. Bei Investitionen in die Übertragung und Verteilung von nachhaltigem Biomethan wird die Einhaltung des Konzepts des „intelligenten Gasnetzes“ im Sinne des Vorschlags für eine überarbeitete TEN-E-Verordnung (KOM(2020) 824 final) in der Investitionspolitik gewährleistet, und es werden Bestimmungen eingeführt, die Standards zur Erkennung und Vermeidung von Methan- und Biomethan-Leckagen als integraler Bestandteil der Sicherheitsanforderungen enthalten.
  - iv. Im Rahmen der Investitionspolitik wird nur die energetische Sanierung von Gebäuden unterstützt, bei denen Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % erzielt werden.
  - v. Darüber hinaus setzt die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität voraus.

---

<sup>34</sup> Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die den Bedingungen in Anhang III des DNSH-Leitfadens (C(2023) 6454 final) entsprechen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe für den rechtzeitigen Übergang zu einem mit fossilen Brennstoffen freien Betrieb vorübergehend und technisch unvermeidbar ist.

<sup>35</sup> Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

<sup>36</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>37</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten.
- 3. Der von der Durchführungsvereinbarung abgedeckte Betrag, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Abwicklung von Darlehensrückzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
- 4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
  - 1. Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
  - 2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten.
  - 3. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor er sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
  - 4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan der BGK. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Klimazielvorgaben; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten haben, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen der geltenden Durchführungs- und Finanzierungsvereinbarungen überprüft.
- 5. Anforderungen an Klimainvestitionen des Durchführungspartners: mindestens 9 087 361 627 EUR der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität in die Fazilität tragen im Einklang mit Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimazielen bei.<sup>38</sup>

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

### **G3.1.5. Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)**

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den Offshore-Windenergiefonds, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im polnischen Offshore-Windenergiesektor zu verbessern, wobei die zwischen der Fazilität und den Endbegünstigten geschlossenen Finanzierungsvereinbarungen auf eine installierte Offshore-Windenergiiekapazität von mindestens 3 GW abzielen, die durch mindestens zwei Projekte generiert wird. Die Fazilität dient der direkten Vergabe von Darlehen an den privaten Sektor sowie an öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 4 785 000 000 EUR bereitzustellen.

---

<sup>38</sup> Endbegünstigte, die mit spezifischen Projekten assoziiert sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

Die Fazilität wird von der Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK) als Durchführungspartner verwaltet.

Die Fazilität umfasst folgende Produktlinie:

- Direkte Finanzierung durch BGK: im Rahmen dieser Haushaltlinie werden private Unternehmen, die Strom aus Offshore-Windenergie in Offshore-Windparks erzeugen oder erzeugen wollen, sowie öffentlichen Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, direkte Darlehen gewährt. Die Darlehen werden direkt von der BGK gewährt und jedes Projekt wird von einem oder mehreren privaten und/oder öffentlichen Investoren kofinanziert.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Polen und BGK ein Durchführungsabkommen mit folgendem Inhalt:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von regierungsunabhängigen Mitgliedern gebilligt.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
  1. Beschreibung des Finanzprodukts und der förderfähigen Endbegünstigten.
  2. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.
  3. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH) (C(2023) 6454 final) einzuhalten. Insbesondere schließt die Anlagepolitik folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Verwendung,<sup>39</sup> ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,<sup>40</sup> iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>41</sup> und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen<sup>42</sup>.

---

<sup>39</sup> Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die den Bedingungen in Anhang III des DNSH-Leitfadens (C(2023) 6454 final) entsprechen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe für den rechtzeitigen Übergang zu einem mit fossilen Brennstoffen freien Betrieb vorübergehend und technisch unvermeidbar ist.

<sup>40</sup> Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

<sup>41</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>42</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

4. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten.
3. Der von der Durchführungsvereinbarung abgedeckte Betrag, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Abwicklung von Darlehensrückzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
  1. Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
  2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten.
  3. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor er sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
  4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan der BGK. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Klimazielvorgaben; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten haben, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens überprüft.
5. Anforderungen an Klimainvestitionen des Durchführungspartners: 4 785 000 000 EUR der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität in die Fazilität tragen im Einklang mit Anhang VI der ARF-Verordnung zur Verwirklichung der Klimaschutzziele bei.<sup>43</sup>

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

### **Teilkomponente G3.2 – Verbesserung der Energieinfrastruktur und -anlagen zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs an Gasversorgungssicherheit**

#### **G3.2.1. Bau einer Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit**

Ziel dieser Investition ist es, die Energieinfrastruktur und -anlagen zu verbessern, um den für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarf an Erdgas, einschließlich Flüssigerdgas, zu decken und insbesondere die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der Union insgesamt zu ermöglichen.

---

<sup>43</sup> Endbegünstigte, die mit spezifischen Projekten assoziiert sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

Diese Investition besteht in dem Bau einer 250 km langen Erweiterung des Übertragungsnetzes zwischen Danzig und Gostorzyn. Nach Abschluss der Arbeiten muss die neu gebaute Infrastruktur über eine Gastransportkapazität von 1 320 000 m<sup>3</sup>/h verfügen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis spätestens 31. August 2026 abgeschlossen sein.

#### **Teilkomponente G3.3 – Energiespeichersysteme (rückzahlbare Unterstützung)**

**G3.3.1 Energiespeichersysteme (rückzahlbare Unterstützung)**

Ziel dieser Investition ist es, die Kontinuität der Stromversorgung der Kunden zu gewährleisten und die Effizienz der Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Investitionen in Technologien zur Erleichterung des Stromausgleichs im Stromnetz zu erhöhen.

Die Investition besteht in der teilweisen Modernisierung eines bestehenden Pumpkraftwerks für Wasserkraft, mit dem Ziel, diese Anlage an den aktuellen und künftigen Regulierungs- und Marktbedarf anzupassen, um einen rentablen Betrieb der Anlage zu gewährleisten. Die Investition besteht auch in der Modernisierung des oberen Speichers (Aufbereitung der Vorderseite aus bituminösem Beton), der oberen Wasserzufuhr und der abgeleiteten Tunnel und mindestens eines Wasserkrafterzeugers entsprechend 135 MW.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

## G4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

### Teilkomponente G3.1 – Verbesserung des Einsatzes erneuerbarer Energien, grüner Kompetenzen und Energieeffizienz

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
G1L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsv erfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Kartierung des Potenzials erneuerbarer Energien für Photovoltaik- und Onshore-Windkraftanlagen	Veröffentlichung von Karten über das Potenzial erneuerbarer Energien für Photovoltaik und Onshore-Windkraft über einen geeigneten digitalen Kanal				Q4	2024	<p>Das Ministerium für Klima und Umwelt gibt die Kartierung des Potenzials erneuerbarer Energien für Photovoltaik- und Onshore-Windkraftanlagen in Auftrag und macht die daraus resultierende Ressourcenkarte über einen geeigneten digitalen Kanal, z. B. über eine Website, öffentlich zugänglich.</p> <p>Die Ressourcenkarte deckt das gesamte Hoheitsgebiet Polens ab und ist in einem Format verfügbar, das eine einfache Integration in Raumordnungsverfahren im Hinblick auf die Ausweisung von Gebieten für erneuerbare Energien (im Sinne von Artikel 15b der Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18. Oktober 2023 (RED III)) und von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien (im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 9a und Artikel 15c der RED III) ermöglicht.</p> <p>Die Kartierung umfasst eine Analyse der Energiedichten für Photovoltaik und Onshore-Windkraft sowie anderer Aspekte, die für die Einbeziehung von Photovoltaik- und Onshore-Windanlagen in die Raumplanung relevant sind, wie</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
										z. B. Umwelt- und Naturschutzauflagen oder die Zugänglichkeit von Netzen, einschließlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten;
G2L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsv erfahren für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Beschleunigung der Genehmigungsverfahren	Bestimmung in den Rechtsakten, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten				Q4	2024	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Festlegung eines Rechtsrahmens für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Onshore-Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen.  Für die Zwecke dieses Etappenziels sind Beschleunigungsgebiete im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 9a, Artikel 15c, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 16a und Artikel 16c Absatz 2 Nummer 3) der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18. Oktober 2023 geänderten Fassung zu verstehen.  In diesem Rechtsrahmen werden mindestens i) die zuständigen Behörden, die für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien zuständig sind, ii) ihre Verpflichtungen festgelegt, auch in Bezug auf die Gewährleistung, dass die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien den Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt nicht beeinträchtigt; und iii) die Genehmigungsverfahren für Onshore-Wind- und Photovoltaikanlagen, die für Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien gelten.
G3L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsv	Meilenstein	Digitalisierung der Genehmigungsverfahren	Fertigstellung der allgemeinen technischen				Q3	2024	Die zuständigen polnischen Behörden müssen allgemeine technische Spezifikationen für die Entwicklung und Einführung einer IT-Plattform für

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
	erfahrens für erneuerbare Energiequellen			Spezifikationen für die IT- Plattform für einen einheitlichen digitalen Rahmen für die Genehmigung erneuerbarer Energiequellen						<p>einen einheitlichen digitalen Rahmen für Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energiequellen ausgearbeitet und fertiggestellt haben, damit sie gegebenenfalls für öffentliche Vergabeverfahren verwendet werden können.</p> <p>Die IT-Plattform deckt alle relevanten Verwaltungsschritte ab, die für die Genehmigung des Baus und Betriebs von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (mit Ausnahme des Netzanschlusses) erforderlich sind. Der Einsatz dieser IT-Plattform berührt nicht die Zuweisung der Zuständigkeiten in Bezug auf die Genehmigung (d. h., dass dies keine Auswirkungen darauf hat, welche Verwaltungsbehörde für eine bestimmte Genehmigung zuständig ist).</p> <p>Die IT-Plattform kann in eine bestehende digitale Plattform (z. B. ePUAP) integriert werden und darauf aufzubauen.</p> <p>Die IT-Plattform bietet ein Dashboard mit mindestens folgenden Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) in leicht zugänglicher Weise einen umfassenden Überblick über die Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Hinblick auf alle einschlägigen Genehmigungen (z. B. Zoneneinteilung, Bau, Nutzung), Entscheidungen (z. B. Umwelt),</li> </ul>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										<p>Genehmigungen, sonstige Dokumente oder Konsultationen vorzulegen;</p> <p>(ii) Angabe (a) der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden, Agenturen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen, die die Dokumente erteilen oder daran beteiligt sind oder an den Konsultationen nach Ziffer i beteiligt sind; die Kontaktdaten dieser Stellen; und, fakultativ, c) der Sachbearbeiter in jeder Einheit für ein bestimmtes Projekt;</p> <p>(iii) Auflistung und Bereitstellung aller einschlägigen Rechtsvorschriften, Rechtsvorschriften, Vorlagen und Leitlinien für die Projektvorbereitung;</p> <p>(iv) die Möglichkeit bietet, Anträge bei allen unter Ziffer ii Buchstabe a genannten Stellen online einzureichen und das gesamte Antragsverfahren über die IT-Plattform digital bearbeiten zu lassen;</p> <p>(v) eine Funktion, die den zuständigen Stellen optional zur Verfügung steht und die Überwachung der Bearbeitung eines Antrags ermöglicht, indem der Status des Antrags angezeigt wird und die Kommunikation mit dem zuständigen Sachbearbeiter über die IT-Plattform ermöglicht wird;</p> <p>(vi) Möglichkeit, sich an eine zentrale (bestehende) nationale Stelle zu wenden, um Bedenken zu äußern oder Verbesserungen der Genehmigungsverfahren vorzuschlagen (dies darf keine bestehenden Möglichkeiten der</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
										(vii) verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfung darstellen oder ersetzen); Bereitstellung der Informationen oder Daten, die an die Öffentlichkeit weitergegeben werden können (oder Link zu der bestehenden Startseite, von der das Antragsverfahren eingeleitet werden kann, oder zur Web-Anwendung) und <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ sich aus den Funktionen des IT-Instruments ergeben wird, auf die in den Meilensteinen G10G und G11G Bezug genommen wird;</li> <li>▪ im Meilenstein G14G unter Buchstabe b genannt wird;</li> <li>▪ steht im Zusammenhang mit der gemäß Meilenstein G1L erforderlichen Kartierung; und</li> <li>▪ steht im Zusammenhang mit den im Meilenstein G2L genannten Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien.</li> </ul>
G4L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsv erfahren für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Digitalisierung der Genehmigungsverfahren	Erprobung einer Pilotversion für die IT-Plattform für einen einheitlichen digitalen Rahmen für die Genehmigung erneuerbarer				Q4	2025	Die Erprobung einer Pilotversion der IT-Plattform für einen einheitlichen digitalen Rahmen für die Genehmigung erneuerbarer Energiequellen, der die Anforderungen des Meilensteins G3L erfüllt, ist abzuschließen.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
				Energiequellen abgeschlossen						
G5L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsv erfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Digitalisierung der Genehmigungsverfah ren	Inbetriebnahme der IT-Plattform für einen einheitlichen digitalen Rahmen für die Genehmigung erneuerbarer Energiequellen				Q2	2026	Inbetriebnahme der IT-Plattform für einen einheitlichen digitalen Rahmen für die Genehmigung erneuerbarer Energiequellen, der die Anforderungen des Meilensteins G3L erfüllt.
G6L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsv erfahrens für erneuerbare Energiequellen	Ziel	Installierte Kapazität von Onshore-Wind- und Photovoltaikanlagen (in GW)		Anzahl	23.5	28	Q4	2025	Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore- Wind- und Photovoltaikanlagen.
G7L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsv erfahrens für erneuerbare Energiequellen	Ziel	Installierte Kapazität von Onshore-Wind- und Photovoltaikanlagen (in GW)		Anzahl	28	30	Q2	2026	Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore- Wind- und Photovoltaikanlagen.
G8L	G3.1.2 Kompetenzen für den	Meilenstein	Änderung von drei sektoralen Qualifikationsrahmen	Veröffentlichung der Berichte mit den geänderten sektoralen				Q2	2025	In Zusammenarbeit mit den sektoralen Sozialpartnern, einschließlich der sektoralen Kompetenzräte, wird der sektorale Qualifikationsrahmen für Bau-, Wasser- und

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
	ökologischen Wandel		für den ökologischen Wandel	Qualifikationsrah men für Bau, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft						Abfallwirtschaft dahingehend geändert, dass Kompetenzen aufgenommen werden, die zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals und zur Klimaneutralität bis 2050 beitragen. Die Berichte mit den geänderten sektoralen Qualifikationsrahmen für Bau, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft werden veröffentlicht.
G9L	G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Änderung des sektoralen Qualifikationsrahmens für Energie	Veröffentlichung des Berichts mit dem geänderten sektoralen Qualifikationsrah men für Energie				Q2	2025	In Zusammenarbeit mit den sektoralen Sozialpartnern, einschließlich des sektoralen Kompetenzrates, wird der sektorale Qualifikationsrahmen für Energie dahingehend geändert, dass die Qualifikationen für erneuerbare Energiequellen aufgenommen werden, die Kompetenzen umfassen, die zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals und zur Klimaneutralität bis 2050 beitragen.  Der Bericht mit dem geänderten sektoralen Qualifikationsrahmen wird veröffentlicht.
G10L	G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Sektorale Qualifikationsrahmen in den kritischsten Sektoren des grünen Wandels, die in das integrierte Qualifikationssystem integriert sind	Bestimmung in dem betreffenden Rechtsakt unter Angabe des Inkrafttretens				Q4	2025	Die geänderten sektoralen Qualifikationsrahmen für Bau, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Energie werden im Wege einer Verordnung in das integrierte Qualifikationssystem aufgenommen.
G11L	G3.1.3 Steigerung der	Meilenstein	Annahme einer Entschließung zur	Angenommene und in Kraft				Q4	2024	Der Verwaltungsrat des Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft nimmt eine

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
	Energieeffizienz und Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen bei der Wärmeerzeugung		Aktualisierung oder Einführung eines neuen Schwerpunktprogramms für integrierte Hausrenovierungsdienste	befindliche Entschließung						Entschließung an, mit der ein bestehendes vorrangiges Programm aktualisiert oder ein neues Schwerpunktprogramm des Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft eingeführt wird, um integrierte Hausrenovierungsdienste zu unterstützen. Mit dem Programm werden Anbieter integrierter Hausrenovierungsdienste finanziell unterstützt, um die Energiearmut zu verringern, indem Gebäudeeigentümer, die von Energiearmut bedroht sind, bei der Renovierung von Wohngebäuden unterstützt werden.
G12L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderungsfonds)	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens				Q2	2024	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.
G13L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderungsfonds)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen	Prozentsatz (%)	0	30 %	Q3	2025		BGK muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 30 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). BGK erstellt unter Verwendung der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, im Einzelnen dargelegt wird.
G14L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete	Prozentsatz (%)	30 %	100 %	Q3	2026		BGK muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
	(Energieförderun gsfonds)		rechtliche Vereinbarungen							(unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 53 % dieser Mittel tragen nach der in Anhang VI der ARF-Verordnung dargelegten Methode zur Verwirklichung der Klimaziele bei.
G15L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderun gsfonds)	Meilenstein	Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbesc heinigung				Q3	2026	Polen überträgt 17 103 863 518 EUR für die Fazilität an BGK.
G16L	G3.1.5 Errichtung von Offshore- Windparks (Offshore- Windenergiefon ds)	Meilenstein	Durchführungsvereinb arung	Inkrafttreten des Durchführungsübe reinkommens				Q3	2024	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.
G17L	G3.1.5 Errichtung von Offshore- Windparks (Offshore- Windenergiefon ds)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen	Prozentsatz (%)	0	40 %	Q2	2025	BGK muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 40 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).	
G18L	G3.1.5 Errichtung von Offshore- Windparks (Offshore- Windenergiefon ds)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen	Prozentsatz (%)	40 %	100 %	Q3	2026	BGK muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).	

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
G19L	G3.1.5 Errichtung von Offshore- Windparks (Offshore- Windenergiefon ds)	Meilenstein	Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbesc heinigung				Q3	2026	Polen überträgt 4 785 000 000 EUR für die Fazilität an BGK.

## Teilkomponente G3.2 – Verbesserung der Energieinfrastruktur und -anlagen zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs an Gasversorgungssicherheit

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
G20L	G3.2.1 Bau einer Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	Meilenstein	Erteilung der Baugenehmigungen	Erteilung von Baugenehmigungen				Q2	2024	Die Baugenehmigungen für die Gasfernleitung Danzig und Gustorzyń mit einer Länge von 250 km müssen erteilt worden sein.
G21L	G3.2.1 Bau einer Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	Meilenstein	Auswahl des Auftragnehmers	Mitteilung über die Zuschlagserteilung				Q1	2025	Mitteilung über die Vergabe des Auftrags für die Bauarbeiten an der Gasfernleitung Danzig-Gustorzyń.
G22L	G3.2.1 Bau einer Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	Meilenstein	Beginn der Bauarbeiten	Fortschrittsbericht der zuständigen Behörden über den Beginn der Bauarbeiten				Q2	2025	Die Bauarbeiten müssen an mindestens einem Abschnitt der Pipeline begonnen haben.
G23L	G3.2.1 Bau einer Erdgasinfrastruktur zur	Meilenstein	Abschluss des Baus der Gasfernleitung	Technische Abnahme der Gasfernleitung				Q3	2026	Die Gasfernleitung Danzig und Gustorzyń mit einer Länge von mindestens 250 km wird bis zum 31. August 2026 gebaut.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit für die Messung	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	
	Gewährleistung der Energieversorgu ngssicherheit									
G24L	G3.3.1 Energiespeichers ysteme (rückzahlbare Unterstützung)	Meilenstein	Modernisierung des bestehenden Pumpspeichers	Abschluss der Modernisierung				Q2	2026	Abschluss der Modernisierung des oberen Speichers, der oberen Wasserzufuhr und der abgeleiteten Tunnel sowie eines Wasserkrafterzeugers des Speicher- und Pumpkraftwerks.  Das Vorhaben soll zu einer Steigerung der Verfügbarkeit und Effizienz des Kraftwerks im Erzeugungs- und Pumpenmodus führen, und die modernisierte Anlage muss eine Kapazität (Turbinenmodus) von mindestens 135 MW aufweisen.

## ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

### 1. Finanziellen Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Raten werden wie folgt organisiert:

2.1.1 Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
A1G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Entwicklung eines Konzeptpapiers für den standardisierten Kontenplan, der in die Haushaltsklassifikation integriert ist
A3G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen, mit der der Anwendungsbereich der stabilisierenden Ausgabenregel (SER) auf staatliche Zweckfonds ausgeweitet wird
A5G	A1.2 Weitere Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands	Meilenstein	Inkrafttreten eines Legislativpaketes zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen und Bürger
A18G	A1.4 Reform zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Schutzes der Erzeuger/Verbraucher im Agrarsektor	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelhandel
A20G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Kette	Meilenstein	Festlegung von Kriterien für die Auswahl der Begünstigten für alle Projekte im Rahmen dieser Investition
A27G	A2.1 Beschleunigung von Robotisierungs-, Digitalisierungs- und Innovationsprozessen	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Unterstützung der Automatisierung, Digitalisierung und Innovation von Unternehmen durch Einführung einer Steuererleichterung für Robotisierung
A38G	A2.4 Stärkung der Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft im Hinblick auf den Katalog der Einrichtungen, die gemeinsam mit Universitäten Zweckgesellschaften schaffen können
A39G	A2.4 Stärkung der Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie	Meilenstein	Festlegung von Regeln für die Nutzung von Laboratorien und Wissenstransfer in den vom Minister für Landwirtschaft

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
			und ländliche Entwicklung beaufsichtigten Instituten
A59G	A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zur Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren mit dem Ziel, die Organisation des Systems zur Finanzierung der Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren im Hinblick auf die Einführung eines einheitlichen, kohärenten Finanzmanagementsystems für die Schaffung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren zu ändern
A60G	A4.2.1 Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren (Kindertagesstätten, Kinderclubs) unter Maluch+	Meilenstein	Schaffung eines IT-Systems zur Verwaltung der Finanzierung und Einrichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren, das verschiedene Finanzierungsquellen für die Kinderbetreuung kombiniert
A62G	A4.3 Umsetzung des Rechtsrahmens für sozialwirtschaftliche Einrichtungen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes über die Sozialwirtschaft
B1G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und der damit verbundenen Rechtsakte
B3G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Aktualisierung des nationalen Luftschutzprogramms
B16G	B2.1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Änderung der Rechtsakte für Wasserstoff als alternativen Kraftstoff für den Verkehr
B39G	B3.1 Förderung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten	Meilenstein	Ausarbeitung von Vorschriften für die Territorialisierung der Unterstützung für Investitionen in die Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung in ländlichen Gebieten
B4039G	B3.1 Förderung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Verpflichtung zur regelmäßigen Überwachung und Kontrolle geeigneter individueller Systeme

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
C1G	C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet	Meilenstein	Von der Kanzlei des Ministerpräsidenten ausgearbeiteter Rahmen für die Kofinanzierung von Breitbandprojekten in Gebieten mit weißem Zugang der nächsten Generation (NGA), in denen es derzeit kein NGA-Netz gibt
D23G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals	Meilenstein	Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft und über die Berufe der Physiker und Zahnärzte zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung von Studierenden im Medizinbereich ab dem akademischen Jahr 2021/2022 in Polen
D29G	D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Unterrichtseinrichtungen im Hinblick auf die Anhebung der Zulassungsbeschränkungen für medizinische Studien	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Schaffung eines Systems von Anreizen für die Aufnahme und Fortsetzung des Studiums an ausgewählten medizinischen Hochschulfakultäten durch Stipendien, Studienfinanzierung und Mentoring
E8G	E1.1.1 Förderung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Einrichtung eines Finanzierungsinstruments (Fonds) für emissionsfreie/ emissionsarme Mobilität und Energie
E23G	E2.2 Erhöhung der Verkehrssicherheit	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten, mit denen Folgendes eingeführt wird: Vorrang für Fußgänger an Übergängen, einheitliche Geschwindigkeit in geschlossenen Gebieten Mindestabstand zwischen Fahrzeugen, Ziele für die Straßenverkehrssicherheit bis 2030 (- 50 % Unfalltoten)
F1G	F1.1 Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte
F2G	F2.1 Reform zur Behebung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Fällen der richterlichen Immunität betroffen sind	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
F5G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem ein Begleitausschuss eingesetzt und dieser mit der Überwachung der wirksamen Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans betraut wird
F6G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstein	Annahme der Leitlinien durch den für Regionalentwicklung zuständigen Minister zur Festlegung der Regeln für die Einbeziehung von Interessenträgern und Sozialpartnern in die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans
F7G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstein	Gewährleistung einer wirksamen Prüfung und Kontrolle im Rahmen der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität zum Schutz der finanziellen Interessen der Union
		Betrag der Ratenzahlung	2 758 738 902 EUR

#### 2.1.2 Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
A13G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Meilenstein	Veröffentlichung eines Dokuments, in dem der Zuweisungsmechanismus und der Richtbetrag der Unterstützung festgelegt werden, die jeder Gemeinde in Polen für die Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung gewährt werden soll
A49G	A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	Einrichtung funktionierender regionaler Koordinierungsteams zur Koordinierung der Politik in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen
A51G	A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Inkrafttreten neuer Gesetze über die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge: Änderung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und aktive

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
			arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung Abbau der administrativen Hindernisse für die Beschäftigung von Ausländern Vereinfachung des Verfahrens für den Abschluss bestimmter Verträge
A53G	A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Durchführung eines Konsultationsprozesses der Sozialpartner zum Potenzial von Tarifverträgen und Durchführung einer umfassenden Studie über die potenzielle Rolle eines einzigen Arbeitsvertrags zur Schaffung neuer Flexibilität und Sicherheit auf dem polnischen Arbeitsmarkt
A65G	A4.4 Flexibilisierung der Beschäftigungsformen und Einführung von Telearbeit	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgesetzbuchs zur Einführung der ständigen Einrichtung der Telearbeit in die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs und flexibler Arbeitszeitregelungen
A67G	A4.5 Laufbahnverlängerung und Förderung der Arbeit über das gesetzliche Ruhestandsalter hinaus	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, mit dem ab 2023 eine Einkommensteuerermäßigung für Personen eingeführt wird, die das Rentenalter erreicht haben, aber weiter erwerbstätig sind
B4G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung durch den Minister für Klima und Umwelt über Qualitätsnormen für feste Brennstoffe
C3G	C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet	Meilenstein	Änderung der Verordnung über die zentrale Informationsstelle durch den Premierminister
C9G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Verbindliche Mindeststandards für die Ausstattung aller Schulen mit digitaler Infrastruktur, um den Einsatz digitaler Technologien für das Lernen auf gleichem Niveau in jeder Schule zu ermöglichen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
C10G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Inkrafttreten der Entschließung des Ministerrats zum Programm zur Entwicklung digitaler Kompetenzen zur Steuerung der Entwicklung digitaler Kompetenzen und der digitalen Bildung von Bürgern und Arbeitnehmern in verschiedenen Sektoren. Dazu gehört auch die Einrichtung des Zentrums für die Entwicklung digitaler Kompetenzen (DCDC).
C16G	C2.1.3 E-Kompetenzen	Meilenstein	Einrichtung eines Zentrums für digitale Kompetenzentwicklung (DCDC)
C21G	C3.1 Verbesserung der Cybersicherheit von Informationssystemen, Stärkung der Datenverarbeitungsinfrastruktur und Optimierung der Infrastruktur der für Sicherheit zuständigen staatlichen Dienste.	Meilenstein	Änderung des Gesetzes vom 5. Juli 2018 über das nationale Cybersicherheitssystem, zur Umsetzung der NIS-Richtlinie und zur Schaffung einer umfassenden rechtlichen und organisatorischen Grundlage für ein nationales Cybersicherheitssystem
D1G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die Modernisierung und Verbesserung der Effizienz von Krankenhäusern
D2G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Erlasses des Präsidenten des Nationalen Gesundheitsfonds (NFZ) zur Stärkung der Grundversorgung und der koordinierten Gesundheitsversorgung, gefolgt von finanziellen Bestimmungen (einschließlich Vertragsänderungen), die eine landesweite Umsetzung ermöglichen.
D3G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die Qualität der Gesundheitsversorgung und Patientensicherheit zusammen mit den erforderlichen Durchführungsverordnungen
D4G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über das nationale Onkologische Netz zur Festlegung der Regeln für den Betrieb des Netzes durch Einführung einer neuen Struktur und eines neuen Modells für das Management der Krebsversorgung
D9G	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts über die Liste präziser Kriterien für die Einstufung von Krankenhäusern in bestimmte Kategorien als Beitrag zur Ermittlung des

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
	Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister		sich aus der Reform ergebenden Investitionsbedarfs
D25G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf des Sanitätsarztes und die Selbstverwaltung von Sanitätern, mit dem die Möglichkeit eingeführt wird, Programme des zweiten Zyklus im Bereich der Vorbereitung auf den Beruf des Sanitätsarztes zu schaffen
D27G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Verbesserung der Attraktivität medizinischer Berufe und der Arbeitsbedingungen für medizinisches Personal
D32G	D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen Forschungs- und Entwicklungspotenzials auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln
D33G	D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen Forschungs- und Entwicklungspotenzials auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Meilenstein	Inkrafttreten oder Durchführung der im Strategieplan der Regierung für die Entwicklung des biomedizinischen Sektors festgelegten Leitaktionen im Einklang mit dem im Strategieplan festgelegten Zeitplan
D34G	D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Meilenstein	Inbetriebnahme einer elektronischen Plattform für das polnische Netz klinischer Forschungszentren
E1G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes, das ab 2025 die Verpflichtung zum ausschließlichen Kauf emissionsarmer und emissionsfreier Busse in Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern vorsieht
E9G	E1.1.1 Förderung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Auswahl der Finanzintermediäre
E15G	E2.1 Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Eisenbahnverkehr zur Gewährleistung der Widerstandsfähigkeit der Eisenbahnunternehmen. Ministerbeschluss zur Festlegung von Prioritäten für den intermodalen Verkehr

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
			und zur Beseitigung von Engpässen zur Steigerung der Kapazität der Eisenbahnen
F4G	F3.1 Verbesserung des Rechtsetzungsprozesses	Meilenstein	Annahme einer Änderung der Geschäftsordnung des Parlaments, des Senats und des Ministerrats zur Förderung der Nutzung öffentlicher Konsultationen und Folgenabschätzungen im Gesetzgebungsprozess
		Betrag der Ratenzahlung	3 097 113 475 EUR

#### 2.1.3 dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
A12G	A1.3 Reform der Flächennutzungsplanung	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Raumordnungsgesetzes
A33G	A2.3 Schaffung einer institutionellen und rechtlichen Grundlage für die Entwicklung unbemannter Luftfahrzeuge (UAV)	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die polnische Agentur für Flugsicherungsdienste
A57G	A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren	Meilenstein	Annahme von Qualitätsstandards für die Kinderbetreuung, einschließlich pädagogischer Leitlinien und Standards für Betreuungsdienste für Kinder unter drei Jahren, zur Gewährleistung hoher Qualität, einschließlich Bildung und Betreuung
B2G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Aktualisierung des Schwerpunktprogramms „Saubere Luft“
C2G	C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet	Meilenstein	Änderung der Verordnung des Ministers für Digitalisierung über das jährliche Verzeichnis der Telekommunikationsinfrastrukturen und -dienstleistungen
D7G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten der Verordnung über die Liste der Überwachungszentren der Woiwodschaften für das onkologische Netz

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
D10G	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Meilenstein	Erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser, die Finanzmittel beantragen
E2G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) und Annahme von Anreizen für die Umsetzung der Pläne für eine nachhaltige urbane Mobilität, die dem Infrastrukturministerium technische und finanzielle Unterstützung für alle funktionalen städtischen Gebiete bieten.
		Betrag der Ratenzahlung	2 079 743 156 EUR

#### 2.1.4 Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
A25G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Kette	Ziel	Landwirte und Fischer, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung, zur Verkürzung der Lebensmittelversorgungsketten und zur Umsetzung von Lösungen für die Landwirtschaft 4.0 in Produktionsprozessen abgeschlossen haben
A41G	A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts aufgrund der Einführung neuer Technologien in der Wirtschaft und des ökologischen und digitalen Wandels	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bildungsgesetzes, mit dem der Rechtsrahmen für das Netz der branchenspezifischen Kompetenzzentren geschaffen und gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen angeboten werden, die für die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts von großer Bedeutung sind
A42G	A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts aufgrund der Einführung neuer Technologien in der Wirtschaft und des ökologischen und digitalen Wandels	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Lehrergesetzes, das die Umsetzung der beruflichen Weiterbildung in den branchenspezifischen Kompetenzzentren ermöglicht

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
A50G	A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	Entwicklung von operationellen Umsetzungsprogrammen für die integrierte Kompetenzstrategie auf regionaler Ebene durch die eingerichteten regionalen Koordinierungsgruppen für berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen
A52G	A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Neue Standards und Leistungsrahmen für die Arbeitsweise und Koordinierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen
A69G	A4.6 Erhöhung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch Ausbau der Langzeitpflege	Meilenstein	Strategische Überprüfung der Langzeitpflege in Polen im Hinblick auf die Ermittlung von Reformprioritäten
A71G	A4.7 Begrenzung der Segmentierung des Arbeitsmarkts	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Sozialversicherungssystem zur Begrenzung der Arbeitsmarktsegmentierung und zur Erhöhung des Sozialschutzes aller Personen, die auf der Grundlage zivilrechtlicher Verträge tätig sind, indem diese Verträge sozialversicherungspflichtig werden
B5G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten der Verordnung zur Festlegung von Qualitätsnormen für feste Biomasse-Brennstoffe
B8G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Wohngebäuden	Ziel	T1 – Austausch der Wärmequelle in Einfamilienhäusern
B10G	B1.1.2 Austausch der Wärmequelle und Verbesserung der Energieeffizienz in Wohngebäuden	Ziel	T1 – Thermomodernisierung und Installation erneuerbarer Energiequellen in Wohngebäuden (Einzel- und Mehrfamilienhäuser)
B17G	B2.1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Festlegung von Vorschriften für Wasserstoff
B18G	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Ziel	Umweltgenehmigungen für Wasserstofftankstellen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
C7G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Änderung des Gesetzes vom 17. Februar 2005 über die Informatisierung der Tätigkeiten von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen – Einführung der digitalen Standardform von Dokumenten und elektronischen Dienstleistungen sowie Digitalisierung von Verwaltungsverfahren
C22G	C3.1 Verbesserung der Cybersicherheit von Informationssystemen, Stärkung der Datenverarbeitungsinfrastruktur und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsbehörden	Meilenstein	Änderung der Verordnung des Ministerrats vom 11. September 2018 über die Liste der wesentlichen Dienste und die Schwellenwerte für die Störungswirkung eines Sicherheitsvorfalls für die Erbringung wesentlicher Dienste
C27G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Meilenstein	Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI): Auswahl von Cloud-Projekten der nächsten Generation und Unterzeichnung von Verträgen
D11G	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Ziel	T1 – Verträge zwischen Krankenhäusern und dem Gesundheitsministerium über den Erwerb medizinischer Ausrüstung oder über Infrastrukturinvestitionen
E16G	E2.1 Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors	Ziel	Einführung eines Mautsystems auf neuen Straßen
E24G	E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherheit	Ziel	Fertigstellung des Baus von Umgehungsstraßen und Beseitigung von Schwarz-/Hotspots für die Straßenverkehrssicherheit
F3G	F2.1 Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer in Disziplinarsachen und Fällen der richterlichen Immunität betroffen sind	Meilenstein	Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Fällen der richterlichen Immunität betroffen sind
G2G	G1.1.2 Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von Energiegemeinschaften betrieben werden	Meilenstein	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Investitionsförderungsprogramm
G13G	G1.2.2 Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in die Stromnetze	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsrahmens für die gemeinsame Nutzung von Kabeln

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
		Betrag der Ratenzahlung	2 429 188 865 EUR

2.1.5 fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
A14G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Ziel	Mitarbeiter von Gebietskörperschaften und Raumplanern, die einen Kurs zum neuen Raumordnungsgesetz absolviert haben
A30G	A2.2 Schaffung der Bedingungen für den Übergang zu einem Kreislaufwirtschaftsmodell	Meilenstein	Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften zur Änderung des Rechtsrahmens zur Ermöglichung des Handels mit Sekundärrohstoffen
A44G	A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T1 – Einrichtung eines Netzes funktionierender branchenspezifischer Kompetenzzentren, die gezielte Weiterbildung und Umschulung anbieten, die für die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts von großer Bedeutung sind
A58G	A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren zur Gewährleistung einer stabilen langfristigen Finanzierung der Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren
B21aG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung
C8G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Änderung des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen (Verwendung strukturierter Rechnungen) – Einführung strukturierter elektronischer Rechnungen auf den Wirtschaftsmarkt und Verpflichtung, sie über das nationale System elektronischer Rechnungen auszustellen und zu empfangen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
D5G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über das nationale kardiologische Netz zur Festlegung der Regeln für den Betrieb des Netzes durch Einführung einer neuen Struktur und eines neuen Modells des kardiologischen Pflegemanagements
E19G	E2.1.2 Schienenfahrzeuge für den Personenverkehr	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen für Fahrzeuge im Personenverkehr
F8G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstein	Zuweisung zusätzlicher Stellen in den an der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligten Organen
		Betrag der Ratenzahlung	2 250 941 985 EUR

2.1.6 Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
A7G	A1.2.1 Investitionen für Unternehmen in Produkte, Dienstleistungen und Kompetenzen von Arbeitnehmern und Personal im Zusammenhang mit der Diversifizierung der Tätigkeiten	Ziel	T1 – Zahl der KMU und Kleinstunternehmen in den Bereichen HoReCa, Kultur und Tourismus, die ihre Geschäftstätigkeit modernisiert haben
A16G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Ziel	Anteil der Gemeinden, die allgemeine Raumordnungspläne angenommen haben
A22G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Kette	Ziel	KMU im Agrar- und Lebensmittel sektor, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen haben
A28G	A2.1.1 Investitionen in Robotisierung und Digitalisierung in Unternehmen	Ziel	T1 – Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit Robotisierung, künstlicher Intelligenz oder Digitalisierung von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen
A46G	A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T1 – Vermittlung von Kompetenzen für Lernende in branchenspezifischen Kompetenzzentren, einschließlich Zertifizierung von Lernergebnissen (Kompetenzen), ausgestellt und anerkannt durch den Sektor
A54G	A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung der einschlägigen Gesetze zur Umsetzung der Reformprioritäten, die in der Konsultation zu Tarifverträgen und in der Studie über einen einzigen Arbeitsvertrag in Polen festgelegt wurden
A68G	A4.5 Laufbahnverlängerung und Förderung der Arbeit über das gesetzliche Ruhestandsalter hinaus	Meilenstein	Bericht zur Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen zur Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters
A70G	A4.6 Erhöhung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch Ausbau der Langzeitpflege	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung der einschlägigen Gesetze zur Umsetzung der in der strategischen Überprüfung der Langzeitpflege in Polen festgelegten Reformprioritäten (im Einklang mit dem Meilenstein A69G)
B6G	B1.1.1 Investitionen in Wärmequellen in Fernwärmesystemen	Ziel	T1 – Wärmequellen in Fernwärmesystemen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
C4G	C1.1.1 Gewährleistung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet an weißen Flecken	Ziel	T1 – zusätzliche Haushalte (Wohngebäude) mit Breitband-Internetzugang mit einer Kapazität von mindestens 100 Mbit/s (mit der Möglichkeit, ihn auf Gigabit-Kapazitäten zu erhöhen)
C19G	C2.1.3 E-Kompetenzen	Ziel	T1 – Weitere Personen, die in digitalen Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, geschult sind
C24G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Meilenstein	Unterzeichnung der Verträge über die Gebäude des Rechenzentrums
D12G	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Ziel	T2 – Verträge zwischen Krankenhäusern und dem Gesundheitsministerium über den Erwerb medizinischer Ausrüstung oder über Infrastrukturinvestitionen
E3G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Zulassungsgebühr für emissionsrelevante Fahrzeuge im Einklang mit dem Verursacherprinzip
E6G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Ziel	Buslinien, die aus dem öffentlichen Busverkehrsfonds gefördert werden
E13G	E1.1.2 Nulle und emissionsarme öffentliche Verkehrsmittel (Busse)	Meilenstein	Emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge: Auswahl der Empfänger
E17G	E2.1.1 Eisenbahnstrecken	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen im Anschluss an offene und wettbewerbliche Ausschreibungen
E21G	E2.1.3 Intermodale Projekte	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen für intermodale Verkehrsprojekte
G1G	G1.1.1 Förderung der Entwicklung lokaler Energiegemeinschaften	Meilenstein	Analyse der Hindernisse für die Entwicklung von Energiegemeinschaften und Energiegenossenschaften, die im Rahmen des Investitionsförderungsprogramms ermittelt wurden
G7G	G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen umsetzen	Ziel	Ausbau der Verwaltungskapazität für die Umsetzung von REPowerEU-Reformen und -Investitionen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
G12G	G1.2.1 Regulierungslösungen für eine beschleunigte Integration erneuerbarer Energien in Verteilernetze	Meilenstein	Annahme des neuen Regulierungsmodells durch den Präsidenten der Energieregulierungsbehörde
G15G	G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur	Ziel	Länge des Neubeginns gebaut oder modernisiert Stromübertragung Netz (km)
G18G	G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur	Meilenstein	Finanzhilfvereinbarungen zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und den Behörden über den Aufbau und die Unterstützung von Übertragungsnetzen
G23G	G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen in ländlichen Gebieten, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen zu ermöglichen	Meilenstein	Ermittlung und Definition von Projekten
G26G	G1.3.2 emissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse)	Meilenstein	Emissionsfreie Fahrzeuge für den Stadtverkehr: Auswahl der Empfänger
		Betrag der Ratenzahlung	3 113 984 184 EUR

#### 2.1.7 Siebte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
A2G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Inkrafttreten einer vom Finanzministerium ausgearbeiteten Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen zur Umsetzung des neuen Haushaltssystems, einschließlich des neuen Klassifizierungssystems, des neuen Modells der Haushaltsführung und des neu festgelegten neuen mittelfristigen Haushaltssrahmens
A4G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Überprüfung der Funktionsweise der stabilisierenden Ausgabenregel in den Jahren 2019-2023 mit dem Ziel, — Bewertung der Wirksamkeit der Regelung, einschließlich der Anwendung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
			<p>der Ausstiegsklausel und der Rückgabeklausel</p> <p>Analyse der Auswirkungen von Änderungen der EU-Vorschriften auf die Formel der stabilisierenden Ausgabenregel</p>
A19G	A1.4 Reform zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Schutzes der Erzeuger/Verbraucher im Agrarsektor	Meilenstein	Annahme einer Halbzeitüberprüfung des neuen Gesetzes zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelhandel
A31G	A2.2.1 Investitionen in den Einsatz von Umwelttechnologien und Innovationen, einschließlich Investitionen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen für Projekte, die KMU mit Lösungen zur Entwicklung und Stimulierung oder Anwendung umweltfreundlicher Technologien (im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft) gewährt werden
A36G	A2.3.1 Entwicklung und Ausrüstung von Kompetenzzentren (u. a. Fachausbildungszentren, Zentren zur Unterstützung der Umsetzung, Beobachtungsstellen) und Infrastruktur für das Management unbemannter Fahrzeuge als Innovationsökosystem	Ziel	Umgesetzte unbemannte Fahrzeugdienste, denen Pilotprojekte vorausgehen
A55G	A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen	Ziel	Öffentliche Arbeitsverwaltung (ÖAV), wo modernisierte IT-Systeme eingeführt werden sollen
A56G	A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen	Ziel	Mitarbeiter der öffentlichen Arbeitsverwaltung (ÖAV) geschult in der Anwendung neuer Verfahren und der Nutzung von IT-Tools, die infolge der neuen Gesetze über die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, über die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und über den elektronischen Abschluss von Arbeitsverträgen durch bestimmte Arbeitgeber umgesetzt wurden
A63G	A4.3.1 Investitionsförderprogramme, die es insbesondere ermöglichen, Aktivitäten zu entwickeln, die Beteiligung an der Erbringung sozialer Dienstleistungen zu erhöhen und die Qualität der Integration in sozialwirtschaftliche Einrichtungen zu verbessern	Ziel	Anzahl der Einrichtungen, die den Status eines Sozialunternehmens erhalten haben

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
B21bG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
B21cG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Meilenstein	Das Ministerium hat 50 % der Investition abgeschlossen
C11G	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Wirtschaftssektoren und disruptive Technologien im öffentlichen Sektor, in Wirtschaft und Gesellschaft	Ziel	T1 – Projekte, mit denen neue elektronische Dienste geschaffen und bestehende verbessert werden, um den Prozess ihrer Einrichtung zu verbessern oder – durch Digitalisierung – den Umgang mit Prozessen zu verbessern
C28G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Ziel	Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI): Entwicklung nationaler Infrastruktur-/Dienste-Datenverarbeitungslösungen
D8G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Bewertung des onkologischen Pflegenetzes
D19G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung der digitalen Gesundheitsdienste	Ziel	T1 – Medizinische Dokumente digitalisiert
E5G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Ziel	Städte mit neuen Plänen für nachhaltige urbane Mobilität angenommen
E19aG	E2.1.2 Schienenfahrzeuge für den Personenverkehr	Ziel	Lieferung elektrischer und mit ERTMS ausgestatteter Schienenfahrzeuge für Schienenfernstrecken
E27G	E2.2.2 Digitalisierung des Verkehrs	Ziel	Einbau von: Dynamisches Fluggastinformationssystem (SDIP), Steuerungssysteme und Bahnübergänge in 55 Bereichen
G3G	G1.1.2 Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von Energiegemeinschaften errichtet werden, einschließlich eines erweiterten Teils	Ziel	Im Rahmen des Vorinvestitionsteils unterstützte Einrichtungen
G8G	G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen umsetzen	Ziel	Projekte zum Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der Umsetzung von REPowerEU-Reformen und -

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
			Investitionen für die zentrale und lokale Verwaltung
G10G	G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen umsetzen	Meilenstein	Veröffentlichung der technischen Spezifikation des IT-Tools für die Anwendung des neuen Regulierungsmodells durch die Energieregulierungsbehörde
G22G	G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur	Ziel	Einführung von IKT-Systemen im Übertragungsnetz (Anzahl der Lösungen)
		Betrag der Ratenzahlung	3 001 761 591 EUR

#### 2.1.8 Achte Tranchen (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
A21G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Kette	Ziel	Errichtete oder modernisierte Vertriebs- und Speicherzentren und modernisierte Großhandelsmärkte
A23G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Kette	Ziel	KMU im Agrar- und Lebensmittel sektor, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen haben
A24G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Kette	Ziel	Gemeinnützige Organisationen im Lebensmittel sektor, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen haben
A26G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Kette	Ziel	Landwirte und Fischer, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung, zur Verkürzung der Lebensmittelversorgungsketten und zur Umsetzung von Lösungen für die Landwirtschaft 4.0 in Produktionsprozessen abgeschlossen haben

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
A32G	A2.2.1 Investitionen in den Einsatz von Umwelttechnologien und Innovationen, einschließlich Investitionen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen für Projekte zur Unterstützung der Entwicklung von Technologien, die zur Schaffung eines Marktes für Sekundärrohstoffe beitragen
A34G	A2.3.1 Entwicklung und Ausrüstung von Kompetenzzentren (u. a. Fachausbildungszentren, Zentren zur Unterstützung der Umsetzung, Beobachtungsstellen) und Infrastruktur für das Management unbemannter Fahrzeuge als Innovationsökosystem	Ziel	T1 – Lokale Zentren und Infrastruktur für unbemannte Fahrzeuge, die von lokalen Behörden oder benannten Stellen für den lokalen Betrieb fertiggestellt wurden
A40G	A2.4.1 Investitionen in die Entwicklung von Forschungskapazitäten	Ziel	Laboratorien mit moderner Forschungs- und Analyseinfrastruktur in Einrichtungen, die dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft und dem Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung unterstehen und/oder unterstehen
A45G	A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T2 – Einrichtung eines Netzes funktionierender branchenspezifischer Kompetenzzentren, die gezielte Weiterbildung und Umschulung anbieten, die für die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts von großer Bedeutung sind
A47G	A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T2 – Vermittlung von Kompetenzen für Lernende in branchenspezifischen Kompetenzzentren einschließlich Zertifizierung von Lernergebnissen (Kompetenzen), die vom Sektor ausgestellt und anerkannt werden
A64G	A4.3.1 Investitionsförderprogramme, die es insbesondere ermöglichen, Aktivitäten zu entwickeln, die Beteiligung an der Erbringung sozialer Dienstleistungen zu erhöhen und die Qualität der Integration in sozialwirtschaftliche Einrichtungen zu verbessern	Ziel	Zahl der sozialwirtschaftlichen Einrichtungen, einschließlich Sozialunternehmen, für die finanzielle Unterstützung gewährt wird
B41G	B3.1.1 Investitionen in Abwasserbehandlungssysteme und Wasserversorgung in ländlichen Gebieten	Ziel	Zusätzliche Anbindung der ländlichen Bevölkerung im Bereich der Wasserinfrastruktur

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
C5G	C1.1.1 Gewährleistung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet an weißen Flecken	Ziel	T2 – zusätzliche Haushalte (Wohngebäude) mit Breitband-Internetzugang mit einer Kapazität von mindestens 100 Mbit/s (mit der Möglichkeit, ihn auf Gigabit-Kapazitäten zu erhöhen)
C6aG	C1.1.1 Gewährleistung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet an weißen Flecken	Ziel	Klassenzimmer in Schulen mit lokaler Netzwerkverbindung (LAN)
C15G	C2.1.2 „Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schulen mit mobilen Multimedia-Geräten“ – Investitionen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Mindeststandards für Ausrüstung	Ziel	Neue tragbare Computer, die Studierenden zur Verfügung stehen
C14G	C2.1.2 „Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schulen mit mobilen Multimedia-Geräten“ – Investitionen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Mindeststandards für Ausrüstung	Ziel	Neue tragbare Computer, die Lehrkräften zur Verfügung stehen
C26G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Ziel	Mobile Infrastruktur für das Krisenmanagementsystem
D16G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung der digitalen Gesundheitsdienste	Meilenstein	Sicherheitseinsatzzentrum (SOC) des Zentrums für elektronische Gesundheitsdienste
D17G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung der digitalen Gesundheitsdienste	Meilenstein	Zentrum für digitale medizinische Dokumentation
D26G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals	Ziel	Anzahl der Sanitäter, die ihren Masterabschluss abgeschlossen haben
D31G	D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Unterrichtseinrichtungen im Hinblick auf die Anhebung der Zulassungsbeschränkungen für medizinische Studien	Ziel	Zahl der modernisierten Lehreinrichtungen für die präklinische Ausbildung (einschließlich medizinischer Simulationszentren), angepasste Einrichtungen der klinischen Basis für den Unterricht in zentralen klinischen Krankenhäusern, modernisierte

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
			Bibliotheksinfrastrukturen und Schlafgelegenheiten an medizinischen Universitäten
E12G	E1.1.1 Förderung einer CO2-armen Wirtschaft	Ziel	KMU und Midcap-Unternehmen, die durch die vom Fonds angestrebten spezifischen Investitionen unterstützt werden
G4G	G1.1.2 Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von Energiegemeinschaften errichtet werden, einschließlich eines erweiterten Teils	Ziel	Im Rahmen des Investitionsteils unterstützte Einrichtungen
G9G	G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und - Investitionen umsetzen	Ziel	Projekte zum Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der Umsetzung von REPowerEU-Reformen und von NRO durchgeführten Investitionen
G14G	G1.2.2 Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in die Stromnetze	Meilenstein	Inkrafttreten legislativer und gegebenenfalls nichtlegislativer Rechtsakte zur Erhöhung der Transparenz des Prozesses des Anschlusses an die Stromnetze und Erleichterung dieses Prozesses
G16G	G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur	Ziel	Länge des Neubeginns gebaut oder modernisiert Stromübertragung Netz (km)
G21G	G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur	Meilenstein	Einrichtung der Datendrehscheibe für den Strommarkt (OIRE/CSIRE)
G25G	G1.3.1 Förderung eines nachhaltigen Verkehrs	Meilenstein	Aktionsplan für nachhaltigen Verkehr in Polen
		Betrag der Ratenzahlung	3 055 007 945 EUR

2.1.9 Neunte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
A8G	A1.2.1 Investitionen für Unternehmen in Produkte, Dienstleistungen und Kompetenzen von Arbeitnehmern und Personal im Zusammenhang mit der Diversifizierung der Tätigkeiten	Ziel	T2 – Zahl der KMU und Kleinstunternehmen in den Bereichen HoReCa, Kultur und Tourismus, die ihre Geschäftstätigkeit modernisiert haben
A15G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Ziel	Mitarbeiter von Gebietskörperschaften und Raumplanern, die einen Kurs zum neuen Raumordnungsgesetz absolviert haben
A17G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Ziel	Anteil der Gemeinden, die allgemeine Raumordnungspläne angenommen haben
A29G	A2.1.1 Investitionen in Robotisierung und Digitalisierung in Unternehmen	Ziel	T2 – Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit Robotisierung, künstlicher Intelligenz oder Digitalisierung von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen
A35G	A2.3.1 Entwicklung und Ausrüstung von Kompetenzzentren (u. a. Fachausbildungszentren, Zentren zur Unterstützung der Umsetzung, Beobachtungsstellen) und Infrastruktur für das Management unbemannter Fahrzeuge als Innovationsökosystem	Ziel	T1 – Lokale Zentren und Infrastruktur für unbemannte Fahrzeuge, die von lokalen Behörden oder benannten Stellen für den lokalen Betrieb fertiggestellt wurden
A48G	A3.1.1 Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T3 – Vermittlung von Kompetenzen für Lernende in branchenspezifischen Kompetenzzentren, einschließlich Zertifizierung von Lernergebnissen (Kompetenzen), ausgestellt und anerkannt durch den Sektor
A61G	A4.2.1 Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren (Kindertagesstätten, Kinderclubs) unter Maluch+	Ziel	Schaffung neuer Plätze in Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten, Kinderclubs) für Kinder bis zu drei Jahren
B7G	B1.1.1 Investitionen in Wärmequellen für Fernwärme	Ziel	T2 – Wärmequellen in Fernwärmesystemen
B9G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Wohngebäuden	Ziel	T2 – Austausch der Wärmequelle in Einfamilienhäusern

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
B11G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Wohngebäuden	Ziel	T2 – Thermomodernisierung und Installation erneuerbarer Energiequellen in Wohngebäuden (Einzel- und Mehrfamilienhäuser)
B12G	B1.1.3 Thermalmodernisierung von Schulen	Ziel	Modernisierte oder ausgetauschte Wärmequellen, die die DNSH-Anforderungen in Gebäuden von Bildungseinrichtungen erfüllen (im Rahmen unterzeichneter Verträge)
B13G	B1.1.3 Thermalmodernisierung von Schulen	Ziel	Thermomodernisierte Gebäude von Bildungseinrichtungen (im Rahmen von unterzeichneten Verträgen)
B14G	B1.1.4 Stärkung der Energieeffizienz lokaler Einrichtungen für soziale Aktivitäten	Ziel	Anlagen für soziale Aktivitäten mit ineffizienten Festbrennstoff-Wärmequellen durch moderne Wärmequellen, die DNSH-Anforderungen erfüllen
B15G	B1.1.4 Stärkung der Energieeffizienz lokaler Einrichtungen für soziale Aktivitäten	Ziel	Thermomodernisierte Einrichtungen sozialer Aktivitäten
B19G	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Ziel	Inbetriebnahme von Wasserstofftankstellen
B20G	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Ziel	Forschungs- und Innovationsprojekte zu innovativen wasserstoffbetriebenen Transporteinheiten
B21dG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
B21eG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Meilenstein	Ministerium hat die Investition abgeschlossen
B37G	B2.2.3 Bau der Infrastruktur für Offshore-Terminals	Meilenstein	Bau eines Terminals für Offshore-Anlagen
B38G	B2.2.3 Bau der Infrastruktur für Offshore-Terminals	Ziel	Bau eines Offshore-Serviceterminals in Łeba und Ustka

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
C6G	C1.1.1 Gewährleistung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet an weißen Flecken	Ziel	T3 – zusätzliche Haushalte (Wohngebäude) mit Breitband-Internetzugang mit einer Kapazität von mindestens 100 Mbit/s (mit der Möglichkeit, ihn auf Gigabit-Kapazitäten zu erhöhen)
C12G	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Wirtschaftssektoren und disruptive Technologien im öffentlichen Sektor, in Wirtschaft und Gesellschaft	Ziel	T2 – Projekte, mit denen neue elektronische Dienste geschaffen und bestehende verbessert werden, um den Prozess ihrer Einrichtung zu verbessern oder – durch Digitalisierung – den Umgang mit Prozessen zu verbessern
C13aG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Verwaltungen und Wirtschaftssektoren sowie bahnbrechende Technologien im öffentlichen Sektor, in Wirtschaft und Gesellschaft	Ziel	Entwicklung neuer öffentlicher IT-Systeme oder Erweiterung bestehender IT-Systeme
C20G	C2.1.3 E-Kompetenzen	Ziel	T2 – Weitere Personen, die in digitalen Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, geschult sind
C23G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Ziel	Projekte im Bereich der Cybersicherheit (CyberPL) im Rahmen von zwei Interventionsbereichen: 1) Programm zur Steigerung der Wirksamkeit des nationalen Cybersicherheitssystems (KSC-PL) und 2) Aufbau und Entwicklung operativer Cybersicherheitszentren (SOC-DEV-PL)
C25G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Meilenstein	Schaffung von Standard-Datenverarbeitungszentren, die energieeffiziente Infrastruktur bereitstellen
D6G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten eines Legislativpakets zur Einführung nationaler elektronischer Gesundheitsdienste und deren Integration in bestehende/verfügbare elektronische Gesundheitsdienste auf nationaler und regionaler Ebene
D13G	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Ziel	Krankenhäuser mit neuer medizinischer Ausrüstung, die im Zusammenhang mit ihrer Umstrukturierung oder ihrer Einführung in das nationale Onkologienetz erworben wurden

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
D14G	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Ziel	Krankenhäuser mit verbesserter Infrastruktur im Zusammenhang mit ihrer Umstrukturierung oder ihrer Einführung in das nationale Onkologienetz
D15G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung der digitalen Gesundheitsdienste	Meilenstein	Einführung neuer elektronischer Dienste, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>—die Instrumente zur Analyse der Patientengesundheit;</li> <li>—Instrument zur Unterstützung der Entscheidungsfindung für Ärzte auf der Grundlage von KI-Algorithmen; und</li> <li>— Zentralregister für medizinische Daten, die in andere wichtige Gesundheitssysteme integriert sind</li> </ul>
D18G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung der digitalen Gesundheitsdienste	Ziel	Geschichte der Interaktion der Patienten mit der Gesundheitsversorgung in medizinischen Einrichtungen digitalisiert
D20G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung der digitalen Gesundheitsdienste	Ziel	T2 – Medizinische Dokumente digitalisiert
D21G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung der digitalen Gesundheitsdienste	Ziel	Zentrale/regionale Gesundheitsdienstleister, die mit dem zentralen Speicher für medizinische Daten verbunden sind, und zentrale/regionale Gesundheitsdienstleister, die mit dem KI-gestützten Instrument zur Unterstützung der Entscheidungsfindung ausgestattet sind
D22G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung der digitalen Gesundheitsdienste	Ziel	Erwachsene Patienten, die unter das Instrument zur Analyse der Patientengesundheit fallen
D24G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals	Ziel	Zahl der Studierenden von Medizinuniversitäten, die finanzielle Unterstützung gemäß dem Gesetz über Hochschulbildung und Wissenschaft und über die Berufe der Physiker und Zahnärzte erhalten haben

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
D28G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals	Ziel	Zahl der Ärzte und Zahnärzte, die eine Bescheinigung über ihre medizinische Kompetenz erhalten haben
D30G	D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Unterrichtseinrichtungen im Hinblick auf die Anhebung der Zulassungsbeschränkungen für medizinische Studien	Ziel	Zahl der Studierenden in den Bereichen Krankenpflege, Hebammen, medizinische Notfalldienste, Medizin, Zahnheilkunde, medizinische Analyse, Physiotherapie und Pharmazie, die ein Stipendium erhalten haben, sowie Studierende von Krankenpflege-, Hebammen- und Notfalldiensten, die durch ein Stipendium, Kofinanzierung oder Mentoring gefördert werden
D35G	D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Meilenstein	Einrichtung eines spezialisierten Forschungs- und Analysezentrums
D36G	D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Ziel	Anzahl der finanzierten Projekte für Forschungseinheiten und Unternehmer im biomedizinischen Sektor
D37G	D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Ziel	Anzahl der eingerichteten Zentren zur Unterstützung klinischer Studien
E4G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Eigentumssteuer für emissionsrelevante Fahrzeuge im Einklang mit dem Verursacherprinzip
E7G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Ziel	Neue emissionsfreie Fahrzeuge
E10G	E1.1.1 Förderung einer CO2-armen Wirtschaft	Ziel	Produktionskapazität neuer emissionsfreier Fahrzeuge
E11G	E1.1.1 Förderung einer CO2-armen Wirtschaft	Ziel	Produktion und Speicherkapazität für die emissionsfreie/ emissionsarme Speicherung und Produktion alternativer Kraftstoffe/Energie
E14G	E1.1.2 Nulle und emissionsarme öffentliche Verkehrsmittel (Busse)	Ziel	Neue emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge in Betrieb
E18G	E2.1.1 Eisenbahnstrecken	Ziel	Modernisierung von 478 km Eisenbahnstrecken, davon 300 km nach TEN-V-Standards

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
E20G	E2.1.2 Schienenfahrzeuge für den Personenverkehr	Ziel	Elektrische und mit ERTMS ausgerüstete Fahrzeuge, die auf Regional- und Fernbahnstrecken in Betrieb sind
E22G	E2.1.3 Intermodale Projekte	Ziel	Erhöhung der Umschlagkapazität
E25G	E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherheit	Ziel	Fertigstellung des Baus von Umgehungsstraßen, Beseitigung von Schwarz-/Hotspots für die Straßenverkehrssicherheit und Installation von automatischen Straßenüberwachungsgeräten
E28G	E2.2.2 Digitalisierung des Verkehrs	Ziel	Einbau von automatischen Steuerungen, Bahnübergängen, 180 fahrzeugseitigen ERTMS-Geräten und zugehörige Inbetriebnahme
G5G	G1.1.2 Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von Energiegemeinschaften errichtet werden, einschließlich eines erweiterten Teils	Ziel	Im Rahmen des Investitionsteils unterstützte Einrichtungen
G6G	G1.1.3 Energiespeichersysteme	Meilenstein	Einführung eines groß angelegten Batterie-Energiespeichersystems (BESS)
G11G	G1.1.4 Unterstützung von Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen umsetzen	Meilenstein	Einführung eines IT-Tools für die Anwendung des neuen Regulierungsmodells durch die Energieregulierungsbehörde
G17G	G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur	Ziel	Länge des Neubeginns gebaut oder modernisiert Stromübertragung Netz (km)
G19G	G1.2.3. Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur	Ziel	Länge des Neubeginns gebaut oder modernisiert Stromübertragung Netz (km)
G20G	G1.2.3 Ausbau der Übertragungsnetze, intelligente Strominfrastruktur	Ziel	Erweiterte oder ausgebauten Kraftwerke innerhalb des Übertragungsnetzes
G24G	G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen in ländlichen Gebieten, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen zu ermöglichen	Ziel	Länge der neu gebauten oder modernisierten Leitungen in Verteilernetzen (km)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
G27G	G1.3.2 emissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse)	Ziel	Neue emissionsfreie Fahrzeuge in Betrieb
		Betrag der Ratenzahlung	3 490 373 613 EUR

## 2.2. Darlehen

Die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Raten werden wie folgt organisiert:

### 2.2.1. Erste Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
B1L	B1.2 Erleichterung der Umsetzung der Energieeinsparverpflichtung für Energieunternehmen	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zum Energieeffizienzgesetz
B10L	B2.4 Rechtlicher Rahmen für die Entwicklung von Energiespeicheranlagen	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Energiegesetzes in Bezug auf die Energiespeicherung
B21L	B3.3 Unterstützung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um die Bedingungen für eine widerstandsfähige Wasserbewirtschaftung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu verbessern
B22L	B3.3.1 Investitionen zur Steigerung des Potenzials einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten	Meilenstein	Annahme der Auswahlkriterien für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen
B25L	B3.4 Schaffung eines Rahmens für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten	Meilenstein	Instrument für den grünen Wandel in Städten
B28L	B3.5 Reform des Wohnungsbaus für Menschen mit niedrigem und durchschnittlichem Einkommen, Berücksichtigung der höheren Energieeffizienz von Gebäuden	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 über die finanzielle Unterstützung für die Schaffung von Wohngebäuden für Miete, Schutzwohnungen, Nachtunterkünfte, Unterkünfte für Obdachlose, Heizanlagen und provisorische Räumlichkeiten sowie

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
			daraus resultierende Änderungen anderer Gesetze
B33L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Investitionen in Onshore-Windparks
B35L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T1 – Installierte Kapazität von Onshore-Wind- und Photovoltaikanlagen (in GW)
B39L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsverordnung aufgrund des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks
C1L	C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse	Meilenstein	Änderung der Verordnung vom 17. Februar 2020 über die Überwachung der Emission elektromagnetischer Felder in der Umwelt
C2L	C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse	Meilenstein	Änderung der Verordnung des Ministerrats vom 10. September 2019 über die Umweltverträglichkeitsprüfung
D1L	D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität der Langzeitpflegedienste von Gesundheitsdienstleistern auf Bezirksebene	Meilenstein	Überprüfung des Potenzials für die Einrichtung von Langzeitpflege- und Geriatriestationen/-zentren in Bezirkskliniken in Polen
		Betrag der Ratenzahlung	4 178 257 125 EUR

#### 2.2.2. Zweite Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
A1L	A2.5 Stärkung des Potenzials des Kultursektors und der Kulturwirtschaft für die wirtschaftliche Entwicklung	Meilenstein	Annahme eines Strategiepapiers zur Unterstützung grüner und digitaler Maßnahmen in der Kultur- und Kreativbranche
A2L	A2.5.1 Programm zur Unterstützung der Aktivitäten von Einrichtungen der Kultur-	Meilenstein	Auswahlkriterien für die Unterstützung von Projekten im Kultur- und Kreativsektor (CCS)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
	und Kreativwirtschaft zur Förderung ihrer Entwicklung		
B2L	B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem höchsten Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen	Meilenstein	Finanzierungsanweisungen (einschließlich Förderfähigkeits- und Auswahlkriterien) für die Förderregelung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen, einschließlich derjenigen, die unter das EU-Emissionshandelssystem fallen
B14L	B3.2 Unterstützung der Verbesserung des Zustands der Umwelt und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur umfassenden Beseitigung der negativen Umweltauswirkungen großer postindustrieller Gebiete.
B34L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten einer Verordnung zur Festlegung eines Plans für Auktionen für erneuerbare Energien für die Jahre 2022 bis 2027
B36L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T2 – Installierte Kapazität von Onshore-Wind- und Photovoltaikanlagen (in GW)
B40L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsverordnung aufgrund des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks
C8L	C2.2 Reform der Grundlagen der Digitalisierung des Bildungssystems	Meilenstein	Annahme einer neuen Digitalisierungspolitik für die Bildung, die die Grundlage für Veränderungen im Bildungssystem und für Investitionen in IKT bildet und die Richtungen für die kurz- und langfristige Digitalisierung des Bildungssystemprozesses festlegt
C9L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Meilenstein	Öffentliche Konsultation zum Rahmen zur Festlegung der Verfahren für die Verteilung von IKT-Geräten und die Bereitstellung von Infrastruktur an Schulen
D2L	D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität der Langzeitpflegedienste von Gesundheitsdienstleistern auf Bezirksebene	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Unterstützung der Einrichtung von Langzeitpflege- und Geriatriestationen/-zentren in Bezirkskliniken auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
E5L	E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit des Verkehrs, der Sicherheit und digitaler Lösungen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Verbesserung der Fahrgastrechte im Bereich der Fahrzeuganforderungen
		Betrag der Ratenzahlung	3 213 973 652 EUR

2.2.3. Dritte Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
B32L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Änderung des Rechtsrahmens für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Biomethan: Änderungen des EE-Gesetzes, Änderung der Rechtsvorschriften zum Energiemarkt und Inkrafttreten einer Verordnung zum EE-Gesetz
B37L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T3 – Installierte Kapazität von Onshore-Wind- und Photovoltaikanlagen (in GW)
C10L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Meilenstein	Rahmen zur Festlegung der Verfahren für die Verteilung von IKT-Geräten und für die Bereitstellung von Infrastruktur an Schulen
D3L	D1.2.1 Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene	Meilenstein	Liste der Bezirkskliniken, die auf der Grundlage spezifischer Auswahlkriterien für die zusätzliche Förderung der Schaffung langfristiger und geriatrischer Betten ausgewählt wurden
D6L	D3.2 Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung des Sektors Arzneimittel und Medizinprodukte	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Gewährleistung der Sicherheit der Arzneimittelversorgung, einschließlich Lösungen zur Behebung von Arzneimittelengpässen und wesentlichen Schwachstellen in den Lieferketten
		Betrag der Ratenzahlung	3 103 232 462 EUR

2.2.4. Vierte Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
B3L	B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem höchsten Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen	Ziel	Vergabe aller Aufträge für die Umsetzung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energieträgern in Unternehmen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
B6L	B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung über die detaillierten Bedingungen für den Betrieb des Stromnetzes, mit der die nationalen Ausgleichsregeln geändert werden, um die Auswirkungen der Zuweisungsbeschränkungen so weit wie möglich zu verringern
B24L	B3.4 Schaffung eines Rahmens für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes über nachhaltige Stadtentwicklung, in dem Ziele, Richtungen, Durchführungsbestimmungen und Koordinierungsmechanismen für den ökologischen Wandel von Städten festgelegt werden
B38L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T4 – Installierte Kapazität von Onshore-Wind- und Photovoltaikanlagen (in GW)
C3L	C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse	Meilenstein	Neuer Rechtsakt zur Beseitigung von Hindernissen für die Einführung des 5G-Netzes durch vertikale Industriezweige
D4L	D1.2.1 Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene	Ziel	Unterzeichnung von Verträgen zwischen Bezirkskliniken und dem Gesundheitsministerium (oder einer anderen vom Ministerium benannten Einrichtung) über Investitionsförderung bei der Schaffung von Langzeitpflege- und Geriatriestationen/-zentren
D7L	D3.2.1 Entwicklung des Potenzials des Sektors Arzneimittel und Medizinprodukte – Investitionen im Zusammenhang mit der Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen in Polen	Meilenstein	Auswahl der zu unterstützenden Projekte für API-Produktionsarbeiten
D8L	D3.2.1 Entwicklung des Potenzials des Sektors Arzneimittel und Medizinprodukte – Investitionen im Zusammenhang mit der Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen in Polen	Ziel	Anzahl unterstützter kritischer pharmazeutischer Wirkstoffe
		Betrag der Ratenzahlung	3 176 461 320 EUR

#### 2.2.5. Fünfte Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
B4L	B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Inkrafttreten von Durchführungsverordnungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks
C15L	C4.1.1 Unterstützung des digitalen Wandels von Unternehmen durch die Nutzung von Cloud Computing	Meilenstein	Leitfaden für den digitalen Wandel von Unternehmen, die Cloud Computing nutzen
C16L	C4.1.1 Unterstützung des digitalen Wandels von Unternehmen durch die Nutzung von Cloud Computing	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung
E1L	E1.2 Erhöhung des Anteils des emissionsfreien und emissionsarmen Verkehrs, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Verpflichtung zu Niedrigemissionszonen für ausgewählte, am stärksten verschmutzte Städte
E6L	E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit des Verkehrs, der Sicherheit und digitaler Lösungen	Meilenstein	Verpflichtung zur Nachrüstung nationaler, internationaler und regionaler Fahrzeuge mit Anforderungen für Fahrgäste mit Behinderungen
G12L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderungsfonds)	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung
G20L	G3.2.1 Bau einer Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	Meilenstein	Erteilung der Baugenehmigungen
		Betrag der Ratenzahlung	4 808 815 201 EUR

#### 2.2.6. Sechste Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
A7L	A2.6.1 Entwicklung des nationalen Systems von Überwachungsdiensten, -produkten, Analysewerkzeugen, -diensten und begleitenden Infrastrukturen unter Verwendung von Satellitendaten	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes über Weltraumaktivitäten, das vom Parlament angenommen werden soll

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
A9L	A2.6.1 Entwicklung des nationalen Systems von Überwachungsdiensten, -produkten, Analysewerkzeugen, -diensten und begleitenden Infrastrukturen unter Verwendung von Satellitendaten	Meilenstein	Vorbereitungsarbeiten für den Start des ersten polnischen Satelliten: ECSs Phase 0/A/B/C (Missionsanalyse/Bedarfsermittlung, Durchführbarkeit und Definition)
B17L	B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Wiederherstellung großer Brachflächen und der Ostsee	Ziel	Flächen, für die Feldforschung zum Vorhandensein von Schadstoffen und gefährlichen Stoffen durchgeführt wurde
B26L	B3.4.1 Investitionen in einen grünen Wandel in Städten	Ziel	T1 – Unterzeichnung aller Verträge über Investitionen in grüne Stadtentwicklungsprojekte (berechnet auf Basis der Kombination)
B29L	B3.5.1 Investitionen in energieeffiziente Wohnungen für Haushalte mit niedrigem und durchschnittlichem Einkommen	Ziel	T1 – Vervollständigter Bau der ersten Gruppe energieeffizienter Wohnungen für Haushalte mit niedrigem und durchschnittlichem Einkommen
G1L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Kartierung des Potenzials erneuerbarer Energien für Photovoltaik- und Onshore-Windkraftanlagen
G2L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Beschleunigung der Genehmigungsverfahren
G3L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Digitalisierung der Genehmigungsverfahren
G11L	G3.1.3 Steigerung der Energieeffizienz und Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen bei der Wärmeerzeugung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Umsetzung einer Förderregelung für Anbieter integrierter Hausrenovierungsdienste
G16L	G3.1.5 Errichtung von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung
		Betrag der Ratenzahlung	6 310 611 006 EUR

## 2.2.7. Siebte Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
A8L	A2.6.1 Entwicklung des nationalen Systems von Überwachungsdiensten, -produkten, Analysewerkzeugen, -diensten und begleitenden Infrastrukturen unter Verwendung von Satellitendaten	Ziel	Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur: das nationale Satelliteninformationssystem (NSIS), das Überwachungsdienste unter Verwendung von Daten der satellitengestützten Erdbeobachtung (EO) bereitstellt
A10L	A2.6.1 Entwicklung des nationalen Systems von Überwachungsdiensten, -produkten, Analysewerkzeugen, -diensten und begleitenden Infrastrukturen unter Verwendung von Satellitendaten	Ziel	T1 – Start des ersten polnischen Satelliten
B15L	B3.2 Unterstützung der Verbesserung des Zustands der Umwelt und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts über gefährliche Stoffe, die in der Ostsee anhalten
C12L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Ziel	Klassenräume in berufsbildenden Schulen und Einrichtungen der allgemeinen Bildung, die mit IT-Tools ausgestattet sind, um Fernunterricht zu ermöglichen
E2L	E1.2 Erhöhung des Anteils des emissionsfreien und emissionsarmen Verkehrs, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt	Meilenstein	Einführung emissionsarmer Verkehrszenen durch die zuständigen kommunalen Behörden
E3L	E1.2.1 – emissionsfreier öffentlicher Verkehr in Städten (Straßenbahnen)	Meilenstein	Neue Straßenbahnen: Auswahl der Empfänger
G8L	G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Änderung von drei sektoralen Qualifikationsrahmen für den ökologischen Wandel
G9L	G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Änderung des sektoralen Qualifikationsrahmens für Energie
G13L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderungsfonds)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
G17L	G3.1.5 Offshore-Windenergie-Unterstützungsfonds Errichtung von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
G21L	G3.2.1 Bau einer Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	Meilenstein	Auswahl des Auftragnehmers

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstei n/Ziel	Name
G22L	G3.2.1 Bau einer Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	Meilenstei n	Beginn der Bauarbeiten
		Betrag der Ratenzahllu ng	3 355 926 170 EUR

2.2.8. Acht Tranchen (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
A3L	A2.5.1 Programm zur Unterstützung der Aktivitäten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung ihrer Entwicklung	Ziel	Zahl der unterzeichneten Verträge für Projekte von Kultureinrichtungen, NRO, KMU und Kleinstunternehmen, die in der Kultur- und Kreativbranche tätig sind
A4L	A2.5.1 Programm zur Unterstützung der Aktivitäten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung ihrer Entwicklung	Ziel	Anzahl der Stipendien für die Kultur- und Kreativbranche (CCS)
B5L	B2.3 Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Organisation von Auktionen für Strom aus Offshore-Windparks
B18L	B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Wiederherstellung großer Brachflächen und der Ostsee	Ziel	Standorte in polnischen Meeresgebieten (einschließlich Wracks) mit durchgeföhrter Bestandsaufnahme und Feldforschung im Zusammenhang mit dem Vorhandensein gefährlicher Stoffe
B23L	B3.3.1 Investitionen zur Steigerung des Potenzials einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten	Ziel	Landwirtschaftlich genutzte Fläche/Wald (in Hektar), die von einer verbesserten Wasserrückhaltung profitiert
B27L	B3.4.1 Investitionen in einen grünen Wandel in Städten	Ziel	T2 – Unterzeichnung aller Verträge über Investitionen in grüne Stadtentwicklungsprojekte (berechnet auf Basis der Kombination)
C13L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Ziel	Einrichtung von Laboratorien für künstliche Intelligenz (KI) und Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
C14L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit angemessenen IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Meilenstein	Digitalisierung des Prüfungssystems
G4L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Digitalisierung der Genehmigungsverfahren

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
G6L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Ziel	Installierte Kapazität von Onshore-Wind- und Photovoltaikanlagen (in GW)
G7L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Ziel	Installierte Kapazität von Onshore-Wind- und Photovoltaikanlagen (in GW)
G10L	G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Sektorale Qualifikationsrahmen in den kritischsten Sektoren des grünen Wandels, die in das integrierte Qualifikationssystem integriert sind
		Betrag der Ratenzahlung	3 678 257 125 EUR

#### 2.2.9. Neunte Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
A11L	A2.6.1 Entwicklung des nationalen Systems von Überwachungsdiensten, -produkten, Analysewerkzeugen, -diensten und begleitenden Infrastrukturen unter Verwendung von Satellitendaten	Ziel	T2 – Start der nächsten drei polnischen Satelliten
B16L	B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Wiederherstellung großer Brachflächen und der Ostsee	Ziel	Dokumentationsunterlagen für Investitionen im Zusammenhang mit den negativen Umweltauswirkungen ausgewählter großer Brachflächen und gefährlicher Stoffe, die am Boden der Ostsee versunken sind
B27aL	B3.4.1 Investitionen in einen grünen Wandel in Städten	Ziel	T3 – Geschlossene Projekte zur Förderung von Investitionen in grüne Stadtentwicklungsprojekte
B30L	B3.5.1 Investitionen in energieeffiziente Wohnungen für Haushalte mit niedrigem und durchschnittlichem Einkommen	Ziel	T2 – Vollständiger Bau der zweiten Energiesparte – effiziente Wohnungen für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
C17L	C4.1.1 Unterstützung des digitalen Wandels von Unternehmen durch die Nutzung von Cloud Computing	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
C18L	C4.1.1 Unterstützung des digitalen Wandels von Unternehmen durch die Nutzung von Cloud Computing	Meilenstein	Ministerium hat die Investition abgeschlossen
D5L	D1.2.1 Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene	Ziel	Abgeschlossene Projekte zur Entwicklung der Langzeitpflege und der Geriatrieversorgung in Bezirkskrankenhäusern
E4L	E1.2.1 – emissionsfreier öffentlicher Verkehr in Städten (Straßenbahnen)	Ziel	Neue Straßenbahnen für den öffentlichen Nahverkehr
G5L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Digitalisierung der Genehmigungsverfahren
G14L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderungsfonds)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
G15L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderungsfonds)	Meilenstein	Ministerium hat die Investition abgeschlossen
G18L	G3.1.5 Errichtung von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
G19L	G3.1.5 Errichtung von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)	Meilenstein	Ministerium hat die Investition abgeschlossen
G23L	G3.2.1 Bau einer Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	Meilenstein	Abschluss des Baus der Gasfernleitung
G24L	G3.3.1 Energiespeichersysteme (rückzahlbare Unterstützung)	Meilenstein	Modernisierung des bestehenden Pumpspeichers
		Betrag der Ratenzahlung	2 715 769 457 EUR

## **ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE REGELUNG**

### **1. Modalitäten für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans**

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Polens erfolgt nach folgenden Modalitäten:

Die für die Gesamtkoordinierung der Durchführung und Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans zuständige Stelle ist das Ministerium für Fonds und Regionalpolitik. Diese Stelle ist auch für die Erstellung der Zahlungsanträge, der Verwaltungserklärungen und der Zusammenfassung der Prüfungen zuständig und fungiert auch als Bindeglied zwischen der Kommission und den polnischen Behörden. Die für die Durchführung der Reformen und Investitionen zuständigen Organe überprüfen die Übereinstimmung der durchgeführten Maßnahmen mit dem geltenden Unionsrecht und dem nationalen Recht sowie die Fortschritte bei der Erreichung der festgelegten Etappenziele und Zielwerte auf Ebene der Endempfänger. Informationen und Ergebnisse dieser Überprüfungen werden der Koordinierungsstelle über ein IT-System übermittelt.

Darüber hinaus wird im Wege eines Rechtsakts ein Begleitausschuss eingesetzt, dem Interessenträger und Sozialpartner angehören, die an der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligt sind. Der Begleitausschuss überwacht die wirksame Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans. Der Gesetzgebungsakt enthält eine Bestimmung, die die rechtliche Verpflichtung vorsieht, den Begleitausschuss während der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zu konsultieren.

Die Prüfungen werden von der nationalen Steuerverwaltung durchgeführt, insbesondere von der Abteilung für Rechnungsprüfung im Finanzministerium und 16 Kammern für Steuerverwaltung (Regionalbüros) des Landes. Diese Prüfstelle überprüft die ordnungsgemäße Umsetzung von Reformen und Investitionen, das Erreichen festgelegter Etappenziele und Zielwerte, die Wirksamkeit der Mechanismen zur Verhütung, Aufdeckung und Behebung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten, d. h. Betrug, Korruption und Interessenkonflikte, und zur Vermeidung von Doppelfinanzierung sowie die Zuverlässigkeit und Sicherheit des IT-Systems.

### **2. Vorkehrungen für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten**

Das Ministerium für Fonds und Regionalpolitik als zentrale Koordinierungsstelle für den polnischen Aufbau- und Resilienzplan und seine Umsetzung ist für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Plans zuständig. Sie fungiert insbesondere als Koordinierungsstelle für die Überwachung der Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten sowie für die Berichterstattung und Zahlungsanträge. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, einschlägige Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten, z. B. über Endempfänger. Die Datenkodierung erfolgt in einem IT-System, über das die für die Umsetzung von Reformen und Investitionen zuständigen Stellen verpflichtet sind, dem Ministerium für Fonds und Regionalpolitik Bericht zu erstatten.

Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt Polen nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs bei der Kommission einen hinreichend begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags und gegebenenfalls des Darlehens. Polen stellt sicher, dass die Kommission auf Antrag

uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, und zwar sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.